



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Dokumentation

Mitreden - Mitgestalten
Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe

Konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe
„SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ und
Stellungnahmen zum Gesamtprozess

Inhaltsverzeichnis

Konstituierende Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

Hinweis zur Nutzung des Dokuments: Mit einem Klick auf eines der Kapitel oder Unterkapitel gelangen Sie direkt dorthin. Sie können diese Funktion nutzen, um sich innerhalb der Dokumentation zu bewegen. Die Seitenzahlen sind nicht durchgängig nummeriert, sie entsprechen stets den Seitenzahlen der Originaldokumente.

- I. Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“
- II. Sitzungsprotokoll der konstituierenden Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“
 - TOP 1: Begrüßung und Einführung
 - TOP 2: Selbstverständnis und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe
 - TOP 3: Inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgruppe
 - TOP 4: Arbeitsplanung
 - TOP 5: Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“
 - Anlage zu TOP 2: Arbeitspapier „Selbstverständnis und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe“
 - Anlage zu TOP 3: Arbeitspapier „Inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“: Zielperspektiven, Struktur und Themen“
- III. Stellungnahmen zum Gesamtprozess

Tagesordnung

der konstituierenden Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“



Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung und Einführung

TOP 2: Selbstverständnis und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

TOP 3: Inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgruppe

TOP 4: Arbeitsplanung

TOP 5: Unterarbeitsgruppe „Statistik und Quantifizierung“

Sitzungsprotokoll

der konstituierenden Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“



Protokoll

der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

Montag, 21. Januar 2019, 10:30 - 13:00 Uhr

BMFSFJ, Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Teilnehmer/innen: siehe Anlage

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Einführung
- TOP 2: Selbstverständnis und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe
- TOP 3: Inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgruppe
- TOP 4: Arbeitsplanung
- TOP 5: Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“

Anlagen:

- Liste der Teilnehmenden
- Arbeitspapier zu TOP 2: Selbstverständnis und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe
- Arbeitspapier zu TOP 3: Inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“: Zielperspektiven, Struktur und Themen

TOP 1: Begrüßung und Einführung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks begrüßt die Beteiligten und erläutert den Auftrag der Arbeitsgruppe, welcher insbesondere auf den Koalitionsvereinbarungen beruhe. Neben den im Gesetzgebungsprozess zum KJSG sowie in verschiedenen Prozessen, Arbeitsgruppen und Foren gewonnenen Erkenntnissen könne für den Arbeitsprozess unter anderem auch auf die Ergebnisse der Auftaktkonferenz zu dem Prozess „Mitreden-Mitgestalten“ vom 6. November 2018 zurückgegriffen werden.

Die Auftaktkonferenz habe bereits eine Vielzahl thematischer Anregungen hervorgebracht. Diese seien in die inhaltliche Planung eingeflossen. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** bedankt sich bei allen Beteiligten für ihr Engagement und hebt darüber hinaus die besondere Bedeutung der wissenschaftlichen Begleitforschung hervor. Durch die quantitative und qualitative wissenschaftliche Begleitforschung solle die Beteiligung aller Betroffenen sicher gestellt werden.

Aufgabe der Arbeitsgruppe sei es, die Kernthemen einer Reform zu diskutieren und Kompromisslinien auszuloten. Eine umfassende Beteiligung der Akteure solle einen angemessenen Interessenausgleich sicherstellen.

Das Ministerium erwarte eine Verständigung über die gemeinsamen Ziele. Alle Beteiligten sollten in einem offenen Diskurs Gelegenheit haben, den Arbeitsprozess zu gestalten und ihre Argumente vorzutragen. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** wirbt für eine offene und transparente Diskussion. Dabei gehe es nicht darum, in der Arbeitsgruppe Beschlüsse zu fassen. Vielmehr solle die Arbeitsgruppe zukunftsfähige Lösungen herausarbeiten, die Grundlage für einen anschließenden Gesetzgebungsprozess sein könnten. Gemeinsam sollte es aus ihrer Sicht gelingen, Rahmenbedingungen für eine starke Kinder- und Jugendhilfe und für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Land zu schaffen.

Sie erläutert schließlich die Zusammensetzung der AG nach Gruppen und betont die vielfältige Expertise der Beteiligten:

- Bund, Länder und Kommunen:
Kinder- und Jugendpolitikerinnen und -politiker der Regierungsfractionen, Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK), Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK), Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder (ASMK), Kultusministerkonferenz der Länder (KMK)
- Bereichsübergreifende Dachverbände:
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Verbände der Kinder- und Jugendhilfe:
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Careleaver e.V., Deutschen Bundesjugendring e.V.
- Verbände der „Behindertenhilfe“:
Deutscher Behindertenrat, Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Aktion psychisch Kranke e.V. (APK)
- Vertretung der öffentlichen Behindertenhilfe:
Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- Verbände der „Gesundheitshilfe“:
Spitzenverband der GKV, Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Deutsche

Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP), Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ)

- Sonstige:
Bundesjugendkuratorium, Deutsches Institut für Urbanistik e.V.
- Gäste:
Acht Vertretungen der Bundesressorts: Bundeskanzleramt, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks begrüßt sodann Frau Abteilungsleiterin Bettina Bundszus sowie Frau Referatsleiterin Dr. Heike Schmid-Obkirchner.

Sie weist darauf hin, dass von der Veranstaltung zu Protokollzwecken eine Tonaufnahme gemacht wird und erbittet hierzu das Einverständnis der Beteiligten. Widerspruch hiergegen wird nicht geäußert.

TOP 2: Selbstverständnis und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

Frau Dr. Schmid-Obkirchner führt anhand des Arbeitspapiers zu TOP 2 (siehe **Anlage**) in den Tagesordnungspunkt ein und legt die Erwartungen des Ministeriums dar. Sie wiederholt noch einmal, dass keine Beschlüsse zu Gesetzesentwürfen gefasst werden sollten. Es gehe vielmehr darum, die Expertise und die fachpolitischen Positionen zu diskutieren, um diese für ein späteres Gesetzgebungsverfahren fruchtbar zu machen.

Die vom Ministerium erstellten und den Sitzungsteilnehmenden zuvor bekannt gemachten Arbeitspapiere seien wesentliche Diskussionsgrundlage und wertneutrale Einführung für die jeweilige Sitzung. Diese führten zunächst in die Rechtslage ein. Anschließend werden der Handlungsbedarf und schließlich Handlungsoptionen sowie Bewertungskriterien beschrieben. Das Protokoll der jeweiligen Sitzung hingegen enthalte die Positionen der AG-Teilnehmenden zu den Themen.

Sodann fordert sie die Teilnehmenden zur Diskussion und zu Fragestellungen auf.

Herr Freese (**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Landkreistag**) merkt an, dass bereits die Frage, ob Handlungsbedarf bestehe, umstritten sein könne. Er erfragt, wie öffentlich die Papiere seien und ob eine Vorbearbeitung der Arbeitspapiere gewünscht sei. Hierzu führt **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** aus, dass die

Papiere nach Abstimmung in der AG veröffentlicht würden. Eine Stellungnahme zu den Arbeitspapieren des Ministeriums sei gewünscht.

Frau Loheide (**BAGFW**, Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.) erfragt, welchen Charakter die UAG „Quantifizierung und Statistik“ habe und ob man erkennen könne, wie die Fokusgruppen eingebunden seien. Darüber hinaus bittet sie um nähere Erläuterungen zum Konsultationspapier am Ende des Prozesses.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner verweist bezüglich der Frage zur UAG auf einen eigenen Tagesordnungspunkt. Über Fokusgruppen und Betroffenenbeteiligung werde regelmäßig in den AG-Sitzungen und in den Sitzungen der Unter-AG berichtet. **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** teilt mit, dass das Ministerium einen Abschlussbericht verfassen werde.

Frau Möller (**Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.**) mahnt Barrierefreiheit an. **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** stellt klar, dass dafür Sorge getragen werde.

Frau Gold (**JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**) führt aus, dass Einbringungen fachpolitisch, d.h. nach den vorhandenen fachlichen Erkenntnissen erfolgen und damit keine abschließende politische Stellungnahme verbunden sei (dies ist wie oben ausgeführt dem anschließenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten). Aufgrund der kurzen Fristen sollten Nachträge ermöglicht werden, z.B. wenn weitere fachliche Erkenntnisse aus der Praxis dies erforderten.

Herr Schattmann (**JFMK-Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**) plädiert ebenfalls für eine *fachpolitische* Ausrichtung der Diskussion. Er erfragt, wer den Bericht bzw. das Konsultationspapier abfasse und ob dieser konsensartig abgestimmt werde. **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** teilt hierzu mit, dass der Bericht als Abschlussbericht durch das Ministerium abgefasst werde.

Frau Welke (**Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**) bittet um nähere Erläuterungen zu den Bewertungskriterien. **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** verweist hierzu auf den späteren Austausch im Zusammenhang mit den Einzelthemen.

Frau Offer (**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Städte- tag**) weist auf die Problematik der Rückkopplung hin und teilt mit, dass die Papiere nach ihrer Auffassung öffentlich sein sollten.

Frau Becker (**Bundesministerium für Gesundheit**) führt aus, dass eine Kommentierung zu den Arbeitspapieren problematisch sein könnte, weil diese einer politischen Abstimmung bedürften. Politische Entscheidungen müssten im Gesetzgebungsprozess erfolgen. **Frau**

Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks weist darauf hin, dass Stellungnahmen allen Beteiligten freistünden. Gleichwohl sei es wünschenswert, wenn etwa abweichende Positionen eingebracht würden; es sei der Sinn des Beteiligungsprozesses, die diversen Positionen in den Diskussionsprozess einzubinden. Es gehe um die Abstimmung und Diskussion gemeinsamer Grundlinien im Sinne eines gemeinsamen Grundkonsenses. **Frau Bundszus** ergänzt hierzu, dass insbesondere die Expertise des Bundesministeriums für Gesundheit als wichtig eingeschätzt werde.

Frau Coester (**Fachverband für Menschen mit Behinderung, Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB)**) bittet um Klarstellungen zum Verfahren der Beteiligung und Kommentierung und zum geplanten Umgang mit den Stellungnahmen.

Herr Homann (**Bundesministerium der Finanzen**) erkundigt sich nach der Formulierung der Handlungsoptionen. **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** führt hierzu aus, dass sich die Handlungsoptionen wesentlich aus den vorangegangenen Fachdebatten ergäben. Die Handlungsoptionen seien aber nicht abschließend formuliert.

Herr Nellen (**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**) teilt aus seiner Erfahrung mit dem BTHG-Prozess mit, dass die Arbeitspapiere im Vorfeld immer zwischen den Ressorts abgestimmt worden seien. Bei unterschiedlichen Positionen seien unterschiedliche Handlungsoptionen beschrieben worden. Die Papiere beinhalteten immer nur Handlungsoptionen und keinen Vorschlag für einen Ergebniskonsens.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner weist darauf hin, dass die Arbeitspapiere im Vorfeld an die Ressorts geschickt werden.

Frau Prof. Dr. Thyen (**DGKJ, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V.**) teilt mit, dass aus ihrer Sicht die Ressortzuordnungen in der Praxis zum Teil nicht abgebildet werden könnten. Die Schnittstellen müssten im Interesse der praktischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen bearbeitet werden. Die unterschiedlichen Ressorts sollten ihre Expertise einbringen.

Herr Dr. Gebel (**Bundeskanzleramt**) teilt mit, dass das Bundeskanzleramt sich einbringen werde; damit sei aber keine Vorwegnahme der Ressortabstimmung zum Gesetzgebungsverfahren verbunden. Es müsse (intern) über die Rolle und den Gaststatus gesprochen werden. Er votiert für eine interne Klärung. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** weist in diesem Zusammenhang auf Gespräche mit dem Kanzleramt hin; dort wurde der Prozess in Anlehnung an den BTHG-Prozess begrüßt.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner fasst zusammen, dass fachliche und fachpolitische Einschätzungen eingebracht werden sollen und es zu keiner Vorwegnahme der Ergebnisse

eines Gesetzgebungsverfahrens kommen solle. Sie fordert die Beteiligten zu *rechtzeitiger* Stellungnahme mit entsprechender Rückkopplungsmöglichkeit der jeweiligen Strukturen auf. Der abschließende Bericht solle Diskussionsergebnisse - auch streitige - darstellen.

Frau Jacobi (**JFMK-Baden-Württemberg, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**) erfragt den genauen Fristenlauf für die Stellungnahmen zu den Arbeitspapieren. **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** bittet darum, die Stellungnahmen bis eine Woche vor der Sitzung einzureichen, damit eine angemessene Berücksichtigung erfolgen könne.

Frau Möller (**Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.**) erfragt, ob die Kommentare öffentlich seien. **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** teilt mit, dass die Kommentare im Kreis der AG öffentlich seien.

TOP 3: Inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgruppe

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks führt in die inhaltliche Struktur der geplanten Arbeitsgruppensitzungen ein. Diese sei das Ergebnis der bisherigen Diskussionsprozesse. Insbesondere hätten auch die Ergebnisse der Auftaktkonferenz Berücksichtigung gefunden. Das Ministerium sei für Verschiebung und Umstrukturierung offen.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner erläutert das Arbeitspapier zu TOP 3 (siehe **Anlage**) und den inhaltlichen Aufbau.

Ausgangspunkt seien die Vorgaben des Koalitionsvertrages. Eine zentrale Vorgabe sei die Weiterentwicklung des SGB VIII auf Basis der Zielsetzungen des KJSG. Zentrale Themen seien ein besserer Kinderschutz, eine wirksame Unterstützung der elterlichen Erziehungsverantwortung, eine engere Kooperation der für das gute Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen relevanten Akteure sowie die Stärkung präventiver sozialräumlicher Angebote. Auch gehe es um eine Stärkung der Interessen fremduntergebrachter Kinder und Jugendlicher, vor allem durch Förderung der Elternarbeit sowie der Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern. Grundlage für die Modernisierung des Kinder- und Jugendhilferechts sei ein breit angelegter Beteiligungsprozess, der durch eine wissenschaftliche Begleitforschung mit der Beteiligung von Betroffenen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familienengerichtsbarkeit unterstützt werde.

Die vorgeschlagenen Themen der Arbeitsgruppe sind:

- Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation
- Fremdunterbringung: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken

- Prävention im Sozialraum stärken
- Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen

Hinsichtlich der weiteren Ausdifferenzierung dieser Themen wird auf die **Anlage** zu TOP 3 verwiesen. Vor dem Hintergrund aktueller Projekte in den Ländern schlägt BMFSFJ vor, das Thema „Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“ an das Ende der Sitzungsperiode zu setzen. Gleichzeitig solle das Thema Querschnittsthema in allen Bereichen sein.

Herr Müller-Fehling (**Deutscher Behindertenrat, Bundesverband für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.**) votiert dafür, eine Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche im SGB VIII thematisch zu verankern.

Herr Rosenow (**AGJ, Deutscher Caritasverband e.V.**) weist darauf hin, dass der Aspekt der „Finanzierung“ im Zusammenhang mit dem Thema „Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“ Berücksichtigung finden müsse.

Herr Schattmann (**JFMK-Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**) ist der Ansicht, dass Beteiligungsrechte in allen Punkten als gesonderter Blickwinkel zu beachten seien.

Frau Loheide (**BAGFW, Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.**) teilt mit, dass sie es richtig finde, das Thema „Inobhutnahme“ unter der Überschrift Fremdunterbringung zu diskutieren. Die Elternarbeit müsse auch im Kontext der stationären Erziehungshilfe erörtert werden. Außerdem erfragt sie, wie das Thema „Inklusion“ diskutiert werden solle.

Frau Dr. Teuber (**AGJ, SOS Kinderdorf e.V.**) hebt hervor, dass das Thema „Leaving Care“ primär im Zusammenhang mit Fremdunterbringungen Berücksichtigung finden müsse, aber auch eine Frage der Übergangsgestaltung sei. Es müsse diskutiert werden, wie lange die Jugendhilfe zuständig sei.

Frau Welke (**Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**) ist der Ansicht, dass Inklusion ein Schwerpunktthema sei und bei jedem Unterpunkt mit einfließen sollte.

Herr Dr. Hagen (**AGJ, Evangelischer Erziehungsverband (EREV)**) betont, dass das Thema „ehrenamtliche und hauptamtliche Vormünder“ unter dem Punkt der Fremdunterbringung mit aufgenommen werden müsse.

Frau Prof. Dr. Zinsmeister (**Deutscher Behindertenrat, Technische Hochschule Köln**) erfragt, wo das Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“ erörtert werden solle.

Herr Nellen (**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**) wirbt für die „Inklusive Lösung“; diese sollte als Option behandelt werden.

Herr Dr. Peter (**JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**) erfragt, ob das Thema „UMA-Betreuung“ angesprochen werden solle.

Herr Holke (Aktion Psychisch Kranke e.V. (**APK**)) schlägt vor, das Thema „Kooperation und Koordination“ im Themenfeld „Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“ zu bearbeiten.

Herr Müller-Fehling (**Deutscher Behindertenrat, Bundesverband für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.**) ist der Ansicht, dass das Thema „Pflegekinder mit Behinderung“ als eigener Themenkomplex behandelt werden sollte.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks nimmt zum Thema „Inklusive Lösung“ Bezug auf den Koalitionsvertrag. Das Thema sei bei allen Unterpunkten mitzudenken. Es gehe bei dem Thema „Inklusion“ nicht „nur“ um die inklusive Lösung. So sei es etwa auch im Zusammenhang mit dem Kinderschutz, der Unterbringung in Pflegefamilien sowie der Schnittstellenproblematik relevant. Das Thema solle nicht auf die inklusive Lösung beschränkt werden. Das Thema „Inklusion“ solle in seiner gesamten Breite diskutiert werden. Zur Diskussion des Themas „UMA“ gebe es aus dem Koalitionsvertrag keinen Auftrag, daher sei es nicht als isoliertes eigenes Thema vorgesehen.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner führt aus, dass es bei dem Thema Finanzierungsstrukturen um die Diskussion alternativer Finanzierungssysteme gehe, welche auch im Zusammenhang mit dem Thema „Inklusion“ zu führen sei. Zum Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“ existiere eine eigene AG; die Ergebnisse dieser AG sollen in den Diskussionsprozess einfließen.

Frau Möller (**Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.**) votiert dafür, das Thema „Inklusion“ als Querschnittsthema in allen Sitzungen zu behandeln. Es dürfe nicht als Anhängsel in der letzten Sitzung diskutiert werden. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** führt hierzu aus: die Reihenfolge der Themen beinhalte keine Wertung; das Thema werde als Querschnittsthema Berücksichtigung finden. Die gesonderte Sitzung werde der besonderen Bedeutung des Themas gerecht.

Herr Dr. Bange (**JFMK-Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien u. Hansestadt Hamburg**) hebt die Bedeutung der Finanzierungsfragen hervor. Diese sollten bei allen Themen als Bewertungskriterium Berücksichtigung finden. Zudem begrüßt er, auf neue Erkenntnisse zum Thema „Inklusion“ aufzubauen.

Frau Dr. Trost-Brinkhues (**Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes**) votiert für eine Berücksichtigung der S3-Leitlinie Kinderschutz. Außerdem müsse § 100 BTHG (SGB IX) in den Blick genommen werden. Danach seien Asylbewerber von der Eingliederungshilfe ausgeschlossen. Das sei für Kinder und Jugendliche nicht sachgerecht.

Frau Stiedenroth (**ASMK-Berlin, Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin**) betont, dass Kinder und Jugendliche mit besonderen sozialen Hilfebedarfen (z.B. Einkommensschwache) nicht vernachlässigt werden dürften.

Herr Rosenow (**AGJ, Deutscher Caritasverband e.V.**) erfragt, wie offen die Diskussion zur inklusiven Lösung geführt werden könne. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** erklärt hierzu, dass die Diskussion offen geführt werde.

Frau Coester (**Fachverband für Menschen mit Behinderung, Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.**) erfragt nochmals die Struktur der Arbeitsgruppensitzungen. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** und **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** erläutern nochmals die geplante Reihenfolge der Sitzungen.

Frau Welke (**Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**) erfragt, wann Arbeitspapiere in den öffentlichen Diskussionsprozess gegeben werden. **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** weist darauf hin, dass es im Vorfeld der Sitzungen für die Fachöffentlichkeit im Rahmen einer Onlinekonsultation die Möglichkeit zur Stellungnahme gebe.

Frau Dr. Trost-Brinkhues (**Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes**) erfragt, ob auch das Thema der Rechtsanspruchsinhaberschaft (Eltern oder Kind?) diskutiert werden solle. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** führt hierzu aus, dass auch dieses Thema Gegenstand der Diskussion und Bewertung werde.

TOP 4: Arbeitsplanung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks verweist zum TOP 4 auf die bereits bei TOP 3 dargestellte Arbeitsplanung.

TOP 5: Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks führt in das Thema ein. Die UAG „Quantifizierung und Statistik“ werde von Frau Bundszus geleitet. Die konstituierende Sitzung finde ebenfalls am 21.01.2019 – im Anschluss an die AG Sitzung – statt. Aufgabe der Unterarbeitsgruppe solle es sein, Datengrundlagen zu erarbeiten und zusammenzustellen, um die AG zu entlasten.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner hebt nochmals die Entlastungsfunktion gegenüber der AG hervor. Die Arbeitsweise werde in der konstituierenden Sitzung beschlossen. Die UAG diene der Vor- und Nachbereitung der AG und der Aufbereitung statistischer und finanzieller Fragen. Es seien insbesondere Vertreter aus dem Bereich Wissenschaft und Statistik Mitglieder der UAG. Die UAG habe allein die Aufgabe Zuarbeit zu leisten und sei kein Beschlussfassungsgremium.

Frau Becker (**Bundesministerium für Gesundheit**) erfragt, ob die Teilnehmenden aus der AG in die UAG eingeladen werden. **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** bejaht dieses in Bezug auf themenspezifische Fragestellungen.

Herr Dr. Hagen (**AGJ, Evangelischer Erziehungsverband**) erfragt, wie die bisherigen Ergebnisse zur Wirkungsforschung und Qualitätssicherung gewürdigt werden. **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** führt hierzu aus, dass die Gestaltung der Fragestellungen in der UAG den Mitgliedern obliege. Es könnten aber auch aus der AG heraus Fragen an die UAG gerichtet werden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bedankt sich bei den Beteiligten und schließt die Sitzung.

Die zweite Sitzung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ findet statt am:

Dienstag, den 12. Februar 2019

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Glinkastraße 24, 10117 Berlin



TOP 2

Selbstverständnis und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

1. Zielsetzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

Die AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ (AG) wird in fünf Sitzungen Themen und Ziele zu verschiedenen Themen der Modernisierung des SGB VIII identifizieren, mögliche inhaltliche Kompromisslinien abklären und ausloten.

Nach Abschluss der Beteiligungsphase (Ende 2019) soll ein Bericht als eine Grundlage zur Konzeption eines Gesetzesentwurfs erstellt werden.

2. Rolle der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

- Die AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ ist die federführende Gruppe, in der die Kernpunkte der Modernisierung des SGB VIII auf politischer Ebene erörtert und abgewogen werden.
- Die Expertise der Mitglieder der AG und ihre Einschätzungen sind Grundlage einer gelingenden Modernisierung des SGB VIII.

3. Arbeitsweise der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

- Die Mitglieder der Arbeitsgruppe erhalten in der Regel drei Wochen vor den Sitzungsterminen vorbereitende Unterlagen.
- Zudem erhalten die AG Mitglieder vorab die Arbeitsergebnisse der Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“.
- Die Mitglieder können die Unterlagen in Vorbereitung auf die Sitzung online kommentieren – hierzu ist ein zugangsgeschützter Bereich unter www.mitreden-mitgestalten.de eingerichtet, der es ermöglicht, die Unterlagen absatzgenau zu kommentieren. Alternativ können Stellungnahmen via PDF auf die Plattform geladen werden.
- Anhand der verschickten, vorbereitenden Unterlagen führt BMFSFJ, ggf. in Kooperation mit anderen Ressorts, in die Tagesordnungspunkte ein.
- Einzelne Fachexpertinnen und -experten können themenbezogen hinzugezogen werden.

- Die Sitzungsleitung liegt bei der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks, Vertreterin ist die Leiterin der Abteilung V „Kinder und Jugend“, Bettina Bundszus.

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe wird durch Sitzungsprotokolle und einen abschließenden Bericht dokumentiert.

- Die Abstimmung der Protokolle erfolgt im Umlaufverfahren und soll in der jeweils folgenden Sitzung abgeschlossen werden. Die Protokolle werden im Anschluss auf www.mitreden-mitgestalten.de veröffentlicht.

4. Einbindung bestehender Grundlagen in die AG

Die AG wird u.a. auf Grundlage bereits gewonnener Erkenntnisse und geführter Diskussionen arbeiten, u.a. aus dem Dialogforum „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, das das BMFSFJ von März 2017 bis Dezember 2017 gemeinsam mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge durchgeführt hat, dem Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ beim Deutschen Institut für Urbanistik und dem Dialogforum „Pflegekinderhilfe“, das von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen moderiert wird.

Auch die Ergebnisse der fachöffentlichen Online-Konsultationen auf der Webseite www.mitreden-mitgestalten.de, die jeweils im Vorfeld der AG-Sitzungen stattfinden, fließen in die AG Beratungen ein.

Im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung sollen zudem systematisch ausgewertete Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit in den Beteiligungsprozess mit einfließen. D. h. Eltern, Pflegeeltern, Kinder und weitere Betroffene sollen sich vertraulich äußern können. Aber auch die Erfahrungen von Fachkräften der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sowie aus angrenzenden relevanten Arbeitsfeldern (z. B. Schule, Kita, Familiengericht) werden einbezogen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden mit Blick auf systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe in das weitere Verfahren mit aufgenommen.

5. Geschäftsstelle für den Dialogprozesse

Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um die AG ist die Geschäftsstelle für den Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Die Geschäftsstelle wird geleitet durch die Zebralog GmbH und Co. KG, unterstützt durch das Institut für Jugendrecht, Organisationsentwicklung und Sozialmanagement (IJOS) und das Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ). Gerne können Sie bei allen Fragen Kontakt zu ihr aufnehmen:

Geschäftsstelle für den Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“

Zebralog GmbH & Co. KG

Chausseestraße 8

Aufgang A, 5.Etage

10115 Berlin

geschaeftsstelle@mitreden-mitgestalten.de



TOP 3

Inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“: Zielperspektiven, Struktur und Themen“

Auftrag aus dem Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode haben CDU/CSU und SPD vereinbart, die Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des im Juni 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) weiterzuentwickeln. Mit dem Ziel eines wirksamen Hilfesystems sollen zentrale Aspekte der an das KJSG anknüpfenden Modernisierung des Kinder- und Jugendhilferechts insbesondere ein besserer Kinderschutz, eine wirksamere Unterstützung der elterlichen Erziehungsverantwortung, eine engere Kooperation der für das gute Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen relevanten Akteure sowie die Stärkung präventiver sozialräumlicher Angebote sein. Dabei geht es auch um eine Stärkung der Interessen fremduntergebrachter Kinder und Jugendlicher, v.a. durch Förderung der sog. „Elternarbeit“ sowie der Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern.

Diesen Auftrag beabsichtigt die Bundesregierung mit einer Gesetzesinitiative zur Modernisierung des Kinder- und Jugendhilferechts umzusetzen.

Gemäß den im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen wird Grundlage für diese Modernisierung des Kinder- und Jugendhilferechts ein breiter Beteiligungsprozess mit Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen sein. Dabei werden im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung auch systematisch ausgewertete Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtbarkeit einfließen. Im Zentrum dieses Beteiligungsprozesses steht die Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“, die die Ziele und Themen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bespricht.

Zielperspektiven für die Beratungen der Arbeitsgruppe

Aus den Vorgaben des Koalitionsvertrags lassen sich folgende inhaltlichen Zielperspektiven für die Beratungen in der Arbeitsgruppe ableiten:

1. Die Regelungsbereiche des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes werden mit ihren jeweiligen Zielperspektiven aufgegriffen:
 - Mehr Beteiligung für Kinder und Jugendliche an den für ihr Aufwachsen maßgeblichen Entscheidungsprozessen;
 - Qualifizierung von Schutzmaßnahmen und -instrumenten;
 - Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz;
 - Sicherstellung von Bedarfsgerechtigkeit und Kontinuität der Leistungsgewährung.
2. Das Kindeswohl ist Richtschnur bei der Gestaltung eines wirksamen Hilfesystems, das die Familie stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt. Die Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung bleibt Anspruch und Auftrag der Jugendhilfe.
3. Die enge Kooperation aller relevanten Akteure muss einen stärkeren Stellenwert einnehmen.
4. Im Interesse von fremduntergebrachten Kindern werden die Elternarbeit und die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern gestärkt und gefördert.
5. Ausgehend von den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern sollen die präventiven sozialräumlichen Angebote gestärkt werden. Die Verantwortung bleibt bei den Kommunen und Ländern.

Struktur der Beratungen der Arbeitsgruppe

Vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag vorgesehen Zielperspektiven und inhaltlichen Schwerpunkte werden folgende Themenfelder zur Strukturierung der AG-Beratungen vorgeschlagen:

- Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation
- Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen
- Fremdunterbringung: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken
- Prävention im Sozialraum stärken

Themen der Beratungen der Arbeitsgruppe

In Zusammenschau mit den Diskussionen im Dialogforum „Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ 2017 beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge sowie in den laufenden Dialogforen „Bund trifft kommunale Praxis“ beim Deutschen Institut für Urbanistik und „Pflegekinderhilfe“, das von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen moderiert wird, stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend folgende Zuordnung von – ggf. nicht abschließenden – Einzelthemen zu den oben genannten Themenfeldern zur Diskussion:

- **Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation**
 - Beteiligung: Interessenvertretung/Beratung von Kindern und Jugendlichen/ Ombudsstellen,
 - Heimaufsicht
 - Auslandsmaßnahmen
 - Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen
 - Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Justiz (FamG/JugendG)
 - Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe
 - Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften
- **Mehr Inklusion /Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen**
 - Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten
 - Qualitätsentwicklung und -sicherung
 - Übergänge zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen
 - Kombination von Hilfen
 - Hilfeplanung
 - Jugendhilfeplanung
 - Junge Volljährige/Care Leaver

- **Fremdunterbringung: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken**
 - Schutz kindlicher Bindungen bei Fremdunterbringung
 - „Elternarbeit“
 - Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern
 - Heimerziehung
 - Inobhutnahme

- **Prävention im Sozialraum stärken**
 - Direkte, niedrighschwellige Hilfezugänge für Familien
 - Lebensorte von Familien für Prävention nutzen
 - Qualitätssicherung von Sozialraumangeboten
 - Finanzierungstrukturen

Stellungnahmen zum Gesamtprozess

- AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Bundesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V., Evangelischer Erziehungsverband e.V., Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
- AIM – Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V., Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD
- Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe
- Bundesnetzwerk Schulsozialarbeit
- Careleaver e.V., Institut Sozial- und Organisationspädagogik Universität Hildesheim, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
- Dialogforum Pflegekinderhilfe (I – II – III – IV)
- evangelische arbeitgemeinschaft familie (eaf)
- Institut für Sozial- und Organisationspädagogik Universität Hildesheim, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), Careleaver e.V., Careleaver Kompetenznetz
- Interessengemeinschaft Kleine Heime & Jugendhilfeprojekte Schleswig-Holstein e.V.
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
- Konsortium Elternchance
- Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit
- MOMO – The voice of disconnected youth

Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Erziehungshilfefachverbände Deutschlands haben am 14. Juni 2016 angesichts der damals beabsichtigten SGB VIII Reform Fragen und Prüfsteine an eine Reform veröffentlicht. Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode haben CDU/CSU und SPD erneut vereinbart, die Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln und dabei insbesondere den Kinderschutz und die Unterstützung von Familien zu verbessern. Grundlage für diese Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe soll ein breiter Beteiligungsprozess mit Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen sein, der am 06.11.2018 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung von Seiten des BMFSFJ gestartet wird.

Vor dem Hintergrund dieser neuen Versuche einer Fortentwicklung der fachlichen Grundlagen des SGB VIII – insbesondere unter der Zielperspektive des Einbezuges behinderter Kinder und Jugendlicher in die Weiterentwicklung der Jugendhilfe – wollen die Erziehungshilfeverbände Deutschlands an grundlegende Fragen und Prüfsteine in aktualisierter Form erinnern und zur Debatte über diese und andere Fragen mit Hilfeadressat_innen und Fachkräften auffordern:

1. Inklusion – Hülle oder Paradigma eines Gesetzes? Wird der Inklusionsanspruch in der Systematik und im Aufbau eines neuen Gesetzes deutlich oder finden vornehmlich spezialisierte und/oder exkludierende Leistungen Platz?

Eine „inklusive Lösung“ muss auf einer inklusiven Gesamtausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe basieren, die auch auf die Weiterentwicklung einer inklusiven Infrastruktur zielt und nicht nur auf Einzelpersonen. Sie muss mehr als eine rechtliche Funktionalreform sein. Stellt daher ein neues SGB VIII die Leistungen aus einer Hand sicher oder ist es nur eine Addition von Leistungen zweier Gesetze? Sind tatsächlich die rechtlichen Voraussetzungen für einen mehrdimensionalen Zugang zu Förderung, Hilfe, Entwicklung und Teilhabe eröffnet? Wir erwarten, dass „Inklusion“ wegführt von Selektion, Kategorisierungen und Zuweisungen. Ziel sollte es sein, Menschen einander gleichzustellen und ihnen den Zugang zu einem selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Leben zu ermöglichen.

2. Wie gestalten sich Leistungsansprüche und die Zugänge zu Leistungen?

Noch in den SGB VIII Entwürfen von 2016 war die Abkehr vom Begriff der Hilfen zur Erziehung im neuen SGB VIII geplant. Dies scheint nicht mehr geplant zu sein, zentral bleibt, dass die wesentlichen fachlichen Standards der Erziehungshilfen, insbesondere die partizipative sozialpädagogische Diagnose und die dialogische Hilfeplanung, erhalten werden. Die Debatten um den sogenannten „einheitlichen Leistungstatbestand“ haben gezeigt, dass – egal wie dies geregelt wird – es zentral ist, sicherzustellen, dass der Zugang zu pädagogischen Hilfen und Leistungen nicht von einem Krankheits- oder Behinderungsbegriff dominiert wird. Beteiligung und Lebensweltorientierung müssen als Kennzeichen aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erkennbar sein. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien ist nicht nur ein hohes Gut der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch ein entscheidender Faktor für das Gelingen von Hilfeprozessen, wie im Rahmen der Forschung herausgestellt wird. Darüber hinaus sind bei möglichen Veränderungen Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger zu prüfen, dies betrifft auch Auswirkungen auf das Subsidiaritätsprinzip und den Dreiklang aus Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung.

3. Welche „echten“ rechtsverbindlichen Leistungsansprüche auf pädagogische Hilfen zur Erziehung stehen Kindern und Jugendlichen zukünftig zu?

Schon vor zwei Jahren haben wir gefragt: Wird es beim jungen Menschen im Zuge einer Gesetzesnovellierung beim Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bleiben? Rechtsverbindliche Ansprüche müssen sich aus den konkreten Bedarfen ergeben, die die leistungsberechtigten Betroffenen haben und die sie mit den Fachkräften erarbeiten. Haben eine mögliche Veränderung des Hilfebegriffs und der beabsichtigte Ersatz durch einen „Leistungsanspruch“ rechtssystematische Folgen für Familien, Kinder und Jugendliche? Eine „geeignete“ Leistung ist eben mehr als eine „zumutbare“ Leistung. Welche Folgen würde eine solche Entwicklung für das Wunsch- und Wahlrecht haben? Wie werden mögliche Vorgaben zum Auswahlermessen im Gesetz ausgestaltet? Beziehen sich mögliche Vorgaben auf alle Aspekte der Entwicklung, Teilhabe und Erziehung oder nur auf die behinderungsbedingten Leistungen/Zugänge? Wird der Leistungskatalog offen sein und bleiben für die pädagogischen Hilfen und Leistungen oder wird er möglicherweise über Vorgaben zum Auswahlermessen eingeschränkt?

4. Werden Tendenzen einer Psychiatisierung/Therapeutisierung oder/und einer Individualisierung von Problemlagen erkennbar? Verändern diese den Kern bewährter, die Lebenswelt beachtender präventiv wirkender, sozialpädagogischer Diagnostik und Leistung?

Das SGB VIII hatte mit seinem Inkrafttreten die sozialpädagogische Verantwortung in den HzE gestärkt und zentral verankert. Kern des SGB VIII und der „inkluisiven Lösung“ muss die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und „gemeinschaftsfähigen“ Persönlichkeit sein. Die Kinder- und Jugendhilfe erfordert einen ganzheitlichen und systemischen Blick auf das Kind im Sozialraum und in der Familie. Die verstärkte Einflussnahme psychopathologischer Positionen hat bereits jetzt die sozialpädagogische Sicht und deren Handlungsmaximen unterminiert und den Blick immer stärker auf defizitäre Teilaspekte der Kinder, Jugendlichen oder der Familie gerichtet. Dabei werden Wirkungen von Armut, Verdrängung, sozialen Verwerfungen, Gewalt in der Gesellschaft u.a.m. im Zusammenhang der Betroffenen weitestgehend ausgeblendet. Wird das Grundsatzziel des SGB VIII §1 Ab. 3 und 4 SGB VIII weiterhin Gültigkeit haben, wonach positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen sind?

5. Welchen Stellenwert hat die verbindliche Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien, wo und wie werden Partizipation und Beteiligung verbindlich geregelt?

Zu den Grundpfeilern und erforschten Wirk- und Handlungsfaktoren moderner Jugendhilfe gehört das Grundprinzip der Partizipation als Haltung von Organisationen und Fachkräften. In der Kinder- und Jugendhilfe sind in den letzten Jahren Konzepte und Methoden für eine aktive Beteiligung entwickelt worden. Werden neuerliche Reformen Strukturen und Methoden der Partizipation, die für Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien mit Behinderung zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung angemessen und zugänglich sind, auch in der therapeutisch-medizinischen Diagnostik weiterentwickeln und absichern? Ist die Berücksichtigung und Fortentwicklung von Hilfen zur Selbstermächtigung der jungen Menschen im fachlichen wie gesetzgeberischen Blick? Werden die Selbstdeutungen von jungen Menschen und ihren Familien mit und ohne Behinderungen methodisch systematisch herausgearbeitet und den professionellen Deutungsverfahren zur Hilfefeststellung an die Seite gestellt?

6. Welche Folgen hat eine mögliche neue Rechtsanspruchsinhaberschaft der Kinder für deren Eltern?

Eltern sind bislang Anspruchsberechtigte im Hilfeverfahren. Es ist sicher sinnvoll, dieses Recht auch auf Kinder und Jugendliche direkt zu beziehen. Es ist beabsichtigt, ein eigenständiges Beratungsrecht für Kinder und Jugendliche, zu entwickeln, was jungen Men-

schen auch ohne akute Konflikt- und Notlagen zur Verfügung steht. Dies würden wir ausdrücklich begrüßen. Die Erziehungshilfeverbände Deutschlands halten aber auch fest, soll Kindern geholfen werden, müssen auch die Eltern und damit die Familie unterstützt, von Anbeginn unmittelbar einbezogen und damit zu handelnden Akteur_innen im Hilfeprozess gemacht werden. Wie wird ein Anspruch der Eltern auf Leistungen zur Befähigung ihrer erzieherischen Kompetenz und zur Beteiligung ausgestaltet sein? Es wäre fatal diese Zusammenhänge in Frage zu stellen, denn insbesondere der Schutzauftrag im Kontext des § 8a SGB VIII erfordert eine pädagogische Unterstützung und Beteiligung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorge- und Erziehungsaufgaben. Es muss ein gleichrangiger Rechtsanspruch für junge Menschen, Jugendliche und Eltern gesichert sein.

7. Findet implizit oder explizit eine ausschließende oder einschränkende Hierarchisierung von Leistungen und Hilfen statt?

Schon 2016 haben wir festgehalten: Die Hilfearten und Leistungen stehen gleichberechtigt nebeneinander und beziehen sich aufeinander! Lediglich die Nutzer_innen der Leistungen können in gemeinsamer Erörterung die eine Hilfe nutzen und die andere ausschließen. Wie wird im fachlichen wie gesetzlichen Weiterentwicklungsprozess sichergestellt, dass eine gesetzliche Vorrangstellung und Verordnung einer Leistung vermieden wird? Wie kann stattdessen auch gesetzlich deutlicher klargestellt werden, dass Eltern, die beispielsweise eine stationäre Hilfe erhalten, zeitweise durchaus parallel eine niedrigschwellige, ambulante ergänzende Hilfe benötigen können? Es sollte vermieden werden, dass „verschärfte und besondere“ Bestimmungen zur Hilfeplanung die stationären Hilfen isolieren.

8. Welche Leistungen stehen jungen Volljährigen, insbesondere Care Leavern, zur Verfügung? Wie sind die Übergänge gestaltet?

Die Reform des SGB VIII muss die Bedeutung der Care Leaver Bewegung und die Analysen des 14. Kinder- und Jugendberichts verbindlich verankern – mit verlässlichen und leistungssichernden Rechtsansprüchen. Mögliche Leistungsvorbehalte (z.B. Prüfung von Erfolgsaussicht oder erhöhter Mitwirkungsbereitschaft) führen eine geforderte stärkere Verbindlichkeit zur Sicherung von Übergängen ad absurdum und eröffnen dem Versagen von Leistungen Tür und Tor. Führt die Einführung neuer Leistungsarten, wie z.B. Jugendwohngruppen, zu einer Einschränkung der Leistungen für den Verselbstständigungsprozess? Wie kann eine gesetzliche und fachliche Diskussion den §41 SGB VIII stärken und die Rechtsverstöße bei der (Nicht-)Gewährung verhindern? Hier sollten nach unserer Ansicht „Muss-Bestimmungen“ stärker der rechtswidrigen Praxis Einhalt gebieten. Die Heranziehung der jungen Menschen zu den Kosten selbst ist ersatzlos zu streichen oder deutlich zu reduzieren; eigenes Einkommen der jungen Menschen sollte der Übergangsfinanzierung nach der Jugendhilfe dienen, nicht der Jugendhilfe selbst. Weiterhin ist zu fragen:

Wie kann der Übergang von Hilfe- und Unterstützungssystemen – gerade vor dem Hintergrund des Einbezugs junger Behinderter – so ausgestaltet werden, dass ein wechselseitiges Verschieben der jungen Menschen mit dramatischen Folgen (z.B. Obdachlosigkeit) vermieden wird? Wann und wo werden die Forderungen der Selbsthilfe-Zusammenschlüsse der Care Leaver systematisch gehört und in die Reformen eingearbeitet?

9. Lassen neuerliche Regelungen eine Legitimation oder Abkehr der geschlossenen Unterbringung erkennen?

Gerade in einer verstärkten Orientierung am Spezialistentum und Orientierung an Kategorisierungen von vermeintlichem Fehlverhalten besteht die Gefahr, dass auch Elemente von Geschlossenheit und psychologisch begründeter Überwachung und Einflussnahme weiteren Einfluss gewinnen. Wie werden im weiteren fachlichen und gesetzlichen Prozess der Weiterentwicklung des SGB VIII – gerade vor dem Hintergrund der Missbrauchsskandale der letzten Jahre – Ausschluss von Zwangsmaßnahmen, entwürdigendem Erziehungsverhalten und geschlossener Unterbringung sichergestellt? Wie soll die Transparenz und die Beteiligung in allen Hilfeformen zukünftig besser durch rechtliche und fachliche Regelungen befördert werden?

10. Gelten die Leistungen eines zukünftigen Gesetzesentwurfes zur SGB VIII Reform vollumfänglich auch für UMF/UMA?

Es ist unzweifelhafter Grundsatz des SGB VIII, dass die Jugendhilfeleistungen allen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Familien zugutekommen, die sich in Deutschland aufhalten. Eine Aufspaltung der Kinder- und Jugendliche nach kurzfristigen, politischen und zielgruppenspezifischen Gesichtspunkten ist fachlich unter keinen Umständen zu akzeptieren! Wie kann also die vollumfängliche Gültigkeit des Kinder- und Jugendhilfegesetzes besser ausdrücklich geregelt werden?

11. Welche Regelungen zu sozialraumorientierten Hilfen/Leistungen werden zukünftig aufgegriffen?

Diskutiert wurde bei der Gesetzesvorlage 2016 eine verpflichtende direkte Inanspruchnahme niedrigschwelliger Sozialraumangebote, die Fragen nach dem individuellen Rechtsanspruch/Leistungsanspruch und nach dem Stellenwert des Wunsch- und Wahlrechtes aufwarf. Diese Fragen bestehen immer noch. Zentral scheint uns die Passung der Hilfen und nicht eine Vorrangstellung von Hilfeformen in den Mittelpunkt von Überlegungen zur Weiterentwicklung des SGB VIII zu stellen. Dabei sind generell die sozialräumliche Vernetzung, Unterstützung von Familien und deren Kinder und Jugendlichen sowie der Aufbau und die Gestaltung von angemessenen Hilfen durch freie Träger der Jugendhilfe Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Rahmen der Infrastrukturentwicklung.

Wie kann daher im Zuge einer Gesetzesreform die Steuerungsverantwortung der öffentlichen Träger verbindlich eingebettet sein in sozialräumliche Planungs- und Qualitätsprozesse mit den freien Trägern vor Ort? Wie können die Rolle, Aufgaben und quantitative Ausstattung der Jugendhilfeplanung verbindlicher gesetzlich geregelt werden, um dies zu unterstützen? Wie können ein Diskurs und dann gegebenenfalls eine Regelung aussehen, die die immer noch gängige überregionale Belegungs- und Verschickungspraxis bei Hilfen nach § 34 SGB VIII thematisiert? Überdies gilt es in einer Reform die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zu stärken, bei gleichzeitiger Sicherstellung des individuellen Rechtsanspruchs/Leistungsanspruchs und des Wunsch und Wahlrechtes.

12. Wie werden die Einhaltung und die Überprüfung der Reformziele sichergestellt?

Wie und durch welche Verfahren wird die Umsetzung der rechtlichen Normen und der implizierten fachlichen Zielsetzung durch Aufsichtsverfahren sichergestellt? Wird sich die Rolle der Jugendhilfeausschüsse und der Jugendhilfeplanung bezüglich der Ausgestaltung des Gesetzes verändern? Ist eine verpflichtende Evaluation der Auswirkungen möglicher neuer gesetzlicher Regelungen geplant? Oder welche anderen Möglichkeiten wird es geben Jugendämter und freie Träger – auch durch die Hilfeadressat_innen – zu prüfen? Welche Rolle soll dabei die Etablierung eines Ombudswesens spielen?

13. Sehen mögliche Reformen Länderrechtsvorbehalte und Länderregelungen vor, die zu Veränderungen/Einschränkungen durch die Länder führen können?

Das Grundgesetz der Bundesrepublik sichert seinen Bürger_innen die Einheitlichkeit der Lebensbedingungen zu. Bei aller nötigen Bezugnahme auf sozialräumliche Besonderheiten ist diese Bundeseinheitlichkeit dringend zu stärken. Die Antwort auf Länderbesonderheiten oder sozialräumliche Strukturen sollte nicht eine weitere rechtliche Regulierung des Ermessens der Jugendämter sein, sondern die diskursive transparente Verständigung auf eine „gute Arbeit“ und eine hohe fachliche Methodik. Im Sinne einer einheitlichen Kinder- und Jugendhilfe sind Länderrechtsvorbehalte auf ein absolutes Mindestmaß zu begrenzen. Allerdings kann überlegt werden eine Fallzahlbegrenzung – analog der Vormünder – für die Fachkräfte der Pflegekinderdienste gesetzlich zu verankern. Hierfür gibt es Beispiele aus Empfehlungen von Landesjugendämtern.

Im Oktober 2018: Die Fachverbände für Erziehungshilfen

AFET: Jutta Decarli decarli@afet-ev.de

BVKE: Stephan Hiller stephan.hiller@caritas.de

EREV: Dr. Björn Hagen b.hagen@erev.de

IGFH: Josef Koch josef.koch@igfh.de

Diskussionsbeitrag zur

SGB VIII Reform

erstellt von :

- down-up! Einzelfallpädagogik gGmbH
- imBlick Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
- Projekt Husky GmbH
- Stiftung Leuchfeuer
- Tacheles Jugendhilfe GmbH
- WIP e.V.
Wuppertaler Individualpädagogische Projekte
- Wellenbrecher e.V.
- WIR Kinder- und Jugendhilfe gGmbH

Diskussionsstand: 08.10.2018

Dieser Diskussionsbeitrag wird unterstützt von:



AIM – Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V.



Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V.

Vorwort:

Das vorliegende Papier wurde erstellt, um einen Diskussionsbeitrag aus dem Blickwinkel der Individualpädagogik zu leisten. Dabei wurde besonders Wert darauf gelegt, dass stationäre individualpädagogische (im In- und Ausland) und familienanaloge Angebote unter dem „Dach“ eines Einrichtungsträgers angemessen im Rahmen des Erlaubnisvorbehaltes gem. § 45, bei der Prüfung gem. § 46 und insbesondere bei der Legaldefinition des Einrichtungsbegriffes gem. § 45a (Entwurf) bzw. im § 7 (eigener Entwurf) berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden punktuell zu einigen Paragrafen und insbesondere zum Anwendungsbereich der Entgeltfinanzierung gem. § 78a Vorschläge unterbreitet.

An der Erstellung dieses Diskussionsbeitrages haben mitgewirkt:

down-up! Einzelfallpädagogik gGmbH:

Benedikt Siegler (Geschäftsführer)

imBlick Kinder- und Jugendhilfe gGmbH:

Steffi Jöst (Geschäftsführerin)

Projekt Husky GmbH:

Eva Felka (Geschäftsführerin)

Stiftung Leuchtfeuer:

Michael Krause (Vorstand)

Tacheles Jugendhilfe GmbH:

Michael Brendt (Geschäftsführer)

WIP e.V. Wuppertaler Individualpädagogische Projekte:

Uwe Fröhlich (Geschäftsführer),

Julia Anzalone (Bereichsleiterin TEW),

Sven Riegler (Bereichsleiter TEW)

Wellenbrecher e.V.:

Dr. Anja Kolburg (Assistenz der Geschäftsführung),

Jochen Glörfeld (geschäftsführender Vorstand),

Wolfgang Müller (geschäftsführender Vorstand)

WIR Kinder- und Jugendhilfe gGmbH:

Peter Pesch (Geschäftsführer)

Beratend unterstützend haben weiterhin mitgewirkt:

Jürgen Wahl (Rechtsanwalt) und

Stefan Prange (Beratung für die Sozialwirtschaft)

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Diskussionsstand: 08.10.2018

Dieser Diskussionsbeitrag wird unterstützt von:



AIM – Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V.



Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V.

Inhalt

§ 1 Recht auf Hilfe zur Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	1
§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe	2
§ 7 Begriffsbestimmung	4
§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	7
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	8
§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen	9
§ 9a Ombudsstellen	10
§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	10
§ 22 Grundsätze der Förderung	12
§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen	14
§ 23 Förderung in Kindertagespflege	16
§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	17
§ 24a Berichtspflicht	18
§ 27 Hilfe zur Erziehung	18
§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender Behinderung	21
§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan	24
Neu: § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang	26
Neu: § 36c Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen	27

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung	29
§ 45a Einrichtung	35
§ 46 Prüfung	36
§ 47 Meldepflichten	38
§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	39
§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	40
§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	44
§ 78 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten	45
§ 76 Arbeitsgemeinschaften	46
§ 78a Anwendungsbereich der Entgeltfinanzierung	47
§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts	49
§ 78f Rahmenverträge	51

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	--	--	------------------

<p>§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe</p> <p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p> <p>(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.</p> <p>(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung</p>	<p>§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe</p> <p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p> <p>(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.</p> <p>(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung</p>	<p>§ 1 Recht auf Hilfe zur Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe</p> <p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung, <i>Teilhabe am Leben</i> und auf Erziehung zu einer <i>möglichst selbstbestimmten</i> eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p> <p>(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.</p> <p><i>(3) Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er in alle ihn betreffenden Lebensbereiche einbezogen ist; dies ist der Fall, wenn er entsprechend seines Alters und seinen individuellen Fähigkeiten Zugang zu allen ihn betreffenden Lebensbereichen hat, die Möglichkeit hat, in diesen Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren, sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechendem Mindestmaß wahrnimmt. (Teilhabe am Leben)</i></p>	<p>Das Recht auf Hilfe zur Erziehung sollte insbesondere unter Berücksichtigung der «Großen Lösung» in §1 aufgeführt werden, damit nicht nur Leistungen definiert werden, sondern auch der Anspruch der Eltern/Sorgeberechtigten erfasst ist.</p> <p>Im Auge zu behalten ist die politische Diskussion um die Sozialraumorientierung. Im letzten Entwurf wurde diese gestrichen. Wir begrüßen die Stärkung sozialraumorientierter Modelle, diese sollten jedoch nicht in Konkurrenz zum individuellen Anspruch stehen.</p> <p>ggf. Überschrift durch „Teilhabe am Leben“ ergänzen</p>
--	--	--	---

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>des Rechts nach Absatz 1 insbesondere</p> <p>1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,</p> <p>2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,</p> <p>3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,</p> <p>4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.</p> <p>§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen</p>	<p>des Rechts nach Absatz 1 insbesondere</p> <p>1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,</p> <p>2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,</p> <p>3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,</p> <p>4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.</p> <p>§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen</p>	<p>(3) (4) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere</p> <p>1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, <i>ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern</i> und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,</p> <p>2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,</p> <p>3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,</p> <p>4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu <i>schaffen sowie Inklusion für alle jungen Menschen zu verwirklichen</i>.</p> <p><i>5. unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene ombudtschaftliche Beratung und Begleitung für junge Menschen und ihre Familien ermöglichen.</i></p> <p>§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen</p>	
---	---	---	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14), 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21), 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25), 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40), 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40), 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41). <p>(2)</p>	<p>und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14), 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21), 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25), 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40), 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40), 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41). <p>(2)</p>	<p>gen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14), 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21), 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25), 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40), 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40), 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41). <p>(2)</p>	
---	--	--	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	--	--	------------------

<p>§7 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Im Sinne dieses Buches ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen, 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, 4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist, 5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht, Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. <p>(2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.</p> <p>(3) Werktage im Sinne der 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.</p>	<p>§7 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Im Sinne dieses Buches ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen, 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, 4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist, 5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht, Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. <p>(2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.</p> <p>(3) Werktage im Sinne der 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.</p> <p>(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind</p>	<p>§ 7 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Im Sinne dieses Buches ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen, 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, 4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist, 5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht, Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. <p>(2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.</p> <p>(3) Werktage im Sinne der 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.</p> <p>(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind</p>	<p>In § 7 müsste noch eine Begriffsbestimmung für Leistungen zur Teilhabe und Hilfe zur Erziehung nach Möglichkeit unter einem Oberbegriff, vorgenommen werden – ggf. sind dann weitere Änderungen im Gesetz notwendig/sinnvoll, z.B. in § 27 eine neue Überschrift</p>
--	---	--	---

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>	<p>beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>geregelt in: §45a Einrichtung</p> <p>(1) Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sächlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.</p>	<p>beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(5) Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche formelle Verbindung ortsgebundener zentral oder dezentral räumlicher, personeller und sächlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, und den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist. Leistungsangebote im Sinne der Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) und der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) gelten</p>	<p>Eine Legaldefinition des Begriffs „Einrichtung“ ist dringend notwendig, da es seit Langem dazu in der Praxis Unsicherheiten gibt, und das BSG im Bereich der Eingliederungshilfe den Einrichtungsbegriff strenger auslegt. Fragwürdig ist die systematische Platzierung in der Entwurfsfassung, nämlich im Anschluss an Detailregelungen im § 45. Der richtige Ort ist der § 7, da der Begriff allgemeingültig für das SGB VIII verbindlich geregelt werden soll.</p> <p>„Förmlich“ meint eher „bestimmten Manieren“ verpflichtet sein – hier geht es aber um eine formelle, an Normen und Gesetze gebundene Verbindung. Mit der Ergänzung „zentral und dezentral“ soll klargestellt werden, dass eine Einrichtung i.S. dieser Vorschrift auch ein Gebilde von dezentralen Einrichtungsteilen sein kann, das als organisatorisches Ganzes als eine Einrichtung gilt.</p> <p>Es bedarf der Streichung und der Ergänzungen, um eine ungewollte missverständliche Interpretation vorzubeugen, nämlich dass familienanaloge Angebote (wie z.B. sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, individualpä-</p>
--	---	--	---

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	--	--	------------------

		<p>nicht als Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift.</p> <p>(6) Der Sitz einer Einrichtung mit dezentralen Organisationseinheiten ist der Ort, von dem sie gemäß Absatz (5) gelenkt wird.</p>	<p>dagogische Betreuungsstellen, oft genannte sogenannte Erziehungsstellen), die unter dem „Dach“ eines Einrichtungsträgers betrieben werden, und die keine Leistungsangebote der Kinderpflege oder Vollzeitpflege sind, zum Wohle der jungen Menschen weiterhin dem Erlaubnisvorbehalt i.S. des § 45 SGB VIII unterliegen. Zudem soll klargestellt werden, dass die Angebote durch das „Vorliegen“ des Kriteriums „Einrichtung“ i.V.m. Maßnahmen gem. § 34, oder gem. §§ 35, 35a i.V.m. § 34 in den stationären Regelungsbereich zum Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung fallen. Erst mit dem Blick auf das Ganze ist das Handeln hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Sparsamkeit zu beurteilen, ist zu prüfen, ob die Personalschlüssel angemessen sind etc.</p>
--	--	---	---

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	--	--	------------------

<p>§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.</p>	<p>§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.</p>	<p>§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.</p>	
---	--	--	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Geszentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	--	--	------------------

<p>§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.</p> <p>Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.</p>	<p>§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,</p> <p>1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie</p> <p>2. Personen nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.</p> <p>Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.</p>	<p>§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,</p> <p>1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie</p> <p>2. Personen nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.</p> <p>Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.</p>	
--	--	--	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	--	--	------------------

(2-5) (...)	(2-5) (...)	(2-5) (...)	
<p>§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen</p> <p>Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten, 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern. 	<p>§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen</p> <p>Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten, 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren und Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern 	<p>§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen</p> <p>Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten, 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren und Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern 	

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

	<p>§ 9a Ombudsstellen Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine ombudtschaftliche Beratungs- und Schlichtungsstelle errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.“</p>	<p>§ 9a Ombudsstellen Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann soll eine ombudtschaftliche Beratungs- und Schlichtungsstelle errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.“</p>	
<p>§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. (2) Die Maßnahmen sollen 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit,</p>	<p>§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Diese Angebote umfassen auch die Vermittlung von Medienkompetenz. 2) Die Maßnahmen sollen 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit,</p>	<p>§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (1) Allen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Diese Angebote umfassen auch die Vermittlung von Medienkompetenz (2) Die Maßnahmen sollen 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entschei-</p>	

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.</p>	<p>Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.</p>	<p>dungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.</p>	
--	--	--	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	--	--	------------------

<p>§ 22 Grundsätze der Förderung</p> <p>(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des <u>Personensorgeberechtigten</u> geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.</p> <p>2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. 	<p>§ 22 Grundsätze der Förderung</p> <p>(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages, oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.</p> <p>(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, und gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, und Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. Hierzu sollen sie den Erziehungsberechtigten einbeziehen und, sofern sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam 	<p>§ 22 Grundsätze der Förderung</p> <p>(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages, oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.</p> <p>(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, und gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, und Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. Hierzu sollen sie den Erziehungsberechtigten einbeziehen und, sofern sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen, 	
--	---	---	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.</p>	<p>betreuen, mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anderen beteiligten Rehabilitationsträgern und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen zusammen-arbeiten, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden.</p> <p>(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.</p>	<p>mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anderen beteiligten Rehabilitationsträgern und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen zusammen-arbeiten, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden.</p> <p>(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.</p>	
---	--	--	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	--	--	------------------

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen. (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten 1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflege- Personen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses, 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung, 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.	§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen. (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten 1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflege- Personen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses, 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung, 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.	§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen	keine Positionierung
--	--	--	----------------------

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	---	-----------

<p>Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.</p> <p>(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.</p> <p>(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.</p> <p>(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.</p> <p>(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.</p> <p>Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des</p>		
---	--	--	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.</p>	<p>Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.</p>		
<p>§ 23 Förderung in Kindertagespflege (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für</p>	<p>§ 23 Förderung in Kindertagespflege (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für</p>	<p>§ 23 Förderung in Kindertagespflege (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für</p>	

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>den Sachaufwand entstehen, 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. (...)</p>	<p>den Sachaufwand entstehen, 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. (...)</p>	<p>den Sachaufwand entstehen, 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. (...)</p>	
<p>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <p>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder (...)</p>	<p>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <p>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder (...)</p>	<p>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <p>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder (...)</p>	

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Geszentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
--	--	---	------------------

	§ 24a Berichtspflicht Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den quantitativen und qualitativen Stand des Förderangebots für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzulegen.	§ 24a Berichtspflicht Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den quantitativen und qualitativen Stand des Förderangebots für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzulegen.	
§ 27 Hilfe zur Erziehung (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.	§ 27 Hilfe zur Erziehung (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.	§ 27 Hilfe zur Erziehung (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. <i>(1) Kinder und Jugendliche, Eltern und Sorgeberechtigte haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Unterstützung ihrer Erziehung sowie zur Förderung ihrer Entwicklung und sozialen Teilhabe und Hilfe zur Erziehung, wenn eine ihrem Wohl entsprechende Entwicklung zu einer möglichst zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit oder Teilhabe am</i>	neue Überschrift sinnvoll: unter einem Oberbegriff für Leistungen zur Teilhabe und Hilfe zur Erziehung Rechtsanspruch sowohl Eltern als auch Kindern / Jugendlichen ist sinnvoll und zu unterstützen Der Rechtsanspruch sollte am Kindeswohl (systemischer Ansatz) orientiert sein zu beachten: ggf. höherer bürokratischer Aufwand wenn Eltern und/oder junger Mensch RA haben Absatz 1 entspricht weitestgehend dem Reformentwurf 2016

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.</p> <p>(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht</p>	<p>(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.</p> <p>(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist,</p>	<p><i>Leben nicht gewährleistet ist. Eignung und Notwendigkeit der Leistungen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall unter Berücksichtigung seines engeren sozialen Umfeldes. Sie umfassen insbesondere sozialpädagogische, pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmassnahmen im Sinne des §13 Absatz 2 einschließen.</i></p> <p>(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. <i>Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.</i></p> <p>(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt</p>	
---	--	--	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.</p> <p>(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.</p> <p>(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.</p>	<p>diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.</p> <p>(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.</p> <p>(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.</p>	<p>in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.</p> <p>(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.</p> <p>(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.</p>	
---	---	--	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	--	--	------------------

<p>§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</p> <p>(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. 3. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend. <p>(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme</p>	<p>§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender Behinderung</p> <p>(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. 3. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. <p>§ 27 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme</p>	<p>§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender Behinderung</p> <p>(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. 3. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. <p>§ 27 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme</p>	
---	--	--	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und - psychotherapie,</p> <p>2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder</p> <p>3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,</p> <p>einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.</p> <p>(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall</p> <p>1. in ambulanter Form, 2. in Tageseinrichtungen für Kin-</p>	<p>1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und - psychotherapie,</p> <p>2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder</p> <p>3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,</p> <p>einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.</p> <p>(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall</p> <p>1. in ambulanter Form, 2. in Tageseinrichtungen für Kin-</p>	<p>1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und - psychotherapie,</p> <p>2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder</p> <p>3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,</p> <p>einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.</p> <p>(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall</p> <p>1. in ambulanter Form, 2. in Tageseinrichtungen für Kin-</p>	
---	---	---	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>der oder in anderen teilstationären Einrichtungen, 3. durch geeignete Pflegepersonen und 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.</p> <p>(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.</p> <p>(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es</p>	<p>der oder in anderen teilstationären Einrichtungen, 3. durch geeignete Pflegepersonen und 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.</p> <p>(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teil 1 des Neunten Buches sowie nach § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf Personen mit seelischer Behinderung oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden. (Inkrafttreten dieser Änderung zum 01.01.2020)</p> <p>(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es</p>	<p>der oder in anderen teilstationären Einrichtungen, 3. durch geeignete Pflegepersonen und 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.</p> <p>(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teil 1 des Neunten Buches sowie nach § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf Personen mit seelischer Behinderung oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden. (Inkrafttreten dieser Änderung zum 01.01.2020)</p> <p>(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es</p>	<p>Absatz 3 ist ggf. entsprechend der verfassten Gesetze/Formulierungen anzupassen.</p>
--	---	---	---

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	--	--	------------------

<p>zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.</p>	<p>zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.</p>	<p>zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.</p>	
<p>§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine</p>	<p>§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine</p>	<p>§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung</p>	

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	--	--	------------------

<p>Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.</p>	<p>Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.</p>	<p>einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für</p>	
--	--	---	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Geszentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
<p>(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.</p> <p>(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.</p>	<p>(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.</p> <p>(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.</p>	<p>die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.</p> <p>(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.</p> <p>(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.</p>	
	<p>Neu: § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang</p> <p>1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger dafür verantwortlich, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden.</p> <p>2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden.</p>	<p>Neu: § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang</p> <p>1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger dafür verantwortlich, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden.</p> <p>2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden.</p>	

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
--	--	---	------------------

	<p>Neu: § 36c Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen</p> <p>1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen.</p> <p>2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,</p> <p>1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,</p> <p>2. sicherstellen, dass</p> <p>a) der Leistungserbringer über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird und die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates einhält und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,</p> <p>b) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut werden,</p>	<p>Neu: § 36c Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen</p> <p>1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind grundsätzlich in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen.</p> <p>2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,</p> <p>1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,</p> <p>2. sicherstellen, dass</p> <p>a) der Leistungserbringer über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird und die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates einhält und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,</p> <p>b) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut werden,</p>	
--	--	---	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

	<p>c) die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgt und</p> <p>d) mit dem Leistungserbringer über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abgeschlossen wird; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,</p> <p>(3) die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen und</p> <p>(4) der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich Angaben zum Leistungserbringer, zu Beginn und Ende der Leistungserbringung im Ausland sowie zum Aufenthaltsort des Kindes oder des Jugendlichen melden.</p>	<p>c) die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgt und</p> <p>d) mit dem Leistungserbringer über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abgeschlossen wird; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers gemäß Absatz 5 anzuwenden,</p> <p>(3) die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen und</p> <p>(4) der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich Angaben zum Leistungserbringer, zu Beginn und Ende der Leistungserbringung im Ausland sowie zum Aufenthaltsort des Kindes oder des Jugendlichen melden.</p> <p>(5) Der Träger der überörtlichen Jugendhilfe entwickelt im Dialog mit den Spitzen- und Fachverbänden fachliche Handlungsleitlinien im Sinne des Absatz 2 Buchstabe d.</p>	
<p>§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung</p> <p>(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die</p>	<p>§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung</p> <p>1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe</p>	<p>§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung</p> <p>1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe</p>	

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Geszentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
<p>Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.</p> <p>(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.</p> <p>(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.</p>	<p>auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.</p> <p>(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.</p> <p>(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.</p>	<p>auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. 24. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.</p> <p>(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.</p> <p>(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.</p>	<p>Bezugnahme auf den europäischen Vergleich der Hilfen für Junge Volljährige</p>
<p>§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung</p> <p>(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer</p>	<p>§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung</p> <p>(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer</p>	<p>§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung</p> <p>(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, nach § 45a 7 Abs. 5 bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer</p>	

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
<p>1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,</p> <p>2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,</p> <p>3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.</p> <p>Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn</p> <p>1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,</p>	<p>1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,</p> <p>2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,</p> <p>3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.</p> <p>Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn</p> <p>1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,</p> <p>2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,</p>	<p>1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,</p> <p>2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,</p> <p>3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.</p> <p>Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn</p> <p>1. keine Tatsachen bekannt sind, dass es dem Träger an der für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Qualität fehlt, um das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen</p> <p>2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger nachgewiesen werden,</p>	<p>Es soll kein Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden. So hatte der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages formuliert: „Mit dem SGB VIII wurde die Kinder- und Jugendhilfe 1990 auf eine neue Grundlage gestellt: weg vom Gedanken staatlicher Kontroll- und -und Eingriffsrechte hinzu einer unterstützenden beratenden Funktion der Jugendämter.“ Belastbare Gründe für eine Rolle rückwärts liegen nicht vor. Es macht</p>

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	---	-----------

<p>2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie</p> <p>3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.</p> <p>(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag</p> <p>1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie</p> <p>2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des</p>	<p>3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie</p> <p>4. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.</p> <p>(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag</p> <p>1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie</p> <p>2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregister-</p>	<p>3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie</p> <p>4. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.</p> <p>(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag</p> <p>1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie</p> <p>2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger</p>	<p>deshalb keinen Sinn, Begrifflichkeiten aus dem Gewerbe oder Waffenrecht („Zuverlässigkeit“) ins Jugendhilferecht einzuführen, um einen repressiven dauerhaften Vollzug zu gewährleisten. Deshalb wurde im Entwurf der Versuch unternommen, Begrifflichkeiten aus dem Jugendhilferecht zu übernehmen. In Ziffer 1 wurde das Regel/Ausnahme-Prinzip zugunsten der privaten Jugendhilfe verändert und fehlende Qualität (und nicht Zuverlässigkeit) zum Maßstab gemacht. In Ziffer 2 die umfassende Begrifflichkeit der Gewährleistung durch den einmaligen Nachweis ersetzt.</p>
---	--	--	---

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.</p> <p>(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder</p>	<p>gesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen sowie</p> <p>3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt werden. Aus diesen Aufzeichnungen müssen insbesondere</p> <p>a) für jede Einrichtung gesondert die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume, die Belegung der Einrichtung und die regelmäßigen Arbeitszeiten des in der Einrichtung beschäftigten Personals und deren Dienstpläne sowie</p> <p>b) die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers ersichtlich werden.</p> <p>(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen</p>	<p>der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen. sowie</p> <p>3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt werden. Aus diesen Aufzeichnungen müssen insbesondere</p> <p>a) für jede Teil-Einrichtung mit mehr als 5 Plätzen gesondert die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume, die Belegung der Einrichtung und die regelmäßigen Arbeitszeiten des in der Einrichtung beschäftigten Personals und deren Dienstpläne sowie</p> <p>b) die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers ersichtlich werden.</p> <p>(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Bei Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung kann ein solcher Nachweis gem. Punkt 3 nicht geführt werden - deshalb ist Punkt 3 hier zu streichen. siehe Absatz 6)</p> <p>alte Formulierung um den neuen Begriff „Gewährleistung“ zu vermeiden.</p>
---	---	--	---

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
<p>und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.</p> <p>(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.</p> <p>(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden,</p>	<p>erteilt werden.</p> <p>(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.</p> <p>(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden,</p>	<p>(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.</p> <p>(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden,</p> <p>Liegen in einer Einrichtung Mängel vor, insbesondere werden</p> <p>a) die nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse nicht angefertigt oder</p> <p>b) für jede Einrichtung gesondert die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume, die Belegung der Einrichtung und sofern in der Betriebsstätte mehr als 3 Kinder betreut werden, die regelmäßig Arbeitszeiten des in der Einrichtung beschäftigten Personals und deren Dienstpläne nicht vorgelegt,</p>	<p>ab 3 Plätzen – Grund: Verhältnismäßigkeitsprinzip</p>

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind.</p> <p>Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis</p>	<p>so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind.</p> <p>Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.</p>	<p>so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind.</p> <p>Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis</p>	
--	--	---	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
<p>80 des Zwölften Buches auszugestalten.</p> <p>(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.</p> <p>Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>80 des Zwölften Buches auszugestalten.</p> <p>(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Eine entsprechende Auflage kann die Existenz einer Einrichtung gefährden. Deshalb ist hier ausreichenden Rechtsschutz zu gewähren. Bei einer Kindeswohlgefährdung nach § 8 können die Kinder jederzeit aus der Einrichtung herausgenommen werden.</p>
	<p>§ 45a Einrichtung</p> <p>(1) Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand</p>	<p>siehe § 7</p>	

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

	unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.		
<p>§ 46 Örtliche Prüfung (1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.</p> <p>Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.</p>	<p>§ 46 Örtliche-Prüfung (1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an-Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein.</p> <p>Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p>	<p>§ 46 Prüfung (1) Die zuständige Behörde soll nach in angemessenen Zeitabständen oder aus gegebenen Anlass nach den Erfordernissen des Einzelfalls an-Ort und Stelle, überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein.</p> <p>Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Die zuständige Behörde kann das beteiligte Jugendamt bzw. die beteiligten Jugendämter an der Überprüfung hinzuziehen.</p>	<p>Weniger Kontrollfunktion sondern mehr Beratung durch das LJA/ Dialoge führen sollte im Vordergrund stehen</p>

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen.</p> <p>Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden.</p>	<p>(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.</p> <p>(2) (3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie mit den Beschäftigten und, wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind, mit den Kindern und Jugendlichen Einzelgespräche zu führen.</p> <p>Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden sowie Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensor-</p>	<p>(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.</p> <p>(2) (3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie mit den Beschäftigten und, wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind, mit den Kindern und Jugendlichen Einzelgespräche zu führen.</p> <p>Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden sowie Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Per-</p>	
--	--	--	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.</p>	<p>geberechtigten geführt werden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist, so können mit diesen Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden, wenn dies für die Wirksamkeit der Prüfung im Einzelfall erforderlich ist. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 zu dulden.</p>	<p>sonensorgeberechtigten geführt werden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist, so können mit diesen Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten mit Zustimmung des Sorgeberechtigten, und in Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a, auch ohne Zustimmung und ohne Inkenntnissetzung des Sorgeberechtigten geführt werden, wenn dies für die Wirksamkeit der Prüfung im Einzelfall erforderlich ist. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 zu dulden.</p>	
<p>§ 47 Meldepflichten Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte, 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie 	<p>§ 47 Meldepflichten (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte, 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kin- 	<p>§ 47 Meldepflichten (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte, 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kin- 	

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.</p>	<p>der und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden. <i>(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig über Ereignisse oder Entwicklungen nach Absatz 1 Nummer 2 unverzüglich zu informieren.</i></p>	<p>der und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden. <i>(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig über Ereignisse oder Entwicklungen nach Absatz 1 Nummer 2 unverzüglich zu informieren.</i></p>	
<p>§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (...) (2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. (...)</p>	<p>§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (...) (2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. <i>In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632</i></p>	<p>§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (...) (2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. <i>In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632</i></p>	<p>Verweis auf Positionspapier DSGT zur «Rechtswegdiversität» und «Paritätisches Wechselmodell «</p>

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
	<p>Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt. (3) [...]</p>	<p>Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt. (3) [...]</p>	
<p>§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.</p>	<p>§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Dabei soll</p>	<p>§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Wenn es</p>	<p>siehe DSGT</p>

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

	<p>das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.</p> <p>(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.</p>	<p>zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist, soll das Jugendamt mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit soll im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.</p> <p>(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.</p> <p>(3) [...]</p>	
--	--	---	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	--	--	------------------

	(3) [...]		
<p>§ 58a Sorgeregister; Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister</p> <p>(1) Zum Zwecke der Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden oder 2. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird. 	<p>§58a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister</p> <p>(1) Zum Zwecke der Erteilung der Bescheinigung schriftlichen Auskunft nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden, oder 2. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder 3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung der Mutter ganz oder zum Teil entzogen wird. 	<p>§58a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister</p> <p>(1) Zum Zwecke der Erteilung der Bescheinigung schriftlichen Auskunft nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden, oder 4. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder 3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung der Mutter ganz oder zum Teil entzogen wird. 	

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>Das Sorgeregister enthält auch Eintragungen, wenn Sorgeerklärungen nach Artikel 224 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der bis zum 19. Mai 2013 geltenden Fassung ersetzt wurden.</p> <p>(2) Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine Bescheinigung von dem nach § 87c Absatz 6 Satz 1 zuständigen Jugendamt. Die Mutter hat dafür Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen anzugeben sowie den Namen, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.</p>	<p>Das Sorgeregister enthält auch Eintragungen, wenn Sorgeerklärungen nach Artikel 224 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der bis zum 19. Mai 2013 geltenden Fassung ersetzt wurden.</p> <p>(2) Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine schriftliche Auskunft von dem nach § 87c Absatz 6 Satz 1 zuständigen Jugendamt. Die Mutter hat dafür Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen anzugeben sowie den Namen, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat. . Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen. Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Das Sorgeregister enthält auch Eintragungen, wenn Sorgeerklärungen nach Artikel 224 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der bis zum 19. Mai 2013 geltenden Fassung ersetzt wurden.</p> <p>(2) Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine schriftliche Auskunft von dem nach § 87c Absatz 6 Satz 1 zuständigen Jugendamt. Die Mutter hat dafür Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen anzugeben sowie den Namen, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat. . Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen. Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
--	--	--	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Geszentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	--	--	------------------

<p>§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.</p> <p>(3)-(4)</p> <p>(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.</p>	<p>§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184j, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.</p> <p>(3)-(4)</p> <p>(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten speichern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umstand der Einsichtnahme, 2. das Datum des Führungszeugnisses und 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person we- 	<p>§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184j, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.</p> <p>(3)-(4)</p> <p>(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten speichern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umstand der Einsichtnahme, 2. das Datum des Führungszeugnisses und 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person we- 	
--	--	--	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.</p>	<p>gen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.</p> <p>Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.</p>	<p>gen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.</p> <p>Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.</p>	
<p>§§ 74 und 74a</p>	<p>§§ 77 und 77a</p>	<p>§§ 77 und 77a</p>	
<p>§§ 75 und 76</p>	<p>§§ 74 und 75</p>	<p>§§ 74 und 75</p>	
<p>§ 77 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der</p>	<p>§ 78 Vereinbarungen über Entgelte und Leistungen ambulanter Angebote (1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten</p>	<p>§ 78 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten (1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten</p>	<p>Der Gesetzgeber möchte erreichen, dass mit dem anzustrebenden Abschluss einer Leistungs- und Qualitätssicherungsvereinbarung, neben der Vereinbarung über die Höhe der Kosten, "... die örtlichen Träger die Möglichkeit erhalten, Qualität und Inhalt</p>

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

<p>freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.</p>	<p>der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.</p> <p>(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 2 erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78b Absatz 2 Satz 1 und § 78e gelten entsprechend.</p>	<p>der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben abzuschließen. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.</p> <p>(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 2 erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78b Absatz 2 Satz 1 und § 78e gelten entsprechend.</p>	<p>der Leistung zu steuern," und dass sie so „...verlässliche Standards der Leistungserbringung definieren, vereinbaren, und deren Einhaltung überprüfen (können)“ (Gesetzesbegründung Seite 73).</p> <p>Das ist mit einer verbindlichen Formulierung wie „ist abzuschließen“ gegenüber „ist anzustreben“ besser zu erreichen.</p>
<p>§ 78 Arbeitsgemeinschaften Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten</p>	<p>§ 76 Arbeitsgemeinschaften Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen</p>	<p>§ 76 Arbeitsgemeinschaften Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen</p>	

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	--	-----------

sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.	vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.	vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.	
<p>§ 78a Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3), 2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19), 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2), <p>4. Hilfe zur Erziehung</p> <p>a) in einer Tagesgruppe (§ 32),</p>	<p>§ 78a Anwendungsbereich der Entgeltfinanzierung</p> <p>(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3), 2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19), 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2), <p>4. Hilfe zur Erziehung</p> <p>a) in einer Tagesgruppe (§ 32),</p>	<p>§ 78a Anwendungsbereich der Entgeltfinanzierung</p> <p>1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3), 2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19), 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2), 4. Leistungen der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3) 4- 5. Hilfe zur Erziehung <ol style="list-style-type: none"> a) in der sozialen Gruppenarbeit (§ 29) b) durch Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer (§ 30) c) durch sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) d) in einer Tagesgruppe (§ 32), 	<p>Ambulanten Hilfen haben i.d.R. Vorrang vor stationären Hilfen. Von daher sollten die ambulanten Leistungen in das System der Vereinbarungen von Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelt integriert werden. Das würde zu einer besser abgesicherten Finanzierung ambulanter Leistungen führen und die Steuerungsverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe (gem. § 80) wird dadurch gestärkt (siehe Begründung oben zu § 77). Zu prüfen ist, ob alle ambulanten Leistungen an dieser Stelle aufgenommen werden können. In diesem Entwurf sind</p>

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	---	-----------

<p>b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie</p> <p>c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,</p> <p>d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§27),</p> <p>5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in</p> <p>a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 2 Nummer 2 Alternative 2),</p> <p>b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 4),</p> <p>6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie</p> <p>7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42) gelten.</p>	<p>b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie</p> <p>c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,</p> <p>d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§27),</p> <p>5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in</p> <p>a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 2 Nummer 2 Alternative 2),</p> <p>b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 4),</p> <p>6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie</p> <p>7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42) gelten.</p>	<p>e) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie</p> <p>f) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,</p> <p>g) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27),</p> <p>6. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in</p> <p>a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 2 Nummer 2 Alternative 2),</p> <p>b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 4),</p> <p>7. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie</p> <p>8. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42,42a) gelten.</p>	<p>„nur“ jene ambulanten Hilfen aufgenommen, die zumeist über eine Fachleistungsstunde refinanziert werden.</p>
---	---	---	---

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Geszentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	--	--	------------------

<p>§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts</p> <p>(1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem</p> <p>Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung), 2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und 3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind. <p>(2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der</p>	<p>§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts</p> <p>(1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem</p> <p>Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung), 2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und 3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind. <p>(2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung</p>	<p>§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts</p> <p>(1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem</p> <p>Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung), 2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und 3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind. <p>(2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung</p>	<p>§78f ist ersatzlos zu streichen</p>
---	--	--	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	---	-----------

<p>Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird, 2. mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Absatz 1 betrauen und 3. die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten. <p>(3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.</p>	<p>geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b erfüllen.</p> <p>1. anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,</p> <p>2. mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Absatz 1 betrauen und</p> <p>3. die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten.</p> <p>(3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.</p>	<p>geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38- § 36 c Absatz 2 Buchstabe a-b erfüllen.</p> <p>1. anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,</p> <p>2. mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Absatz 1 betrauen und</p> <p>3. die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten.</p> <p>(3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.</p>	
--	--	---	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (kursiv) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	--	--	------------------

<p>§ 78f Rahmenverträge</p> <p>Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.</p>	<p>§ 78f Rahmenverträge</p> <p>(1) Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.</p> <p>(2) Im Hinblick auf vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen können die obersten Landesjugendbehörden mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 schließen; vom Abschluss dieser Verträge und ihrer Beachtung bei den Vereinbarungen nach</p> <p>§ 78b Absatz 1 kann das Land die Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 abhängig machen.</p>	<p>§ 78f Rahmenverträge</p> <p>(1) Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.</p> <p>(2) Im Hinblick auf vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen können die obersten Landesjugendbehörden mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 schließen; vom Abschluss dieser Verträge und ihrer Beachtung bei den Vereinbarungen nach</p> <p>§ 78b Absatz 1 kann das Land die Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 abhängig machen.</p>	
--	---	--	--

SGB VIII (aktuell gültiger Gesetzestext)	Gesetzentwurf SGB VIII 27.06.2017	Vorschlag in Rot = Entwurf v. 27.06.2017 in Orange = inoffizieller Entwurf v. 23.08.2016 (<i>kursiv</i>) in Blau = eigener Vorschlag	Kommentar
---	-----------------------------------	---	-----------

Zu den weiteren Paragrafen erfolgt keine Positionierung.

Weiterentwicklung des Kinderschutzes



BAG | Bundesarbeitsgemeinschaft
 ASD | Allgemeiner Sozialer Dienst
 KSD | Kommunaler Sozialer Dienst

eMail: info@bag-asd-ksd.de

Plädoyer für die Einrichtung multiprofessioneller, örtlicher Beratungsstrukturen zu Beratung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Kontext des SGB VIII Reformprozesses

Die gesetzliche Entwicklung der Kinderschutzarbeit seit 2006 (Einführung des § 8a SGB VIII) verläuft überwiegend als symmetrische Interaktion: die Verdichtung bis Perfektionierung absicherungsorientierter Vorgaben sollen Sicherheiten „zur Verhinderung von...“ schaffen (Bund: Gesetz, Länder: Verordnungen, Empfehlungen und kommunale örtliche Standards, Dienstanweisungen).

Die Versicherung der Experten bei der Einführung des §8a SGB VIII: die fachlichen Standards müssen von den Fachkräften eingehalten werden – aber der Einschätzungsvorgang selbst unterliegt dem Beurteilungsspielraum „fachlichen Könnens“, gerät zunehmend in Zweifel. Dies, obwohl eine Prognose keine Gewissheit darstellt und Gefährdungseinschätzungen immer relativ und perspektivisch getroffen werden.

Dieser notwendige Spielraum der fachlichen „Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ wird inzwischen von manchen Gerichten und Gutachtern implizit negiert. Es wird erwartet, dass SozialarbeiterInnen auf der Basis ihrer Qualifikation in den Familien **alle Risiken** erkennen, **jeden** Widerspruch aufdecken, **immer** wirksam und **stets** rechtzeitig schützen!

Diese überzogene und nicht realisierbare Erwartungshaltung und der daraus entstehende Erwartungsdruck, schwächen das Vertrauen in das eigene professionelle Handeln und löst bei vielen Fachkräften und Studierenden erhebliche Vorbehalte aus, wenn vom ASD die Rede ist („Hochrisiko-Job“ etc.).

Diese Entwicklungen wirken sich zudem negativ auf die Attraktivität des Arbeitsfeldes aus, es gibt schließlich genügend Beschäftigungsoptionen in der Sozialen Arbeit, auch außerhalb der ASDs.

Darüber hinaus gehen hiermit für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sehr problematische Konsequenzen einher. Nur fachlich kompetente und selbstbewusste ASD-Mitarbeiter/innen sind in der Lage, die komplexen und schwierigen Aufgaben im Kinderschutz zu erfüllen.

Die BAG ASD/KSD plädiert mit Blick auf die anstehende SGB VIII Reform dafür, die Dynamik des *symmetrischen Wettlaufs* zu unterbrechen: die eben nicht lückenlos und umfänglich erfüllbare „Garantie“ des Kinderschutzes durch den ASD – angesichts von Pflichtverletzungen Schutzpflichtiger an Minderjährigen (häufig in der häuslichen Privatsphäre) – erfordert keine weiteren „Regeln“, sondern vielmehr eine strukturelle Weiterentwicklung, die durch professionalitätsfördernde, komplementäre und qualifizierende Angebote der Komplexität und Vielfalt dieses Auftrages gerecht wird.

Multiprofessionelle und institutionelle Kooperation sind ein zentrales Element. Solche lokalen Unterstützungsinstrumente im Kernbereich des Kinderschutzes sind auch formalisierter Ausdruck der sog. Staatlichen Gemeinschaft. Sie ermöglichen eine kompetente und professionsübergreifende Beratung und hiermit verbundene Perspektiverweiterung für alle Beteiligten. Darüber hinaus erweitern sie die Basis auf deren Grundlage die ASD Fachkräfte die Einschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung vornehmen.

Dieser Grundgedanke ist bereits in §3 KKG im präventiven Bereich angelegt – eine Ausweitung auf den konkreten Kinderschutz bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wäre aus unserer Sicht dringend geboten.

Die Qualifizierung und Erweiterung des Sichtfeldes bei Einschätzungsprozessen gem. § 8a SGB VIII muss rechtlich und fachlich im Vordergrund stehen. Ziel ist unserer Initiative ist die rechtliche Verankerung eines multiprofessionellen, lokalen Beratungsformats.

Solche multiprofessionellen Beratungsformate sind aus Sicht der unterzeichnenden Personen eine wichtige und zudem attraktive Ergänzung, für professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz dar und tragen zu einer qualifizierten und professionalitätsfördernden Weiterentwicklung ebendieser bei. Sie bieten allen Beteiligten fachlich erweiterte Orientierungen und Perspektiven an, die insbesondere die Einschätzung der ASDs erheblich bereichern und dadurch zu einem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen können.

Weiterentwicklung des Kinderschutzes durch Kooperation und Konsultation

Vorschlag zu einer multiprofessionellen Beratungsstruktur bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen und Kooperation im Kinderschutz

I. Vorbemerkung

Multiprofessionelle Zusammenarbeit findet im Kinderschutz in zwei Bereichen statt, die konzeptionell, fachlich und rechtlich deutlich getrennt werden müssen:

Zum einen die fallunabhängige Zusammenarbeit in Netzwerken oder Arbeitskreisen, die der generellen Verständigung über Verfahren und Begriffe bei der Umsetzung des Schutzauftrages dienen. Konkrete Aufgaben dieser Arbeitskreise können sein:

- Verabredung von Verfahren der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages
- Rollenklärung zwischen den Beteiligten
- Verständigung über grundlegende Begriffe
- Kennenlernen der Personen (face to face - Beziehung als Schlüssel für gelingende Kooperation im Einzelfall).

Zum anderen die Kooperation der Beteiligten im Einzelfall zur Verabredung von Schutz- und Hilfekonzepten für Familien in problematischen Lebenssituationen und Kinder, bzw. Jugendliche deren Wohl gefährdet ist/sein könnte. Aufgaben der Zusammenarbeit können hier sein:

- Austausch unterschiedlicher Perspektiven auf das Kind/den Jugendlichen zur Einschätzung möglicher Gefährdungen
- Austausch über Möglichkeiten und Erfordernisse zur Abwendung der Gefährdung
- Austausch über Handlungsmöglichkeiten und -grenzen der Eltern zur Abwendung von Gefährdungen
- Ermittlung von Bedarfen des Kindes /des Jugendlichen (insbesondere bezüglich der Abwendungen von Gefährdungen)
- Austausch über Handlungsmöglichkeiten der verschiedenen Helfersysteme zur Unterstützung der Eltern bei der Abwendung der Gefährdungen
- Gemeinsame Suche nach Lösungen und Wegen
- Verabredungen zu verbindlichem Handeln (Abschluss entsprechender fallbezogener Vereinbarungen über zu erbringende Leistungen)

Für beide Bereiche werden im Folgenden Vorschläge gemacht, die in der Form eines Gesetzes ausformuliert sind. Damit soll nicht einem möglichen Gesetz vorgegriffen werden oder die Position des Gesetzgebers eingenommen werden. Diese Form der Darstellung dient ausschließlich der Konkretisierung der Überlegungen zur Gestaltung bzw. Qualifizierung interdisziplinärer Kooperationen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren.

II. Vorschlag für eine Gesetzesformulierung

1. Ergänzung des § 4 KKG

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(4) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Bildung eines multiprofessionellen Beratungsorgans anstreben, in dem in hierfür geeigneten Fällen, die in Abs. 1 genannten Personen, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gemeinsam mit dem Jugendamt beraten (Konsultationsverfahren). Das Verfahren kann im Einzelfall sowohl auf Anregung eines beteiligten Berufsgeheimnisträgers gem. §1 als auch vom Jugendamt initiiert werden.

Die Personensorgeberechtigten und die Kinder und Jugendlichen sind in die Beratung einzubeziehen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) In den Fällen, in denen keine Beratung nach § 4 Abs. 4 KKG stattgefunden hat, soll das Jugendamt den in Abs. 1 genannten Personen, die Daten übermittelt haben, zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

2. Einfügung eines neuen § 5 KKG

§ 5 Arbeitszusammenschluss zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

(1) Es wird in jedem Jugendamtsbezirk durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Arbeitszusammenschluss zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung aufgebaut und weiterentwickelt. Dies kann auch in Kooperation mehrerer Jugendämter geschehen.

(2) Der Arbeitszusammenschluss hat die Aufgabe, die Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung zu begleiten und zu unterstützen.

(3) In den Arbeitszusammenschluss sollen regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter mindestens folgender Akteure einbezogen werden:

1. des Allgemeinen Sozialen Dienstes,
2. der Verfahrensbeistände,
3. der insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8 a Absatz 1, SGB VIII
4. der Polizei,
5. des Familiengerichts,
6. der Staatsanwaltschaft,
7. der Schule und
8. der Gesundheitshilfe
9. Vertreter und Vertreterinnen der Leistungsbereiche der Jugendhilfe (Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit, Familienförderung, Hilfen zur Erziehung)

III. Erläuterungen zu diesem Vorschlag

1. Allgemeines

Das vorgeschlagene Verfahren eröffnet dem Jugendamt in Kooperation mit den Berufsheimnisträgern nach § 4 KKG die Durchführung multiprofessioneller Konsultationen mit einer differenzierten Fokussierung auf die Fall- und Prozessverantwortung. Die Moderation der Konsultation bezieht sich auf die Gestaltung des Beratungsprozesses, die Fallverantwortung hingegen liegt bei der fallführenden Fachkraft im ASD. Durch den Verpflichtungsgrad für den Personenkreis nach § 4 Abs. 1 KKG und für das Jugendamt wird insbesondere in komplexen Fällen ein notwendiges Maß an Perspektivenvielfalt hergestellt, um zu angemessenen Gefährdungseinschätzungen zu kommen.

Soweit im Einzelfall jugendamtsexterne Fachkräfte mit einer Moderation im Konsultationsverfahren beauftragt werden, erfolgt die Finanzierung auf der Basis von Fachleistungsstunden durch den öffentlichen Träger.

2. Idealtypischer Ablauf eines Konsultationsverfahrens

Bei aller Unterschiedlichkeit vor Ort könnten die folgenden Elemente grundlegend für die Ausgestaltung eines externalisierten Konsultationsverfahrens sein:

- Anregung für eine Konsultation durch das oder an das Jugendamt
- Beauftragung einer Person mit der Koordination einer moderierten Fallkonferenz (Konsultation) durch das Jugendamt, d.h. Festlegung des Kreises der Beteiligten, Einladung, Klärung von Ort und Umständen
- Durchführung der Konsultation unter Moderation
- Ergebnissicherung und Verabredung zum weiteren Vorgehen
- Austausch über die Umsetzung der Verabredungen zwischen den Beteiligten
- Beobachtung des weiteren Prozessverlaufs durch das Jugendamt

3. Der Arbeitszusammenschluss Kinderschutz

Der Vorschlag für ein solches Gremium bedarf keiner vertieften Erläuterung. In vielen Jugendämtern existieren vergleichbare Netzwerke die sich mit konkreten Fragen des Schutzes von Kindern i.S. des §8a SGB VIII befassen, die lediglich im Blick auf die konkrete Aufgabenstellung und Zusammensetzung an diese Regelung angepasst werden müssten. Auch hier ist eine Zusammenarbeit mehrerer Jugendämter denkbar. Die Bildung eines solchen Netzwerks zum Kinderschutz trägt der allseits akzeptierten Tatsache Geltung, dass die persönliche Kenntnis der verschiedenen Akteure eines der wesentlichen Qualitätsmerkmale im Kinderschutz ist.

Gez. Karl Materla
Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD
Januar 2019

Dieses Arbeitspapier basiert auf einem Beratungsprozess mit folgenden Personen: +

*Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke (Lehrbeauftragter an der FH-Münster) +
Prof. Dr. Reinhold Schone (FH-Münster) +
Prof. Dr. Verena Klomann (Katho-Aachen) +
Britta Discher (Kinderschutzfachkraft Lebenszentrum Unna-Königsborn) +
Udo Hartmann (Kinderschutzfachkraft Jugendamt Stadt Münster) +
Karl Materla (Vorsitzender der BAG ASD/KSD) +
Sabine Trockel (Vorstandmitglied der BAG ASD/KSD, ASD-Leiterin Kreisjugendamt Steinfurt) +*

Gesetzliche Verankerung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe: Positionen des Bundesnetzwerks Ombudschaft

1. Vorwort

Ombudschaft als relativ junges Konzept in der Kinder- und Jugendhilfe erfährt eine immer breitere fachliche Zustimmung¹. Die Einschätzung, dass die bundesweite Implementierung von Ombudsstellen als unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen notwendig sind, wird in der Fachwelt überwiegend geteilt. Dies zeigte sich nicht zuletzt in der 2. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“², im Rahmen derer die institutionelle Notwendigkeit, Ombudschaft bundesgesetzlich in der Jugendhilfe zu verankern, bekräftigt wurde (vgl. BMFSFJ 2019, S. 38).

Die im „Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ zusammengeschlossenen Ombudsstellen beraten junge Menschen und ihre Familien, wenn diese sich im Konflikt mit öffentlichen oder freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bzgl. der Leistungsgewährung oder Leistungserbringung befinden. Hierbei werden hauptsächlich Fragen im Bereich der Hilfen zur Erziehung behandelt (2. Kapitel, 4. Abschnitt SGB VIII). Zudem beraten Ombudsstellen bei Konflikten zu weiteren SGB VIII-Leistungen, denen individuelle Hilfesprüche bzw. hilfeplananalog gesteuerte Verfahren zugrunde liegen (Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung) oder die mit ihnen in enger Verbindung stehen (Jugendberufshilfe, Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder oder Inobhutnahme) sowie bei Schnittstellenthematiken zu anderen Sozialgesetzbüchern.

Seit dem 01. Juli 2019 existiert mit der durch das BMFSFJ geförderten *Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe* zusätzlich eine übergeordnete fachpolitische Interessenvertretung und bundesweite Ansprechpartnerin für Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft bündelt mit dieser Stellungnahme die fachpolitischen Forderungen der einschlägigen Praxis.

2. Ombudschaft im Fachdiskurs

Das Bundesnetzwerk hat sich in seinem 2016 verabschiedeten Selbstverständnis³ auf folgende Definition von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe geeinigt:

¹ Das Konzept Ombudschaft als notwendiger Beitrag zur Sicherung der Rechte junger Menschen und ihrer Familie im Kontext der Hilfen zur Erziehung erfuhr insbesondere durch die Berichte Betroffener und der öffentlichen Debatten im Rahmen der Aufarbeitung der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (2010) und „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (2011) sowie durch das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetz (2012) zunehmend an fachlicher Bedeutung und politischer Relevanz.

² „Mitreden-Mitgestalten“ ist ein vom Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) organisierter Prozess, der eine Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe unter breiter Beteiligung von Fachkreisen zum Ziel hat. Siehe: <https://www.mitreden-mitgestalten.de/>

³https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW_Brosch%C3%BCre_Selbstverst%C3%A4ndnis_FINAL.pdf

„Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet die unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe im Kontext der individuellen Hilfen zur Erziehung. Die fachlich fundierte Parteilichkeit für die Inanspruchnahme individueller Rechte und Rechtsansprüche von jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten im Bereich der erzieherischen Hilfen ist Grundlage des ombudschaftlichen Handelns. Ombudschaftliche Aktivitäten sind eine Form des Machtausgleichs in der stark asymmetrischen Struktur der Jugendhilfe, insbesondere in Konfliktkonstellationen. Dazu gehört, die strukturell unterlegene Partei im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis unabhängig zu beraten und ggf. in der Konfliktbewältigung mit einem öffentlichen und/oder freien Jugendhilfeträger zu unterstützen. Damit unterscheidet sich Ombudschaft von anderen Verfahren der Konfliktbeilegung wie Mediation, Schlichtung oder anwaltliche Vertretung. Neben der individuellen Beratung umfasst ombudschaftliche Beratung auch die (fach-) politische Lobbyarbeit für eine bedarfsgerechte und adressat_innen-orientierte Jugendhilfe und eine Sozialpolitik, die ‚positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien‘ (§ 1, Abs. 3, Satz 4 SGB VIII) schafft.“

Im 2017 vom Bundestag beschlossenen, aber nicht in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) war die Implementierung von Ombudsstellen oder „vergleichbarer Strukturen“ über einen neuen § 9a SGB VIII-KJSG als Kann-Vorschrift vorgesehen. Aus Fachkreisen wurde vielfach ein § 9a SGB VIII-KJSG als Soll-Vorschrift gefordert und der Zusatz „oder vergleichbare Strukturen“ kritisch hinterfragt (vgl. Smessaert 2018, S.3), was eine verpflichtende Errichtung von unabhängigen Ombudsstellen durch den öffentlichen Träger impliziert.

Unter Ombudschaft werden in der Praxis allerdings unterschiedliche Konzepte und Begrifflichkeiten gefasst, die neben der Ausgestaltung der konkreten ombudschaftlichen Beratung insbesondere die Breite des Beratungsgegenstands, die Verortung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, die Gewährleistung von Unabhängigkeit und Externalität und Fragen der strukturellen Anbindung bzw. Finanzierung betreffen. Dies zeigte sich unter anderem im Entstehungsprozess des § 9a SGB VIII (neu) im Referentenentwurf und im Bundestags-Beschluss zum KJSG.

Wir als bundesweite Lobbyorganisation für unabhängige Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe begrüßen sehr, dass die Relevanz von Ombudschaft sowohl von Seiten des Gesetzgebers als auch von Seiten der Fachöffentlichkeit anerkannt wird. Wir halten Gestaltungsoffenheit grundsätzlich für positiv und sprechen uns gegen eine starre Vereinheitlichung von ombudschaftlichen Strukturen aus, zumal neue Konzepte sich in der Praxis immer auch erproben und etablieren müssen. Hierzu bedarf es fachlicher Reflexionen und der Berücksichtigung unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten. Allerdings darf Gestaltungsoffenheit nicht beliebig sein, sondern muss auf fachlichen Grundlagen und Prämissen fußen, wie sie im Selbstverständnis des Bundesnetzwerks Ombudschaft in einem jahrelangen Prozess immer wieder neu geschärft wurden. Diesbezüglich ist eine bundesgesetzliche Gewährleistung von Ombudschaft wichtig, die den Ländern und Kommunen allgemeine jugendhilferechtliche Rahmenbedingungen in der Konkretisierung der ombudschaftlichen Beratungsangebote vorgibt.

Grundsätzlich vertreten wir die Haltung, dass bei einer gesetzlichen Rahmung von Ombudschaft in einem neu ausgestalteten Kinder- und Jugendhilfegesetz die normativen Voraussetzungen für Beteiligung gewährleistet sein müssen, wie sie im § 8 SGB VIII geregelt sind.

Wenn Ombudschaft über einen neuen § 9a, wie im Referentenentwurf zum KJSG vorgeschlagen, als programmatisch-infrastrukturelle Vorschrift (Kann-Regelung) implementiert wird, dann ist dies aus Sicht des Bundesnetzwerks Ombudschaft daher nur in Kombination mit einem Junktim einer rechtsqualitativen individuellen Anspruchsberechtigung denkbar und akzeptabel. Im Folgenden stellen wir unsere Positionen, Forderungen und Formulierungsvorschläge bzgl. einer gesetzlichen Implementierung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe dar.

3. Positionen und Forderungen des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

3.1 Implementierung ombudschaftlicher Beratung

Individueller Rechtsanspruch auf ombudschaftliche Beratung

Wir fordern einen individuellen Rechtsanspruch auf ombudschaftliche Beratung bei Konflikten zu Leistungen aus dem SGB VIII, denen individuelle Hilfeansprüche bzw. hilfeplananalog gesteuerte Verfahren zugrunde liegen oder die damit in enger Verbindung stehen (§§ 13, 19, 27ff., 35 a, 41, 42, 42a SGB VIII). Dieser muss durch einen niedrighschwelligigen Zugang mittels unmittelbarer Inanspruchnahme der Beratung ohne das Erfordernis einer vorhergehenden Antragstellung bzw. eines Verwaltungsakts gewährleistet werden.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe besteht ein Anspruch auf geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung, sofern ein entsprechender Hilfebedarf vorliegt. Um diesen Rechtsanspruch individuell bedarfsgerecht verwirklichen zu können, muss also Klarheit über die individuellen Bedarfe sowie die Geeignetheit und Notwendigkeit von Hilfen herrschen.

Ombudschaftliche Beratung trägt dazu bei, dass junge Menschen und Erziehungsberechtigte ihre Anliegen und Sichtweisen hinsichtlich Leistungsgewährung und Leistungserbringung so in den Hilfe(planungs)prozess einbringen können, dass diese ernsthaft in die Aushandlungsprozesse zur Gewährung oder Gestaltung der entsprechenden Leistungen Eingang finden. Hierzu bietet Ombudschaft Information, Aufklärung und Beratung sowie ggf. Unterstützung bei der Inanspruchnahme oder Umsetzung von Rechtsansprüchen. Denn die Beantragung von Hilfen zur Erziehung (und weiteren hilfeplananaloggesteuerten Hilfen) sowie deren Gewährleistung und Ausgestaltung *kann* aufgrund bestehender Machtasymmetrien (Urban-Stahl 2011) zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsempfängern sowie aufgrund unterschiedlicher Interessen, Bedürfnisse und Belastungen der Beteiligten nicht in jedem Fall auf Augenhöhe stattfinden. Ombudschaft hat daher zum Ziel, die im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis bestehende strukturelle Machtasymmetrie durch Unterstützung der Adressat*innen als in dem Dreiecksverhältnis unterlegene Partei auszugleichen. Ombudschaft befindet sich dabei innerhalb des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses, jedoch extern von leistungsgewährenden und/oder leistungserbringenden Trägern. Sie tritt auch nicht per se für jegliche Interessen der Adressat*innen ein, sondern möchte bewirken, dass für den Hilfeprozess relevante Anliegen auf angemessene Weise in das Hilfeverfahren Eingang finden.

Wir betrachten die Möglichkeit, ombudschaftliche Beratung in Anspruch nehmen zu können, als fachliche Notwendigkeit zur Gewährung und Gestaltung bedarfsgerechter Hilfen. Um den erläuterten fachlichen Grundlagen für die gesetzliche Implementierung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe zu entsprechen, sind gesetzliche Änderungen notwendig.

Hierzu schlagen wir vor, in einem § 36b-NEU SGB VIII einen individuellen Rechtsanspruch auf ombudshaftliche Beratung zu verankern, wobei dieser Paragraph flankiert werden müsste durch einen § 85 Abs. 2 Nr. 11-NEU SGB VIII, der durch die Aufgabenzuweisung die Anbindung der Ombudsstellen auf Landesebene herstellt (s.u.), sowie durch einen § 9a-NEU SGB VIII, der die Öffnung von ombudshaftlicher Beratung für Bereiche jenseits der HzE ermöglicht (s.u.).

Ein neuer § 36b SGB VIII könnte folgenden Inhalt haben:

„Junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf externe ombudshaftliche Beratung und Begleitung im Sinne des § 9a SGB VIII-neu in Konflikten im Rahmen der Leistungsgewährung und Leistungserbringung.“

Ein neuer § 36b hätte zudem eine Ergänzung des § 9a SGB VIII-KJSG zur Folge (s.u.).

In der Begründung zu dieser Norm sollte unbedingt darauf hingewiesen werden, dass ombudshaftliche Beratung und Begleitung der Externalität der ausführenden Stellen und Unabhängigkeit der ausführenden Personen bedarf. Insbesondere ein Aufsichts- und/oder Weisungsrecht von Jugendamtsleitungen, Leitungskräften Allgemeiner Sozialer Dienste oder von Leitungskräften freier Träger ist deshalb unbedingt auszuschließen.

Damit junge Menschen und ihre Familien Beteiligungs- und Beschwerderechte tatsächlich wahrnehmen können – wie sie auch in § 8 Abs. 3 SGB VIII und Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich angesprochen sind –, bedarf es der Gewährleistung des Zugangs zu solchen Rechten.⁴ Ein niedrigschwelliger Zugang zu unabhängiger Beratung mittels eines individuellen Rechtsanspruchs hat sich analog bereits bei der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX bewährt, wobei die Aufgaben der Ombudschaft über die reine Beratung hinausgehen und auch die unabhängige Begleitung und Vermittlung bei Konflikten im Rahmen der Leistungsgewährung und Leistungserbringung umfassen.

Der individuelle Rechtsanspruch auf ombudshaftliche Beratung soll auch im Bereich der (vorläufigen) Inobhutnahmen gelten.

Deshalb sollte § 42 Abs. 2 SGB VIII durch einen neuen Satz 3 ergänzt werden:

„Im Rahmen ihrer Inobhutnahme haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf ombudshaftliche Beratung und Begleitung entsprechend § 36b SGB VIII-neu.“

Entsprechend sollte § 42a Abs. 1 S. 3 SGB VIII wie folgt ergänzt werden:

„§ 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 **Satz 2, 3 und 4**, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.“

Ombudsstellen als geeignete externe Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche in stationären Jugendhilfeeinrichtungen

Wir fordern, dass Einrichtungsträger zum Erhalt einer Betriebserlaubnis nachweisen müssen, dass sie zur Sicherung der Beschwerde- und Beteiligungsrechte von jungen Menschen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen Möglichkeiten zur Beschwerde außerhalb der Einrichtung vorhalten. Hierzu sind die Kosten für die Beratung durch die externen Beschwerdestellen in die Entgeltvereinbarungen zwischen dem Einrichtungsträger und Kostenträger aufzunehmen. Das Thema externe Beschwerdestellen/Ombudsstellen sollte Gegenstand der Rahmenverträge werden.

⁴ Zur möglichen Ausgestaltung s. Schindler (2019).

Dass die Erteilung einer Betriebserlaubnis an das Vorhalten sowohl interner als auch externer Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten gekoppelt sein sollte, ist mittlerweile in Fachkreisen unstrittig. Mit § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-KJSG wurde dieser Notwendigkeit entsprochen. Interne und externe Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten sollten sich ergänzen; junge Menschen müssen die Möglichkeit haben zu wählen, an welche Stelle sie sich mit Beschwerden und weiteren Fragen wenden.

Wir sehen Ombudsstellen als geeignete externe Beschwerdestellen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-KJSG an, denn sie verfügen über weitreichende Fachkompetenz und Erfahrung hinsichtlich der spezifischen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und können (Beschwerden über) das Agieren von Fachkräften und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur fachlich einschätzen, sondern können auch beurteilen, welches Handeln eine Beschwerde sinnvollerweise zur Folge haben könnte oder sollte. Zudem zielt Ombudschaft durch ihr spezifisches Konzept im Umgang mit Beschwerden und mit dem Anspruch des Ausgleichs struktureller Machtasymmetrien auf die Stärkung von Ratsuchenden als strukturell unterlegene Partei und auf deren Inanspruchnahme bestehender Rechte ab. Ratsuchende werden somit nicht nur dazu befähigt, konstruktive Handlungsschritte im Hilfeprozess zu verfolgen, und erhalten bedarfsgerechte Hilfen, sondern können auch Selbstwirksamkeit erleben.

Der § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII-KJSG in seiner bestehenden Version stellt sicher, dass Einrichtungsträger zum Erhalt einer Betriebserlaubnis externe Beschwerdemöglichkeiten vorhalten müssen.

Gewährleistung von Unabhängigkeit und Externalität von Ombudsstellen

Es ist zu gewährleisten, dass Ombudsstellen unabhängig und extern zur Verfügung stehen, dass sie weder von öffentlichen oder leistungserbringenden Trägern betrieben werden noch fachlich weisungsgebunden sind.

Ein entscheidendes Qualitätsmerkmal ombudschaftlicher Arbeit gemäß Selbstverständnis des Bundesnetzwerks Ombudschaft ist die Unabhängigkeit der Ombudsstellen. Damit ist zum einen gemeint, dass ombudschaftliche Beratung weisungsunabhängig agiert, d.h. dass keine andere Institution eine Weisung oder gar Auflage erteilen kann. Insbesondere ein Aufsichts- und/oder Weisungsrecht von Jugendamtsleitungen, Leitungskräften Allgemeiner Sozialer Dienste oder von Leitungskräften freier Träger ist auszuschließen. Zum anderen ist zu gewährleisten, dass die Ombudsstellen extern von öffentlichen und leistungserbringenden Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sein müssen, damit keine inhaltlichen, finanziellen oder sonstigen Interessen öffentlicher oder freier Träger (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) in die ombudschaftliche Beratung und weitere Entscheidungen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Personalauswahl) der Ombudsstellen einfließen können. Der Grad der Unabhängigkeit darf nicht von einzelnen Personen, Einstellungen, Ausführungsvorschriften o.ä. abhängen, die sich je nach politischen oder finanziellen Gegebenheiten ändern können.

Die Gewährleistung der Unabhängigkeit entspricht zudem den Empfehlungen der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (2010) und „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (2011) und hier insbesondere den Forderungen ehemaliger Heimkinder. Damit das Konzept Ombudschaft funktionieren kann, müssen Ombudsstellen den ratsuchenden jungen Menschen und Erziehungsberechtigten glaubwürdig vermitteln können, dass sie externe Organisationen sind. Zur Wahrung der Unabhängigkeit spielt die

Einbindung von ehrenamtlichen Fachpersonen in die ombudtschaftliche Beratung eine zentrale Rolle (vgl. Rosenbauer/Schruth 2019, S. 152)

In der Begründung zum § 36b-NEU SGB VIII (s.o.) sollte unbedingt darauf hingewiesen werden, dass ombudtschaftliche Beratung und Begleitung der Externalität der ausführenden Stellen und Unabhängigkeit der ausführenden Personen bedarf. Insbesondere ein Aufsichts- und/oder Weisungsrecht von Jugendamtsleitungen, Leitungskräften Allgemeiner Sozialer Dienste oder von Leitungskräften freier Träger ist unbedingt auszuschließen.

Strukturelle Anbindung, Finanzierung und Ausgestaltung von Ombudsstellen auf Landesebene

Der überörtliche Träger sollte für die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von externen ombudtschaftlichen Beratungsstellen sachlich zuständig sein.

Mit Blick auf die Unabhängigkeit und Externalität der Ombudsstellen sollte deren strukturelle Anbindung so weit wie möglich entfernt sein von den Organisationen, mit denen Konflikte bzgl. Leistungsgewährung oder Leistungserbringung bestehen können bzw. die direkt in Fragen der Leistungsgewährung oder Leistungserbringung involviert sind, also von den kommunalen Jugendämtern und leistungserbringenden Trägern. Damit Interessen dieser Parteien nicht in die ombudtschaftliche Beratung, aber auch nicht in Fragen der Organisation der Ombudsstellen (z.B. Personalfragen) einfließen können, plädieren wir für eine strukturelle Anbindung und Finanzierung der Ombudsstellen auf Landesebene/durch den überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Um dies sicherzustellen, sollte mittels Aufgabenzuweisung die Anbindung der Ombudsstellen auf Landesebene her- und sichergestellt werden. Wir schlagen dazu eine **Ergänzung des § 85 Abs. 2 durch eine Nr. 11** vor:

„11. die bedarfsgerechte qualitative Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von externen Ombudsstellen (§§ 9a, 36b, 42, 42a ff., 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII-neu).“

Die Erfahrungen der Ombudsstellen des Bundesnetzwerks zeigen, dass eine Finanzierung durch den überörtlichen Träger – unabhängig von der kommunalen Ebene – die größtmögliche Unabhängigkeit der Ombudsstellen gewährleisten kann.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Abschätzung, welche Kosten die Finanzierung von Ombudsstellen mit sich bringt, nicht nur die ombudtschaftliche *Beratung* in den Blick genommen werden sollte, sondern *weitere fiskalische Aspekte*, wie z.B. Ehrenamtskoordination, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Präsenz in der regionalen Fachöffentlichkeit durch Fachveranstaltungen und -publikationen.

Bei der Finanzierung von Ombudsstellen ist grundsätzlich zu beachten, eine *Angebotsstruktur* (im Unterschied zu einer Nachfragestruktur) vorzuhalten. Eine niedrighschwellige und flächendeckende Angebotsstruktur darf nicht davon abhängig sein, wie viele Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen belegt werden o.Ä.

Ombudtschaftliche Beratung für weitere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe

Mit Blick auf die Schaffung feldspezifischer Angebote ombudtschaftlicher Beratung jenseits der Hilfen zur Erziehung soll der öffentliche Träger Ombudsstellen errichten können, an die sich junge Menschen und ihre Familien mit Fragen zur allgemeinen

Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wenden können und welche unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sind.

Ombudschaft im Verständnis des Bundesnetzwerks Ombudschaft agiert bis dato im Bereich der Hilfen zur Erziehung bzw. hilfeplanalog gesteuerter Leistungen. Mit Blick auf die Notwendigkeit einer Schaffung weiterer feldspezifischer Angebote sprechen wir uns dafür aus, dass auch die Errichtung von Ombudsstellen, die zu Fragen und Konflikten in Zusammenhang mit Themen jenseits der Hilfen zur Erziehung und angrenzender Bereiche beraten, ermöglicht wird. Zwar können auch in Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, wie z.B. der Kindertagesbetreuung oder Jugendarbeit, strukturelle Machtungleichgewichte bestehen, jedoch sind in diesen Bereichen andere (rechtliche) Voraussetzungen und Fragestellungen im Fokus als bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung und weiterer hilfeplanalog gesteuerter Hilfen. Wir plädieren deshalb dafür, *feldspezifische* externe ombudschaftliche Beratungsangebote für weitere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen, die ebenfalls beim überörtlichen Träger angebunden sind (s. S. 6). Dies soll wie folgt gesetzlich geregelt werden:

Der § 9a SGB VIII-KJSG in seiner bestehenden Version bildet die Grundlage für die Schaffung feldspezifischer ombudschaftlicher Beratungsinfrastrukturen auf der Grundlage von § 85 Abs. 2 Nr. 11 SGB VIII-neu (s. S. 6) Für ombudschaftliche Beratung im Bereich bzw. für den Bereich der Hilfen zur Erziehung und hilfeplanaloger Leistungen muss jedoch das Junktim mit § 36b-NEU (s. 3.1) gewährleistet sein.

Der § 9a SGB VIII-KJSG sollte daher entsprechend ergänzt werden:

„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine Ombudsstelle oder vergleichbare Strukturen errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können. Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. **§ 36b bleibt unberührt.**“

Akteneinsichts- und Archivrecht

Nach geltender Rechtslage ist das Recht auf Akteneinsicht begrenzt auf das laufende Verwaltungsverfahren der Jugendhilfe (§ 25 SGB X). Wir sind der Auffassung, dass es zur Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe gehört, Aufarbeitung zu ermöglichen. Sowohl als Ergebnis des Runden Tisches Heimerziehung (Abschlussbericht Runder Tisch 2010) als auch in ombudschaftlicher Beratungspraxis hat sich gezeigt, dass eine Akteneinsicht auch *nach* Ablauf des Verwaltungsverfahrens für die Betroffenen und die Öffentlichkeit relevant ist. Deswegen sprechen wir uns für eine Überprüfung und Erweiterung der unterschiedlichen länderspezifischen Akteneinsichts- und Archivrechte aus.

3.2 Weitere Themen mit Blick auf eine adressaten- und bedarfsgerechte Jugendhilfe

Die Anliegen des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich einer Novellierung des SGB VIII erschöpfen sich nicht in der Aufnahme eines individuellen Rechtsanspruchs auf ombudschaftliche Beratung. Unsere fachlichen Anliegen sind eine bedarfsgerechte Jugendhilfe, die sich an Anliegen und Sichtweisen der Adressat*innen orientiert und deren Betroffenenrechte stärkt, sowie eine Sozialpolitik, die die Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zum Gegenstand hat (vgl. BNW

Ombudschaft 2016). Der Ausgleich struktureller Machtasymmetrien als fachlicher Ankerpunkt ombudschafftlichen Handelns geht immer mit der Umsetzung bzw. Stärkung von Beteiligung(srechten) junger Menschen und ihrer Familien (u.a. §§ 1, 5 und 8 SGB VIII) einher. So führt ein Ausgleich von Machtasymmetrien durch ombudschafftliche Interventionen dazu, dass Adressat*innen von bestehenden Beteiligungsrechten Gebrauch machen bzw. gelingende Beteiligungsprozesse einfordern, indem sie ihre Sicht der Dinge in die Verfahren und Abläufe der Jugendhilfe in der jeweiligen konkreten Situation einbringen. Gleichzeitig führt eine Stärkung von Beteiligung(srechten) dazu, dass Adressat*innen im Allgemeinen bzw. auch unabhängig von ombudschafftlichen Interventionen besser für ihre Anliegen eintreten (können), was wiederum die Inanspruchnahme individueller Rechte erhöht und zu einem Ausgleich von strukturellen Machtasymmetrien beiträgt.

Hiervon ausgehend beziehen wir im Folgenden zu weiteren Themen Stellung, die im Zuge der geplanten SGB VIII-Novellierung diskutiert werden.

Stärkung von Selbstvertretungsorganisationen

Damit Anliegen und Sichtweisen von Adressat*innen adäquat in Hilfeplanungs- und Qualitätsentwicklungsprozessen der Kinder- und Jugendhilfe zur Geltung kommen können, sprechen wir uns neben der Stärkung individueller Beteiligungsprozesse ausdrücklich für die Stärkung und rechtliche Verankerung von Formen kollektiver Partizipation aus. Hiermit sind Gremien, Initiativen, Vereine und weitere Zusammenschlüsse von jungen Menschen oder Erziehungsberechtigten gemeint, die sich in Form von Selbstvertretung organisieren. Bestehende Strukturen müssen gestärkt und die Gründung neuer Zusammenschlüsse unterstützt werden, indem sie verlässliche und Autonomie wahrende Beratung, Unterstützung und finanzielle Förderung auf Landes- und Bundesebene erhalten. Nur bei Vorhandensein entsprechender Strukturen und eines angemessenen Budgets können Selbstvertretungsorganisationen sich tatsächlich selbst vertreten, sich weiterentwickeln, ihre Anliegen schärfen und einfordern sowie als ernstzunehmende Akteure in Fachdiskursen mitwirken. Es liegt in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe, die zur Schaffung von entsprechenden Strukturen nötigen Ressourcen bereitzuhalten und durch gesetzliche Regelungen zu sichern. Damit kollektive Partizipation in diesem Sinne stattfinden kann, ist es zudem notwendig, dass Selbstvertretungsorganisationen nicht nur „angehört“, sondern in Prüf- und Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

Rechtsanspruch „Leaving Care“ und Hilfen für jungen Volljährige

Die Anliegen und Ziele ombudschafftlichen Handelns beziehen sich auf alle jungen Menschen bis 27 und ihre Familien, die im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und angrenzenden Hilfen mit der Kinder- und Jugendhilfe in Berührung sind, waren (Stichwort Careleaver) oder sein möchten. Notwendige Entwicklungsschritte auf dem Weg zum Erwachsenwerden sind heutzutage im Regelfall nicht mit dem 18. Lebensjahr vollzogen, sondern dauern bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt an (vgl. BMFSFJ 2017, S.6). Beginn und Ende der Lebensphase Jugend sind nicht eindeutig bestimmbar; gleichzeitig muss ein zeitgemäßes Verständnis von Jugend Übergänge mitberücksichtigen (vgl. ebd).

Es ist daher notwendig, die Leistungen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII „von einem Regelrechtsanspruch („Soll“) zu einer verpflichtenden Leistung („Muss“) der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken“, damit die Gewährung und Gestaltung von Hilfeleistungen vom individuellen Bedarf und nicht von der Altersgrenze 18 abhängt. Zumal mittlerweile wissenschaftlich belegt ist, dass die Beendigung oder Nicht-Gewährung von Hilfen nach Vollendung des

18. Lebensjahres ohne weitergehende Unterstützung im Hinblick auf die Ziele des Kinder- und Jugendhilfegesetzes mindestens nicht hilfreich, wenn nicht kontraproduktiv ist (vgl. z.B. Sievers/Thomas/Zeller 2015).

Die Kinder- und Jugendhilfe trägt für das Aufwachsen bzw. die Bedingungen des Aufwachsenden junger Menschen Verantwortung und muss die ökonomische Existenzsicherung, die Erschließung von Wohnraum und die schulische bzw. berufliche Unterstützung miteinschließen. Dies gilt auch dann, wenn Hilfen bereits beendet wurden. Daher müssen öffentliche wie freie Träger der Jugendhilfe regelhaft Ansprechpartner für junge Menschen auch nach Hilfenende sein. Erfahrungen zeigen, dass dies momentan faktisch nicht der Fall ist bzw. vom Engagement Einzelner abhängt.

In diesem Zusammenhang unterstützen wir ausdrücklich folgende Forderungen der „Berliner Erklärung“ (Careleaver e. V./Institut Sozial- und Organisationspädagogik, Stiftung Universität Hildesheim/ Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) 2019):

- § 41 SGB VIII als verpflichtende Leistung
- Nachbetreuung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII): rechtliche Verpflichtung zur Gestaltung von niedrigschwelligen Infrastrukturen und verlässlichen, flexiblen und individuellen Hilfen
- koordinierte Übergangsplanung und Einbeziehung anderer Leistungsträger (§ 36 SGB VIII)
- Weiterentwicklung und Finanzierung von Übergangskonzepten und der Ausgestaltung von Ehemaligenarbeit als verpflichtenden Bestandteil in Einrichtungen und der Vollzeitpflege (Langfristiges In-Kontakt-Bleiben und Coming-Back-Option).

Sämtliche Punkte beziehen sich auf alle jungen Erwachsenen – somit auch auf solche, die vor dem 19. Lebensjahr keine Hilfen in Anspruch genommen haben –, und schließen explizit alle jungen Menschen mit Behinderungen ein. Gerade bei diesem Personenkreis muss sich die Kinder- und Jugendhilfe für zuständig erklären und die jungen Menschen nicht aufgrund einer Altersgrenze in andere Sozialleistungssysteme bzw. Einrichtungen verweisen.

Abschaffung der Kostenheranziehung

Aus der ombudschaftlichen Praxis und aus Rückmeldungen betroffener junger Menschen lässt sich ableiten, dass die Kostenheranziehung nach den §§ 92 ff. SGB VIII bei jungen Menschen in der Regel dem Ziel der Kinder- und Jugendhilfe, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden, entgegenwirkt. Die Kostenheranziehung junger Menschen impliziert eine Verantwortung ihrerseits für Hilfeleistung, die ihnen nicht zugeschrieben werden darf. Sie verringert die Motivation vieler junger Menschen, eine Ausbildung anzutreten bzw. führt zu Ausbildungsabbrüchen. Darüber hinaus macht sie es ihnen unmöglich, finanzielle Mittel z.B. für eine Wohnungskautions anzusparen und kann letztlich zur Folge haben, dass junge Menschen trotz entsprechenden Bedarfes Hilfen nicht in Anspruch nehmen, sondern stattdessen von Sozialhilfe leben. Das Erlernen von Eigenverantwortlichkeit durch eine (längerfristige) Planung der eigenen ökonomischen Situation (z.B. durch Sparen) sowie der beruflichen Entwicklung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wird durch die Kostenheranziehung immens erschwert. Aus diesen Gründen sprechen wir uns dafür aus, die Kostenheranziehung junger Menschen abzuschaffen.

Pflegekinderwesen: Ausbalancierung der Anliegen junger Menschen, ihrer Herkunfts- und Pflegefamilien

Ziel ombudtschaftlichen Handelns ist die Durchsetzung und Stärkung der Rechte von Jugendhilfe-Adressat*innen. Hierunter fallen junge Menschen, ihre (Herkunfts-)Eltern sowie weitere Sorge- und Erziehungsberechtigte. Auch innerhalb des Pflegekinderwesens müssen die Interessen der jungen Menschen, der Herkunftsfamilien und der Pflegefamilien sinnvoll ausbalanciert werden, um den Unterstützungsbedarfen dieser Personengruppen besser gerecht zu werden. Die im Regierungsentwurf des KJSG vorgesehenen Regelungen zum Pflegekinderwesen, die in der vom Bundestag verabschiedeten Version des KJSG allerdings wieder herausgefallen sind, entsprechen überwiegend dieser Position. In Bezug auf das Pflegekinderwesen unterstützen wir die folgenden Standpunkte, die das Dialogforum Pflegekinderhilfe⁵ (Dialogforum Pflegekinderhilfe 2017) veröffentlicht hat:

Wir sprechen uns dafür aus, den Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen gesetzlich zu stärken. Gleichzeitig plädieren wir für einen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung für Herkunftseltern, der unabhängig davon bestehen sollte, ob eine Rückkehroption des Kindes/der Kinder besteht. Auch Eltern von Kindern, die andere (teil-)stationäre Hilfen zur Erziehung erhalten, müssen einen solchen Anspruch auf Unterstützung haben, auch unabhängig von Umgangs- und Sorgerecht.

Für junge Menschen (nicht nur) in Pflegefamilien braucht es neben dem o.g. Rechtsanspruch auf ombudtschaftliche Beratung einen allgemeinen individuellen Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt, wie er in § 8 Abs. 3 SGB VIII geregelt ist, wobei sich dieser aber nicht nur auf Not- und Konfliktsituationen beziehen sollte. Des Weiteren führen Änderungen in den weiteren beschriebenen Bereichen – Selbstvertretungsorganisationen, Rechtsanspruch „Leaving Care“, verpflichtende Hilfen für junge Volljährige und Abschaffung der Kostenheranziehung – zu einer Stärkung der Position der Pflegekinder. Insbesondere die umfassende Unterstützung bei Übergängen sowie zeitweilige Rückkehrmöglichkeiten in die Pflegefamilie, in andere Hilfesettings sowie eine flexible Betreuung nach Hilfeende spielen hier eine zentrale Rolle.

Um die Anliegen aller Beteiligten gut auszubalancieren zu können und eine verlässliche Hilfestellung zu ermöglichen, sprechen wir uns für eine (schrittweise) Perspektivklärung aus, die gemeinsam mit den jungen Menschen, deren Eltern und ggf. Vormündern und Pflegepersonen erfolgt und systematisch im Hilfeplanungsprozess verankert ist. Der Hinweis auf die Möglichkeit einer Kombination von verschiedenen Hilfen zur Erziehung erscheint hierbei zielführend, ebenso wie die kontinuierliche Dokumentation der unterschiedlichen Sichtweisen aller Beteiligten im Hilfeprozess und eine rechtzeitige Zusammenarbeit aller relevanten Sozialen Dienste (ASD, Pflegekinderdienst, Eingliederungshilfe, Jobcenter, ...).

Um in Fällen, in denen die Pflegefamilie zum tatsächlichen und langfristigen Lebensmittelpunkt von Pflegekindern geworden ist, Kontinuität für Pflegekinder zu sichern, sollten im Einzelfall Verbleibensanordnungen für einen längeren Zeitraum ausgesprochen werden können – unter der Voraussetzung, dass diese (je nach Situation im Einzelfall und in Orientierung am Kindeswohl) wieder aufgehoben werden können.

⁵ https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Kommentierung_vorgesehener_Regelungen_zur_Pflegekinderhilfe_Langfassung_.pdf

Individuelle Rechtsansprüche und infrastrukturelle Angebote

Jugendhilfe wirkt als Ganzes, d.h. dass sowohl Rechtsansprüche auf individuelle Leistungen als auch infrastrukturelle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe notwendig sind und sich gegenseitig ergänzen müssen. Eine Schwächung des Rechtsanspruchs auf individuelle Leistungen zugunsten von infrastrukturellen Leistungen bzw. Regelangeboten, etwa durch festgeschriebene Vorränge, lehnen wir ab. Eine Schwächung individueller Rechtsansprüche sollte vor allem nicht durch falsch verstandene Konzepte der Sozialraumorientierung stattfinden.

Die Länder müssen für eine bedarfsgerechte Infrastruktur sorgen. Hierbei sollten die Bedarfe und Interessen der Adressat*innen sowie die (kontinuierliche) Qualität der Leistungen im Mittelpunkt stehen. Diesbezüglich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das Vergaberecht nur insoweit Eingang in die Kinder- und Jugendhilfe finden sollte, als es gesetzlich eindeutig vorgeschrieben ist. Möglichkeiten für soziale Dienstleistungen, von bestimmten Vorgaben abzuweichen und von Vergabeverfahren abzusehen, wenn diese nicht verpflichtend sind (vgl. Kries 2018, S. 9), sollten dringend genutzt werden.

Keine Länderöffnungsklausel hinsichtlich Geflüchteter

Unser Anliegen der Umsetzung und Stärkung von Rechten junger Menschen und ihrer Familien im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe bezieht sich explizit auch auf junge Geflüchtete und deren Familien. Diese stellen ebenso eine Zielgruppe ombudschafter Beratung und Begleitung dar wie andere Adressat*innen.

Gesonderte Regelungen für Geflüchtete, wie sie im § 78f SGB VIII-KJSG angedacht waren (Länderöffnungsklausel), lehnen wir daher ab. Denn die Möglichkeit, Rahmenvereinbarungen über Inhalte von vorläufigen Maßnahmen und Leistungen speziell für unbegleitete ausländische junge Menschen zu schließen und die Finanzierung der Leistungen an die Rahmenverträge zu koppeln, stellt eine Ungleichbehandlung dieser Personengruppe gegenüber anderen jungen Menschen dar. Wenn der Empfang der Art der Leistungen von der Kategorisierung als „Geflüchtete“ abhängt und nicht davon, welcher individuelle Hilfe- und Unterstützungsbedarf besteht, dann stellt dies auch faktisch eine Diskriminierung geflüchteter junger Menschen gegenüber anderen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe dar und höhlt die Einheitlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe aus. Da die Vereinbarungen, auf die sich die Rahmenverträge beziehen würden, einrichtungsbezogen und nicht personenbezogen abgeschlossen würden, ist zu befürchten, dass junge Geflüchtete folglich solche (pauschalen) Leistungen erhalten bzw. in solchen Einrichtungen betreut würden, über die die Rahmenvereinbarungen geschlossen wurden.

Wir lehnen dies auch aus dem Grund ab, dass es sich bei Geflüchteten und ihren Familien um eine höchst heterogene Gruppe mit sehr unterschiedlichen Hilfebedarfen handelt, denen mit entsprechend unterschiedlichen Hilfeleistungen entsprochen werden muss. Zudem sei darauf hingewiesen, dass selbstverständlich alle dargestellten Positionen junge Geflüchtete miteinschließt, insbesondere die Ausführungen zu Hilfen für junge Volljährige.

Inklusive Lösung

Die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle junge Menschen, auch für solche mit Behinderung, ist überfällig, gerade (aber nicht nur) mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention. Wir unterstützen ausdrücklich den von zahlreichen Institutionen, Ver-

bänden und Organisationen unterzeichneten Appell „Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!“⁶. Inklusion sollte aber nicht allein mit Blick auf junge Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden, sondern allgemein im Hinblick auf eine diversitätsorientierte Kinder- und Jugendhilfe. Was eine Novellierung des SGB VIII angeht, so fordern wir eine Vergesetzlichung der Inklusion als „Inklusive Lösung“ für alle Minderjährigen und jungen Volljährigen nach den Maßgaben des SGB VIII.

Kurz und bündig: Forderungen des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe auf einen Blick

- individueller Rechtsanspruch auf ombudtschaftliche Beratung für junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten in Konflikten mit Leistungsgewährung oder Leistungserbringung im Kontext der Hilfen zur Erziehung (HzE) und angrenzender Bereiche
- Anspruch auf ombudtschaftliche Beratung durch externe Ombuds- bzw. Beschwerdestellen, die nicht an leistungsgewährende oder -erbringende Träger der Kinder- und Jugendhilfe angebunden sind
- Strukturelle Anbindung der Ombudsstellen auf Landesebene: Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von externen ombudtschaftlichen Beratungsstellen durch den überörtlichen Träger
- Gewährleistung von externen Beschwerdemöglichkeiten durch Einrichtungsträger - Ombudsstellen als geeignete externe Beschwerdestellen
- Möglichkeit des öffentlichen Trägers, darüber hinaus Ombudsstellen für Bereiche jenseits der Hilfen zur Erziehung zu errichten
- Sicherstellung des tatsächlichen Zugangs zu ombudtschaftlicher Beratung von jungen Menschen und ihren Familien
- Überprüfung und Erweiterung des geltenden Akteneinsichts- und Archivrechts
- Stärkung von Selbstvertretungsorganisationen
- Rechtsanspruch „Leaving Care“ und Hilfen für junge Volljährige
- Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen
- Pflegekinderwesen: Ausbalancierung der Anliegen junger Menschen, ihrer Herkunfts- und Pflegefamilien
- Gegenseitige Ergänzung individueller und infrastruktureller Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe
- keine Ungleichbehandlung junger Geflüchteter
- „Inklusive Lösung“ für alle Minderjährigen und junge Volljährigen nach den Maßgaben des SGB VIII

4. Ausblick

In Folge der Anerkennung der fachlichen Notwendigkeit von Ombudschaft geht es neben der gesetzlichen Implementierung darum, wie Ombudschaft und Ombudsstellen sich in Zukunft konkret ausgestalten, um eine niedrigschwellig erreichbare ombudtschaftliche Beratungsstruktur zu erreichen, die die fachlichen Qualitätskriterien erfüllt. Wir schlagen diesbezüglich ein Modell vor, in dem es pro Bundesland eine Ombudsstelle gibt, die aus einem Verbund

⁶ https://www.agi.de/fileadmin/files/pressemeldungen/Appell_Jugendhilfe_f%C3%BCr_alle_August_2019_final.pdf (zuletzt abgerufen am 11.09.2019)

mehrerer Regionalstellen sowie einer Zentralstelle besteht. Die Regionalstellen könnten sich an (ehemaligen) Regierungsbezirken orientieren. Zusätzlich können ggf. mobile Beratungsmöglichkeiten etabliert werden. Auch Möglichkeiten, über Neue Medien einen Zugang zu ombudshaftlicher Beratung zu erlangen, sollten genutzt werden. Konkrete Fragen der sinnvollen Ausgestaltung vor Ort (z.B. Besetzung der Regionalstellen mit haupt- und ehrenamtlichem Personal, räumliche Fragen) sind allerdings regional unterschiedlich zu beantworten (allein aufgrund der unterschiedlichen Größen von Kommunen und Landkreisen) und können sich ändern. (Nicht nur) zu dieser Frage sollte sich an den bestehenden ombudshaftlichen Strukturen orientiert werden, die über weitreichende Erfahrungswerte verfügen. Wichtig ist Offenheit für Entwicklungs- und Qualitätsentwicklungsprozesse. In jedem Fall muss die Möglichkeit des nachfragebezogenen Nachsteuerens vorhanden sein. Hierzu sind kontinuierliche Evaluierungen der ombudshaftlichen Projekte wichtig.

Berlin, November 2019

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

Kontakt:

Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.
Muskauer Str. 33
10997 Berlin
info@ombudschaft-jugendhilfe.de
www.ombudschaft-jugendhilfe.de

Literatur

- Abschlussbericht des Runden Tisches: Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, Berlin 2010.
Online verfügbar: <https://www.diakonie-portal.de/system/files/2010-12%20Abschlussbericht%20Runder%20Tisch%20Heimerziehung%2050er%20und%2060er%20Jahre.pdf>
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Deutscher Behindertenrat u.a. (2019): „Appell: Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!“ https://www.agj.de/fileadmin/files/pressemeldungen/Appell_Jugendhilfe_f%C3%BCr_alle_August_2019_final.pdf
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2019): Arbeitspapier „Wirksamer Kinderschutz“. Sitzungsunterlage der 2. Sitzung am 12. Februar 2019 der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“. Online abzurufen unter <https://www.mitreden-mitgestalten.de/event-informationen#href=%2Fnode%2F1682&container=%23main-content>
- Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2016): Selbstverständnis. https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW_Brosch%C3%BCre_Selbstverst%C3%A4ndnis_FINAL.pdf
- Careleaver e. V./ Institut Sozial- und Organisationspädagogik, Stiftung Universität Hildesheim/ Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) (2019): Berliner Erklärung. https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/Gut_begleitet_ins_Erwachsenenleben/Berliner_Erkla_rung_Rechtsanspruch_Leaving_Care_18032019.pdf
- Dialogforum Pflegekinderhilfe (2017): Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG). https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Kommentierung_vorgesehener_Regelungen_zur_Pflegekinderhilfe_Langfassung.pdf
- Kries von, Caroline (2018): Träger als Leistungserbringer oder Auftraggeber. In: neue caritas spezial: Vergaberecht für die Praxis, Ausgabe spezial 1, S. 8-19.
- Rosenbauer, Nicole/Schruth, Peter (2019): Ombudschaft als Mittel der Durchsetzung von Rechten junger Menschen und Familien in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Marion Gathen/Thomas Meysen/Josef Koch: Vorwärts, aber nicht vergessen! – Entwicklungslinien und Perspektiven in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 146-156. Weinheim/Basel.
- Schindler, Gila (2019): Rechtsgrundlagen der ombudschaftlichen Tätigkeit. Handlungs- bzw. Vertretungsbefugnisse und ihre Grenzen. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesnetzwerks Ombudschaft. Online verfügbar: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/OMBUD_Jugendhilfe_Gutachten_Druckversion.pdf
- Sievers, Britta/Thomas, Severine/Zeller, Maren (2015): Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Frankfurt am Main.
- Smessaert, Angela (2018): Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. In: BAJ Dossier 1/2018, S. 1-6
- Urban-Stahl, Ulrike (2011): Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum „Lernen aus Fehlern im Kinderschutz“, Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz Band 1, herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen, Köln.

<https://www.bundesnetzwerk-schulsozialarbeit.de/aufruf-zum-zukunftsmodell-schulsozialarbeit-gestartet/>

Das Bundesnetzwerk Schulsozialarbeit startet mit den Stimmen der Delegierten aller 11 Bundesländer den Aufruf zum „Zukunftsmodell Schulsozialarbeit“. Zielgruppe sind die Verantwortlichen in Politik, welche derzeit sowohl in Regierungsverantwortung als auch fachpolitisch in den Fraktionen wirken.

Der Text des Aufrufes wie folgt:

+++Beginn Text+++

Zukunftsmodell Schulsozialarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesnetzwerk Schulsozialarbeit ist ein Zusammenschluss von derzeit elf Ländernetzwerken der Schulsozialarbeiter*innen, welche als Vertretungen der Fachkräfte der Schulsozialarbeit in ihrem Bundesland agieren. Das Gremium des Bundesnetzwerks Schulsozialarbeit besteht aus den delegierten Vertretern der jeweiligen Länderzusammenschlüsse und kommt mindestens zweimal jährlich zu einer Tagung zusammen. Eines der primären Anliegen dieser bundesweiten Vernetzung ist es, die Expertise der Fachkräfte der Schulsozialarbeit in den politischen Diskurs zur Thematik einzubringen.

Durch den intensiven bundesweiten Austausch ist uns bewusst, dass es in den Bundesländern eine Vielzahl von Erfahrungswerten gibt, welche modellhaft für eine qualitative sowie quantitative Ausgestaltung der Schulsozialarbeit auf bundesweiter Ebene gelten können.

Sowohl auf kommunaler, wie auch auf Landes- und Bundesebene kommt der Schulsozialarbeit bereits ein hohes Maß an öffentlicher Anerkennung zu. Dem entgegen steht jedoch nach wie vor die Frage der Verortung des Arbeitsfeldes in einem gesetzlichen Rahmen sowie vielerorts einer stabilen, verlässlichen und nachhaltigen Finanzierung.

Das Bundesnetzwerk Schulsozialarbeit setzt sich gemeinsam mit den beteiligten Ländernetzwerken **für eine Verantwortungsgemeinschaft ein, da Schulsozialarbeit eine Querschnittsaufgabe ist.**

- Schulsozialarbeit ist ein Qualitätsmerkmal von Schule, Bildung und Ganztage und damit von Schulentwicklung.
- Schulsozialarbeit ist Jugendhilfe-Expertise in Schule.
- Schulsozialarbeit ist Beziehungsarbeit und benötigt deshalb Kontinuität.
- Schulsozialarbeit agiert sozialraumorientiert und in einer kommunalen Bildungslandschaft.
- Schulsozialarbeit setzt sich ein für Bildung und Teilhabe.
- Schulsozialarbeit leistet (am Sozialindex orientierte) gezielte, präventive Beiträge.
- Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit.
- Schulsozialarbeit agiert vernetzt mit zahlreichen weiteren anderen Akteuren, um junge Menschen zu fördern und auf ihrem individuellen Lebensweg zu unterstützen.

Wir stellen fest,

dass derzeit die Finanzierung und Verortung von Schulsozialarbeit auf der Bundesebene wie auch in unterschiedlichen Bundesländern erneut diskutiert wird.

Wir fordern Sie auf Bundesebene und in den Ländern dazu auf,

Schulsozialarbeit in den Schulgesetzen der Länder und im SGB VIII sowie den entsprechenden Ausführungsgesetzen auf Länderebene zu verankern und somit die Basis einer verlässlichen und nachhaltigen Finanzierung zu ebnen!

Wir fordern Sie auf Bundesebene und in den Ländern dazu auf,

die Verbände der Fachkräfte der Schulsozialarbeit maßgeblich am Diskurs sowie an der Entscheidungsfindung zu beteiligen!

Wir fordern Sie auf Bundesebene und in den Ländern dazu auf,

gemeinsam, ressort- und parteiübergreifend ein Zukunftskonzept Schulsozialarbeit zu entwickeln!

Schulsozialarbeit benötigt eine Konsensbildung!

In einem Zukunftskonzept sind deshalb auf der Basis der Dortmunder Erklärung des II. Bundeskongresses Schulsozialarbeit qualifizierte Rahmensetzungen notwendig:

- Die Verantwortungsgemeinschaft aller Akteur*innen muss eine grundlegende Auftragsklärung in einem Rahmenkonzept vollziehen.
- Die Schulsozialarbeit muss kontinuierlich bis zu einer Relation 1 Fachkraft/Vollzeitstelle : 150 Schüler*innen an jeder Schule ausgebaut werden.
- Die Schulsozialarbeit benötigt hierzu eine verlässliche Finanzierung mit einem Budget von 1 Euro pro Tag pro Schüler*in
- Als wichtiges Etappenziel zum Endausbau müssen die Bundesländer eine Sockelversorgung von mindestens 1 Fachkraft pro Schule, an großen Systemen 2 Fachkräften pro Schule sicherstellen.
- Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit benötigen eine spezialisierende Qualifizierung und ein differenziertes Fortbildungsangebot.

Der Ausbauprozess muss gezielt auf allen Ebenen gesteuert werden: Deshalb bedarf es

- trägerübergreifender Landesfachstellen für die landesweite Koordinierung sowie zur Beratung von Schulgemeinden, Schulleitungen, Eltern- und Schülervertretungen und Kollegien
- einer qualifizierten Fachaufsicht durch Fachkräfte der Schulsozialarbeit z.B. in der Schulaufsicht sowie bei anderen Trägern
- eines Ausbaus der kommunalen Koordinierung Schulsozialarbeit zur träger- und schulformübergreifenden Vernetzung der Fachkräfte z.B. durch Netzwerkstellen
- einer schulinternen Koordinierung des wachsenden multiprofessionellen Fachkräftepools durch Fachkräfte der Schulsozialarbeit

Die Rahmung muss in den Schulgesetzen der Länder und im SGB VIII festgeschrieben werden. Es bedarf der Fachkräfte der Schulsozialarbeit in beiden Systemen.

Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung müssen die Setzungen in Erlassen und Kooperationsvereinbarungen fixiert werden.

Ein solches Zukunftskonzept ist keine Utopie, für jeden Baustein gibt es bereits heute erfolgreiche Praxisbeispiele in den Bundesländern.

Für Nachfragen und Erläuterungen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maren Knörzer, Dorle Mesch, Stev Pauli

+++Text Ende+++

Care Leaver in Deutschland brauchen – wie in anderen Ländern – einen eigenen Rechtsanspruch „Leaving Care“, damit ihre Rechtsposition im Übergang ins Erwachsenenleben in der Jugendhilfe gestärkt und die Übergangsbegleitung auf breiter Basis weiterentwickelt wird.¹

Rechtsanspruch „Leaving Care“!

§ 41	Hilfen nach 18 – vom Soll zum Muss!
§ 36	Zuständig bleiben!
§ 8 / 9	Beteiligung & Selbstorganisation stärken!
§ 44 / 45	Übergangskonzepte & Coming back verankern!
§ 92	Kostenheranziehung abschaffen!

Begleitung, Ausbildung und Wohnraum absichern!

§ 41 SGB VIII – Hilfen nach 18: vom Soll zum Muss!

Die Leistungen für junge Volljährige – § 41 SGB VIII – sind von einem Regelrechtsanspruch („Soll“) zu einer verpflichtenden Leistung („Muss“) der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Viele junge Erwachsene ziehen heute erst spät aus ihrem Elternhaus aus (im Durchschnitt im 24. Lebensjahr) und erhalten im Übergang ins Erwachsenenleben vielfältige emotionale und materielle Unterstützung. Care Leavern muss diese Unterstützung auch gewährt werden! Um die Situation von jungen Menschen im Übergang aus der stationären Erziehungshilfe zu verbessern, ist eine rechtliche Absicherung von materieller, sozialer sowie (aus)bildungsbezogener und beruflicher Unterstützung zu schaffen. Die bisherige Regelung zur Nachbetreuung (vgl. § 41 Abs. 3 SGB VIII) für junge Volljährige ist in eine rechtliche Verpflichtung zur Gestaltung von niedrigschwelligen Infrastrukturen und verlässlichen, flexiblen und individuellen Hilfen auszubauen.

§ 36 SGB VIII – Zuständig bleiben!

Das Aufwachsen in Heimerziehung und Pflegefamilien stellt für Kinder und Jugendliche eine der intensivsten Interventionen unseres Sozialstaats dar. Das Hilfeende ist ebenso ein zentraler biografischer Einschnitt. Diese Übernahme der öffentlichen Erziehungsverantwortung kann die Kinder- und Jugendhilfe mit Hilfeende nicht einfach zurückziehen. Auch mit Erreichen der Volljährigkeit bleibt die Verantwortung für junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen aufwachsen, bestehen. Care Leaver brauchen auch nach Hilfeende verlässliche Ansprechpartner*innen im Jugendamt sowie bei freien Trägern der Jugendhilfe, die in ihrem Alltag und in Krisen immer wieder erreichbar sind. Dies ist durch die Hilfeplanung abzusichern: Das Jugendamt hat die Aufgabe, die Schritte des Übergangs durch eine koordinierte Übergangsplanning und Einbeziehung anderer Leistungsträger zu begleiten. Zudem muss es den jungen Menschen immer wieder sein Interesse daran zeigen, was aus ihnen wird. Es hat die Verant-

¹ Dies gilt gleichermaßen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen und muss Anspruch einer inklusiven Förderung sein.

wortung, dass Care Leaver im jungen Erwachsenenalter nicht wohnungslos sind, keine existenziellen Sicherungslücken entstehen und sie in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung unterstützt werden. Das Jugendamt muss die soziale Teilhabe stärken!

§ 8 / 9 SGB VIII – Beteiligung und Selbstorganisation stärken!

Bisher besteht kein eigener Rechtsanspruch auf Selbstorganisation von Betroffenen in der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Verwirklichung des Anspruchs auf Beteiligung sind jedoch auch Formen kollektiver Partizipation von Betroffenen in der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich zu verankern. Zudem sind die Rechte auf Beteiligung und Selbstorganisation von jungen Menschen in der Hilfeplanung und im Alltag der Hilfen durchzusetzen und zu stärken. Es müssen die Beratung und unabhängige Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen (= Ombudswesen) rechtlich etabliert werden.

§ 44 / 45 SGB VIII – Übergangskonzepte & Coming back verankern!

Die stationären Erziehungshilfen sind gegenwärtig von einer Kultur geprägt, die den Abschied aus der Hilfe als endgültige Beendigung, auch von Beziehungen, ansieht. Übergangskonzepte, die ein längerfristiges In-Kontakt-Bleiben beinhalten oder auch die Möglichkeit vorsehen, in die Jugendhilfe zurückzukehren – eine sogenannte „Coming Back-Option“ – werden bisher nicht zum Gegenstand von Leistungsvereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern gemacht. Für die Ehemaligenarbeit und die Förderung von Peer-to-Peer-Unterstützung nach der stationären Erziehungshilfe sind bisher ebenfalls keine Regelstrukturen vorhanden. Es obliegt daher häufig Einzelpersonen bei freien und öffentlichen Trägern oder auch den Pflegeeltern, ob sie sich nach der stationären Maßnahme für ehemals betreute junge Menschen engagieren und weiterhin mit Care Leavern in Kontakt bleiben. Übergangskonzepte und die Ausgestaltung von Ehemaligenarbeit sind zu einem verpflichtenden Bestandteil in Einrichtungen und der Vollzeitpflege weiterzuentwickeln und von den Jugendämtern zu finanzieren.

§ 92 SGB VIII - Kostenheranziehung abschaffen!

Für viele junge Menschen mit eigenem Einkommen aus einer Ausbildungsvergütung oder einem Job ist es eine unzumutbare Verpflichtung, für die Kosten der stationären Hilfe aufzukommen – schließlich wird ihnen damit auch eine Verantwortung für die Hilfeleistung zugeschrieben. Die Regelung demotiviert Care Leaver, überhaupt eine Ausbildung aufzunehmen. Sie verhindert auch, Rücklagen zu bilden, um z. B. die Kautions für die erste eigene Wohnung bezahlen zu können. Deswegen verlassen aktuell viele Care Leaver die stationäre Hilfe bereits mit Schulden. Es ist nicht hinnehmbar, dass durch diese Regelung die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen in Frage stehen, sogar Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse durch diesen Umstand in Gefahr geraten. Die Kostenheranziehung von jungen Menschen ist abzuschaffen!

- Care Leaver brauchen verlässliche Übergangsstrukturen, d. h. es müssen überall vor Ort niedrigschwellige Infrastrukturen sowie Lotsen und Beratungsangebote vorhanden sein.
- Alle Care Leaver haben das Recht auf Wohnraum, Ausbildung und Begleitung im Übergang!

Careleaver e. V.

Institut Sozial- und Organisationspädagogik, Stiftung Universität Hildesheim

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), Frankfurt

Berlin im März 2019

Bündelung zentraler fachlicher Positionen, Handlungsbedarfe und Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe

**aufbereitet für die Konsultationen im Rahmen des
SGB VIII-Reformprozesses „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“
in der 19. Legislaturperiode**

Dialogforum Pflegekinderhilfe

moderiert von

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt am Main

Web: www.igfh.de

E-Mail: dialogforum@igfh.de

www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de

Stand: März 2019

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	3
1. Beteiligung und Beratung von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe	4
2. Übergangsgestaltung für junge Menschen in der Pflegekinderhilfe: Situation der Care Leaver	6
3. Systematische und verbindliche Beratung und Unterstützung der Eltern.....	10
4. Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen	12
5. Qualifizierung der Hilfeplanung	14
6. Anerkennung von Bedürfnissen nach Kontinuitätssicherung von Kindern und Jugendlichen und Berechenbarkeit des Lebensortes	16
7. Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit Behinderung und ihre Eltern	19
8. Migration in der Pflegekinderhilfe: junge Menschen mit Migrationshintergrund und junge Geflüchtete und deren Familien	23
9. Qualität in der Pflegekinderhilfe.....	26
10. Neue Denkwege zur Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII	28

Hintergrund

Das „Dialogforum Pflegekinderhilfe“ hat zur Aufgabe, im Dialog mit unterschiedlichen Akteur_innen im Feld, der Fachpraxis und der Politik, fachliche Handlungs- und gesetzliche Änderungsbedarfe herauszuarbeiten und diese der öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit der Organisation und Gestaltung des Dialogforums Pflegekinderhilfe beauftragt. Eingerichtet wurde eine breit gefächerte besetzte Expert_innenrunde, die seit September 2015 mehrmals im Jahr getagt hat. Die interne Steuerungsrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe bei der IGfH hat die Aufgabe, Schwerpunkte zu erarbeiten und den Arbeitsprozess zu organisieren.

Das vorliegende Papier bündelt die fachlichen und rechtlichen Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, um diese für den aktuellen SGB VIII-Reformprozess „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ nutzbar zu machen. Im Folgenden werden die im Dialogforum Pflegekinderhilfe diskutierten **zentralen Fragestellungen, Handlungsnotwendigkeiten und Probleme** in der Pflegekinderhilfe skizziert und sich daraus ergebende **fachliche und rechtliche Lösungsmöglichkeiten und -optionen** beschrieben.

Bezug genommen wird sowohl auf die im Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) als auch auf die Fassung des Regierungsentwurfs, die weitergehende Änderungen für den Bereich der Pflegekinderhilfe enthielt.

Grundlage der vorliegenden Bündelung sind folgende Papiere des Dialogforums:

- Wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (Oktober 2018)
- Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 07.06.2017
- Vorschläge zu fachlichen und rechtlichen Reformen in der Pflegekinderhilfe (Gesamtpapier vom 05.12.2015)
- Diskussionspapiere und fachliche Positionen des Dialogforums, insbesondere
 - Care Leaver/Care Leaving und die Pflegekinderhilfe. Zusammenfassende fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (2018)
 - Zusammenfassender Diskussionsstand aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe zum Thema „Migration und junge Geflüchtete in der Pflegekinderhilfe“ (2018)

Alle Materialien sind auf der Homepage www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de abrufbar.

Die Pflegekinderhilfe ist ein fester Bestandteil des Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendhilfe, die mit ihrer spezifischen Ausgestaltung eine besondere Stellung einnimmt. Sie bezieht sich auf ein breites Spektrum von Hilfebedarfen und übernimmt im Gesamtsystem erzieherischer Hilfen unterschiedliche Aufgaben.

Pflegefamilien sind eine wichtige zivilgesellschaftliche Ressource, private Familie, Leistungserbringer und Teil einer Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figuration, in der auch andere Bezugspunkte wie Geschwister und Peers darüber hinaus zu berücksichtigen sind. Den Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen, den Eltern und den Pflegefamilien werden komplizierte Aufgaben zugemutet. Um diese Aufgaben konstruktiv bewältigen zu können, benötigen sie Beratung und Unterstützung durch professionelle Soziale Dienste, bei gleichzeitigem Respekt vor dem privaten Leben der Kinder und der Familien.

Die Pflegekinderhilfe hat in den letzten Jahren quantitativ an Bedeutung gewonnen: ebenso viele junge Menschen leben derzeit in Pflegefamilien wie in Heimen.

Zudem zeigen sich in der Pflegekinderhilfe in besonderer Ausformung viele Handlungsbedarfe, die für den gesamten Bereich der Hilfen zur Erziehung gelten. Die Ausarbeitungen im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe haben deutlich gemacht, dass es bei der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe wichtig ist, **Anschlüsse an die Reformen im Bereich des Gesamtspektrums der Hilfen zur Erziehung zu halten und gleichzeitig die Besonderheit der Pflegekinderhilfe zu berücksichtigen.**

1. Beteiligung und Beratung von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe

Handlungsnotwendigkeiten

Die im Dialogforum Pflegekinderhilfe erarbeiteten Positionen machen deutlich, dass die Notwendigkeit besteht, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gerade in komplizierten Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figurationen als Expert_innen ihrer Lebensverhältnisse **in ihren Rechten** zu stärken und sie systematisch an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, etwa zur Art und Form der Hilfe, zu Regelungen von Umgangskontakten und insbesondere bei Aufenthaltswechseln und Bewältigung von Krisen u.a.m.

Eine Schlüsselaufgabe für die **Beteiligung und Berücksichtigung von Kindeswille und Kindeswohl** ist dabei die **Wahrnehmung der Signale der Kinder und Jugendlichen**, die im Rahmen der Pflegekinderhilfe mit zwei Familien leben. Diese (auch non-verbale) Äußerungen müssen entsprechend wahrgenommen werden und in die Ausgestaltung des Hilfeprozesses einfließen. Die Partizipation an wichtigen Entscheidungen ist elementar, damit Kinder und Jugendliche verstehen, was sie erleben und warum sie in einer Pflegefamilie untergebracht sind. Darin besteht eine wesentliche Voraussetzung, um den Hilfeprozess in ihre Biografie integrieren zu können. Der geäußerte Kindeswille stimmt dabei nicht immer per se mit dem Kindeswohl überein. Umso wichtiger ist es, dass Entscheidungen in einem partizipativen Verfahren entstehen, nachvollziehbar und transparent begründet sind und dem Kind oder Jugendlichen gut erklärt werden. Wenn Entscheidungen gegen die Wünsche der Kinder oder Jugendlichen unvermeidbar

sind, dann muss um ihr Verständnis und ihre eventuell nachträgliche Zustimmung geworben werden.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Die **Beratungsmöglichkeiten für junge Menschen in Pflegeverhältnissen müssen gestärkt werden**. Der individuelle Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen (**§ 8 Abs. 3 SGB VIII**) sollte uneingeschränkt gelten (auch jenseits von Not- und Konfliktlagen).

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt daher ausdrücklich den im KJSG geplanten uneingeschränkten individuellen Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII-E (auch ohne Not- und Konfliktlage) (Dialogforum 2017: 8).

2. **Gesicherte Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Pflegeverhältnissen müssen auf- und ausgebaut werden**. Hierzu sind unabhängige Ombudstellen für Kinder und Jugendliche sowie Eltern und Pflegeeltern einzurichten. Diese sollten auch gesetzlich geregelt und finanziell gesichert werden. Ombudstellen sollten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten und eine gesicherte Finanzierung aufweisen (Dialogforum 2017: 8).
3. Die im KJSG vorgesehene Regelung zur Einführung von **Ombudstellen in § 9a SGB VIII-E** (leider nur als Kann-Bestimmung) für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pflegefamilien bietet Potenzial für Beteiligung und Beschwerde im Hilfeprozess. Beteiligung geschieht auch durch Interessenvertretung. Zusammenschlüsse von jungen Menschen und ihren Familien, die aktuell Jugendhilfeleistungen empfangen oder Ehemalige sind, sowie Pflegepersonen müssen gefördert werden. Die Berücksichtigung in Jugendhilfeausschüssen kann den jungen Menschen, Eltern und Pflegepersonen eine Stimme geben und sollte vorgesehen sein. (Dialogforum 2017: 8f.).

Befürwortet werden die **Vorschläge im Regierungsentwurf in § 71 SGB VIII-E**, die vorsehen, dass Landesrecht selbstorganisierte Zusammenschlüsse von jungen Menschen und ihren Familien sowie Pflegepersonen in Jugendhilfeausschüssen berücksichtigen kann. Dabei wäre zu prüfen, ob der aktuelle Bezug von Jugendhilfeleistungen als Voraussetzung wirklich sinnvoll und zwingend ist (Dialogforum 2017: 8f.)

4. Darüber hinaus wird angeregt, über eine **weitere rechtliche und praktische Weiterentwicklung der Beteiligungs-, Beschwerde- und Mitspracherechte** von Pflegekindern nachzudenken, da diese nicht die Möglichkeit haben, sich – wie in Einrichtungen – in Heimbeiräten o.Ä. zusammenzuschließen (Dialogforum 2017: 9). Die **Etablierung von Pflegekinderräten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und jungen Volljährigen** in Pflegeverhältnissen an der Gestaltung von örtlichen und überörtlichen Richtlinien ist hilfreich zur Selbstermächtigung der Betroffenen und zur Qualitätsverbesserung der Angebote und Dienste.

5. Die Arbeit von **selbstorganisierten Vertretungen** ehemaliger Kinder und Jugendlicher aus Pflegeverhältnissen muss – ähnlich wie in der Heimerziehung – lokal politisch und finanziell gefördert werden. Auch die Länder und der Bund können neben den Kommunen hier Impulse und finanzielle Anreize sowie Förderungen geben.
6. **Kind- und jugendgerechte Informationsmaterialien müssen** systematisch erarbeitet und breit zugänglich gemacht werden. Die Beratungsangebote und Informationsmaterialien müssen entwicklungs- und altersgerecht sein.
7. Junge Menschen sind von allen professionellen Akteuren der Pflegekinderhilfe (**ASD, PKD, Richter_innen, Vormund_innen, Verfahrensbeistand_innen...**) **über geeignete Formen und Methoden zu beteiligen**. Hierfür sind diese entsprechend zu qualifizieren und zu sensibilisieren.

2. Übergangsgestaltung für junge Menschen in der Pflegekinderhilfe: Situation der Care Leaver

Handlungsnotwendigkeiten

Kinder und Jugendliche aus Pflegeverhältnissen benötigen in allen Phasen des Hilfeverlaufs Unterstützung, z.B. beim Übergang in die Pflegefamilie oder die Bereitschaftspflege, bei Übergängen in andere Hilfeformen (z.B. Heimerziehung), einer möglichen Rückkehr in die Herkunftsfamilie wie auch beim Übergang in das Erwachsenenleben. Die **transparente und partizipative Gestaltung von Übergängen** und das Angebot von diesbezüglichen Unterstützungsoptionen sind von zentraler Bedeutung, damit Einschnitte und Wechsel verarbeitet und selbstwirksam erfahren werden können.

Im Dialogforum Pflegekinderhilfe wurde insbesondere der Übergang aus der Hilfe heraus in ein eigenständiges Erwachsenenleben, d.h. die Situation der sogenannten „**Care Leaver**“ diskutiert. **Junge Menschen, die in Pflegefamilien (oder Einrichtungen) leben oder gelebt haben** (hier Care Leaver genannt), haben nach den vorliegenden Erkenntnissen **bei allen Übergängen und insbesondere im Übergang aus der Hilfe in die Selbständigkeit regelmäßig Bedarf an Hilfen und Unterstützung**. Für Care Leaver sind Hilfen und Unterstützung erforderlich, die sich der Übergangssituation und deren Unwägbarkeiten flexibel anpassen können. Dazu gehört die Entwicklung der konkreten Lebensperspektive einschließlich der notwendigen finanziellen Basis. Eine solche **umfassende Unterstützung beim Übergang von verschiedenen rechtlichen Systemen, Lebens- und Bildungsorten sowie in die Selbständigkeit gilt es aus Sicht des Dialogforums Pflegekinderhilfe vorzuhalten, umzusetzen und besser rechtlich abzusichern als dies über die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII erfolgt**. Es gilt, der gesellschaftlichen Normalität einer verlängerten Übergangsphase junger Menschen ins Erwachsenenalter politisch, rechtlich und fachlich adäquat Rechnung zu tragen.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Viele Pflegekinder und -familien benötigen insbesondere **in der Jugendphase bzw. Phase der Pubertät zusätzliche Unterstützung**, da aufgrund der Auseinandersetzung mit der Biografie und Identitätsentwicklung besondere Belastungen und Konflikte entstehen (Dialogforum 2015: 13). Krisen sind in Pflegefamilien normal – sie bedürfen der Hilfe und Unterstützung.
2. Vor dem Hintergrund der Fachdebatten im Dialogforum Pflegekinderhilfe **wäre es notwendig, auch gesetzlich die Ansprüche junger Volljähriger auf Leistungen der Jugendhilfe und begleitete Übergänge im jungen Erwachsenenalter deutlicher zu explizieren (Dialogforum 2017: 12f.):**
 - Der **§ 41 SGB VIII** ermöglicht eine Hilfe für junge Volljährige, wenn diese (weiterhin) einen Jugendhilfebedarf haben. Die Gewährung dieser Leistung als Rechtsanspruch muss gestärkt und erhalten bleiben. Hier sollte es außerdem die Möglichkeit geben, auch ab 21 Jahren noch einmal in die Pflegefamilie zurückzukehren oder **unterstützende Jugendhilfeleistungen zu erhalten, wenn der Schritt in die Selbstständigkeit noch nicht gelungen war.**
 - Sinnvoll zur Sicherung der Nachhaltigkeit von sozialstaatlichen Unterstützungsangeboten wäre ein Anspruch auf eine **längerfristig angelegte Nachbetreuung zur Festigung der Lebenssituation** von Care Leavern nach dem Ende der stationären Hilfe.
 - Zur Vermeidung von existenziellen Notlagen erscheint die **Festschreibung eines Leistungsanspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übergang in andere Leistungssysteme abgeschlossen oder die (finanzielle) Unabhängigkeit ist, sinnvoll.** Dies würde zur Förderung von Stabilität und Kontinuität für junge Menschen beitragen.
3. Eine **regelmäßige Weitergewährung von Hilfen** über den 18. Geburtstag hinaus muss der Standard sein und eine entsprechende gesetzliche Vorgabe gefasst und in der Praxis umgesetzt werden. § 41 SGB VIII könnte insoweit ergänzt werden, dass der Rechtsanspruch in der Regel bis zum 23. Geburtstag gewährt wird und erst danach eine Weiterführung von der besonderen Begründung im Einzelfall abhängig gemacht wird. Die Begründungspflicht sollte umgekehrt werden: Im Regelfall soll es weiter Hilfen für junge Volljährige geben und es einer besonderen Begründung bedürfen, wenn es diese nicht mehr gibt (Dialogforum 2015: 14).
4. Der **Übergang** in die Selbstständigkeit muss **im Rahmen der Hilfeplanung** gut und nachvollziehbar vorbereitet und bereits frühzeitig als Prozess angegangen werden. Eine Übergangsgestaltung muss fachlich und rechtlich verankert werden. Die Stellungnahmen der Bundesregierung und des Bundesrates zum 15. Kinder- und Jugendbericht (2017) weisen

klar darauf hin, dass im jungen Erwachsenenalter weitere konkrete Hilfen auch im Rahmen der Jugendhilfe notwendig sind. Dies trifft auch auf die besondere Situation von Pflegekindern zu, die kaum strukturierte Übergangsangebote erhalten und deren positive Entwicklung durch eine abrupte und frühe Beendigung der Jugendhilfe gefährdet ist (Dialogforum 2017: 12f.).

Aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe wird von der Expert_innenrunde begrüßt, dass nach **§ 36b Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG) im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs in andere Sozialleistungssysteme getroffen werden** sollen (Dialogforum 2017:12f.). Dies ist aber nicht ausreichend.

5. Vorgeschlagen wird ein **eigenständiger Rechtstatbestand „Leaving Care“** verbunden mit einem **Rechtsanspruch für junge Volljährige auf entsprechende Leistungen und auf eine Übergangsberatung**, die über die Hilfebewilligung durch das Jugendamt hinaus fortgeführt wird. Die Notwendigkeit und Eignung der Hilfen im Hinblick auf die Bewältigung der Übergangssituation sollte dabei das entscheidende Kriterium für deren Gewährung sein. Bestandteil dieser Unterstützung muss auch die Unterhaltssicherung an Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen und die finanzielle Absicherung von Wartezeiten sein.
6. Bestandteil ist die **Gewährleistung einer lückenlosen und vereinfachten Unterhaltssicherung im Übergang** (Dialogforum 2018a: 18). Die Sicherung von Unterhalt und Unterkunft ist für junge Menschen zentral, um sich auf die Entwicklung von Lebensperspektiven, auf Schule und Ausbildung konzentrieren zu können. Care Leaver auch aus Pflegefamilien sind vielfach mit zeitlichen Lücken der Unterhaltssicherung zwischen verschiedenen Sozialleistungssystemen, Zuständigkeitsunklarheiten und mangelnden Ressourcen konfrontiert. Hier gilt es **Lücken zwischen den Systemen zu schließen, für Koordination, ausreichende materielle Sicherung und Vereinfachung von Antragstellung** zu sorgen – und dies auch unter den besonderen Bedingungen der Gegebenheiten in der Pflegekinderhilfe (Dialogforum 2018a: 18).
7. Die rechtlichen Grundlagen der **finanziellen Situation** der jungen Menschen müssen einer Überarbeitung unterzogen werden, so z.B. die Regelung der Sparmöglichkeiten der fremduntergebrachten jungen Menschen wie die Inpflichtnahme der jungen Erwachsenen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Eltern (bspw. Beerdigungskosten, Unterhalt).

Als ersten Schritt, um jungen Menschen, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, bessere Ansparmöglichkeiten für einen Übergang zu ermöglichen, werden im vorliegenden Regierungsentwurf die Neuregelungen in **§ 94 Abs. 6 SGB VIII-E (KJSG)** von Seiten des Dialogforums Pflegekinderhilfe begrüßt. Generell wird aber in den Debatten der Expert_innenrunden die geplante Kostenbeteiligung der Jugendlichen von 50 Prozent als immer noch für zu hoch erachtet. Die Regelung reicht nicht aus, um Care Leavern explizite Möglichkeiten des Ansparens und der Vorsorge für die Zeit nach der Hilfe zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist ein Freibetrag von jeweils € 150,00 pro Monat und € 800 pro Jahr, der zudem nur auf bestimmte Einkommensarten begrenzt ist, unzureichend. Zudem muss

darauf hingewiesen werden, dass Jugendämter weiterhin im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Kostenbeitrags verzichten sollen, wenn Ziel und Zweck der Leistung – und damit auch die Vorbereitung des Übergangs in die Selbstständigkeit – gefährdet würden (§ 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII) (Dialogforum 2017: 13).

Das Dialogforum spricht sich dafür aus, die **Kostenbeteiligung junger Menschen abzuschaffen**.

8. Unterstützung und Förderung von Selbstorganisation

Die in **§ 71 Abs.5 SGB VIII-E** des Regierungsentwurfes eingeführte Möglichkeit der Teilnahme von Selbstorganisationen von Adressat_innen (junge Menschen und ihre Eltern) und Pflegeeltern am Jugendhilfeausschuss – zumindest in beratender Funktion – wird im Dialogforum Pflegekinderhilfe als positiv bewertet. Hiermit bekommen die Nutzer_innen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen, Anliegen und Forderungen im Jugendhilfeausschuss vorzutragen. Gleichzeitig ist diese Möglichkeit jedoch den Regelungen des Landesrechtes vorbehalten.

Wünschenswert wäre eine verbindliche Festschreibung der Beteiligung von Selbstorganisationen. **Nach unserer Ansicht sollten auch junge Erwachsene, die in der Jugendhilfe gelebt haben, aktuell aber keine Jugendhilfeleistungen mehr beziehen (Care Leaver), diese Beratungstätigkeit wahrnehmen können (Dialogforum 2017: 13f.).**

9. Explizit vorzusehen sind zudem **zeitweilige Rückkehrmöglichkeiten** in Erziehungshilfesettings (wie betreutes Wohnen) oder in die Pflegefamilie **und/ oder eine flexible nachgehende Betreuung durch die Pflegeeltern und den Fachdienst**. Für diese nachgehende Betreuung sollte eine flexible Anpassung des Stundenkontingents vorgesehen werden (Dialogforum 2015: 14).
10. Gestützt werden können Care Leaver aus Pflegefamilien (und Heimen) zudem durch **niedrigschwellige nachgehende Angebote**, die in der sozialen Infrastruktur in den Kommunen verankert sein müssen.
11. Gerade im Übergang, wenn es um die Entwicklung von eigenständigen Lebensperspektiven und verantwortliche Lebensführung geht, sind **Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten, Selbstbestimmung und Selbstorganisation zentral**. Für diese Bereiche und Zielgruppe gilt es **Beteiligungskonzepte und Selbstorganisation weiterzuentwickeln**.
12. Hilfreich wäre daneben eine Regelung zur **Unterstützung von Selbsthilfe-Zusammenschlüssen** von jungen Menschen aus Heimen und Pflegefamilien. Die bereits entstandenen Care Leaver Selbsthilfe-Organisationen zeigen erstens, wie wichtig es ist, junge Hilfeadressat_innen systematisch zu beteiligen, zu beraten und zu unterstützen. Zweitens zeigt sich in der Unterstützung von Selbstorganisation auch ein Lern- und Entwicklungspotential für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und spezifisch auch für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe (Dialogforum 2017: 14).

13. **Weitere rechtliche und fachliche Forderungen:** Im Dialogforum wurde unmissverständlich auch deutlich, dass durch Rechtstatbestände **die Situation noch nicht ausreichend verbessert wird**. So sind mit diesen gesetzlichen Initiativen außerdem **fachliche Erwartungen** an öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe verbunden.

- Offene Anlaufstelle für Care Leaver oder grundsätzlich für junge Menschen in allen Kommunen
- Nachhaltigkeit: nur die Care Leaver selbst dürfen die Beratung beenden
- Vollstationäre Hilfen (§ 33 / § 34 / § 35 / § 35a / § 41 SGB VIII) dürfen nicht ohne Anschlusshilfe beendet werden
- Anspruch auf Begleitung in Berufs-, Ausbildungs- und Bildungsfragen
- Jugendämter müssen die Entwicklung des jungen Menschen nach Hilfeende dokumentieren. Es gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch statistisch zu erfassen, was aus den Care Leavern wird.
- Verpflichtung zur Unterstützung lokaler Selbstorganisationen, um deren Feedback einzuholen und sie an kommunalen Entwicklungsprozessen zu beteiligen
- Jugendamt bleibt bis 27 Jahre der erstzuständige Leistungsträger

14. **Pflegeeltern**, die bereit sind ihr Pflegekind auch nach Beendigung der Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder Hilfe für junge Volljährige im Übergang weiter zu begleiten, sollen **weiterhin Beratung und Begleitung durch den Fachdienst** erhalten, ebenso wie eine finanzielle Anerkennung. Gleichzeitig muss akzeptiert werden, wenn Pflegeeltern keine weitere Unterstützung leisten können oder wollen. Die öffentliche Jugendhilfe muss eine weitergehende unmittelbare fachliche Begleitung für die jungen Menschen in jedem Fall gewährleisten.

3. Systematische und verbindliche Beratung und Unterstützung der Eltern

Handlungsnotwendigkeiten

Nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe ist ein zentraler Aspekt der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe die **systematischere und verbindlichere Unterstützung und Begleitung der Eltern – unabhängig von der Dauer der Vollzeitpflege**.

Eine intensive Begleitung und Unterstützung der Familien ist in jedem Fall gefordert, da die Eltern fremduntergebrachter Kinder weiterhin relevant bleiben als ihre Eltern und Identitätsfragen für die Kinder und Jugendlichen immer wieder ausbalanciert werden müssen. Und dies unabhängig vom Lebensmittelpunkt des Kindes vor, während und nach einem Pflegeverhältnis. Dies gilt auch beim Ausschluss einer Rückkehr in die Familie.

In den Blick zu nehmen ist zum einen die **Unterstützung der Eltern in der (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit, die stärker verpflichtend gestaltet werden sollte und das Ziel hat, dass Kinder in der Familie verbleiben oder in die Familie zurückkehren können**. Zum anderen geht es **um die Begleitung der Eltern und die Unterstützung bei der Kontaktgestaltung der**

Kinder mit den Eltern auch bei einer lang andauernden Inpflegenahme. Brüche in Biografien müssen vermieden und eine Auseinandersetzung der Kinder und Jugendlichen mit Herkunft und Biographie ermöglicht werden. Die Gestaltung und Qualität der Elternarbeit und Elternpartizipation haben Einfluss auf das Gelingen der Hilfe und das Wohlfühlen von Kindern in Pflegeverhältnissen.

Nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe müssen die **Beteiligung von und die Arbeit mit Eltern klarer gesetzlich und in der Praxis der Jugendämter verankert werden.**

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Die **Arbeit mit den Eltern muss für alle Pflegekonstellationen klarer gesetzlich verankert werden.** Im Interesse der Kinder und Jugendlichen: Dies betrifft sowohl jene Fälle, bei denen eine Rückkehr in die Familie vorgesehen ist, hier geht es um die Begleitung und die Verbesserung der Erziehungsverhältnisse, als auch Fälle, in denen das Kind auf Dauer außerhalb der Familie aufwachsen wird. Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass **neben einer Vollzeitpflege auch weitere Hilfen, wie ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern,** geeignet und notwendig sein können.

§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E (KJSG)

Begrüßt wird die Klarstellung im Gesetz, dass auch die Gewährung mehrerer Hilfen zur Erziehung gleichzeitig geeignet und notwendig sein kann. Mit einer Vollzeitpflege kombinierbare Hilfen können auch ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern oder andere Hilfen sein.

2. Angestrebt werden muss eine stärkere Verpflichtung des Jugendamtes mit Beginn der Fremdunterbringung ein **Konzept zur Elternarbeit,** der Beratung, der Restabilisierung und Begleitung der Eltern **als fester Bestandteil des Hilfeplanverfahrens** vorzulegen. Dabei ist auch die zentrale Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen zum Wohle des Kindes zu verdeutlichen.
3. **Rückführungen** müssen – gesetzlich verankert – **immer mit einer intensiven Arbeit mit den Eltern verbunden** sein. Auch nach einer erfolgten Rückführung sollte diese Unterstützung gewährleistet sein, zumindest für bestimmte Zeiträume. Die zuständigen Dienste müssen mit den entsprechenden Ressourcen zur Elternarbeit und -partizipation ausgestattet sein.
4. Ein **eigenständiger Rechtsanspruch aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung** im Falle der Fremdunterbringung sollte vorgesehen werden sowie die verbindlichere Aufforderung an die Fachpraxis, **Konzepte dafür** zu entwickeln und vorzulegen. Eltern haben auch dann ein **Anrecht auf Beratung und Unterstützung, wenn das Kind dauerhaft nicht mehr bei ihnen lebt** und eine Rückführung nicht angestrebt wird.

Bereits vor der Begründung einer Vollzeitpflege ist die Beratung und Unterstützung der Eltern unabdingbar, um möglichst eine ihren Wünschen und Vorstellungen und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende angemessene Unterbringungsmöglichkeit für das Kind zu finden, wenn eine Fremdunterbringung erforderlich wird. Die Bedeutung der Unterstützung leiblicher Familien für die Entwicklung der Kinder und den Erfolg einer Fremdunterbringung wird durch die im Regierungsentwurf vorgenommenen Formulierungen unterstrichen. Bisher bestehende unterschiedliche Regelungen werden gebündelt und in ihrer Zielrichtung geschärft. **Erstmalig würde explizit ein Anspruch der leiblichen Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind gesetzlich festgeschrieben (§ 37a Abs. 1 SGB VIII-E Regierungsentwurf) (Dialogforum 2017: 7).**

5. Hilfreich ist auch aus Sicht des Dialogforums, dass im Entwurf die Verpflichtung des öffentlichen Trägers verdeutlicht wird, **zum Wohle des Kindes die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen zu fördern und zu unterstützen (§ 37a Abs. 2 SGB VIII-E)**. Zentral erscheint hier die Formulierung „zum Wohle des Kindes“, da eine Zusammenarbeit weder den Eltern noch den Pflegeeltern verordnet werden kann und vielmehr die Betonung der aktiven Förderung und Unterstützung wichtig erscheint.

6. Die Regelung des (§ 37a Abs. 2 SGB VIII-E) kann auch als gesetzliche Aufforderung zu einer **besser abgestimmten Aufgabenwahrnehmung** zwischen den beteiligten Sozialen Diensten, häufig Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Pflegekinderdienst (PKD) gelesen werden. Laut Diskussion in der Expert_innenrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe vom 24. April 2017 **sollte in der Formulierung des künftigen § 37a SGB VIII-E allerdings zweifelsfrei deutlich werden, dass dem Beratungsanspruch von Eltern zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen während der gesamten Zeit der Bewilligung von Hilfen nachzukommen ist** und nicht nur in einer Übergangsphase der Inpflegenahme. Auf der Grundlage der gesetzlichen Klarstellungen zur Elternarbeit ist die Fachpraxis aufgefordert, **Konzepte für eine verpflichtende Stabilisierungs- und Restabilisierungsarbeit** der leiblichen Eltern zu entwickeln. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der Strukturen der Pflegekinderhilfe im Hinblick auf die Partizipation von Eltern (Dialogforum 2017: 7).

4. Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen

Handlungsnotwendigkeiten

In der Fachpraxis herrscht Einigkeit darüber, dass die professionelle Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen sind. Familien, die sich der anspruchsvollen Aufgabe annehmen, ein Pflegekind in den eigenen Haushalt aufzunehmen, bleiben **private Familien** und übernehmen bei Gewährung von Vollzeitpflege gleichzeitig einen **öffentlichen Auftrag**, für dessen gutes Gelingen die öffentliche Jugendhilfe in der Verantwortung ist (Dialogforum 2017: 8). Bei der Erfüllung dieser anspruchsvollen Aufgabe benötigen sie Begleitung und Unterstützung.

Pflegefamilien sind wichtige Partner im Spektrum der Hilfen zur Erziehung und eine zentrale zivilgesellschaftliche Ressource. Ihr hohes Engagement trägt zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben bei und sollte angemessene Wertschätzung und Anerkennung erfahren. Hierzu gehört auch, eine angemessene soziale Absicherung von Pflegepersonen zu gewährleisten und somit auch zu verlässlicheren Rahmenbedingungen beizutragen. Dies kann auch einen weiteren Anreiz für Interessierte bieten, sich als Pflegefamilie zur Verfügung zu stellen (Dialogforum 2015: 17).

Der bundesweite Mangel an Pflegefamilienbewerbern, insbesondere in städtischen Ballungsräumen, verweist zudem auf ein strukturelles Problem hinsichtlich Zugängen und Akquisestrategien, aber auch der „Attraktivität“, sich als Pflegeperson oder -familie zu bewerben. So gilt es, die **soziale, rechtliche und finanzielle Absicherung von Pflegepersonen** so zu gestalten, dass Sie in die Lage versetzt werden, ein Pflegekind aufzunehmen, ohne persönliche und finanzielle oder (versicherungs-)rechtliche Risiken fürchten zu müssen.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. **§ 37 SGB VIII-E (Regierungsentwurf) Beratung und Unterstützung der Pflegeperson:** Mit der Stärkung des Beratungsanspruchs der leiblichen Eltern korrespondiert die vorgesehene verstärkte Betonung und Bündelung des Anspruches auf Beratung und Unterstützung für die Pflegeeltern in § 37 SGB VIII. Hier war erstmalig auch die Förderung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen als Sollvorschrift mit hohem Verpflichtungsgrad aufgenommen worden. Beides wird von der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe (zuletzt auf der Sitzung am 24. April 2017) im Zusammenspiel mit der Stärkung der Beratung von leiblichen Eltern sehr begrüßt (Dialogforum 2017: 8).
2. Rechtlicher Regelungsbedarf zeigt sich hinsichtlich der sozialen und versicherungsrechtlichen **Absicherung von Pflegepersonen** in mehrfacher Weise, z.B. hinsichtlich Versicherungsfragen (Rente, Haftpflicht, weitere Versicherungen) oder finanziellen Fragen (fehlende Elterngeldregelung u.ä.).
 - Um eine **angemessene Alterssicherung** zu erreichen wäre zu prüfen, ob es einer verbindlichen Übernahme der hälftigen Kosten pro Pflegekind und evtl. als Pauschale bedarf und ob die Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht erweitert werden müsste. Rechtlich könnte z.B. die Ergänzung von § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII in Erwägung gezogen werden, dass die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson pro Pflegekind erfolgt. Kümmern sich zwei Personen um ein Pflegekind und nehmen deshalb finanzielle Einbußen in Form von Rentenversicherungsbeiträgen in Kauf, müssen auch beide Pflegeeltern einbezogen sein. Die verbesserte finanzielle Absicherung von Pflegepersonen sollte – so die eingegangenen schriftlichen Rückmeldungen

– nochmal genau auf den Prüfstand gestellt werden, so die einhellige Meinung (Dialogforum 2015: 17).

- Die Übernahme der **Regulierung für von Pflegekindern verursachte Schäden** sollte verbindlicher Teil der Pflegesätze werden. Rechtlich wäre eine Ergänzung von § 39 Abs. 4 SGB VIII um die Übernahme der Kosten für eine spezielle Versicherung für die Pflegekinder denkbar. Es geht hier insbesondere um die Absicherung von Schäden im Binnenverhältnis, die Pflegekinder nicht nur fahrlässig, sondern auch mit Vorsatz begehen, da diese dann kaum von den Pflegeeltern in Regress genommen werden können und die Pflegeeltern auf den Kosten sitzen bleiben (Dialogforum 2015: 17).

3. **Aus-, Fort- und Weiterbildung:** Ein qualifiziertes und mit Mindeststandards versehenes, gut erreichbares Fort- und Weiterbildungsangebot, Supervision und Kriseninterventionen für Pflegeeltern sind wichtig, um **Sicherheit und Reflexionsmöglichkeiten** zu geben.

5. Qualifizierung der Hilfeplanung

Handlungsnotwendigkeiten

Der individuell zugeschnittenen Hilfeplanung kommt eine zentrale Bedeutung zu. Im Rahmen der Hilfeplanung stellt die systematische und direkte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen ihr Leben betreffenden Entscheidungen, orientiert an ihrem Alter, Entwicklungsstand und ihrer konkreten Lebenssituation bei der Inpflegenahme und zum jeweiligen Zeitpunkt der Hilfeplanfortschreibung einen Schlüsselprozess dar.

Im Hilfeplanverfahren findet **ein fachlich geleiteter Perspektivklärungsprozess unter Einbindung aller Beteiligten** statt. **Hilfeplanung darf nicht nur unter der Gefährdungsperspektive stehen**, sondern muss mit allen Beteiligten die Risiken und Chancen des spezifischen Orts (die je besondere Herkunftsfamilie, eine tatsächlich verfügbare Pflegefamilie, die Möglichkeiten von Netzwerk- oder Verwandtenpflege u.a.m.) abwägen. Ein wichtiger Punkt der Hilfeplanung, der im Dialogforum Pflegekinderhilfe mehrfach diskutiert wurde, ist die – für alle Beteiligten transparente und klare – prozesshafte und an die Entwicklung der jeweiligen Situation angepasste Perspektivklärung unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Die **Perspektivklärung als zentraler Teil der Hilfeplanung** sollte gesetzlich stärker akzentuiert werden. Wichtig ist eine Perspektivklärung, die immer gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen, den Eltern und den Pflegepersonen erfolgen muss. Bei Beginn einer Fremdunterbringung sind mögliche Veränderungs- und Entwicklungspotenziale der Eltern und der Familiendynamiken nicht unbedingt schon absehbar. Deshalb sollte **die Perspektivklärung systematisch und verlässlich im Prozess verankert werden**. So wurde aus

der Expert_innenrunde im Dialogforum heraus angeregt, bei den Dokumentationspflichten im Hilfeplanverfahren expliziter etwa **Vereinbarungen zur weiteren Perspektivklärung** und – im Falle einer längerfristigen Lebensperspektive außerhalb des Elternhauses – zur weiteren Zusammenarbeit vorzusehen.

Die Fragestellung des § 36a Abs. 1 SGB VIII-E (Regierungsentwurf), „ob die Leistung 1. zeitlich befristet sein soll oder 2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll“, wurde in den Debatten der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe am 24. April 2017 von der **Grundintention, die Perspektivklärung als zentralen Teil der Hilfeplanung gesetzlich zu akzentuieren, sehr begrüßt**. Allerdings wurde in der Debatte im Dialogforum deutlich, dass die Festlegung und Engführung der Perspektivklärung zu einem frühen Zeitpunkt im Hilfeprozess – im ersten Hilfeplan – problematisch sein kann, da ggfs. **Veränderungs- und Entwicklungspotenziale gerade zu Beginn einer Fremdunterbringung in der Familiendynamik noch nicht sichtbar** sind. Wichtig erscheint es daher, die **Perspektivklärung, die immer gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen, den Eltern und den Pflegepersonen erfolgen muss, im Gesetz deutlicher als Prozess kenntlich zu machen**. So wurde aus der Expert_innenrunde im Dialogforum heraus angeregt, bei den Dokumentationspflichten im Hilfeplan etwa Vereinbarungen zur weiteren Perspektivklärung und – im Falle einer längerfristigen Lebensperspektive außerhalb des Elternhauses – zur weiteren Zusammenarbeit vorzusehen. Auch sollte die Prozesshaftigkeit der Perspektivklärung unter Einbeziehung aller Beteiligten deutlicher zum Ausdruck kommen (bspw. in § 36a Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII-E, Regierungsentwurf). Darüber hinaus sollten die Inhalte der geforderten Dokumentation im Hilfeplan nach Abs. 4 um die Entwicklung eines Elternarbeits- und Restabilisierungskonzepts ergänzt werden.

2. Auch wenn es zu Beginn eines Pflegeverhältnisses schwierig ist, eine Perspektivklärung vorzunehmen, ist diese doch grundsätzlich im Prozess notwendig und möglich, um ständige Unklarheit und Vorläufigkeit für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pflegeeltern zu vermeiden. Auch und gerade in strittigen, unklaren Situationen gilt es, gemäß dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen gegebenenfalls **schrittweise Einschätzungen/Prognosen** mit den Beteiligten zu entwickeln. Solche Prognosen müssen einhergehen mit der Begleitung der jungen Menschen und der Familien durch das Jugendamt, das als Moderator bei Aushandlungsprozessen zwischen den Familien fungiert, sodass Transparenz gegenüber der Herkunfts- und der Pflegefamilie gewährleistet ist.
3. Zentral geht es in der Hilfeplanung darum **dranzubleiben** und mit den Familien weiterzuarbeiten, gegebenenfalls auch im familiengerichtlichen Verfahren und mit weiterer Unterstützung durch andere Professionen/Hilfen. Erforderlich ist auch zur Förderung dieser Verbindlichkeit eine **Klarstellung** – beispielsweise in § 27 SGB VIII –, **dass eine Kombination von verschiedenen Hilfen zur Erziehung geeignet und notwendig sein kann**. Möglich wäre auch eine **Ergänzung von § 33 SGB VIII, dass ein zusätzlicher Bedarf für weitere Hilfen in der Herkunfts- oder der Pflegefamilie die Geeignetheit der Vollzeitpflege nicht ausschließt**.

§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E (KJSG)

Um in der Praxis alle geeigneten und notwendigen Hilfen zur Erziehung für Familien zu ermöglichen, bedarf es einer Klarstellung im Gesetz, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Mit einer Vollzeitpflege kombinierbare Hilfen können auch ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern oder der Pflegefamilie sowie zeitlich aufgeteilte andere stationäre Hilfen sein, wie etwa eine Internatsunterbringung, betreutes Wohnen am Ausbildungsort oder eine 5-Tage-Gruppe.

4. Der **Dokumentation** und regelmäßigen Überprüfung der vereinbarten Hilfen kommt besondere Bedeutung zu. Im Rahmen des Hilfeplanungsprozesses sollen die **unterschiedlichen Perspektiven aller Beteiligten dokumentiert werden**. Dabei ist auf die Verständlichkeit auch für Einsicht nehmende Beteiligte zu achten. Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige müssen Entscheidungen verstehen und nachvollziehen können. Die Dokumentation schließt die nachprüfbare Entwicklung eines Elternarbeits- und Restabilisierungskonzepts mit ein sowie die regelmäßige Überprüfung der einzelnen Vereinbarungen in der Hilfeplanung. Die Dokumentation ist daher zu qualifizieren mit dem Ziel einer höheren Klarheit, Fachlichkeit und Struktur (z.B. Entwicklung und Erprobung von Leitfäden für die Praxis).

6. Anerkennung von Bedürfnissen nach Kontinuitätssicherung von Kindern und Jugendlichen und Berechenbarkeit des Lebensortes

Handlungsnotwendigkeiten

Aus den Erkenntnissen der Bindungsforschung, der Kinderrechediskussion und den Forschungen zur Entwicklung von Heranwachsenden geht hervor, dass für die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben jedes Kindes Kontinuität als eine grundlegend protektive Dimension anzusehen ist, die sich unter anderem in einem sicheren und zuverlässigen Lebensort, tragfähigen Beziehungen, Mitgestaltungsmöglichkeiten in wesentlichen Lebensentscheidungen sowie möglichst in der Vermeidung von extern initiierten Brüchen in der Biografie konkretisiert.

Im Zuge der Kontinuitätssicherung ist eine **schrittweise Perspektivklärung** von Anfang an zentral, um eine **Perspektive für das Kind entwickeln** zu können, die **tragfähig und langfristig ist**. Im Sinne der Kontinuitätssicherung sollte im weiteren Verlauf der Hilfe stets das **Aufwachsen in der Familie-Pflegefamilie-Figuration und anderer Bezugspunkte wie Geschwister oder Freundesbeziehungen** auch unter dem Aspekt der Veränderbarkeit in den Blick genommen werden.

Diese Figuration kann sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedlich entwickeln. Bedeutend ist eine gut ausgestaltete Arbeit mit den Eltern. Wichtig ist zudem ein **gutes „Matching“**, was beinhaltet, dass die Pflegefamilien in Bezug auf die Bedürfnisse des konkreten

Kindes geeignet sein müssen und dementsprechend ausgesucht, anerkannt und begleitet werden, um Abbrüche zu vermeiden.

Im Kontext des Themas **Kontinuitätssicherung** wurde in den Sitzungen der Expert_innenrunde um Positionen gerungen: Kinder, Eltern und Pflegeeltern haben unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen – die sich auch verändern können –, die es wahrzunehmen gilt. Kontinuität ist ein grundlegendes Bedürfnis aller jungen Menschen, um sich gut entwickeln zu können. Dies trifft umso mehr für Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen zu, die eine besonders verletzte Gruppe darstellen. Kontinuitätssicherung wird nicht pauschal dadurch erreicht, dass möglichst früh (und gegebenenfalls voreilig) eine endgültige Entscheidung über den dauerhaften Verbleib getroffen wird. Ebenso kann es nicht darum gehen, alle Beteiligten in einem unklaren Schwebezustand zu halten, weil eine Perspektivklärung bei unterschiedlichen Informationsständen und Interessenlagen komplex und konflikthaft sein kann.

Auf der Basis von Recht, Verfahren und fachlichen Standards ist ein möglichst hohes Maß an Stabilität, Berechenbarkeit und Kontinuität für die Kinder und Jugendlichen herzustellen. Entsprechend muss der Blick darauf gerichtet werden, an welcher Stelle und in welcher Weise unnötig Unsicherheit und Verunsicherung in die Familien gebracht wird. Solche Verunsicherungen gilt es zu reduzieren, und gleichzeitig eine entwicklungsoffene Perspektive im Sinne des Kindeswohls aufrechtzuerhalten. Zwischen den Notwendigkeiten, eine möglichst große Sicherheit für das Kind oder den Jugendlichen zu schaffen, aber gleichzeitig auch Entwicklungsmöglichkeiten und Rechte der Eltern zu achten, **gilt es mehr Klarheit im Sinne des Kindeswohls zu schaffen und dabei die fachlichen Standards deutlicher zu profilieren** (z.B. eine qualifizierte Elternarbeit).

Diskutiert wurde im Dialogforum, dass die Verlässlichkeit des Lebensortes und der Beziehung erhöht und Verfahren entsprechend geregelt werden sollen. Dreh- und Angelpunkt ist dabei immer ein Handeln im Interesse des **Kindeswohls**. Es geht darum, **mehr Kontinuität durch Recht und fachliches Handeln zu schaffen** auch mit Blick auf den Lebensort und Beziehungen. Kontinuitätssicherung bedeutet im Interesse des Kindeswohls auch, dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Im Verlauf der Hilfe gilt es, auf **Entwicklungsmöglichkeiten von Eltern und Rückkehrwünsche von Kindern und Jugendlichen zu achten und diese angemessen zu berücksichtigen**. Dabei sollte es für Kinder grundsätzlich möglich sein, in ihre Familie zurückzukehren – unter dem Vorbehalt, dass das Kindeswohl bei einer Rückkehr nicht gefährdet ist.
2. Auf der anderen Seite gilt es, **bessere Möglichkeiten des Schutzes und der Kontinuitätssicherung** für jene Kinder und Jugendlichen zu finden, die bereits lange in einer Pflegefamilie leben und diese als ihr Zuhause erleben.
3. Zeigt sich, dass ein Kind (oder ein Jugendlicher) anhaltend Signale gibt, dass es seine Pflegefamilie, in der es seit längerer Zeit schon seinen Lebensmittelpunkt hat und sich zu

Hause fühlt, nicht verlassen möchte, sondern einen Auszug als massiven Eingriff in sein Leben und seine Wünsche erlebt, stehen sich **zwei Rechte gegenüber, die es abzuwägen und auszubalancieren gilt**: einerseits das Recht der Eltern, mit ihrem leiblichen Kind zusammenzuleben, andererseits das Recht des Kindes/Jugendlichen auf eine gute Entwicklung und den Schutz seiner subjektiv als wichtig empfundenen Beziehungen und Bindungen in der Pflegefamilie.

4. Unter den oben skizzierten Bedingungen erscheint es sinnvoll, die **Möglichkeit eines längerfristigen Verbleibs von Kindern oder Jugendlichen bei Pflegefamilien durch gesetzliche Regelungen abzusichern – allerdings unter engen kindzentrierten Voraussetzungen. Diese Möglichkeit darf nicht unumkehrbar sein.** (siehe Kommentierung der vorgesehenen Regelungen zur Pflegekinderhilfe im KJSG durch das Dialogforum Pflegekinderhilfe vom 07.06.2017).¹
5. Auch wenn eine (längerfristige) Herausnahme aus der Familie unvermeidlich geworden ist, bedürfen die Eltern – systematisch verankert – weiterhin einer guten Unterstützung: in der Vorbereitung eines Pflegeverhältnisses, bei der Bewältigung ihrer Situation nach der Inpflegegabe ihres Kindes und bei der Gestaltung der Umgangskontakte. Kontinuitätssicherung bedeutet in diesem Sinne auch es zu ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche Identitätsfragen immer wieder für sich bestimmen können und Eltern sowie Pflegeeltern nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern eine **konstruktive Auseinandersetzung mit Herkunft und Biographie** möglich bleibt.
6. Im Verlauf der Hilfe ist es notwendig, die Entwicklung der Herkunftsfamilie, ihre Wünsche und auch möglicherweise vorhandene Rückkehrwünsche der Kinder und Jugendlichen zu beachten. In jenen Fällen, in denen es zu einer Stabilisierung der Lebenssituation der Herkunftsfamilien kommt und eine Rückkehr im Sinne des Kindeswohls vertretbar erscheint, muss gemeinsam mit allen Beteiligten und insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswillens die Möglichkeit einer Rückkehr thematisiert und abgewogen werden. Eine **Veränderung des Lebensortes im Interesse des Kindes oder Jugendlichen in Form einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie kann nicht generell unterbunden, sondern muss je nach Einzelfall sorgfältig geprüft und abgewogen werden.**
7. Kontinuitätssicherung beginnt vor diesem Hintergrund bei der Unterstützung der Eltern in Krisensituationen und dem Ausbau der sozialpädagogischen Begleitung des Pflegeverhältnisses. Hier gilt es die Dienste zu qualifizieren und zu stützen.

¹ Im Kreis der Expert_innenrunde des Dialogforums gibt es eine Stimme, die nun befürchtet, dass bei einer rechtlichen Neuregelung (die diskutierte Stärkung einer längerfristigen Verbleibensoption in der Pflegefamilie) eine unverhältnismäßige Stärkung der Pflegeelternposition vorgenommen wird zu Lasten der Herkunftseltern und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten.

An den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen in § 37 und § 37a SGB VIII knüpfen die vorgesehenen Neuregelungen in den **§ 1632 Abs. 4, § 1696 Abs. 3, § 1697a BGB-E (KJSG)** an. Durch diese soll insbesondere eine Möglichkeit geschaffen werden, durch das Familiengericht den längerfristigen Verbleib des Kindes oder des/der Jugendlichen in der Pflegefamilie anzuordnen.

Hierfür müssen Voraussetzungen formuliert werden, etwa indem festgestellt wird, dass trotz entsprechender Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern innerhalb eines vertretbaren Zeitraums keine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der leiblichen Familie erreicht wurde und auch künftig nicht zu erwarten ist; damit wäre die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen auch erforderlich.

Hier werden zwei Rechte miteinander abgewogen: Das Recht der Eltern auf das Zusammenleben mit ihrem Kind oder ihrem/ihrer Jugendlichen und das Recht des Kindes oder des/der Jugendlichen auf eine gute Entwicklung und den Schutz seiner für ihn wichtigen Beziehungen an seinem Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie. Da die Einführung einer familiengerichtlichen Dauerverbleibensanordnung mit der Koppelung an ein vorheriges Angebot „geeigneter Beratungs- und Erziehungsmaßnahmen“ für die Herkunftseltern verbunden ist (§ 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E) und wesentliche Veränderungen im Beziehungsgeflecht der Familie und bezüglich der Bedürfnisse der Kinder die Regelungen aufhebbar machen, wurden auch diese Regelungen in deutlicher Mehrheit in der Expert_innengruppe des Dialogforums Pflegekinderhilfe begrüßt (in der bundesweiten Expert_innenrunde findet sich ein Plädoyer für eine weitere Ausweitung der BGB-Änderungen und ein Plädoyer für die Ablehnung der BGB-Änderungen (Minderheitenvoten von zwei Mitgliedern der Expert_innenrunde zu Einzelfragen)).

7. Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit Behinderung und ihre Eltern

Handlungsnotwendigkeiten

Die Diskussionen im Dialogforum Pflegekinderhilfe unterstreichen die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Herstellung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, verbunden mit der Schaffung von Voraussetzungen für eine gelingendere Übergangsgestaltung und die **Behebung von Schnittstellen- und Zuständigkeitsproblemen zwischen den Sozialleistungssystemen**. Für eine ganzheitliche Inklusion braucht es gesetzliche Änderungen, um einerseits jungen Menschen mit einer Behinderung alle Angebote zugänglich zu machen und andererseits das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die spezifischen Bedarfslagen dieser Zielgruppe zu erweitern.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden trotz ihres Bedürfnisses nach konstanten Betreuungs- und Bezugspersonen seltener in Pflegefamilien vermittelt. Bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden sie im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII eher in einer Heimeinrichtung untergebracht. Teilhabe am Leben in einer Familie wird ihnen

dadurch regelhaft verwehrt. Ein Anliegen des Dialogforums Pflegekinderhilfe ist es, dass allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit offensteht, für einen kürzeren oder längeren Zeitraum bei einer geeigneten Pflegefamilie leben zu können, wenn ein Verbleib bei ihren Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist und die Hilfeform Vollzeitpflege sich als geeignet erweist.

Um dies zu ermöglichen wird eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe befürwortet, sodass dass **SGB VIII einheitlich für alle jungen Menschen, auch mit (wesentlicher) geistiger und körperlicher Behinderung, vorrangig Anwendung findet**. Im Zuständigkeitsbereich des SGB VIII wäre nicht nur die Behinderung Gegenstand der Leistungserbringung, sondern es könnten auch die erzieherischen Bedürfnisse von Eltern mit behinderten Kindern mitbearbeitet werden, was einen weiteren großen Fortschritt zur aktuellen Situation darstellen würde. Eine Gesamtzuständigkeit könnte zudem eine neue Qualität in den Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern und Pflegeeltern mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ermöglichen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist vorrangig für junge Menschen mit nur erzieherischem Bedarf und solche mit (drohender) seelischer Behinderung zuständig. Für junge Menschen mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung ist hingegen der Sozialhilfeträger vorrangig zuständig (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Dies ist gesetzlich festgelegt – auch wenn zusätzlich ein erzieherischer Bedarf oder eine (drohende) seelische Behinderung besteht. Der Vollzeitpflege im SGB VIII mit § 33, § 35a und § 41 steht § 54 Abs. 3 SGB XII gegenüber. Auch für junge Volljährige ist die Familienpflege eine mögliche Eingliederungshilfeleistung. Ab dem 01.01.2020 sieht das Rehabilitationsrecht mit § 80 SGB IX dies explizit auch für den Sozialhilfeträger vor. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen Streitigkeiten zwischen Trägern, erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und ihre Familien resultieren.

Auch wenn es vereinzelt gelingende Kooperationen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Jugendhilfe gibt, wird die Situation von den betroffenen Pflegefamilien und den sie unterstützenden Fachdiensten als ausgesprochen unbefriedigend erlebt. Es hängt vom fachlichen Verständnis und der Befähigung des Eingliederungsträgers ab, ob und in welcher Weise eine Hilfeplanung durchgeführt wird und welche Leistungen zur Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilie ermöglicht werden. Familienpflege eines Kindes mit Behinderung ist Familienpflege unter erschwerten Bedingungen.

Einen gesicherten Zugang für junge Menschen mit Behinderungen zur Hilfe in einer Pflegefamilie sowie angemessene Rahmenbedingungen für Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufnehmen, sowie Unterstützung und Begleitung der leiblichen Eltern, gilt es zu schaffen und zu stützen. Zu den **Rahmenbedingungen** gehört die Kontinuität fachspezifischer Begleitung und Unterstützung, die sich an den Bedarfen des Kindes, der Eltern und der Pflegepersonen orientiert. Landesempfehlungen, die die besonderen Bedarfe und notwendige Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen anerkennen

und in die Bemessung von Unterhalt und Kosten der Erziehung einfließen lassen, werden angestrebt.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Aktuell stellt es sich so dar, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen meist einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen gegenüber mehreren Trägern haben, z.B. verschiedenen Rehabilitationsträgern, der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und der Schule. Daraus folgt eine große Unüberschaubarkeit der Leistungsansprüche, die – gepaart mit der Unterschiedlichkeit der Verfahren der Anspruchsprüfung und der jeweiligen Voraussetzungen der Hilfen, – zu einer großen Belastung für Pflegefamilien führen können. Auch die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten kann schwierig und langwierig sein und eine zusätzliche Belastung darstellen.
2. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen öffentlichen Trägern dürfen nicht auf dem Rücken der Kinder und Jugendlichen in Pflege ausgetragen werden oder zu Nachteilen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie ihre Familien führen. Es braucht einen kompetenten Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe, der auch hinsichtlich paralleler oder ergänzender Leistungen anderer Träger Orientierung bieten und unterstützen kann.

<p>3. § 9 Nr. 4 und § 79a Nr. 4 und § 80 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 SGB VIII-E (KJSG) Das Dialogforum Pflegekinderhilfe unterstützt die Erweiterung der Vorgaben zu Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen um die Zielvorgabe, die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen sowie die Ergänzungen zur Qualitätsentwicklung mit Blick auf junge Menschen mit Behinderungen. Auch in der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) sollte die Inklusion als Ziel fest verankert sein.</p>	Das
--	-----

4. Auch für junge Volljährige mit Behinderung kann es – so die Auffassung aus den Diskussionen und Expertisen im Dialogforum Pflegekinderhilfe – wichtig und geeignet sein, weiterhin in einer Pflegefamilie zu leben, sodass **auch nach Erreichen der Volljährigkeit bei Bedarf und Wunsch der Verbleib in der Pflegefamilie** und Fortsetzung der Hilfe in der bisherigen Form umzusetzen ist.
5. Solange die **Zuständigkeit für Pflegekinder mit Behinderung** beim Eingliederungshilfeträger nach SGB XII/SGB IX Teil 2 liegt, sollte die dargestellte Problematik durch gesetzliche Regelungen beseitigt werden. Diese müssen sicherstellen, dass
 - bei einer Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie die Möglichkeit der Familienpflege vorrangig geprüft wird,
 - gesicherte, fachlich qualifizierte und ausreichende Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Familienpflege eines jungen Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen,

- bei Fallübergaben an den Sozialhilfeträger die Konditionen der Hilfgewährung und Art und Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflege- und Herkunftsfamilien nicht zum Nachteil der Familien verändert werden dürfen
 - und im Hinblick auf den Übergang in die Selbstständigkeit oder andere Unterstützungsformen für Erwachsene eine Übergangsplanung stattfindet, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht.
6. **Einbezug der Herkunftsfamilie:** Wie für alle Kinder und junge Menschen stellen sich auch für Heranwachsende in Pflegeverhältnissen mit Behinderungen Fragen nach Herkunft und Biografie, die über Elternarbeit und die angemessene Gestaltung von Besuchskontakten, Umgängen etc. gesichert werden muss. Eltern, die für ihr Kind mit Behinderung nicht sorgen können, brauchen **besondere Unterstützung, um sie zu ermutigen und Berührungsängste abzubauen.**
 7. **Qualifizierte Fachdienste und passgenaue Vermittlung:** Die Gewinnung von Pflegeeltern für Kinder und Jugendliche, die von Behinderung bedroht/betroffen sind, ist anspruchsvoll. Damit Fachdienste die Vorbereitung, Vermittlung und Begleitung von Pflegeverhältnissen für junge Menschen mit Behinderungen gut übernehmen können, müssen sie quantitativ und qualitativ entsprechend aufgestellt sein. Bislang fehlen dazu gesetzliche Regelungen und einheitliche Vorgehensweisen. Es braucht Standards zur Qualität und zur Ausstattung von Fachdiensten für Pflegekinder mit Behinderungen und Handreichungen für Fachkräfte sowie die Einbeziehung der Expertisen aus der Behindertenhilfe, Coaching und Weiterbildung, Qualitätssicherung und Dokumentationspflicht. Öffentliche Träger sollten zusammen mit den freien Trägern deren Angebote über Leistungs- und Entgeltvereinbarungen konkreter und verbindlich gestalten.
 8. **Individuelle Leistungen für Pflegekinder mit Behinderung:** Leistungen für Pflegekinder müssen individuelle Bedarfe decken und ihren Bedürfnissen entsprechen. Zentrales Instrument ist der Hilfeplan, der für Pflegekinder mit Behinderungen auch Feststellungen hinsichtlich der Teilhabe enthalten muss. Zentral erscheint die Sicherstellung individueller Leistungen für die Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene in Pflegeverhältnissen in Bezug auf Pflege, Erziehung, Freizeit und Bildung. Individuell passende Beschwerdemöglichkeiten auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und die Herkunfts- und Pflegefamilien müssen entwickelt werden.
 9. **Pflegegeld und besonderer Sachaufwand, soziale Sicherung:** Nötig sind Mindeststandards zur Finanzierung der Unterbringung in Pflegefamilien: Die finanzielle Ausstattung hinsichtlich der Unterhalts- und weiterer materieller Bedarfe der Kinder und Jugendlichen muss entlang von Standards verbunden mit den finanziellen Leistungen einer Pflegeperson für die umfängliche Versorgung, Erziehung und Einbeziehung eines Kindes in ihrer Familie sichergestellt werden.

10. Entlastungs- und Unterstützungsangebote für Pflegeeltern: Die Betreuung, Pflege und Erziehung eines chronisch kranken, unheilbar kranken oder behinderten Kindes bedeutet eine große zeitliche und kräftemäßige Beanspruchung sowie emotionale Herausforderung für Pflegefamilien. Wenn Pflegeeltern Unterstützungsbedarfe anmelden, bedeutet das nicht, dass sie ungeeignet sind, sondern verantwortungsvoll ihre Aufgabe erfüllen. Entlastungs- und Unterstützungsangebote sollten regelhaft vorgehalten und darüber hinaus im Einzelfall je nach Bedarf ermöglicht werden.

Kommentierung des KJSG Entwurfes²:

Die neue Regelung zum Zuständigkeitsübergang – § 36b SGB VIII-E (KJSG) – muss auch für Pflegekinder mit Behinderungen gelten, wenn Fallübergaben an die Sozialhilfeträger zur Durchsetzung der Vorrang-Nachrang-Regelung in § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII vorgenommen werden.

Bei der Diskussionsrunde zum Thema „Pflegekinder mit Behinderungen“ am 04. Mai 2017 mit Fachleuten zu diesem Themenfeld wurde deutlich, dass gerade in diesen Fällen die Kontinuität für Pflegekinder und ihre Familien nicht gesichert ist. Dies betrifft die Begleitung sowie die finanzielle Absicherung. **Um das Kindeswohl zu sichern und auch Pflegekinder mit Behinderungen zu stärken und Benachteiligungen abzubauen, wären Vorgaben zur Kontinuitätssicherung bei einem Zuständigkeitsübergang auf den Sozialhilfeträger notwendig – solange diese mangels inklusivem SGB VIII noch stattfinden.**

8. Migration in der Pflegekinderhilfe: junge Menschen mit Migrationshintergrund und junge Geflüchtete und deren Familien

Handlungsnotwendigkeiten

Unsere Gesellschaft pluralisiert sich zunehmend durch Migrationsprozesse. Dadurch wird die Auseinandersetzung mit der Frage notwendig, welche **Anforderungen sich aus der zunehmenden Vielfalt für den Bereich der Pflegekinderhilfe ergeben**. Die Zunahme der Fallzahlen in der Pflegekinderhilfe ist unter anderem durch den wachsenden Anteil der jungen Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund und insbesondere durch die vermehrte Gewährung von Verwandtenpflege bedingt. Trotz steigender Anteile – jedes vierte Pflegekind hat einen Migrationshintergrund – sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in der Pflegekinderhilfe im Verhältnis zum Anteil in der Gesamtgesellschaft weiterhin unterrepräsentiert. An die Pflegekinderhilfe wird auch im Kontext des Zuzugs von jungen Geflüchteten die Anforderung gestellt, sich für diese Gruppe zu öffnen und strukturell und fachlich Antworten zu finden auf ihre besondere Lebenssituation.

² Vgl. Dialogforum Pflegekinderhilfe (2017): Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 07.06.2017; verfügbar unter www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de.

Die mit der Gruppe der jungen Geflüchteten verbundenen Anforderungen entsprechen zunächst jenen, die sich auch **für alle Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund** in der Pflegekinderhilfe formulieren lassen (z.B. Reflexion der Dimensionen Kultur und Migration, Umgang mit Diskriminierung, Überwindung von Sprachbarrieren, Ansprache von potenziellen Pflegefamilien etc.). Für die Pflegekinderhilfe zu berücksichtigende strukturelle Besonderheiten zeigen sich in der **Altersstruktur der jungen Geflüchteten** (überwiegend Jugendliche) und der Dauer der Unterbringung (deutlich begrenzter) **sowie rechtlichen und strukturellen Arrangements** (nicht-deutsche Staatsangehörigkeiten, bleiberechtlich ungeklärte Perspektiven, die Teilhabe teils erschweren, „neue“ Pflegeformen wie „Gastfamilien“, Pat_Innen, Verwandten- und Netzwerkpflge, ...).

Bislang sind in dem Feld der Kinder- und Jugendhilfe migrationsspezifische Besonderheiten – wie die Bedeutung der Sprache, kulturelle Aspekte und Religion – noch zu wenig diskutiert. Ebenso fehlt eine breite fachliche Debatte über spezifische Fragen des Matching im Kontext von Migration.

Grundsätzliche Entwicklungs- und Strukturfragen der Pflegekinderhilfe (Zugänge, Vernetzung, Erweiterung des Pflegefamilienpools, Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, Einbezug leiblicher Eltern, Care Leaving, Qualifizierung der Fachkräfte u.a.m.) erscheinen in der Perspektive Migration wie unter einem Brennglas. Insgesamt soll weder für junge Menschen mit Migrationshintergrund noch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) ein neues Segment der Pflegekinderhilfe entstehen. Vielmehr gilt es **fachliche Standards und inhaltliche Anforderungen an die spezifischen Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen anzupassen und zu erweitern**.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Es gilt, offene Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung **sprachlicher Hürden, kultureller und religiöser** Hintergründe und des **Matching** zu klären, damit Kinder und Jugendliche mit Migrations- oder Fluchthintergrund und ihre Eltern zukünftig besser erreicht und begleitet sowie passende Hilfen gewährt werden können.
2. In diesem Zusammenhang gilt es ebenfalls, den **Pool** an Pflegefamilien mit Migrationshintergrund bzw. „Gastfamilien“ zu erweitern, **Vernetzung und Netzwerke** zu stärken und **Zugänge** von Migrantenfamilien zur Pflegekinderhilfe insgesamt zu verbessern.
3. **Sprachliche Aspekte:** Für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und die Pflegekinderhilfe im Speziellen ist sprachliche Verständigung die Grundlage für wechselseitiges Verstehen, für Einschätzungen des Hilfebedarfs, das Fallverstehen sowie die Auswahl, Gestaltung und Begleitung einer geeigneten Hilfe. Für die Pflegekinderhilfe stellt sich dabei insbesondere die Anforderung, die **Kommunikation und Verständigung mit den Eltern zu sichern, wenn**

diese über wenige oder keine Deutschkenntnisse verfügen. Diskussionen im Expert_innen-Hearing im Mai 2017 und den Expert_innenrunden im Dialogforum Pflegekinderhilfe haben deutlich gemacht, dass **Maßnahmen zur Sicherung der sprachlichen Verständigung in der Regel nicht vorhanden sind** (z.B. mehrsprachige Materialien mit basalen Informationen zur Unterbringungsform u.ä.) bzw. nicht bezahlt werden (Dolmetscher). Hier deutet sich **Änderungsbedarf hinsichtlich der vorhandenen Finanzierung, Strukturen sowie Rechtsgrundlage** an, soll der gesetzlich vorgesehene Einbezug der Herkunftseltern und **Notwendigkeit, in der eigenen Sprache informiert zu werden**, ernst genommen werden. Sichergestellt werden muss in diesem Zusammenhang im nächsten Schritt auch, dass **Rolle und Aufgaben von „Sprachmittlern“ und Dolmetschern im Hilfeprozess (Hilfeplanung, Beratung)** geklärt sind und fachliche Standards reflektiert werden (vgl. Dialogforum 2018b: 11f.).

4. **Rechtliche Situation:** Neben sprachlichen Aspekten spielen **rechtliche Aspekte** mitunter eine hervorgehobene Rolle im Kontext UMF bzw. Migration: Die Lebenssituation von UMF bzw. Familien mit Migrationshintergrund kann durch rechtliche Rahmenbedingungen zusätzlich erschwert sein, wenn ein ungesicherter Aufenthaltsstatus vorliegt. Ebenso können sich **Hilfeplanprozesse** qualitativ anders gestalten, wenn der Aufenthaltsstatus unklar ist, hier stellt sich z.B. die Frage nach Vertrauen zu den Fachkräften in besonderer Weise. **Häufig wird unterschätzt, welche Auswirkungen ungeklärte Aufenthaltsstati für die Dynamiken in den Familien oder bei den jungen Menschen entfalten**, wenn eine mögliche Abschiebung wie ein Damoklesschwert über ihnen schwebt und eine Perspektivplanung unmöglich macht. Hier gilt es besonders sensibel zu begleiten (vgl. Dialogforum 2018b: 12).
5. **Rechtliche Aufklärung:** Ebenso gibt es **Verunsicherungen der Fachkräfte hinsichtlich der Rechtslage beim Umgang mit ausländischen Kindern und Jugendlichen.** Diese können auf der politischen Ebene für **Brisanz** sorgen. Sowohl bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Familien als auch bei den Fachkräften herrscht große Unsicherheit vor, z.B. hinsichtlich der Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (galt zeitweise als Abschiebungsgrund). Verunsicherungen der Fachkräfte hinsichtlich der Rechtslage beim Umgang mit ausländischen Kindern und Jugendlichen könnten durch **rechtliche Aufklärung, beispielsweise in Form eines Leitfadens für die Jugendämter, aufgegriffen** werden. In diesem Zuge könnten auch zentrale Rechte der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Familien (mit Migrationshintergrund, d.h. unabhängig von einer ausländischen Staatsangehörigkeit) zusammengestellt werden, von denen einzelne Untersuchungen darauf hindeuten, dass sie noch zu wenig umgesetzt werden (z.B. im Hilfeplanverfahren das Wunsch- und Wahlrecht, das Recht in der eigenen Sprache informiert zu werden; oder auch das Recht, über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen) (vgl. Dialogforum 2018b: 12).
6. **Strukturelle Verankerung einer ausländerrechtlichen Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe:** Im Rahmen einer migrationssensiblen Pflegekinderhilfe ist **ausländerrechtlich aufgeklärtes Handeln** notwendig. Insbesondere bei Familien, die in aufenthaltsrechtlich

prekären Situationen leben, welche die Lebenssituation gravierend beeinflussen, scheint bezogen auf Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Fachkräfte Qualifizierungsbedarf zu bestehen. Ziel sollte es sein, Rechtsklarheit für alle Beteiligten zu schaffen. **Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang – nicht nur für die Pflegekinderhilfe, sondern für die Felder der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt –, die strukturelle Verankerung einer ausländerrechtlichen Qualifizierung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.** Dabei könnte eine Schnittstelle zu vorhandenen Institutionen mit entsprechender rechtlicher Expertise gesichert werden, die von den Institutionen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unaufwändig genutzt werden kann. In einzelnen Regionen wird dies bereits praktiziert (z.B. steht im Raum Frankfurt der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V., für Beratung in rechtlichen Fragen zur Verfügung). **Wichtig wäre die Sicherung dieser Schnittstelle für alle Fachkräfte von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und über das Engagement und die (zufällige) Information einzelner Personen hinaus** (vgl. Dialogforum 2018b: 13).

9. Qualität in der Pflegekinderhilfe

Handlungsnotwendigkeiten

Pflegeverhältnisse und die damit einhergehenden besonderen Leistungen von Eltern, Pflegefamilien und Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wenn diese im privaten Lebensraum einer Pflegefamilie aufwachsen, müssen in ihrer Bedeutsamkeit wahrgenommen werden. Damit geht der Bedarf an verlässlicher, kontinuierlicher und fachlicher Unterstützung der Pflegeverhältnisse und Beratung aller Beteiligten einher. Dies impliziert die Forderung nach **verbesserten Rahmenbedingungen und Qualitätsentwicklungsprozessen in der Pflegekinderhilfe**, die sich an Aufgabenangemessenheit und Angleichung stark differierender Organisationsformen, konzeptioneller Grundlegung und personeller Ausstattung orientiert.

Die Bedingungen für ein gutes Aufwachsen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich überdies nur im **Zusammenwirken unterschiedlicher Institutionen und Dienste** realisieren – dazu muss die Pflegekinderhilfe in Jugendhilfepolitische- und Jugendhilfeplanungsprozesse und die soziale Infrastruktur vor Ort eingebunden sein.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

Entwicklung vergleichbarer Strukturen und Standards für die Unterstützung von Pflegeverhältnissen

1. Struktur, Ressourcen und Angebote
 - Für die Umsetzung der beschriebenen Ziele sind **Qualitätsanforderungen** für alle Bereiche der Pflegekinderhilfe zu entwickeln. Dazu gehören die weitere Ausdifferenzierung von Pflegeformen und deren Verfügbarkeit für jedes Kind

überall in der Bundesrepublik. Ebenso bedarf es der fachlichen **Weiterentwicklung von Settings, Diensten und Angeboten.**

- Um die rechtlichen und fachlichen Anforderungen der Pflegekinderhilfe bewältigen zu können, müssen **Rahmenbedingungen** für den ASD und den PKD sowie die unterschiedlichen Pflegeformen und Settings genauer beschrieben und definiert werden.
- **Die Beratung und Begleitung von Pflegefamilien nach § 37 Abs. 2 SGB VIII durch freie Träger muss rechtlich abgesichert werden, vergleichbar mit anderen Leistungen, durch Vorgaben für Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Dies ist in den Katalog des § 78a SGB VIII aufzunehmen, etwa durch eine Nr. 8, um Leistungen der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen (§ 37 Absatz 2) abzusichern.**

§ 78 Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG)

In der Praxis sind in einigen Regionen bereits freie Träger im Rahmen der Pflegekinderhilfe tätig, aktuell ist aus verschiedenen Gründen eine ansteigende Zahl des Outsourcings dieser Leistungen durch die Jugendämter zu beobachten. Die in diesem Bereich tätigen freien Träger übernehmen insbesondere Aufgaben der Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen nach § 37 Abs. 2 SGB VIII und fördern dadurch passgenaue Hilfen vor Ort, auch für Pflegefamilien, die Kinder mit besonderen Bedarfen aufgenommen haben. Um die Geeignetheit und sicherzustellen sind Regelungen zu entsprechenden Vereinbarungen notwendig. Die Inhalte von § 78 Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG) werden daher begrüßt.

Festgeschrieben werden muss außerdem der Anspruch von Eltern auf Beratung und Unterstützung und die Inanspruchnahme begleitender Hilfen (s. oben).

- Zudem sollte die **Verwandten- und Netzwerkpflege** stärker konzeptionell gerahmt werden.
- Die Aufgaben, **Kompetenzen und Schnittstellen von ASD, PKD und Vormund sind klarer zu regeln.**
- Zur Qualitätsentwicklung gehört auch die Etablierung von Pflegeeltern- und Elterngruppen, die **Förderung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen** von Pflegeeltern, Pflegekindern und Eltern, unter dem Aspekt gelebter Beteiligung und Interessenvertretung.
- Die **soziale und versicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen** (z.B. angemessene Alterssicherung, Schadensregulierung etc.) muss vorangetrieben werden (s. oben).

2. Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Ein qualifiziertes und mit Mindeststandards versehenes, gut erreichbares Fort- und Weiterbildungsangebot, Supervision und Kriseninterventionen für Pflegeeltern sind wichtig, um **Sicherheit und Reflexionsmöglichkeiten** zu geben (s. oben).
- Zudem sind nicht nur für die Pflegekinderdienste, sondern auch für Vormünder/Pflegerinnen, Familienrichter_innen, Sachverständige und weitere Beteiligte geeignete und gegebenenfalls **gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote** regelhaft vorzuhalten. Dadurch können auch das kooperative Verständnis und der gegenseitige Einbezug gestärkt werden.
- In die **Studiengänge** der Sozialarbeit und -pädagogik ist der Bereich der Pflegekinderhilfe mit aufzunehmen.

10. Neue Denkwege zur Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII

Handlungsnotwendigkeiten

Für die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern ist bereits jetzt gesetzlich vorgeschrieben, dass ein Anspruch auf ein ortsnahe Angebot besteht (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Vor dem Hintergrund der in der Praxis der Pflegekinderhilfe mit der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bestehenden Schwierigkeiten und unbeabsichtigten Nebenfolgen der Regelung stellt sich die Frage nach neuen Denkwegen auch hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter für die Fallführung. Dabei ist zu bedenken, dass bisher ein **Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII im Einzelfall für das Kind/den Jugendlichen genauso problematisch sein kann wie denkbare (mehrere) Zuständigkeitswechsel bei häufigen Umzügen der Eltern.**

Ein Problem sind nach Einschätzungen der Expert_innen im Dialogforum Pflegekinderhilfe die großen Unterschiede in der Ausstattung und qualitativen Arbeit der sozialen Dienste sowie freien Träger und der vorgesehenen Leistungen für (Pflege-)Familien. Zudem kann die Elternarbeit erschwert sein. Zuständigkeitswechsel sind auch problematisch für Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen, wenn diese ihre Ansprechpartner_innen verlieren.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Zu fragen ist auch, was Pflegefamilien brauchen: Die **Bedingungen, die für das Pflegeverhältnis vereinbart wurden, müssen festgeschrieben werden** – unabhängig von der jeweiligen Zuständigkeit für die Fallführung. Um Kontinuität zu sichern, müsste **§ 37 Abs. 2a SGB VIII** dahingehend erweitert/konkretisiert werden, dass auch festgeschrieben wird, wer die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien durchführt, und außerdem diese Regelung in der Praxis konsequent umgesetzt werden.

2. Mit Blick auf die Zielperspektive Kontinuität wurden im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter für die Fallführung bei Vollzeitpflege verschiedene Varianten angedacht und diskutiert. **An diese Debatte sollte angeknüpft werden**, denn es bleibt die Schwierigkeit, mit einer Regelung bzgl. der Zuständigkeit den sehr unterschiedlichen individuellen Bedürfnissen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gerecht zu werden und Kontinuität in ihrem Sinne zu sichern. Vgl. Dialogforum 2016a, 2016b

Grundlage der vorliegenden Bündelung (Stand: März 2019)

- Vorschläge zu fachlichen und rechtlichen Reformen in der Pflegekinderhilfe (Gesamtpapier vom 05.12.2015)
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Gesamtpapier_Forderungen_Dialogforum_05_12_2015.pdf
- Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 07.06.2017
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Kommentierung_vorgesehener_Regelungen_zur_Pflegekinderhilfe_Langfassung_.pdf
- Wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (Oktober 2018/Februar 2019) https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Wesentliche_fachliche_Positionen_des_Dialogforums_Pflegekinderhilfe_2018_.pdf
- Diskussionspapiere und fachliche Positionen des Dialogforums unter www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de, insbesondere zu Leaving Care (2018a)
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Care_Leaver_Care_Leaving_in_der_Pflegekinderhilfe_2018_.pdf
und Migration (2018b)
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Migration_und_junge_Gefl%C3%BCchtete_in_der_Pflegekinderhilfe_2018_.pdf
Örtliche Zuständigkeit der Jugendämter bei Vollzeitpflegeverhältnissen und Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege (2016a und b)
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/%C3%96rtlichen_Zust%C3%A4ndigkeit_der_Jugend%C3%A4mter_bei_Vollzeitpflege_2016_.pdf
und
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Sonderzust%C3%A4ndigkeit_der_Jugend%C3%A4mter_bei_Dauerpflege_2016_.pdf
Expertise Vormundschaft (2018c)
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Expertise_Vormundschaft_in_der_Pflegekinderhilfe_2018_.pdf

Pflegekinder mit Behinderungen

Fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe

Zusammengestellt von: Diana Eschelbach

Dialogforum Pflegekinderhilfe

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt am Main

Web: www.igfh.de

E-Mail: dialogforum@igfh.de

www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de

März 2019

Zusammenfassung

Auch für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen, die kurz- oder längerfristig nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, muss die Option der Unterbringung in einer Pflegefamilie bestehen. Damit sie einen gleichberechtigten Zugang auch zu geeigneten Formen der Familienpflege erhalten und dort bedarfsgerecht unterstützt und begleitet werden, bedarf es neben einer transparenten und eindeutigen Zuständigkeit in der Sozialgesetzgebung und weiteren rechtlichen Vorgaben auch einer Reihe von fachlichen Entwicklungen.

Erklärtes Ziel einer Weiterentwicklung auch der Pflegekinderhilfe ist die **Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen** – auch diejenigen mit Teilhabebedarf.

- Übergänge in andere Sozialleistungs- oder sonstige Unterstützungssysteme müssen in Kooperation mit den jeweiligen Trägern vorbereitet und begleitet werden.
- Die Bedeutung der leiblichen Eltern muss anerkannt und sie müssen angemessen am Hilfeprozess beteiligt werden.
- Pflegekinder mit Behinderungen haben einen Anspruch auf individuelle Leistungen in Bezug auf Pflege, Erziehung, Teilhabe, Bildung und Erwachsenwerden, der festgeschrieben und in der Praxis umgesetzt werden muss.
- Pflegeverhältnisse müssen finanziell ausreichend ausgestattet sein, um die Bedarfe der Pflegekinder zu decken; Pflegepersonen brauchen eine soziale Absicherung, gerade wenn sie Pflegekinder mit Behinderungen betreuen.
- Pflegeeltern müssen qualifiziert beraten und unterstützt werden, auch durch die Gewährung zusätzlicher Hilfen, und darüber hinaus Entlastungsangebote wahrnehmen können.
- Es braucht qualifizierte Fachdienste, die Pflegeeltern gut vorbereiten und beraten sowie Pflegeverhältnisse professionell begleiten können.

Inhalt

O.	Hinführung	4
I.	Zuständigkeiten und Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen: parallele Leistungen und Übergänge	5
II.	Passgenaue Hilfen, Beratung und Unterstützung für alle Beteiligten	
1.	Rolle und Einbezug der leiblichen Eltern und Kontaktgestaltung zur Herkunftsfamilie	8
2.	Individuelle Leistungen für die Pflegekinder in Bezug auf Pflege, Erziehung, Teilhabe, Bildung und Erwachsenwerden	8
3.	Finanzielle Ausstattung des Pflegeverhältnisses: Pflegegeld und besonderer Sachaufwand, soziale Sicherung	10
4.	Entlastungs- und Unterstützungsangebote für Pflegeeltern	11
III.	Qualifizierte Fachdienste	
1.	Qualifizierung der Fachdienste	12
2.	Gewinnung, Vorbereitung und Vermittlung	12
3.	Professionelle Beratung und Begleitung der Pflegefamilien	13
IV.	Ausblick	14
V.	Verwendete Literatur und weitere Quellen	16

Hinführung

In einer Familie aufzuwachsen ist für die meisten jungen Menschen selbstverständlich. Für Kinder, die kurzfristig oder auf längere Dauer nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können, kann eine Pflegefamilie einen geeigneten Lebensort darstellen. Auch für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen, die kurz- oder längerfristig nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, muss die Option der Unterbringung in einer Pflegefamilie bestehen¹. Damit Heranwachsende mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang auch zu geeigneten Formen der Familienpflege erhalten und dort ihren Bedarfen entsprechend begleitet und unterstützt werden, bedarf es neben einer transparenten und eindeutigen Zuständigkeit in der Sozialgesetzgebung und weiteren rechtlichen Vorgaben auch einer Reihe von fachlichen Entwicklungen, mit denen sich das Dialogforum Pflegekinderhilfe in der ständigen Expert_innenrunde, in Fachgesprächen und im Rahmen von Expertisen intensiv auseinandergesetzt hat.

Denn junge Menschen mit Behinderungen werden zurzeit trotz ihres Bedürfnisses nach konstanten Betreuungs- und Bezugspersonen selten in Pflegefamilien vermittelt, sondern – insbesondere bei körperlicher oder geistiger Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII – in der Regel in einer Heimeinrichtung untergebracht. Teilhabe am Leben in einer Familie wird ihnen somit verwehrt. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderungen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, brauchen Hilfen, die entlang ihres jeweils konkreten Bedarfs gestaltet werden, dazu gehört auch, ihnen die Möglichkeiten der Pflegekinderhilfe zur Verfügung zu stellen. Hierzu braucht es jedoch die nötigen rechtlichen Grundlagen und deren wirksame Umsetzung, so die einhellige Auffassung im Dialogforum Pflegekinderhilfe.

Weiterhin braucht es fachlich qualifizierte und gut ausgestattete Dienste für die Arbeit mit der leiblichen und der Pflegefamilie, geeignete, gut begleitete und unterstützte Pflegefamilien sowie Kontinuität und angemessene allgemeine und individuelle Leistungen hinsichtlich Pflege, Erziehung, Teilhabe und Bildung für die jungen Menschen. Kontinuität und Klarheit müssen Leitprinzipien sein.

Pflegefamilien sind im Rahmen einer Leistungsgewährung Leistungserbringer, aber insbesondere auch Privatfamilien. Pflegepersonen sind Expert_innen für die Belange ihrer Pflegekinder, benötigen aber professionelle Unterstützung, nicht nur, aber umso mehr, wenn es sich um Pflegekinder mit Behinderungen handelt. So gilt es gleichzeitig zu berücksichtigen, dass sich nicht selten erst nach der Unterbringung in einer Pflegefamilie herausstellt, dass ein Kind oder Jugendlicher beeinträchtigt ist, etwa durch das Fetale Alkoholsyndrom (FAS), oder das Kind oder der/die Jugendliche erkrankt später oder erleidet z.B. einen schweren Unfall. Die Heranwachsenden, die leiblichen Eltern und vor allem auch die Pflegeeltern müssen dann unterstützt werden.

¹ Vgl. Schindler 2017 und Eschelbach 2017

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, Problembeschreibungen, Forderungen und Empfehlungen, die aus den Debatten in der Expert_innenrunde, in einem Fachgespräch² sowie in Expertisen im Dialogforum Pflegekinderhilfe herausgearbeitet wurden, Themenschwerpunkten zuzuordnen, um einen Überblick über die bestehenden Handlungsbedarfe zu erhalten. Viele Aspekte können auf die Anforderungen an die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe insgesamt übertragen werden, hier wurde jedoch der Fokus auf spezifische, für Pflegekinder mit Behinderungen besonders relevante Punkte gerichtet.

I. Zuständigkeiten und Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen: parallele Leistungen und Übergänge

Junge Menschen mit Behinderungen haben meist einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen gegenüber mehreren Rehabilitationsträgern, der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und der Schule. Die **Unüberschaubarkeit der Leistungsansprüche**, die unterschiedlichen Verfahren der Anspruchsprüfung, lange Bearbeitungszeiten sowie die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten stellen nach Überzeugung der Beteiligten im Dialogforum Pflegekinderhilfe eine erhebliche Belastung für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien dar.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist vorrangig für junge Menschen mit nur erzieherischem Bedarf und solche mit (drohender) seelischer Behinderung zuständig. Für junge Menschen mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung ist hingegen der Sozialhilfeträger vorrangig zuständig (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Dies ist gesetzlich festgelegt – auch wenn zusätzlich ein erzieherischer Bedarf oder eine (drohende) seelische Behinderung besteht. Der Vollzeitpflege im SGB VIII mit § 33, § 35a und § 41 steht § 54 Abs. 3 SGB XII gegenüber. Auch für junge Volljährige ist die Familienpflege eine mögliche Eingliederungshilfeleistung. Ab dem 01.01.2020 sieht das Rehabilitationsrecht mit § 80 SGB IX dies explizit auch für den Sozialhilfeträger vor. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen Streitigkeiten zwischen Trägern, erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und ihre Familien resultieren.

Die **Trennung der Zuständigkeit** von Jugendhilfe nach SGB VIII für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung und Eingliederungshilfe nach SGB XII für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung verkompliziert das Vermittlungsverfahren in Pflegefamilien in hohem Maße. Die gesetzlich unzureichende Regelung erschwert es vor allem

² In einer eintägigen Diskussionsrunde waren am 04.05.2017 in Berlin Expert_innen von Trägern und Organisationen zum Thema Pflegekinder mit Behinderung zusammengekommen und haben herausgearbeitet, welche Handlungsbedarfe bestehen. Als Vorlage dienten die bereits vorliegenden Situationsbeschreibungen, Forschungsergebnisse und Reformvorschläge. Teilgenommen haben Vertreter_innen vom Bundesverband behinderter Pflegekinder, Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien, LWL, Lebenshilfe, Jugendämtern, freien Trägern, Wohlfahrtsverbänden sowie Pflegeeltern. Inhalte und Ergebnisse der Diskussionsrunde wurden in einer Dokumentation zusammengestellt, die auf der Homepage des Dialogforum Pflegekinderhilfe unter Veranstaltungen einsehbar ist (<https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/veranstaltungen/veranstaltung-pflegekinder-mit-behinderungen.html>).

für junge Menschen, die mehrfach von einer Behinderung betroffen sind (zu der seelischen Behinderung kommt eine geistige oder körperliche Behinderung) eine geeignete Pflegefamilie zu finden, denn dann ist der Sozialhilfeträger für die gesamte Hilfe vorrangig zuständig. Darüber hinaus müssen Pflegekinder immer wieder erleben, dass von den Jugendämtern teilweise wiederholt eine Diagnostik zur Feststellung einer körperlichen oder insbesondere geistigen Behinderung gefordert wird, um „den Fall“ dann an den zuständigen Sozialhilfeträger abgeben zu können.

Das SGB VIII kommt somit bei Pflegeverhältnissen vorrangig nur zur Anwendung, wenn das Pflegekind nicht (wesentlich) geistig oder körperlich behindert ist – unabhängig davon, aus welchem Grund die Fremdunterbringung erfolgte. Ansonsten ist der Eingliederungshilfeträger nach SGB XII bzw. SGB IX Teil 2 (ab 2020) vorrangig zuständig. Voraussetzung ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII.

Auch wenn es vereinzelt gelingende Kooperationen zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Jugendhilfe gibt, wird die Situation von den betroffenen Pflegefamilien und den sie unterstützenden Fachdiensten als sehr unbefriedigend erlebt. Es hängt vom fachlichen Verständnis und der Befähigung des zuständigen Sozialhilfeträgers ab, ob und in welcher Weise eine Hilfeplanung durchgeführt wird und welche Leistungen zur Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilie ermöglicht werden.

Eine weitere Problematik besteht darin, dass es den meisten Sozialhilfeträgern an **Fachkenntnissen im Bereich der Pflegekinderhilfe fehlt**. Auf der anderen Seite verfügen Mitarbeiter_innen von Jugendhilfeträgern meist nur über unzureichendes Wissen über Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich der Ansprüche gegenüber weiteren Leistungserbringern für junge Menschen mit Behinderungen. Die Zusammenarbeit gestaltet sich schwierig, auch weil Begriffe unterschiedlich verwendet werden (z.B. Pflegefamilie als stationäre oder ambulante Leistung). Nur vereinzelt haben sich gelingende regionale Kooperationsmodelle der Sozialleistungsträger etabliert.

Daneben bleiben auch **Fragen der Finanzierung** und des besonderen Betreuungssettings offen und bislang von einer verbindlichen, eindeutigen und bundesweit einheitlichen Regelung ausgenommen.

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe fordert vor diesen Hintergründen:

Familienpflege eines Kindes mit Behinderung ist Familienpflege unter erschwerten Bedingungen. Es sollte außer Frage stehen, dass hier die Standards der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen nicht unterschritten werden.

Solange die Zuständigkeit für Pflegekinder mit Behinderung beim Eingliederungshilfeträger nach SGB XII/SGB IX Teil 2 liegt, sollte die dargestellte Problematik durch gesetzliche Regelungen beseitigt werden. Diese müssen sicherstellen, dass

- bei einer Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie die Möglichkeit der Familienpflege vorrangig geprüft wird,

- gesicherte, fachlich qualifizierte und ausreichende Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Familienpflege eines jungen Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen,
- bei Fallübergaben an den Sozialhilfeträger die Konditionen der Hilfgewährung und Art und Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflege- und Herkunftsfamilien nicht zum Nachteil der Familien verändert werden dürfen
- und im Hinblick auf den Übergang in die Selbstständigkeit oder andere Unterstützungsformen für Erwachsene eine Übergangsplanung stattfindet, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht.

Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen öffentlichen Trägern dürfen nicht auf dem Rücken der jungen Menschen ausgetragen werden. **Zuständigkeitswechsel dürfen nicht zu Nachteilen für Pflegekinder und ihre Familien führen** – was aber immer wieder der Fall ist, auch wegen fehlender oder unklarer gesetzlicher Regelungen. Um das Kindeswohl zu sichern und auch um Pflegekinder mit Behinderungen zu stärken und Benachteiligungen abzubauen, sind Vorgaben zur Kontinuitätssicherung bei einem Zuständigkeitsübergang auf den Sozialhilfeträger notwendig. Erforderlich ist eine Übergangsplanung mit einem kompetenten Übergangsmangement von Fachkräften der verschiedenen Bereiche. Diese Leistungsform muss in der Praxis umgesetzt werden.

Gefordert wird vom Dialogforum Pflegekinderhilfe die **Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe** für alle jungen Menschen, unter der Voraussetzung von angemessenen Bedingungen, ohne dass bisher im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII erreichte Errungenschaften und Know-how verloren gehen. Erforderlich ist die Aufnahme der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit (körperlichen und geistigen) Behinderungen in das SGB VIII sowie die inklusive Ausgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Nötig für eine gute Umsetzung sind **qualifizierte Fachkräfte** in den sozialen Diensten der Jugendämter und bei freien Trägern. Es braucht zudem eine **Übergangsplanung und -begleitung bei Fallübergaben an den Sozialhilfeträger** für das Erwachsenenalter. Im Übergang zur Volljährigkeit muss eine Übergangsplanung stattfinden, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht. Das deutsche Sozialleistungssystem bietet für junge Erwachsene bisher keine integrierte Struktur, so dass dieser Personenkreis darauf verwiesen ist, segmentiert finanzielle und soziale Hilfen zu ersuchen. Es fehlt an einer integrierenden und kooperierenden Arbeit im Interesse des jungen Menschen und einer eigenständigen Unterstützung. Besonders schwierig stellt sich die Situation für junge Menschen mit Behinderungen dar, die ihre Ansprüche auf Teilhabe durchsetzen müssen. Mit einem eigenen **Rechtstatbestand „Leaving Care“ im SGB VIII** würde die Zuständigkeit für die Begleitung des Übergangs ins Erwachsenenalter und das Gestalten von Unterstützungen für Care Leaver auch gegenüber anderen Sozialgesetzen geklärt.³

³ Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019): Rechtsanspruch „Leaving Care“ – Verankerung not-wendiger sozialer Rechte und Leistungen für junge Menschen im Übergang (Positionspapier).

II. Passgenaue Hilfen, Beratung und Unterstützung für alle Beteiligten

1. Rolle und Einbezug der leiblichen Eltern und Kontaktgestaltung zur Herkunftsfamilie

Herkunftsfamilien von fremduntergebrachten Kindern spielen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe häufig kaum eine Rolle, oft stehen die leiblichen Eltern ohne Unterstützung da, obwohl es um ihre Kinder und um Hilfe zur Erziehung geht. Es droht die Gefahr, sie als Bezugspersonen und Teil der Identität der Kinder zu verlieren. Dies gilt – so die Erfahrung der Beteiligten des Dialogforums Pflegekinderhilfe – auch und verstärkt für Eltern von Kindern mit Behinderungen. Sie müssen ernst genommen und orientiert am Kindeswohl beteiligt werden und ihre Rechte, wie z.B. auch Beschwerderechte, kennen. Sie brauchen einen **Anspruch auf (weitergehende) Hilfen** gegenüber dem Jugendamt. Eltern, die für ihr Kind mit Behinderung nicht sorgen können, brauchen **besondere Unterstützung, um sie zu ermutigen und Berührungspunkte abzubauen**. Weiterhin müssen sie darin unterstützt werden, eine Beziehung zu ihrem Kind aufzubauen oder zu erhalten und am Leben ihres Kindes teilzuhaben.

Auch für die Kinder und Jugendlichen ist es in der Regel wichtig, dass die leiblichen Eltern einbezogen werden. Schon vor der Vermittlung in eine Pflegefamilie ist zu klären, wie die Lebensumstände der leiblichen Familie waren und sind, ob es Geschwister gibt, wie die Beziehungen zum Kind sind und weiter gefördert werden können. Die Herkunftsfamilie darf nicht aus dem Blick geraten damit junge Menschen die Chance haben, sich ihren Wünschen und Möglichkeiten entsprechend mit ihrer Herkunft auseinanderzusetzen und dabei die erforderliche Unterstützung erhalten. Wichtig ist ein systemischer Blick auf Familie und die Berücksichtigung von Elternrechten.

Gute **Kontaktgestaltung** kann Eltern und Pflegefamilien gelingen, wenn die Fachberatung und/oder ein anderer einbezogener Sozialer Dienst dies als wichtige Aufgabe sehen und die Zusammenarbeit unterstützen. (Begleitete) Umgangskontakte sollten in der Regel mit den Kindern und Jugendlichen, aber auch den Pflegeeltern und leiblichen Eltern vor- und nachbereitet werden. Bei Bedarf sollte eine Kostenübernahme für Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie erfolgen.

2. Individuelle Leistungen für die Pflegekinder in Bezug auf Pflege, Erziehung, Teilhabe, Bildung und Erwachsenwerden

Leistungen für Pflegekinder müssen deren individuelle Bedarfe decken und ihren Bedürfnissen entsprechen. Wichtig ist die Anerkennung behinderungsbedingter Bedarfe und unterschiedlicher Teilhabebereiche. Eine inklusive Bedarfsermittlung und Hilfe- und Teilhabeplanung versteht sich aber auch **als multiprofessionelles interaktives Verfahren, welches das sozialpädagogische Fallverstehen und das rehabilitative Fallverstehen miteinander verbindet**. Die Bedarfsermittlung erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der sozialpädagogi-

schen Diagnostik mit ihren anerkannten systematischen Instrumenten und Konzepten. Bei einem evtl. vorliegenden und/oder festgestellten behinderungsspezifischen Bedarf wird zu der

sozialpädagogischen Diagnostik das Instrumentarium der systematischen, klassifizierenden Instrumente (§ 13 Abs. 1 SGB IX) hinzugezogen. Es braucht nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe in diesem Sinne **standardisierte Methoden zur Bedarfsermittlung in Kombination mit einzelfallorientiertem Vorgehen.**

Über die allgemeinen Bedarfe von jungen Menschen hinaus gilt es spezifische Bedarfslagen zu decken und dafür weitergehende Leistungen je nach Einzelfall zu gewähren, dazu können gehören: Unterstützung bei der Beziehungsgestaltung zur leiblichen und Pflegefamilie, persönliche Assistenz, Hilfe zur einer angemessenen Förderung, Schulbildung und Ausbildung, auch durch Schulbegleitung, Stellen einer Integrationskraft für die Freizeitbegleitung, Ermöglichung von Wochenenden und Freizeiten mit Gleichaltrigen, Unterstützung von Selbstorganisation und Vernetzung.

Zentrales Instrument ist der **Hilfeplan**, der für Pflegekinder mit Behinderungen auch Feststellungen hinsichtlich der **Teilhabe** enthalten muss. Die jungen Menschen müssen einbezogen werden; ihre **Beteiligung** muss entsprechend ihrer Möglichkeiten am Alltag und der Gestaltung der Hilfen erfolgen und fordert von den Fachkräften und Pflegeeltern Einfühlungsvermögen und methodisches, auch sozialpädagogisches Wissen. Auch eine von den Erwachsenen unabhängige Beratung muss ermöglicht werden. Es muss darüber nachgedacht werden, welche **Beschwerdemöglichkeiten für die jungen Menschen** in Frage kommen und wie Zugänge geschaffen werden können. **Junge Menschen sollen im Einzelfall, aber auch fallübergreifend verbindlich Möglichkeiten zur Partizipation, Beschwerde, Selbstvertretung und Selbstorganisation haben.** Das ist auch im Zusammenhang mit Übergängen und der Entwicklung eigenständiger Lebensperspektiven und eigenverantwortlicher, bedarfsorientierter Lebensgestaltung zentral. Nötig sind **Ombudsstellen, die alle jungen Menschen beraten und bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen.**⁴

Fragen des Kindeswohls und des **Kinderschutzes** beinhalten über die allgemeinen Aspekte hinaus je nach Art der Behinderung weitere, wenn es etwa um Medikation oder um die Einschätzung medizinischer Notwendigkeiten geht.

Für alle (Pflege)Kinder und ihre Familien bedeutet das **Erwachsenwerden** einen herausfordernden Entwicklungsschritt. Pflegekinder mit Behinderungen brauchen dabei Unterstützung – sei es durch das Lebensumfeld in der Pflegefamilie oder bei Auszug und/oder beim Übergang in ein anderes Sozialleistungssystem. Auch für junge Volljährige mit Behinderung kann es – so die Auffassung aus den Diskussionen und Expertisen im Dialogforum Pflegekinderhilfe – wichtig und geeignet sein, weiterhin in einer Pflegefamilie zu leben, sodass **auch nach Erreichen der Volljährigkeit bei Bedarf und Wunsch der Verbleib in der Pflegefamilie** und eine Fortsetzung der Hilfe in der bisherigen Form umzusetzen ist.

⁴ Dialogforum Pflegekinderhilfe: „Care Leaver/Care Leaving und die Pflegekinderhilfe, Zusammenfassende fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe“ (2018).

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe sieht weiterhin Handlungsbedarfe bei der **angemessenen Übergangsgestaltung aus der Jugendhilfe**, die beinhalten muss: Klärung der Wohnsituation und Berufstätigkeit, Klärung von weiteren Unterstützungsmöglichkeiten durch Sozialleistungsträger oder andere Organisationen, Klärung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung ab Erreichen der Volljährigkeit einschließlich Unterstützung bei der Auswahl (ggf. zuvor bestellte/r) Vormund/in, Vorbereitung auf einen Auszug, Nachbetreuung durch die Fachberatung, Kontaktmöglichkeiten zur Pflegefamilie auch nach erfolgtem Auszug.⁵

3. Finanzielle Ausstattung des Pflegeverhältnisses: Pflegegeld und besonderer Sachaufwand, soziale Sicherung

Werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Pflegefamilien untergebracht, fehlen – wie in allen Bereichen der Pflegekinderhilfe – einheitliche Rahmenbedingungen. Nötig sind jedoch **Mindeststandards zur Finanzierung der Unterbringung in Pflegefamilien**, so die Erkenntnisse aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe. Im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe besteht mit § 39 SGB VIII zumindest eine Rahmenvorgabe, hingegen gibt es im Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers, also (gesetzlich vorrangig) für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung, keine entsprechenden Regelungen. Die finanzielle Ausstattung hinsichtlich der Unterhalts- und weiterer materieller Bedarfe der jungen Menschen ist nicht sichergestellt und muss in der Praxis immer wieder von Fall zu Fall entschieden werden. Darüber hinaus fehlen Standards dafür, welche finanziellen Leistungen eine Pflegeperson für die umfängliche Versorgung, Erziehung und Einbeziehung eines Pflegekindes in ihrer Familie erhält. **Allgemeine Standards könnten durch Empfehlungen**, orientiert an ausdifferenzierten Hilfeformen, die von einer Kommission unter Beteiligung von jungen Menschen und Familien **auf Bundes- oder Landesebene erarbeitet werden**, gesetzt werden. Darüber hinaus sind in jedem Einzelfall weitergehende Bedarfe zu ermitteln und zu decken.

Einzelne Leistungen für die behindertengerechte Versorgung, Erziehung und Betreuung der jungen Menschen sind z.B.: Pflegegeld und Unterhalt, der sich am individuellen Bedarf des Pflegekindes ausrichtet, behinderungsbedingter Mehrbedarf für höheren Verschleiß an Kleidung, Mobiliar, heilpädagogisches Beschäftigungs- und Spielmaterial, behindertengerechte Wohnsituation (Übernahme von Umbaukosten und behindertengerechter Wohnungseinrichtung), behindertengerechter Pkw, Übernahme der Fahrtkosten zu Therapien und medizinischen Behandlungen, Erstattung von Fahrtkosten zu Fortbildungen, Umgangskontakten, Hilfeplangesprächen etc., Ferienbeihilfen, Rehabilitations- und Pflegehilfsmittel, die nicht durch Dritte finanziert werden, Therapien und medizinische Behandlungen, die nicht durch Dritte finanziert werden, Kostenübernahme für evtl. Trauerfeier und Beisetzung.

Pflegepersonen, die junge Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit aufnehmen, brauchen – so die Auffassung der Mitwirkenden im Dialogforum Pflegekinderhilfe und

⁵ S. auch Dialogforum Pflegekinderhilfe: „Care Leaver/Care Leaving und die Pflegekinderhilfe, Zusammenfassende fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe“ (2018)

das Ergebnis der Expertisen – auch eine **deutlichere finanzielle Anerkennung** ihrer Leistung, da eine Berufstätigkeit häufig nicht parallel möglich ist. Nötig ist, die Höhe der Kosten der Erziehung je nach Intensität des geforderten Einsatzes und der Kompetenz der Pflegepersonen anzusetzen. Außerdem sollte die Übernahme der Kosten für eine **Schadensregulierung** erfolgen, die auch Schäden im Binnenverhältnis, also an Eigentum der Pflegeeltern, abdeckt sowie der Kosten für eine Rechtsschutzversicherung. Die Notwendigkeit einer weitergehenden angemessenen **Alterssicherung** für Pflegepersonen, die nicht mehr arbeiten gehen können, ist anzuerkennen und zu finanzieren.

4. Entlastungs- und Unterstützungsangebote für Pflegeeltern

Die Betreuung, Pflege und Erziehung eines chronisch kranken, unheilbar kranken oder behinderten Kindes bedeutet eine große zeitliche und kräftezehrende Beanspruchung sowie eine emotionale Herausforderung für Pflegefamilien. Ihre tatsächliche Belastung ist allzu oft nicht nur der Pflege der Kinder geschuldet, sondern auch bürokratischen und finanziellen Hürden und Stolpersteinen. **Wenn Pflegeeltern (nicht nur jene mit behinderten Pflegekindern) Unterstützungsbedarfe anmelden, bedeutet das nicht, dass sie für ihre Aufgabe ungeeignet sind, sondern diese vielmehr verantwortungsvoll erfüllen.** Wichtig ist nach Einschätzung des Dialogforums Pflegekinderhilfe die Vermeidung von Überforderung und Überlastung. In Betracht kommen unterschiedliche regelhafte und im Einzelfall verfügbare Unterstützungsangebote, auch weitere (ambulante) Hilfen für die Pflegefamilie⁶

Vorzusehen sind **regelmäßige Entlastungszeiten für Pflegepersonen**, etwa durch ergänzende Kinderbetreuung, Auszeiten für Wochenend- und Jahresurlaube, Vermittlung von Betreuungsmaßnahmen und vorübergehenden Unterbringungen während urlaubsbedingter Abwesenheit der Pflegeeltern, Vermittlung von Ferienmaßnahmen, Übernahme der Kosten für Entlastung im Haushalt. Außerdem muss auch neben der Gewährung einer Familienpflege bei Bedarf die **Gewährung allgemeiner ergänzender Hilfen zur Erziehung** wie ambulanter Hilfen in der Pflegefamilie möglich sein. Zudem braucht es spezifische Angebote wie Burn-out-Prophylaxe, die Begleitung und Unterstützung in der Zusammenarbeit mit Ärzt_innen, Therapeut_innen, Lehrer_innen, Kranken- und Pflegekassen, sonstigen Behörden und Institutionen sowie bei der Geltendmachung weiterer Leistungsansprüche und finanzieller Hilfen (therapeutische Maßnahmen, Reha hilfsmittelversorgung, Pflegeeinstufung, Schwerbehindertenausweis etc.). Gestärkt und gefördert werden müssen Austausch und Selbstorganisation von Pflegeeltern und Pflegekindern durch Organisation von Gruppenangeboten, Netzwerkförderung und Übernahme des Mitgliedsbeitrags für Verbände/Selbsthilfegruppen.

⁶ Vgl. auch Schäfer 2011

III. Qualifizierte Fachdienste

1. Qualifizierung der Fachdienste

Damit Fachdienste die Vorbereitung, Vermittlung und Begleitung von Pflegeverhältnissen für junge Menschen mit Behinderungen gut ausüben können, müssen sie quantitativ und qualitativ entsprechend aufgestellt sein. Bislang fehlen dazu sowohl gesetzliche Regelungen (wie etwa im Vormundschaftsbereich zu Fallzahlen) als auch die Verständigung über einheitliche Vorgehensweisen. Es braucht **Standards zur Qualität und zur Ausstattung von Fachdiensten für Pflegekinder mit Behinderungen** und Handreichungen für Fachkräfte, so die Auffassung der Mitglieder des Dialogforums Pflegekinderhilfe. Die Einbeziehung der Expertise aus der Behindertenhilfe, die Verfügbarkeit von Coaching und Weiterbildung, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie eine Verpflichtung zur Dokumentation müssen sichergestellt sein. Freie Träger müssen für die Übernahme dieser speziellen Aufgabe geeignet sein und ihre Angebote über Leistungs- und Entgeltvereinbarungen konkretisiert und für die öffentlichen Träger verbindlich gemacht werden.

Fachberater_innen brauchen ein **Grundwissen** über Behinderungsformen und chronische Erkrankungen und den Umgang damit, können aber nicht in jedem Bereich Spezialist_in sein. Gebraucht werden Lotsen/ Clearingstellen/ Case Management: Fachberater_innen müssen erkennen können, wann es im Einzelfall notwendig ist, spezielle Berufsgruppen zur Unterstützung hinzuzuziehen und welche weitergehenden, zusätzlichen Angebote und Leistungen in Frage kommen. Es bedarf der überörtlichen Zusammenarbeit, multiprofessioneller, überregionaler Fachteams, Netzwerke, Kompetenzzentren und Kooperationen mit spezialisierten Fachdiensten freier Träger sowie das entsprechende Vernetzungswissen. Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und Unsicherheit über das Wohl des Kindes ist eine Kooperation insbesondere zwischen Fachberatung/Pflegekinderdienst und Allgemeinem Sozialem Dienst im Jugendamt notwendig.

Für die Familien ist personelle Kontinuität in der Begleitung von großer Bedeutung, die deshalb unbedingt – nach Auffassung der Beteiligten im Dialogforum Pflegekinderhilfe – angestrebt werden sollte. Bei unvermeidbaren Zuständigkeitswechseln ist sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden und eine Übergabe unter Beteiligung der Familien erfolgt.

2. Gewinnung, Vorbereitung und Vermittlung

Pflegeeltern für junge Menschen zu gewinnen, die von Behinderung betroffen oder bedroht sind, ist zunehmend schwierig. Die Menschen, die kranke oder behinderte Kinder aufnehmen möchten, haben – so die Erfahrung der Mitglieder des Dialogforums – oft persönliche Erfahrungen gemacht, die ihnen den Zugang eröffnen. Zu berücksichtigen ist, dass Pflegeeltern Verlässlichkeit und Planungssicherheit brauchen, um sich auf diese Aufgabe einzulassen. Sie wissen, dass sie auf Unterstützung angewiesen sind, erfahren aber in der Praxis, dass

diese häufig nicht gewährleistet ist. Dies erfordert auch eine erhöhte Transparenz schon bei der ersten Information und bei der kontinuierlichen Beratung.

In den Fachdiensten müssen spezielle Instrumente und Methoden der Akquise, der Vorbereitung, der Schulung und der Begleitung von Pflegefamilien mit behinderten Pflegekindern entwickelt und verbindlicher gemacht werden. Dann lassen sich auch für Kinder mit besonderen Herausforderungen Pflegefamilien finden.

Eine gute Begleitung von Pflegeverhältnissen mit zufriedenen Pflegeeltern, die davon erzählen, ist eine wirksame Werbestrategie, die keines weiteren Aufwandes bedarf. Auch sollten die sozialen Dienste keine Personengruppe als infrage kommende Pflegefamilien kategorisch ausschließen, sondern die Vielfalt potentieller Pflegepersonen als Chance sehen und die Eignetheit im Einzelfall prüfen. Als **Akquisestrategien** bieten sich die Netzwerkerkundung auch im Umfeld von Herkunfts- und Pflegefamilien und eine gute Öffentlichkeitsarbeit mit passenden Informationsmaterialien an.

Die **spezifische Bedarfsermittlung für das Matching im Einzelfall** erfordert Anamnese und Diagnostik zum erzieherischen sowie Teilhabebedarf und die Erstellung eines Bedarfsprofils. Die Möglichkeit der Unterbringung in einer Pflegefamilie sollte immer geprüft werden.

Die Vorbereitung und Schulung von (potentiellen) Pflegepersonen muss auch beinhalten: Grundwissen über Behinderung/Krankheit und den Umgang damit, die Vorbereitung auf Reaktionen im Umfeld, Wissen über Leistungsansprüche, Zugang zu Netzwerken (Kinder-netzwerkmitgliedschaft, Behindertenverbände), Stärkung eigener Ressourcen, Umgang mit Stress, Ausgleich, Information über die notwendige Dokumentation, insbesondere bezgl. Medikation, z.B. Ernährungs- oder Aktivitätenplan, Temperaturkurve, Medikamentenbogen, je nach Fall und nach Vereinbarung im Hilfeplan.

Allerdings steht nicht bei allen Pflegekindern schon zu Beginn des Pflegeverhältnisses fest, welche Bedarfe und eventuellen Behinderungen sie haben. Dies kann daran liegen, dass sie noch sehr jung sind, oder Krankheiten oder Unfälle erst später eintreten und dann ein Schicksalsschlag für die Familien sind, in dem sie besondere Begleitung und Unterstützung und spezifische Schulungen brauchen.

3. Professionelle Beratung und Begleitung der Pflegefamilien

Pflegefamilien sind Leistungserbringer, aber auch Privatfamilien. Pflegepersonen sind Expert_innen für die Belange ihrer Pflegekinder, benötigen aber professionelle Unterstützung, insbesondere, wenn es sich um Pflegekinder mit Behinderungen handelt. Vorerfahrungen der Pflegefamilien und die Prozesshaftigkeit des Hilfeverlaufs müssen Berücksichtigung finden. Es braucht die Begleitung durch speziell qualifizierte Fachkräfte, die für die Pflegefamilien jederzeit und möglichst ortsnah erreichbar sind. Dabei ist den Pflegeeltern ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Auswahl eines geeigneten Dienstes für die Beratung und Unterstützung (§ 37 Abs. 2 SGB VIII) zuzugestehen.

Die Begleitung von Pflegefamilien durch professionelle, spezialisierte Fachdienste, die sie unterstützen, hat keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage und ist damit ungesichert. Es fehlen – nach einheitlicher Auffassung der Mitglieder im Dialogforum Pflegekinderhilfe – fachliche Standards zur Beratung und Begleitung von Pflegefamilien mit Pflegekindern mit Behinderungen.

Stellt sich erst später heraus, dass ein Kind beeinträchtigt ist, wird es krank oder erleidet einen Unfall mit schweren Folgen, bedeutet dies einen großen Umbruch für die (Pflege)Familie und führt zu vielen Unsicherheiten im Familiensystem und Netzwerk. Der begleitende Dienst muss in der Lage sein, auch in solchen Situationen Sorgen ernst zu nehmen, Halt zu geben, Überforderung anzuerkennen und die Bedürfnisse aller Mitglieder der Pflegefamilien entsprechend zu unterstützen.

Wichtig für gelingende Pflegeverhältnisse ist auch die Zusammenarbeit der Pflegeeltern mit den Personensorgeberechtigten. Die Ausübung des Sorgerechts muss immer zum Wohle des Kindes erfolgen und dessen Ansprüche geltend gemacht werden, auch durch Amtsvormund_innen gegenüber ihren Jugendämtern. Pflegeeltern fehlt oft die Befugnis, über die Alltagssorge hinausgehende Entscheidungen zu treffen. Besonders relevant sind **Aspekte der Gesundheitsfürsorge**. Die Geltendmachung von Ansprüchen und das Treffen von Entscheidungen durch die Pflegeeltern sollte im Einzelfall durch die Fachdienste vermittelt und erleichtert werden, etwa durch die Erteilung von Vollmachten für Pflegeeltern oder eine einvernehmliche Übertragung (von Teilen) des Sorgerechts (§ 1630 Abs. 3 BGB).

Inhalte der Beratung sollten sein: Rechtsansprüche der Pflegefamilie, allgemeine Erziehungsfragen und spezifische Bedarfe, pädagogische und therapeutische Themen, Beziehungsgestaltung und Beendigung, bei Bedarf ergänzende Beratung durch Expert_innen aus den Bereichen Medizin, Pflege, Rehabilitation, Traumatherapie, Psychologie, Heilpädagogik, Recht etc. Auch nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses besteht oft noch ein Beratungsbedarf.

Als **weitere Angebote zur Unterstützung von Pflegefamilien** können hilfreich sein: Bereitschaftstelefon, Supervision und spezifische Fortbildungen, Vermittlung und Begleitung bei Umgangskontakten, Angebote für Geschwisterkinder, Vernetzung mit gleich betroffenen (Pflege)Familien, regelmäßige, regionale Arbeitskreise, Sterbebegleitung- und Trauerarbeit.

IV. Ausblick

Eine gute Begleitung der jungen Menschen und ihrer Familien, die gesicherte Ausstattung von Pflegeverhältnissen sowie die ganzheitliche Inklusion in allen Bereichen, mit einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und gelingenden Übergängen in die Selbstständigkeit und andere Sozialleistungssysteme muss aus Sicht des Dialogforums Pflegekinderhilfe eindeutiges Ziel der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe sein.

Hinsichtlich junger Menschen mit Behinderung in Pflegefamilien besteht zudem ein großer Bedarf an Forschung, z.B. zu den Fragen:

- Was ist Erziehung, was Teilhabe? Was ist Aufgabe von Staat und Gesellschaft, was müssen Eltern/Pflegeeltern alles selbst leisten und wie können sie in ihrer Verantwortung unterstützt werden?
- Wie lassen sich Zahlen zur Anzahl von jungen Menschen mit Behinderung ermitteln?
- Was wissen wir über die jungen Menschen und ihre Bedürfnisse?
- Wann und wie kommen sie in Pflegefamilien?
- Was sind Besonderheiten und Gemeinsamkeiten mit allen „anderen“ Pflegekindern?
- Welche Besonderheiten gelten für den Kinderschutz?
- Wie lässt sich die Beteiligung von jungen Menschen mit Behinderung in der Pflegefamilie aber auch in der Hilfeplanung gestalten und sicherstellen? Welche methodischen Kompetenzen müssen den Fachkräften hierzu vermittelt werden?
- Wie lässt sich Kommunikation ermöglichen?
- Wie können leibliche Eltern von Kindern mit Behinderung in Pflegefamilien – orientiert am Kindeswohl – nachhaltig am Leben ihrer Kinder beteiligt werden?

Auch für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, muss die Option der Unterbringung in einer Pflegefamilie bestehen. Damit Kinder und Jugendliche mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Pflegefamilien erhalten, bedarf es als Rahmen einer transparenten und eindeutigen Zuständigkeit in der Sozialgesetzgebung (Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung) und der in diesem Papier zusammenfassend beschriebenen Unterstützungsoptionen.

Sinnvoll wären überdies die Bildung von unterstützten und evaluierten Modellregionen und die Veröffentlichung von good practice-Beispielen. Die Umsetzung einer besseren Förderung von jungen Menschen mit Behinderungen in Pflegefamilien muss nicht nur auf den Gesetzgeber warten, sondern Kommunen sind aufgerufen, ihre bestehenden Handlungsspielräume im Sinne einer Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen.

V. Verwendete Literatur und weitere Quellen

Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V. (2017): Bedarfe von Pflegekindern mit Behinderungen und ihren Familien, 30.04.2017

Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V. (2016): Stellungnahme zum Gesetzgebungsverfahren „inklusive Lösung“, 13.06.2016

Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V., Inklusion beginnt am Anfang eines Lebens (Gründungspapier)

Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. (2016): Stichpunkte zum Impulsvortrag am 19.04.2016 in der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2018): Care Leaver/Care Leaving und die Pflegekinderhilfe, Zusammenfassende fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019): Rechtsanspruch „Leaving Care“ – Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen für junge Menschen im Übergang (Positionspapier)

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung (2017): Diskussionspapier, Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII, 15.05.2017

Eschelbach, Diana (2017): Dokumentation zur Diskussionsrunde zum Thema ‚Pflegekinder mit Behinderungen‘ am 04.05.2017 in Berlin

Kreuels, Peter/Krimm, Bodo (2016): Bedarfe von und notwendige Rahmenbedingungen für Pflegeeltern beim Zusammenleben mit behinderten Kindern, Reflexionen aus Sicht eines Jugendhilfeträgers, JAmT 2016, 471

Pflegefamilienverbände (2015): Reformbedarf in der Pflegekinderhilfe, Erfordernisse aus der Perspektive der Pflegefamilienverbände, PFAD 2015 (3), 20

Rohrmann, Albrecht: Thesenpapier Inklusives SGB VIII – neue Herausforderung für Alle

Runder Tisch der Adoptiv- und Pflegefamilienverbände, Pflegekinder in Deutschland, Forderungen an Politiker, öffentliche und freie Träger, Februar 2017

Schäfer, Dirk (2011): "Ressource Pflegeeltern - Untersuchung der Belastungen und Ressourcen von Menschen, die Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen betreuen." ZPE-Schriftenreihe Nr. 30

Schäfer, Dirk/Weygandt, Kathrin (2017): Vermeidung von Exklusionsprozessen in der Pflegekinderhilfe, Siegen

Schindler, Gila (2016): Wann wenn nicht jetzt? Aber vielleicht doch nicht ganz so? Zur Einbeziehung von jungen Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen in die sozialrechtliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, ForE 2016 (5), S. 265

Schindler, Gila (2017): Rechtsgutachten zur Vorbereitung einer Reform der Kinder- und Jugendhilfe für eine inklusive Pflegekinderhilfe

Zottmann-Neumeister, Frauke, Qualifizierung von Vormündern sowie Fachkräften der Pflegekinderhilfe für Kinder mit Behinderungen, 22.02.2017

Grundlagen der vorliegenden Zusammenfassung:

Die Ausführungen beruhen auf den im Rahmen des Dialogforum Pflegekinderhilfe von 2015 bis 2018 erarbeiteten Papieren und Diskussionen der Expert_innenrunden im Dialogforum und den in den Diskussionsrunden eingebrachten Positionen des Bundesverbands behinderter Pflegekinder e.V. sowie auf den Ergebnissen der Diskussionsrunde zum Themenfeld am 04. Mai 2017. In der Expert_innenrunde am 28. November 2018 wurden Rückmeldungen gesammelt und dann eingearbeitet.

Bearbeitungsstand:

März 2019

Zusammenfassender Diskussionsstand aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe zum Thema „Migration und junge Geflüchtete in der Pflegekinderhilfe“

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund.....	1
1. Ausgangslage: Die Pflegekinderhilfe in der Migrationsgesellschaft	1
2. Zugänge und Werbung: Herausforderung der Akquise von Pflegefamilien mit Migrationshintergrund und Vernetzung	4
3. Unklare Befundlage: Bedeutung des „Matching“ bzw. der Passung im Kontext Migration.....	5
4. Einbezug der Herkunftsfamilie: kulturelle, religiöse und sprachliche Aspekte, Wunsch- und Wahlrecht.....	8
5. Intensive fachliche Reflexion und Weiterentwicklung der Pflegeformen Verwandtenpflege und Netzwerkpflege im Kontext UMF und Migration.....	10
6. Sprache und Recht - Entwicklungsaufgabe der migrationssensiblen Qualifizierung der Infrastruktur (mehrsprachige Verfahren, ausländerrechtliche Schnittstelle)	11
7. Qualifizierungsfragen im Zusammenhang mit dem Kulturbegriff (Haltungen, Dienste)	13
8. Herausforderung Wissenschaft-Praxis-Transfer (Praxisentwicklung, Umsetzungsfragen).....	15
9. Transfer in Strukturen und kommunale Politik (Jugendhilfeplanung, Kinder- und Jugendhilfepolitik).....	15
10. „Forschungsprogramm“: Markierung weiterer Forschungsfragen zum Themenfeld Migration und Pflegekinderhilfe	16
11. Ausblick	18
Literatur.....	18

***Zusammengefasst für das Dialogforum Pflegekinderhilfe - Expert_innenrunde
am 27.08.2018 von Laura de Paz Martínez und Heinz Müller
(Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism))***

Vergleiche auch die Expertise im Auftrag des Dialogforums Pflegekinderhilfe:
Heinz Müller, Laura de Paz Martínez (2018): Migration der Pflegekinderhilfe. Ausgewähl-
te Aspekte zum Forschungsstand und Entwicklungsaufgaben, Frankfurt am Main/Mainz.
Als Download verfügbar auf der Homepage www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de und
als Printausgabe bei der IGfH bestellbar.

Hintergrund

Im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe wurden auf Wunsch der Mitglieder der Expert_innenrunde 2017 die Themen „**Migration in der Pflegekinderhilfe**“ und „**Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Pflegekinderhilfe**“ vertieft: Hierzu erarbeitete das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) eine **Expertise**, die zentrale Erkenntnisse zum Handlungsfeld „Migration in der Pflegekinderhilfe“ vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstandes sowie der Einschätzungen aus der Praxis, die im Rahmen eines **Expert_innen-Hearings am 30.05.2017** in Mainz gesammelt wurden, zusammenfasst (beide Bausteine sind auf der Homepage des Dialogforums dokumentiert und abrufbar, vgl. Müller/de Paz Martínez 2018).

Zum Thema Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden unter Rückgriff auf ein 2016 und 2017 durch das BMFSFJ gefördertes **Modellprojekt** des Kompetenzzentrums Pflegekinder e.V. und der Diakonie Deutschland (Zwischen-) Ergebnisse in die Expert_innen-Sitzungen des Dialogforums eingespeist. Das Projekt begleitete an zehn Standorten in neun Bundesländern unter Einbezug von Freien Trägern, Trägerverbänden und Jugendämtern Modellstandorte dabei, Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Geflüchtete zu akquirieren, zu schulen und zu begleiten. Für das Dialogforum wurden in einem Diskussionspapier erste Erkenntnisse zusammengetragen (vgl. Szylowicki 2017).

Ebenfalls berücksichtigt sind Ergebnisse der **Diskussionen** zu Migration und UMF im Rahmen der Expert_innen-Sitzungen am 24.04.2017 und 21.09.2017 (UMF) und am 22.06.17 und 16.11.2017 (Migration), um die für die Expert_innenrunde relevanten Aspekte des Diskurses zu Migration und Flucht einzubeziehen.

Ziel des vorliegenden Papiers ist es, die zentralen Erkenntnisse aus den verschiedenen Zugängen im Prozess der Bearbeitung der Themen Migration und UMF im Dialogforum verdichtet darzustellen und somit eine **gemeinsame Position des Dialogforums zu Migration** zu skizzieren. Es enthält ebenfalls die im Rahmen der vorgestellten Quellen gemachten Vorschläge zu Ansatzpunkten für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe im Kontext Migration (und darüber hinaus).

Im Folgenden werden zentrale Themen und Aspekte aus den verschiedenen Zugängen benannt.

1. Ausgangslage: Die Pflegekinderhilfe in der Migrationsgesellschaft

Steigende Anteile von Pflegekindern mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung

Unsere Gesellschaft pluralisiert sich zunehmend durch Migrationsprozesse. Dadurch wird die Auseinandersetzung mit der Frage notwendig, **welche Anforderungen sich aus der zunehmenden Vielfalt auch für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und hier speziell die Pflegekinderhilfe ergeben**. Für das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe wird mittlerweile anerkannt, dass Familien mit Migrationsgeschichte und gegebenenfalls auch Fluchterfahrung eine wichtige Zielgruppe darstellen, schon allein weil sie hohe Anteile an der Bevölkerung stellen und die Bevölkerung mit Migrationshintergrund eine junge Altersstruktur aufweist. Bereits heute haben etwa 30% aller jungen Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund (vgl. Statistisches Bundesamt 2016). Die Arbeit der Sozialen Dienste mit Familien mit Migrationsgeschichte ist Normalität: Es zeigen sich kaum Unterschiede bei der Kita-Besuchsquote der über 3-Jährigen, die Jugendarbeit stellt sich als zentrale Ressource insbesondere für Jugendliche mit Migrationshintergrund dar. Auch die Quote der Inanspruchnahme bei den Hilfen zur Erziehung steigt, wenn

auch sehr unterschiedlich in den einzelnen Hilfen: Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind eher in den höherschweligen Hilfen vertreten; ambulante, stärker präventiv ausgerichtete Angebote der Sozialen Dienste erreichen die Familien weniger gut. „Sprache“ ist ein Indikator für die Differenz der Hilfehäufigkeiten: Wenn zuhause vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, dann finden sich die jungen Menschen eher in individuellen oder gruppenbezogenen Hilfen. Seltener wird mit den Familien gearbeitet (z. B. Erziehungsberatung, SPFH), hier sind sie deutlich unterrepräsentiert (vgl. AKJ 2016a; b). Trotz dieser Befunde scheint die Kinder- und Jugendhilfe professionell und konzeptionell längst nicht hinreichend auf den Wandel der Gesellschaft durch Migration eingestellt zu sein. Dies zeigt sich wie unter einem Brennglas auch in der Pflegekinderhilfe.

Die allgemeine Zunahme der Fallzahlen in der Pflegekinderhilfe ist unter anderem durch den wachsenden Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund und durch den Ausbau der Verwandtenpflege bedingt. Trotz steigender Anteile – etwa jedes vierte Pflegekind (23%) hat 2015 einen Migrationshintergrund – sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in der Pflegekinderhilfe im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil jedoch weiterhin unterrepräsentiert (vgl. Zusammenstellung der Daten in Müller/de Paz Martínez 2018). **Diese Daten wurden im Dialogforum Pflegekinderhilfe als Hinweise für die noch nicht umgesetzte interkulturelle Öffnung der Gesellschaft im Sinne einer teilhabegerechten Versorgung und Unterstützung in der Migrationsgesellschaft, diskutiert.**

An die Pflegekinderhilfe wird auch im Kontext des **Zuzugs von jugendlichen Geflüchteten** die Anforderung gestellt, sich **für diese Gruppe zu öffnen und strukturell und fachlich Antworten auf ihre besondere Lebenssituation zu finden**. Die mit der Gruppe der jungen Geflüchteten verbundenen Anforderungen decken sich zunächst mit jenen, die sich auch an alle Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in der Pflegekinderhilfe formulieren lassen (z.B. Reflexion der facettenreichen Dimensionen Kultur und Migration, Umgang mit Diskriminierung, Überwindung von Sprachbarrieren, Ansprache von potentiellen Pflegefamilien etc.) und die in das Repertoire der Pflegekinderhilfe aufgenommen werden sollten. Strukturelle Besonderheiten zeigen sich in der Altersstruktur der jungen Geflüchteten (sie sind überwiegend im Jugendlichenalter) sowie rechtlichen und strukturellen Arrangements (nicht-deutsche Staatsangehörigkeiten, Ausländerrecht, das Teilhabe teils erschwert, neue „Pflege“formen wie Gastfamilien, Pat_innen, Dauer der Unterbringung eher kurz...; vgl. Szylowicki 2017; Bettscher/Szylowicki 2016; Wolf 2018b), die besondere Herausforderungen für die professionell und im Familiensetting Handelnden darstellen können.

In den Debatten im Expert_innen-Hearing im Mai 2017 und im Dialogforum Pflegekinderhilfe wurde deutlich, dass die seit 2015 eingetretene Situation der Ankunft vieler junger Geflüchteter in den Kommunen und die daraus folgenden vielfältigen Auseinandersetzungen der kommunalen Akteure (z.B. Jugendämter) und weiterer gesellschaftlicher Institutionen insbesondere mit dem Thema minderjähriger Geflüchteter (zunächst als „UMF“ bezeichnet) an vielen Orten ein **Türöffner gewesen ist für die längst überfällige Thematisierung der Dimension Migration mit ihren vielen verschiedenen Implikationen in allen gesellschaftlichen Teilbereichen**. Damit wurde den aktuellen Diskursen zu Migration und Einwanderung zu einer neuen öffentlichen Präsenz verholfen, die es auch in der Pflegekinderhilfe aufzugreifen und produktiv zu nutzen gilt.

Das Allgemeine und das Besondere

Die Diskussionen und erstellten Papiere im Dialogforum haben deutlich gemacht, dass die skizzierte Ausgangslage es dringend notwendig macht, die Aspekte Migration und Flucht in der Pflegekinderhilfe aufzugreifen, ohne jedoch zu stark zu „besondern“ und damit zu stigmatisieren: Insgesamt soll weder für die Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund noch für die jungen Geflüchteten ein neues Segment der Pflegekinderhilfe entstehen, sondern an der schon vorhandenen Diversität angeknüpft und diese erweitert werden. Es gilt, eine zweigleisige Kinder- und Jugendhilfe und eine Sonderbehandlung zu vermeiden und alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung ganz selbstverständlich zu öffnen. Fachliche Standards und inhaltliche Anforderungen sollten auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen angepasst und erweitert werden. Allgemeine Entwicklungs- und Strukturfragen der Pflegekinderhilfe (Zugänge, Erweiterung des Pflegefamilienpools, Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, Einbezug leiblicher Eltern, Care Leaving, Qualifizierung der Fachkräfte, ...) stellen sich hier genauso, und erscheinen in der Perspektive Migration noch einmal pointierter.

Einerseits gelten also viele der benannten Herausforderungen im Kontext Migration für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe insgesamt, sind also allgemeine Themen – die Perspektive Migration bzw. UMF ermöglicht es, grundlegende Herausforderungen noch stärker zu akzentuieren. Durch die *konsequente Umsetzung* der bereits vorhandenen Empfehlungen und fachlichen Standards können viele Bedürfnisse der Zielgruppe bereits gut aufgegriffen werden („das Besondere an der Sozialen Arbeit mit Migrant_innen zeigt sich darin, das Allgemeine besonders gut zu können“, Hamburger 2002).

Andererseits zeigen sich einzelne Ansatzpunkte für eine migrationsspezifische Weiterentwicklung des Handlungsfeldes: Hierzu gehören offene Fragen etwa hinsichtlich der Berücksichtigung sprachlicher Hürden, kultureller und religiöser Hintergründe, möglicher Bedürfnisse und Bedarfe und des Matchings, die es zu klären gilt, damit die Zielgruppe zukünftig besser begleitet sowie passende Hilfen gewährt werden können. Die Frage des Einbezugs der Herkunftsfamilien und der Begleitung des Pflegeverhältnisses stellt sich in besonderer pointierter Weise. In diesem Zusammenhang gilt es ebenfalls, die Erweiterung des Pools an Pflegefamilien mit Migrationshintergrund bzw. „Gastfamilien“ für junge Geflüchtete zu thematisieren, Vernetzung und Netzwerke zu stärken und Zugänge von Migrationsfamilien zur Pflegekinderhilfe insgesamt zu verbessern. Hier deutet sich der Bedarf für konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklungen an.

Die Perspektive des Allgemeinen und des Besonderen immer wieder zu wechseln und für die Analyse zu nutzen wurde von den Expert_innen im Dialogforum Pflegekinderhilfe als besondere Herausforderung und wichtige Grundlage der Debatte markiert: So finden sich die allgemeinen Themen der Pflegekinderhilfe auch im Kontext UMF und Migration, manchmal aber in einer spezifischen Variante. Dieses besondere Profil gilt es zu analysieren, um es zugleich wieder in den allgemeineren Erfahrungen und Themen zu verorten (vgl. Wolf 2018a).

Ausgewählte zentrale Gewissheiten, diskutierte Weiterentwicklungsbedarfe und markierte Forderungen des Diskurses werden in den folgenden Abschnitten aufgegriffen.

2. Zugänge und Werbung: Herausforderung der Akquise von Pflegefamilien mit Migrationshintergrund und Vernetzung

Bundesweit zeigt sich ein Mangel an Pflegefamilien als große Herausforderung, und dies nicht nur mit Blick auf Migration, sondern als allgemeines Problem insbesondere in großstädtischen Ballungsräumen. Befunde vorliegender Studien zeigen, dass der Zahl der Pflegekinder mit Migrationshintergrund eine deutlich geringere Zahl von potentiellen Pflegeeltern mit Migrationshintergrund gegenübersteht. Aus diesen Befunden werden in der Fachöffentlichkeit regelmäßig Forderungen nach einer Erweiterung des Pools der Pflegefamilien mit Migrationshintergrund laut, die unterschiedlich begründet werden können. **Im Dialogforum Pflegekinderhilfe wird die These vertreten, dass es grundsätzlich sinnvoll ist, Pflegeeltern mit Migrationshintergrund anzuwerben, weil im Angesicht des allgemeinen Mangels an Pflegefamilien nicht auf diesen wichtigen Teil der Zivilgesellschaft verzichtet werden sollte und damit eine weitere Binnendifferenzierung der Pflegekinderhilfe erreicht werden kann, die der Pluralität der Gesellschaft Rechnung trägt.** Auch die Vermutung, dass kulturelle Fragen oder Fragen religiöser Erziehung für einen Teil der Herkunftsfamilien mit Migrationshintergrund eine besondere Bedeutung haben, verweist auf die notwendige Erweiterung des Pools um Familien, die diesen Bedürfnissen (im Einzelfall) entsprechen können - im öffentlichen Fokus stehen insbesondere muslimische Familien. An dieser Stelle sei vorweggenommen, dass das „Matching“ nach Migrationshintergrund aus fachlicher Sicht in manchen Fällen sinnvoll sein kann, aber nicht als zwingender Standard in jedem Fall (siehe Abschnitt 3).

Die Veranstaltungen und Diskussionen haben gezeigt, dass Fragen nach Zugängen und der Erweiterung des Pools an Pflegefamilien mit Migrationshintergrund sowie die Entwicklung geeigneter Werbestrategien zentrale Diskussionspunkte an vielen Orten sind. Doch selbst bei vorhandener Motivation zur Akquise gelingt Berichten der Teilnehmer_innen des Expert_innen-Hearings im Mai 2017 zufolge die Erweiterung des Pools oft nicht, obwohl ein teils erheblicher Aufwand zur Gewinnung von Familien mit Migrationshintergrund betrieben wird (vgl. z.B. die Aktionen der Familien für Kinder gGmbH in Berlin, stadtweiten Plakat- und Filmkampagnen, www.pflegekinder-berlin.de).

Die **Ursachen** sind vielfältig und reichen von fehlenden Informationen, unterschiedlichen Familienbildern und daran geknüpften Standards bis hin zu Vorbehalten gegenüber staatlichen Behörden und deren Intervention in privaten Settings. Wenn Zugänge geschaffen und Interesse bei potentiellen Bewerbern mit Migrationshintergrund für die Aufgaben im Rahmen einer Pflegefamilie geweckt wurden, scheitern diese oftmals schon an der nächsten Hürde, weil die Familien nicht alle Kriterien und Standards erfüllen, die aus Sicht der Pflegekinderdienste zentral sind. Schon die Motivation zur Akquise zeigt sich aber nicht überall: Trotz des geringen Anteils von Pflegefamilien mit Migrationshintergrund und den Selbstaussagen aus den Diensten, die Passung nach Kriterium Migrationshintergrund anzustreben, sind an den in den zentralen Studien untersuchten Orten wenige Aktivitäten hinsichtlich einer Vergrößerung des Pools erkennbar. Auch formulieren z.B. in Nordrhein-Westfalen befragte Jugendämter keinen zusätzlichen Bedarf an Pflegepersonen mit Migrationshintergrund (vgl. Pothmann/Mühlmann 2014; für Niedersachsen Kuhls/Schröer 2015).

Deutlich wurde in den Diskussionen die Notwendigkeit der Vernetzung aller relevanten Akteure im Feld als wichtige Voraussetzung einer erfolgreichen Akquise. Auch im Praxisprojekt „PemM - Pflegefamilien mit Migrationsgeschichte“ von Plan B ging es darum, Kontakte und Zugänge zu den Migranten-Communities an den beteiligten Standorten auf- und auszubauen. Die

Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung haben durch die Projektleiterinnen beim Expert_innen-Hearing und durch Prof. Klaus Wolf Eingang in die Diskussionen im Dialogforum gefunden. Deutlich wurde, dass es eine große Vielfalt sehr unterschiedlicher Akteure in der kommunalen Migrations-/Integrationslandschaft gibt (unterschiedliche Migrations- und Integrationsdienste, Kommunale Integrationszentren, Integrationsräte, Integrationsagenturen, Migrantenselbstorganisationen und viele mehr), die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe jedoch wenig oder keine Kenntnis von diesen Strukturen hatten; beide Dienste bzw. Fachbereiche existierten in der Kommune ohne Berührungspunkte nebeneinander her. Die einzigen Zugänge der Pflegekinderdienste zur Migrantengemeinschaft ergaben sich durch vereinzelte Kontakte durch bereits geschulte Pflegefamilien (vgl. Celebi/Teyhani 2018). Auch die Teilnehmer_innen des Expert_innen-Hearings verwiesen darauf, dass sich die Akquise mit Unterstützung der bereits aktiven Pflegefamilien lohnt, denn die positiven Erfahrungen werden an andere Familien weitergegeben, durch „Mund-zu-Mund-Propaganda“ lassen sich Familien am ehesten für die Pflegekinderhilfe interessieren. Diskutiert wurde beim Expert_innen-Hearing im Mai 2017 auch die Frage, wie die Rolle der Institutionen der Migrantengemeinschaften (auch Wohlfahrtsverbände; muslimische Verbände) aussehen kann, wenn beispielsweise hinsichtlich religiöser Gruppen teils schwierige strukturelle Ausgangsbedingungen herrschen (z.B. Staatsnähe einiger großer Organisationen; unterschiedliche Richtungen/Strömungen im Islam und den muslimischen Communities). Zudem existierten mittlerweile eine Vielzahl (post-)migrantischer Organisationen, die säkular agieren.

Hier stellt sich allgemein die Frage nach der Gestaltung von Zugängen als generelle Frage für die Pflegekinderhilfe, aber auch für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. Im Zuge einer „interkulturellen Öffnung“ aller Dienste und Institutionen, deren Prämissen und Forderungen auch auf die Pflegekinderhilfe übertragen werden können, steht die Frage im Mittelpunkt, welche **Barrieren** bestimmte Gruppen von Menschen ausschließen (z.B. komplexe Flyer, Termine, Verpflichtungen etc.).

Auch für den Prozess des Matching wird das Thema Vernetzung oder Netzwerke relevant, wenn es um die Suche nach einer geeigneten Familie bzw. eines geeigneten Settings für ein Pflegekind geht. Im Zuge der Qualifizierung eines geeigneten Settings werden die vorhandenen Netzwerke und Bezüge von Familien mit Migrationshintergrund in ihrer Lebenswelt bedeutsam.

3. Unklare Befundlage: Bedeutung des „Matching“ bzw. der Passung im Kontext Migration

Zentraler Gegenstand der Debatten im Dialogforum Pflegekinderhilfe war das Matching bzw. die Passung im Kontext von Migration. Dieses stellt einen weiteren zentralen Begründungszusammenhang für die Forderung nach einer Vergrößerung des Pools an Pflegefamilien mit Migrationshintergrund dar. Das Matching bzw. die Passung ist ein zentraler Begriff im Pflegekinderwesen. Matching beschreibt den Prozess der Suche nach einer optimalen Passung zwischen einer Pflegefamilie und einem in Pflege zu gebenden Kind oder Jugendlichen. Dem Passungsverhältnis zwischen den Bedürfnissen des Kindes und denen der Herkunftseltern, sowie den Kompetenzen der Pflegefamilie wird in der Fachliteratur eine große Bedeutung für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses beigemessen (vgl. van Santen et al. 2018). Sind in diesen Matching-Prozessen Kinder oder Jugendliche und Eltern mit Migrationshintergrund involviert, kommen weitere Entscheidungskategorien hinzu, nämlich z.B. welche Relevanz der Ähnlichkeit der Migrationsgeschichte von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie sowie der religiösen Orientierung der Familien gegeben wird (vgl. Wolf 2014, S. 14).

Mit Blick auf das Matching von Pflegekindern und potentiellen Pflegeeltern im Kontext UMF und Migration herrscht jedoch eine unklare Befundlage vor. Es gibt die in der Praxis und auch in fachlichen Diskursen weit verbreitete implizite Annahme, Matchen nach Migrationshintergrund sei „etwas Gutes“: Pflegeeltern mit Migrationshintergrund hätten eine größere Sensibilität gegenüber Pflegekindern mit Migrationshintergrund, wodurch sich Identitätskonflikte vermeiden ließen. Weitere besondere Ressourcen, die möglicherweise als positive Einflussvariablen zu einem Gelingen des Pflegeverhältnisses führen könnten, seien neben Mehrsprachigkeit und Mobilitätserfahrung spezifische kulturelle und religiöse Hintergründe sowie eigenen Erfahrungen als Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Pflegefamilien mit Migrationshintergrund hätten eine eigene Identität sowohl als Individuum als auch als Familie gefunden, und könnten möglicherweise auf eine höhere Akzeptanz durch leibliche Eltern mit Migrationshintergrund treffen. Insgesamt könne für ein Kind mit Migrationshintergrund das Einleben in der Pflegefamilie erleichtert werden (vgl. Müller-Schlotmann/Lotto 2009, S. 238). Ebenso finden sich Haltungen, dass für die Integration eines UMF gerade deutsche Pflegefamilien, die gesellschaftlich etabliert und gut vernetzt sind, einen wesentlichen Schutz- und Stützfaktor für die jungen Menschen mit Fluchthintergrund darstellen. Aus dem Projekt „Systematisierung, Vernetzung und Qualifizierung der Angebotspalette für junge Flüchtlinge in Gastfamilien“ des Kompetenzzentrum Pflegekinder wird diese Vorstellung durch Stimmen einiger UMF gestützt, die sich explizit Gastfamilien aus dem deutschen Kulturkreis wünschten, weil sie sich davon bessere Integrationschancen erhofften.

Für die Hypothese, dass die Unterbringung eines Pflegekindes mit Migrationshintergrund bei einer Pflegefamilie mit Migrationshintergrund zu präferieren ist, gibt es für Deutschland bislang keine empirischen Belege. So hat man sich in Großbritannien mittlerweile von der seit den 1980er Jahren umgesetzten Praxis des „same race placement“ abgewandt und auch in den Diskussionen im Dialogforum wurde deutlich hinterfragt, in Bezug auf welche Aspekte eines Migrationshintergrundes denn Ähnlichkeit hergestellt werden sollte, wenn Befunde aus der Migrationsforschung so überzeugend belegen, dass **die Lebensweisen und Wertorientierungen auch innerhalb der gleichen Nationalitätengruppe sehr facettenreich und unterschiedlich sein können** (vgl. Sinus-Milieu-Studie 2008). An dieser Stelle wird deutlich, dass die von politischen Akteuren geforderten Unterbringungen innerhalb der gleichen Herkunftsgruppe zu kurz greifen. Internationale Publikationen deuten darauf hin, dass die Platzierung in einem ähnlichen Milieu Vorteile bringt, wobei der Migrationshintergrund bzw. die (ethno-)nationale Zugehörigkeit ein Aspekt dieses Milieus sein können (z.B. Phoenix 2015), für Deutschland liegen entsprechende Studien nicht vor.

Zentral scheint der Blick auf den individuellen Einzelfall zu sein, wo es unter Beteiligung des Kindes, der Herkunftseltern und Pflegeeltern zu klären gilt, was die Bedürfnisse des Kindes sind – auch bzgl. der Frage der anderen kulturellen Herkunft. **Ob überhaupt, in welcher Weise und in welchem Ausmaß kulturelle oder religiöse Fragen eine Rolle spielen, gilt es in der Vorbereitung der Unterbringung (und gegebenenfalls auch schon vorgelagert bei der Zuweisung zur Hilfe durch den ASD) gemeinsam zu ergründen.** Im Dialogforum Pflegekinderhilfe wurde die These bekräftigt, dass insbesondere Fragen der religiösen Erziehung in einem Teil der Herkunftsfamilien eine herausgehobene Bedeutung haben können und in den Diensten noch nicht ausreichend berücksichtigt werden. **Die Bezüge der Kinder und Jugendlichen ernst zu nehmen, gehört zum Transformationsprozess der Einwanderungsgesellschaft. Gleichzeitig gilt es, vermeintliche kulturelle Besonderheiten nicht vorauszusetzen und im Sinne von Stereotypen zuzuschreiben.**

Welche Folgen eine (Nicht-)Berücksichtigung der genannten Aspekte auf den weiteren Verlauf des Pflegeverlaufs hat, ist bisher kaum erforscht.

Studien zu Abbrüchen von Pflegeverhältnissen als Indikator dafür, ob die „Passung“ zwischen Pflegekind und Pflegefamilie stimmt, zeigen, dass es **häufiger Abbrüche von Pflegeverhältnissen durch Pflegekinder mit Migrationshintergrund selbst sowie häufigere Abbrüche von Pflegeverhältnissen aus „sonstigen Gründen“ bei Pflegekindern mit Migrationshintergrund gibt** (vgl. van Santen 2017). Diese Befunde können ein Hinweis auf einen nicht optimalen Prozess des Matching sein. Ob jedoch die Gründe für die Abbrüche unmittelbar mit dem Migrationshintergrund oder dem kulturellen/religiösen Hintergrund des Pflegekindes zusammenhängen, bleibt unklar. In verschiedenen Studien wird die Bedeutung der **Beziehung zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern** empirisch deutlich: eine mangelnde Akzeptanz des Pflegeverhältnisses durch die Herkunftseltern und eine schlechte Qualität der Beziehung zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern erhöht die Wahrscheinlichkeit eines Abbruchs. Hier spielt insbesondere das in der Kinder- und Jugendhilfe verankerte Wunsch- und Wahlrecht und dessen Umsetzung eine Rolle (vgl. ebd.).

Befunde aus empirischen Untersuchungen sprechen dafür, dass die Migrationsfrage in Deutschland bei den Entscheidungen Sozialer Dienste überwiegend keine Rolle spielt (vgl. u.a. Wolf 2014, S. 15; 2018). Eindrücke aus der Praxis deuten insgesamt darauf hin, dass eher die Haltung des/der Vermittelnden entscheidet, welche Entscheidung im Einzelfall getroffen wird, ob also dem weichen Vermittlungskriterium „Migrationserfahrung“ im Rahmen des Matching viel oder wenig Gewicht beigemessen wird. Unklar ist dabei auch, ob ein Miteinbezug der leiblichen Eltern mit Migrationshintergrund bei der Platzierung durch die unter Umständen mangelnde Berücksichtigung des religiösen, ethnischen oder sprachlichen Kontextes erschwert wird.

Aus den Papieren und Diskussionen wird insgesamt die Notwendigkeit deutlich, auch die Aspekte Migrationshintergrund, kulturelle Besonderheiten in der Lebensführung und Religiosität sowie die Bedeutung familiärer oder individueller Migrationsgeschichte für die Identität bei der Platzierungsentscheidung zu berücksichtigen. Diese Dimensionen müssen nicht immer relevant werden (und sollten nicht in wohlgemeinter Fremdbestimmung übergestülpt werden), sollten aber als möglicherweise relevante Aspekte für das Kind oder die Herkunftseltern mitbedacht werden. Pflegekinder mit Migrationshintergrund müssen nicht zwangsläufig in einer Pflegefamilie mit der gleichen Herkunft untergebracht werden: Im Einzelfall gilt es, die Perspektiven und Wünsche der Herkunftseltern und des Kindes oder Jugendlichen einzubeziehen. Grundsätzlich kann jede Pflegefamilie in der Lage sein, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sensibel zu begleiten. Dabei ist das **Matching kein einmaliges Ereignis**, sondern muss im Verlauf betrachtet werden; wie in allen Pflegeverhältnissen gilt es für die Dienste auch im Kontext Migration, ein Sensorium dafür zu entwickeln, wie sich Merkmale eines Passungsverlustes entwickeln. Migrationsaspekte können dabei eine Rolle spielen (vgl. Schäfer/Weygandt 2017). Insgesamt sollte Wissen darüber gewonnen werden, unter welchen Bedingungen migrationspezifische kulturelle oder religiöse Besonderheiten ein wichtiger Faktor im Prozess des Matching sind, und unter welchen Bedingungen nicht. An dieser Stelle fehlt spezifisches Wissen.

Eine weitergehende Bearbeitung dieser Aspekte rund um den Schlüsselprozess des Matching ist ein unverzichtbarer und lohnenswerter Anker im Rahmen der Weiterentwicklung einer migrationssensiblen Pflegekinderhilfe bzw. der Hilfen zur Erziehung insgesamt und gegebenenfalls auch für die Qualifizierung der Fachkräfte relevant. In Deutschland hat bisher keine umfassende Fachdebatte zu diesen Fragen stattgefunden.

4. Einbezug der Herkunftsfamilie: kulturelle, religiöse und sprachliche Aspekte, Wunsch- und Wahlrecht

Im Zusammenhang mit dem Matching wurde bei den Veranstaltungen zum Thema Migration der **Einbezug der Herkunftsfamilie** sowohl bei der Wahl als auch der Begleitung der Hilfe diskutiert. Der Einbezug der Herkunftseltern stellt sich in der Pflegekinderhilfe als ganz eigenes Thema dar und ist Anlass für vielfältige fachliche Debatten, z.B. bezogen auf Fragen nach Beratungsprozessen und Beziehungsgestaltung, Umgangskontakten, Entscheidungen über Rückführung, oder die Stärkung der Rechte der Herkunftseltern bzw. der Pflegeeltern (vgl. Helming/Wieman/Ris 2011; Helming/Küfner/Kindler 2011). Grundsätzlich gilt der Erhalt der Beziehung des Pflegekindes zur Herkunftsfamilie als wesentlicher Faktor für eine positive verlaufende Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen (vgl. Sievers/Thrum 2011, S. 793).

Die Migrationserfahrung der Herkunftseltern sowie damit verbundene kulturelle oder religiöse Fragen bei der Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie wurden in der fachlichen Debatte bisher kaum beachtet, obwohl es hierzu vielfältige rechtliche Bezüge gibt: Im Zusammenhang mit der Diskussion über Kriterien für das Matching und die Berücksichtigung des Migrationshintergrundes wird aktuell auf das **Recht des Kindes auf Kontinuität in der Erziehung** sowie die gebührende Berücksichtigung der ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Herkunft des Kindes (Artikel 20 Abs. 3 Satz 2 UN-KRK) verwiesen. Auch im Rahmen **des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung** (§1 KErzG) schützt der Gesetzgeber das Recht der Herkunftseltern, über die religiöse Erziehung ihres Kindes bis zum 14. Lebensjahr zu entscheiden, auch, wenn das Kind in einer Pflegefamilie untergebracht ist (vgl. Celebi/Teyhani 2018). In **§ 9 Art. 1 SGB VIII** heißt es: „Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten“. **Aus den Diskussionen im Expert_innen-Hearing sowie im Dialogforum Pflegekinderhilfe kamen deutliche Hinweise, dass diese Rechte in der Praxis teils eine untergeordnete Rolle spielen**, wenn Fachkräfte beispielsweise deutlich machen, dass bei ihren Unterbringungsentscheidungen Fragen religiöser Erziehung oder von Migrationserfahrungen keine besondere Rolle spielen, da sie sich ausschließlich am Kindeswohl orientierten. In diesen Konstellationen ist es denkbar, dass die Eltern den Zusammenhang zwischen dem Wohl ihres Kindes und seiner religiösen Erziehung möglicherweise ganz anders sehen als (religionsdistanzierte) Fachkräfte, und eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern dadurch erschwert wird (vgl. Wolf 2014, S. 15). Zu ähnlichen Befunden kommen auch Kuhls/Schröer (2015a) in ihrer Studie aus Niedersachsen. Auch rassistische, islamkritische oder –feindliche Vorstellungen können bei Fachkräften der Sozialen Dienste vorhanden sein und Wirkung entfalten.

Als migrationsspezifische Besonderheit kommen im Zusammenhang mit Herkunftseltern mit Migrationshintergrund zudem mögliche Verstrickungen und **Loyalitäten gegenüber der eigenen ethnischen Herkunftskultur/Community** ins Spiel, die Auswirkungen auf die Akzeptanz möglicher Pflegekonstellationen mit oder ohne Migrationshintergrund haben. In der fachlichen Debatte wird einerseits immer wieder die Hypothese stark gemacht, dass Matching nach Migrationshintergrund viele Vorteile habe. Andererseits deuten Befunde aus dem Praxisprojekt PemM darauf, dass gerade in der eigenen Community die Unterbringung eines Kindes bei Pflegeeltern aus der gleichen Community als „Wegnehmen“ des Kindes empfunden werden kann und Pflegeeltern unter Rechtfertigungsdruck geraten können, als Verbündete der Jugendämter zu agieren (vgl. Celebi/Teyhani 2018).

In Auswertungen des DJI zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen Pflegekindern mit und ohne Migrationshintergrund bei den **Maßnahmen zur Förderung der Erziehungsfähigkeit** zur Wiederaufnahme des Pflegekindes in die Herkunftsfamilie, der Fragen aufwirft: Lediglich in 5% der Herkunftsfamilien mit Migrationshintergrund fanden solche Maßnahmen statt (im Vergleich zu 22% bei Herkunftsfamilien ohne Migrationshintergrund) (vgl. Sievers/Thrum 2011, S. 786).

In den Papieren und Diskussionen im Dialogforum zeigte sich als migrationspezifische Herausforderung in der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie neben der religiösen Erziehung insbesondere der Sprachgebrauch in der Herkunftsfamilie bzw. Pflegefamilie. Hier gibt es Hinweise, dass dem Spracherhalt im Hilfeprozess wenig Beachtung geschenkt wird. Relevant wird das Thema Muttersprache erst, wenn es um Rückführungen geht und diese erschwert werden, weil die Herkunftssprache vom Kind nicht mehr gesprochen wird. **Das Fehlen der Muttersprache kann langfristig die Beziehungsgestaltung mit der Herkunftsfamilie erschweren und eine Rückkehr verunmöglichen.** Geringe Sprachkenntnisse können auch dazu führen, dass die Arbeit mit den Eltern bzw. deren Einbezug im Hilfeprozess erschwert oder sogar verhindert wird. **Hier stellen sich deutliche Fragen auch an die strukturellen Rahmenbedingungen der Pflegekinderdienste, wie es gelingen kann, sprachliche Verständigung zu sichern.** Auch grundsätzliche strukturelle Bedingungen können die Kommunikation und den Informationsfluss erschweren, wenn die Zuständigkeiten für die leiblichen Eltern und die Pflegefamilie überwiegend in unterschiedlichen Händen liegen, d.h. aufgeteilt zwischen dem ASD und dem PKD (vgl. Erzberger 2003: 186).

Im Kontext Migration kommt dem Wunsch- und Wahlrecht der Herkunftseltern eine große Bedeutung zu. Auch im Pflegekinderhilfebarometer zeigen sich empirische Hinweise, dass – zunächst unabhängig von Migration – eine mangelnde Akzeptanz des Pflegeverhältnisses durch die Herkunftseltern und eine schlechte Qualität der Beziehung zwischen Pflege- und Herkunftseltern in Verbindung mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eines Abbruchs eines Pflegeverhältnisses stehen (vgl. van Santen et al. 2018). In den Diskussionen im Dialogforum wurde deutlich, dass die Migrationsdebatte dazu beiträgt, mit neuem Blick auch die „kulturellen“ Unterschiede zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern zu betrachten, die – auch jenseits der Kategorie Migration – von sehr großer Bedeutung für die Zusammenarbeit sind.

Im Expert_innen-Hearing wurde darauf verwiesen, dass die Arbeit mit der Herkunftsfamilie im Kontext von Migration über das Ziel der Einwilligung in die passende Jugendhilfemaßnahme hinaus ein besonderes Maß an Sensibilität und Aufklärung erfordere. Auch die Autorinnen des Projektberichts zu PemM (Pflegefamilien mit Migrationsgeschichte, Plan B) empfehlen, das Wunsch- und Wahlrecht der Herkunftsfamilie zur Religions- und Kulturpflege umzusetzen, unter anderem um das Vertrauen zur MigrantInnen-Community dauerhaft zu stärken und Assimilierungsvorwürfen entgegenwirken (vgl. Celebi/Teyhani 2018). Hilfreich sei in diesem Zusammenhang auch die Stärkung der Netzwerk- und Verwandtenpflege, die es Pflegekindern mit Migrationshintergrund ermöglichen kann, die ihnen bekannte Familienkultur, angelehnt an die ethnische Herkunft, weiterzuleben – sofern eine derartige Unterbringung das Kindeswohl nicht gefährdet. **Rückmeldungen der Expert_innen im Rahmen des Hearings deuten jedoch auf große Handlungsunsicherheiten in der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts hin.**

5. Intensive fachliche Reflexion und Weiterentwicklung der Pflegeformen Verwandtenpflege und Netzwerkpflege im Kontext UMF und Migration

Die Befunde der vorhandenen Studien machen deutlich, dass die **Verwandtenpflege als Pflegeform bei Pflegekindern mit Migrationshintergrund schon vor 2015 eine vergleichsweise große Rolle spielte**. Wenn junge Menschen mit Migrationshintergrund in der Vollzeitpflege untergebracht werden, erfolgt dies anteilig höher in der Verwandtenpflege. Wie in der Pflegekinderhilfe allgemein ist auch hier von noch höheren Fallzahlen auszugehen, würden Unterbringungsraten der informell stattfindenden Verwandtenpflege hinzugezählt. Mit dem Zuzug junger Geflüchteter ist deren Unterbringung in Verwandten- und Netzwerkpflege ebenfalls in den Fokus der fachlichen Debatte und konkreter Prozesse vor Ort gerückt. Aktuell beschäftigt sich ein vom BMFSFJ gefördertes Projekt des Kompetenzzentrums Pflegekinder e.V. ausdrücklich mit diesen überwiegend selbst organisierten Pflegeverhältnissen und den besonderen Herausforderungen für deren fachliche Begleitung (Projekt: „Ehrenamtliche Vormundschaften – eine Chance für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“).

Die fachlichen Debatten und Diskussionen im Dialogforum Pflegekinderhilfe zeigen, dass der Verwandtenpflege im Kontext Migration eine besondere Rolle zukommt, einerseits, weil de facto ein hoher Anteil der Pflegeverhältnisse mit Migrationshintergrund in dieser Pflegeform durchgeführt wird. Andererseits, weil auch fachlich-theoretisch argumentiert wird, dass die Verwandtenpflege im Kontext Migration die „passendere“ Hilfeform darstellt und Vorteile gegenüber der Vollzeitpflege bietet. Sie könnte es Pflegekindern mit Migrationshintergrund ermöglichen, die **ihnen bekannte Familienkultur, angelehnt an die ethnische Herkunft**, weiterzuleben (sofern eine derartige Unterbringung das Kindeswohl nicht gefährdet, denn kulturelle Nähe hebt ein kritisches Anerkennungsverfahren nicht auf). Mögliche Konflikte mit der Migrantengemeinschaft aufgrund der „Wegnahme“ eines Kindes könnten ebenfalls vermieden werden, weil die Unterbringung bei Verwandten weithin akzeptiert sei.

Auch wenn **Verwandten- und Netzwerkpflege** im fachlichen Diskurs häufig synonym gebraucht werden, **beschreiben die Termini doch zwei unterschiedliche Herangehensweisen und implizieren Verschiedenes** für die Akquise, die Vorbereitung und Begleitung der Pflegeverhältnisse: Während sich Verwandtenpflege häufig bereits ergeben hat und die Beteiligten auf eine gemeinsame familiäre Historie zurückblicken, bevor das Jugendamt involviert wird, können Netzwerkpflegeverhältnisse im konkreten Einzelfall gesucht und für einen speziellen Jugendlichen gezielt geworben und gewonnen werden. Netzwerkpflege setzt i.d.R. ein aufwändiges, methodisches Verfahren voraus, selbst wenn die Ähnlichkeiten im Einzelfall überwiegen und die Grenzen nicht immer klar zu ziehen sind.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich die zentrale Herausforderung, die Bedeutung und Möglichkeiten der Netzwerkpflege neben der Verwandtenpflege für junge Migrant_innen und insbesondere UMF in den Blick zu nehmen, wenn entweder der Erhalt der „Herkunftskultur“ und Muttersprache als bedeutsam für eine positive Identitätsentwicklung gewertet wird oder aber der Jugendliche seine Bezugspersonen bereits mitbringt.

Die Teilnehmer_innen des Expert_innen-Hearings betonten, dass Verwandte, Netzwerke, Patenschaften und ähnliche Modelle unter den Perspektiven UMF und Migration verstärkt in den Fokus kommen und darin die Chance liegt, den **traditionell engen Blick der Pflegekinderhilfe auf Familiensysteme im Sinne von Kernfamilie (Pflegefamilie, Herkunftsfamilie) auf die Lebenswelt, den Sozialraum und die Ressourcen im Umfeld der Familien zu erweitern**. Gerade für den

Prozess des Matching können die Themen Verwandte und Netzwerke relevant werden, wenn es um die Suche einer geeigneten Familie bzw. eines geeigneten Settings für ein Pflegekind geht. Dabei zeigt sich die Verwandtenpflege in der Praxis oftmals als „Nachvollzug“ bereits etablierter Verhältnisse, während die Suche nach einer Familie im sozialen Netzwerk methodisch und zeitlich aufwändig zu betreiben ist; diese Ausgangssituationen werden von Fachkräften der Pflegekinderdienste als besondere Herausforderung beschrieben, gehen sie doch in der „Fremdpflege“ davon aus, das Matching selbst zu gestalten (also nicht nachzuvollziehen) bzw. die Pflegefamilien nicht für den Einzelfall zu suchen, sondern auf Menschen zurückgreifen zu können, die bereits ganz allgemein ihr Interesse an der Übernahme der Aufgabe formuliert haben.

In den Diskussionen im Dialogforum Pflegekinderhilfe wurde deutlich, dass sich durch die Auseinandersetzung mit Migration die Chance zeigt, alternative Betreuungsarrangements in den Communities als Anregung für die Weiterentwicklung von Pflegeverhältnissen zu nutzen, damit die Pflegekinderhilfe Vielfalt und Diversity besser gerecht wird. Auch die Aufnahme unbegleiteter Geflüchteter eröffnet die Chance, die Pflegekinderhilfe insgesamt auch für ältere Kinder und Jugendliche zu öffnen. Dies geschieht einerseits durch den Auf- und Ausbau von Netzwerkpfege, aber auch durch die Fokussierung auf „andere“ Pflegefamilien, nämlich solche, die ein gesellschaftliches oder politisches Interesse verfolgen bzw. die „Episode Vollzeitpflege“ als zeitlich befristetes Engagement für ein Kind oder einen Jugendlichen begreifen.

Forderungen innerhalb des fachlichen Diskurses zur Verwandtenpflege innerhalb der allgemeinen Pflegekinderhilfe gelten hier auch insbesondere für die Pflegeverhältnisse im Kontext Migration: Auch Familien in der Verwandtenpflege sollten stärker für Beratung gewonnen werden und in alle Phasen des Hilfeprozesses einbezogen werden. Gründe für die häufigere Wahl der Verwandtenpflege und die konkrete (konzeptionelle, praktische) Ausgestaltung und Begleitung dieser Pflegeform im Kontext von Migration sind bisher noch nicht Gegenstand einer fachlichen Debatte oder weitergehenden Forschungen gewesen.

6. Sprache und Recht - Entwicklungsaufgabe der migrationssensiblen Qualifizierung der Infrastruktur (mehrsprachige Verfahren, ausländerrechtliche Schnittstelle)

Sprachliche Aspekte

Deutlich wurde in den Papieren und Diskussionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, dass für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und die Pflegekinderhilfe im Speziellen **sprachliche Verständigung die Grundlage für wechselseitiges Verstehen, für Einschätzungen des Hilfebedarfs, das Fallverstehen sowie die Auswahl, Gestaltung und Begleitung einer geeigneten Hilfe ist.** Gerade im Prozess des Matching im Migrationskontext ist gelingende Verständigung unabdingbar, um den Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen und der Herkunftseltern auf die Spur zu kommen. Für die Pflegekinderhilfe stellt sich dabei insbesondere die Anforderung, die **Kommunikation und Verständigung mit den Herkunftseltern zu sichern.** Diskussionen im Expert_innen-Hearing im Mai 2017 und den Expert_innensitzungen im Dialogforum haben deutlich gemacht, dass Maßnahmen zur Sicherung der sprachlichen Verständigung in der Regel nicht vorhanden sind (z.B. mehrsprachige Materialien mit basalen Informationen zur Unterbringungsform u.ä.) bzw. nicht bezahlt werden (Dolmetscher). Hier deutet sich **Änderungsbedarf hinsichtlich der vorhandenen Finanzierung, Strukturen sowie Rechtsgrundlage** an, soll der gesetzlich vorgesehene Einbezug der Herkunftseltern und ihr Recht, in der eigenen Sprache informiert zu werden, ernst genommen werden. Sichergestellt werden muss in diesem Zusammenhang im nächsten

Schritt auch, dass Rolle und Aufgaben von „Sprachmittlern“ und Dolmetschern im Hilfeprozess (Hilfeplanung, Beratung) geklärt sind und fachliche Standards reflektiert werden.

Neben der Frage der Sicherung der sprachlichen Verständigung im konkreten Hilfeprozess war die **Frage nach dem Spracherhalt eines Pflegekindes mit Migrationshintergrund** in einer Familie, die nicht seine Herkunftssprache (bzw. die Sprache, die im Haushalt der Herkunftseltern gesprochen wird) spricht, ein zentraler Diskussionspunkt im Dialogforum Pflegekinderhilfe. Hier deuten die Einschätzungen der Expert_innen aus dem Hearing sowie die wenigen vorhandenen Befunde aus Studien darauf, dass dem Spracherhalt wenig Beachtung geschenkt wird und Fragen danach erst virulent werden, wenn es um Rückführungen geht und diese verhindert werden, weil die Herkunftssprache vom Kind nicht mehr gesprochen wird. Insgesamt wird ein **fehlendes Bewusstsein** der Fachkräfte **für die Bedeutung der Muttersprache und des Mutterspracherhalts** deutlich, obwohl dieser vielfach mit einfachen Mitteln erreichbar wäre. Beispielsweise wussten weder die Fachkräfte noch die Forschenden in der begleitenden Forschung der Forschungsgruppe Pflegekinder (Universität Siegen), in welcher Sprache Herkunftseltern und Kinder kommunizieren bzw. welches die Familiensprache ist (vgl. Reimer 2017). **Die fachliche Forderung, den Spracherhalt als eigenständigen Aspekt im Hilfeprozess zu thematisieren, wurde auch von den Beteiligten im Dialogforum Pflegekinderhilfe bekräftigt.**

Rechtliche Aspekte

Neben sprachlichen Aspekten spielen rechtliche Aspekte mitunter eine hervorgehobene Rolle im Kontext UMF bzw. Migration: Die Lebenssituation von UMF bzw. Familien mit Migrationshintergrund kann durch rechtliche Rahmenbedingungen zusätzlich erschwert sein, wenn ein ungesicherter Aufenthaltsstatus vorliegt. Dies gilt in besonderer Weise für junge Volljährige. Ein ungeklärter Aufenthalt bringt häufig Arbeitslosigkeit oder prekäre Arbeitsverhältnisse mit sich sowie Einschränkungen der Wohnverhältnisse. Alle diese Aspekte erschweren eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie bzw. die Integration eines jungen Geflüchteten. Ebenso können sich **Hilfeplanprozesse** qualitativ anders gestalten, wenn der Aufenthaltsstatus unklar ist, hier stellt sich z.B. die Frage nach Vertrauen zu den Fachkräften in besonderer Weise. Häufig wird unterschätzt, welche Auswirkungen ungeklärte Aufenthaltsstati für die Dynamiken in den Familien oder bei den jungen Menschen entfalten, wenn eine mögliche Abschiebung wie ein Damoklesschwert über ihnen schwebt und eine Perspektivplanung unmöglich macht (vgl. Jagusch u.a. 2012). Ebenso gibt es **Verunsicherungen der Fachkräfte** hinsichtlich der Rechtslage beim Umgang mit ausländischen Kindern und Jugendlichen. Diese können auf der politischen Ebene für Brisanz sorgen. **Im Expert_innen-Hearing wurde die Notwendigkeit diskutiert, Rechtsklarheit für alle Beteiligten zu schaffen.** Sowohl bei den UMF, den Familien als auch bei den Fachkräften herrscht große Unsicherheit vor, z.B. hinsichtlich der Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (galt zeitweise als Abschiebungsgrund). Verunsicherungen der Fachkräfte hinsichtlich der Rechtslage beim Umgang mit ausländischen Kindern und Jugendlichen **könnten durch rechtliche Aufklärung, beispielsweise in Form eines Leitfadens für die Jugendämter,** aufgegriffen werden. In diesem Zuge könnten auch **zentrale Rechte der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Familien** (mit Migrationshintergrund, d.h. unabhängig von einer ausländischen Staatsangehörigkeit) zusammengestellt werden, von denen einzelne Untersuchungen darauf hindeuten, dass sie noch zu wenig umgesetzt werden (z.B. im Hilfeplanverfahren das Wunsch- und Wahlrecht, das Recht in der eigenen Sprache informiert zu werden; oder auch das Recht, über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen).

Im Rahmen einer migrationssensiblen Pflegekinderhilfe ist ausländerrechtlich aufgeklärtes Handeln notwendig. Insbesondere bei Familien, die in aufenthaltsrechtlich prekären Situationen leben, welche die Lebenssituation gravierend beeinflussen, scheint bezogen auf Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Fachkräfte Qualifizierungsbedarf zu bestehen. Ziel sollte es sein, Rechtsklarheit für alle Beteiligten zu schaffen. **Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang – nicht nur für die Pflegekinderhilfe, sondern für die Felder der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt –, die strukturelle Verankerung einer ausländerrechtlichen Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe.** Dabei könnte eine Schnittstelle zu vorhandenen Institutionen mit entsprechender rechtlicher Expertise gesichert werden, die von den Institutionen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unaufwändig genutzt werden kann. In einzelnen Regionen wird dies bereits praktiziert (z.B. steht im Raum Frankfurt der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V., für Beratung in rechtlichen Fragen zur Verfügung). **Wichtig wäre die Sicherung dieser Schnittstelle für alle Fachkräfte von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und über das Engagement und die (zufällige) Information einzelner Personen hinaus.**

7. Qualifizierungsfragen im Zusammenhang mit dem Kulturbegriff (Haltungen, Dienste)

In den Papieren, Veranstaltungen und Diskussionen im Dialogforum Pflegekinderhilfe wurde deutlich, **dass die migrationssensible Pflegekinderhilfe eine differenzierte und reflexive Haltung zu Migration und (national-kultureller) Differenz sowie den zugrundeliegenden Interpretationen von Migration und Kultur braucht.** Auch in den vorhandenen Studien wird die Reflexion des Kulturbegriffs als Grundlage einer migrationssensiblen Pflegekinderhilfe diskutiert und Folgerungen für die Qualifizierung der Fachkräfte formuliert (vgl. Mühlmann/Pothmann 2014; Kuhls/Schröder 2015). Es gibt noch **wenig Wissen darüber, ob und in welcher Weise Differenzzuschreibungen, (kulturelle oder religiöse) Selbstdefinitionen und Zugehörigkeitsgefühle in der Arbeit mit Migrationsfamilien Berücksichtigung finden und welche Folgen dies hat.** Die vorhandenen Studien zum Umgang mit Migration in den Pflegekinderdiensten verweisen darauf, dass der Kulturbegriff eher verkürzt als Synonym für die Ethnie oder Nationalität in einem undifferenzierten Sinn verwendet wird, wenn zum Beispiel von der „türkischen Kultur“ die Rede ist. Ethnisch-nationale Zugehörigkeiten werden konstruiert und zugeschrieben. Das Thema Migration spielt in der fachlichen Reflexion der Fachkräfte noch eine sehr geringe Rolle, bei gleichzeitiger Unsicherheit im Kontakt mit Migrationsfamilien und als zu gering empfundener Unterstützung im Umgang mit diesen Unsicherheiten seitens der Fachkräfte (vgl. Kuhls/Schröder 2015a; Mühlmann/Pothmann 2014).

Erste qualitative Auswertungen, die im Expert_innen-Hearing vorgestellt wurden, deuten darauf hin, dass die Konstruktion kultureller Differenzen durch Fachkräfte und Pflegeeltern bei den Pflegekindern zu **dauerhaften Zuschreibungen und prekären Normalitätskonstruktionen** führen kann (vgl. Reimer 2017). Die Begleitung der Pflegefamilien durch den Pflegekinderdienst erfordert an dieser Stelle Sensibilität für (kulturelle) Differenzen jenseits von ethnischen Hintergründen, vorhandene Differenzen und konstruierte Differenzen, sowie eine Sensibilität dafür, dass diese Konstruktionen mit Fragen der Macht, Auf- und Abwertung, Stigmatisierungen und Schamgefühlen einhergehen können (vgl. ebd.). In den fachlichen Diskursen wird die **„Entfremdung“ des Kindes oder Jugendlichen hinsichtlich der Herkunftssprache und –kultur** als eine mögliche migrationsspezifische Belastung hinsichtlich der Identitätsentwicklung (und Möglichkeiten der Rückführung) dargestellt (vgl. Sievers/Thrum 2011). Ebenso angemahnt wird eine **mögliche „Be-**

fremdung“ der Kinder und Jugendlichen durch Zuschreibungen von „anders“-Sein. Beteiligung zu stärken kann dazu beitragen, das Dilemma von Fremdzuschreibungen zu vermeiden. In welcher Weise Pflegekinder mit Migrationshintergrund den Hilfeverlauf erleben und in welcher Weise sie einbezogen werden, ist bisher unklar. Diskutiert wurden im Dialogforum Pflegekinderhilfe insbesondere mit Blick auf junge Geflüchtete die großen Unsicherheiten der Gastfamilien im **Umgang mit Übergriffen und Diskriminierung** – dabei wurde darauf hingewiesen, dass auch „klassische“ Pflegefamilien Begleitung und Unterstützung im Umgang mit (anderen) Diskriminierungen benötigen.

Deutlich wurde in den Diskussionen im Dialogforum, dass **die (ethnische/nationale) Kultur nur eine von vielen Dimensionen ist, über die Menschen sich definieren und die in der Situation relevant werden können**, weitere Dimensionen sind z.B. Alter, Geschlecht, Milieu, Schichtzugehörigkeit etc. (vgl. Diversity-Ansätze, Sinus-Migranten-Milieu-Studien). Ein **reflexiver Umgang mit Migration** als Grundlage professionellen Handelns erleichtert die tägliche Arbeit mit Migrationsfamilien (vgl. Mecheril 2004; Nohl 2006; Hamburger 2002; 2018). Gerade in der Pflegekinderhilfe und dem zentralen Prozess des Matching wurde in den Diskussionen im Dialogforum berechtigterweise die Frage gestellt, in Bezug auf welche Dimensionen eigentlich Ähnlichkeit hergestellt werden soll, wenn es um ein Pflegeverhältnis mit Migrationsbeteiligung geht. Die gemeinsame nationale Abstammung als kleinster gemeinsamer Nenner scheint hier zu kurz zu greifen, wenn Familien der gleichen Herkunftsgruppe ganz verschiedene Lebensstile und Wertorientierungen aufweisen. Pflegekinder erleben im Übergang von der Herkunftsfamilie zur Pflegefamilie immer Fremdheit bzw. kulturelle Unterschiede – auch unabhängig vom Merkmal Migrationshintergrund (eher Milieu/Familienkultur, vgl. Reimer 2008) - und benötigen Ressourcen zur Bewältigung des kulturellen Unterschieds im Übergang. **Es kann dabei situativ notwendig sein, die Bearbeitung der Kategorie „Migration“ anzunehmen, wenn sie in der Selbstdeutung der Familienmitglieder relevant ist. Hier deutet sich der notwendige reflexive Umgang mit der Kategorie Kultur an.** Abgesehen von ersten qualitativen Studien von Reimer (2017) wurde bisher nicht untersucht, in welcher Weise der Kulturbegriff von den beteiligten Akteuren (von Fachkräften des ASD; PKD, Pflegeeltern, Pflegekindern, Herkunftseltern) verwendet und interpretiert wird, und welche Aus- und Nebenwirkungen dies hat.

In den vorliegenden Papieren und Diskussionen im Hearing und im Dialogforum wurde deutlich, dass **eine Reflexion des Kulturbegriffs und eine Sensibilisierung der Pflegekinderdienste für kulturelle Herkunft, Religion und Sprache im Rahmen von Praxis- und Qualitätsentwicklung als wichtige Grundlage einer migrationssensiblen Pflegekinderhilfe** gesehen werden können. Offen blieb die Frage, welche Form von Schulungen, Fortbildungen, Räumen für Reflexion das Erlernen und Schulen von „Migrations-/Differenzsensibilität“ ermöglichen. Dabei gilt es, diese Fragen nicht nur eng bezogen auf den Pflegekinderdienst zu thematisieren, sondern zu fragen, wie Strukturen bzgl. Qualifizierung entwickelt werden können, die auch **den ASD und die Sozialen Dienste insgesamt erreichen**, da die Entscheidungs- und Zuweisungsprozesse zur Pflegekinderhilfe meist im ASD verortet und damit dem Matching im Pflegekinderdienst vorgelagert sind. Auch die Pflegeeltern gilt es einzubeziehen. **Qualifizierung wird im Dialogforum als Recht – nicht als Pflicht – der Beteiligten verstanden**, um Handlungssicherheit zu erlangen und sich auf die spezifischen Funktionen, die Pflegefamilien wahrnehmen, durch Wissen und Information vorzubereiten, aber auch durch das Abrufen von Kompetenzen für den gemeinsamen Lernprozess, über die sie bereits verfügen. Geeignete Qualifizierungs-Formate könnten im Rahmen eines Praxisforschungsprojektes entwickelt und erprobt werden.

Bekräftigt wurde im Dialogforum Pflegekinderhilfe ebenfalls die Forderung, den Anteil der Fachkräfte mit Migrationshintergrund auch in den Pflegekinderdiensten zu erhöhen, damit sich Einwanderung in den Fachdiensten widerspiegelt. Ähnliche Forderungen werden schon seit vielen Jahren im Rahmen der fachlichen Debatten im Kontext einer „interkulturellen Öffnung“ der Verwaltung formuliert und auch in den vorliegenden Studien zu Migration in der Pflegekinderhilfe benannt (vgl. z.B. Mühlmann/Pothmann 2014). Hierbei wird den Fachkräften nicht per se aufgrund des eigenen Migrationshintergrundes eine höhere Sensibilität oder höhere interkulturelle Kompetenzen zugeschrieben. Die Präsenz von Fachkräften mit eigener Migrationserfahrung im Team kann jedoch zentral dazu beitragen, dass **Rassismen und Ressentiments** innerhalb der Dienste weniger akzeptabel werden. Fremdenfeindliche Einstellungen und Haltungen in Sozialen Diensten stellen ein gravierendes Problem dar, dessen Lösung mehr als „ein wenig mehr“ Sensibilität erfordert (vgl. Wolf 2018a).

8. Herausforderung Wissenschaft-Praxis-Transfer (Praxisentwicklung, Umsetzungsfragen)

Im Rahmen der Aktivitäten des Dialogforums Pflegekinderhilfe zum Thema Migration in der Pflegekinderhilfe wurde deutlich, dass eine umfassende Beschäftigung mit dem Thema Migration erst begonnen hat, sich aber verstreut Hinweise und Befunde finden, die ein erstes Bild entstehen lassen und Anker für weitere Forschungs- und Gestaltungsfragen darstellen. Ein Versuch der Systematisierung und Zusammenstellung dieser Befunde ist in der Expertise im Auftrag des Dialogforums erfolgt (vgl. Müller/de Paz Martínez 2018). Gleichzeitig gab es zahlreiche Hinweise der Teilnehmer_innen des Expert_innen-Hearings sowie der Expert_innenrunde des Dialogforums, dass es **an vielen Orten bereits Beispiele guter Praxis** gibt. Was fehlt, ist der Link zwischen den Ebenen Wissenschaft und Praxis: Über verschiedene Wege muss sichergestellt werden, dass Befunde aus Wissenschaft und Praxis voneinander Kenntnis nehmen und Verbreitung finden. Dies betrifft einerseits die Frage, wie Forschungsergebnisse und Befunde aus der Wissenschaft in die Praxis gebracht werden und die Beteiligten (beratende Fachkräfte, aber auch Pflegeeltern, Herkunftseltern, Pflegekinder) für das Thema Migration sensibilisiert werden könnten. Andererseits steht die Frage im Raum, wie innovative Konzepte aus der Praxis an verschiedenen Orten Beachtung finden können (z.B. Familiencafé (PIB Bremen), Familienrat (Hamburg und Stuttgart), Kulturpaten für Fachkräfte, Kinder und Pflegeeltern; Sprach- und Kulturmittler).

Hier gilt es, sinnvolle Formate zu entwickeln und auszuprobieren oder bereits vorhandene Strukturen zu erschließen und um die Ergebnisse zu Migration zu ergänzen. Im Zuge von Praxisentwicklung könnten an Modellstandorten Ergebnisse und Erkenntnisse der bisherigen Arbeiten zum Thema Migration in Kombination mit Erhebungen vor Ort Grundlage einer gemeinsamen fachlichen Reflexion sein, um im Dialog mit den Verantwortlichen Praxisentwicklung und Transfer anzustoßen und neue Formen der Pflegekinderhilfe im Kontext Migration (und darüber hinaus) zu entwickeln.

9. Transfer in Strukturen und kommunale Politik (Jugendhilfeplanung, Kinder- und Jugendhilfepolitik)

In den Papieren und Diskussionen der Veranstaltungen zum Thema Migration und junge Geflüchtete wurde deutlich gemacht, **dass keine Spezialdienste für Migration als Parallelstrukturen aufgebaut werden sollen, sondern eine migrationssensible Qualifizierung der vorhandenen Infrastruktur erfolgen muss.** An verschiedenen Stellen kam die Frage auf, wie (und welche) der

erarbeiteten Erkenntnisse Eingang in Strukturen und die kommunale Politik finden sollen (Jugendhilfeplanung, Kinder- und Jugendhilfepolitik).

Mit der politischen Anerkennung der Migration als Tatsache spätestens mit dem Zuwanderungsgesetz von 2005 haben sich die **politischen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendhilfe in der Einwanderungs- und Migrationsgesellschaft** verändert. Denn wenn die Ausgestaltung der Einwanderungstatsache in einer durch Migration geprägten Gesellschaft erklärtes Ziel ist, dann lassen sich daraus auch **Aufgaben und Rahmenbedingungen für alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe ableiten**, Anforderungen an die Jugendhilfeplanung benennen, sowie Querschnittsthemen und Einmischungsstrategien in andere Politikfelder identifizieren (vgl. Müller u.a. 2010).

An dieser Stelle gilt es zu fragen, wie der **Transfer zentraler Erkenntnisse und Prämissen zur Arbeit mit Migrationsfamilien im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, sowie im Handlungsfeld der Pflegekinderhilfe im speziellen systematisch Eingang in Strukturen und kommunale Politik-Prozesse** finden kann (Jugendhilfeplanung, übergeordnet Kinder- und Jugendhilfepolitik).

- Welche Befunde zur migrationssensiblen Kinder- und Jugendhilfe/Pflegekinderhilfe eignen sich für den Transfer?
- Wer sind die zu adressierenden Akteure und Gremien?
- Mit welchem Ziel und in welcher Form soll Transfer erfolgen?

Diese und weitere Fragen gilt es, gemeinsam zu diskutieren und zu konkretisieren, um einen sinnvollen (fach-)politischen Prozess anzustoßen.

10. „Forschungsprogramm“: Markierung weiterer Forschungsfragen zum Themenfeld Migration und Pflegekinderhilfe

Aus den Papieren und Diskursen des Dialogforums Pflegekinderhilfe wird insgesamt deutlich, dass **weitere qualitative und quantitative Forschungen zum Themenfeld Migration und Pflegekinderhilfe notwendig sind, um aufgezeigte Forschungslücken, angerissene Fragestellungen und Hypothesen zu bearbeiten**. Es gibt eine ganze Reihe offener Fragen, die im Zuge der Erarbeitung der Expertise sowie den Diskussionen im Hearing und den Expert-Innensitzungen identifiziert wurden und ein „Forschungsprogramm“ für die Weiterarbeit am Thema skizzieren. Eine Auswahl der zentralen Forschungslücken wird im Folgenden gesammelt dargestellt.

Verläufe: Blick auf die verschiedenen Etappen von Hilfeverläufen

Mit Blick auf den Forschungsstand zeigt sich methodisch, dass die Forschung zur Pflegekinderhilfe in Deutschland insgesamt, und auch hinsichtlich Migration, eng an den Grundstrukturen der Sozialen Dienste orientiert ist und selten Prozesse im Forschungsfokus stehen. **Verlaufsstudien** gibt es bislang für Deutschland keine. Im Vordergrund der zentralen Projekte steht eher die Erhebung von Fallzahlen (vgl. van Santen et al. 2018). Zudem gibt es eine Reihe von (quantitativen) Befragungen der Fachkräfte in den Pflegekinderdiensten, die deren subjektive Einschätzungen zum Thema erheben (vgl. DJI; Mühlmann/Pothmann 2014; Kuhls/Schröder 2015a; b). Nicht befragt wurden bisher die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die für die Wahl der geeigneten und notwendigen Hilfe zuständig sind. **Welche Bedeutung hat der Migrationshintergrund für Hilfeverläufe** (von der Wahl der Hilfe und Zuweisung zur Pflegekinderhilfe über das

Matching und die Begleitung des Pflegeverhältnisses bis zur möglichen Rückführung)? Welche Rolle spielen dabei die Aspekte Religion, „Kultur“, strukturelle Fragen?

Adressat_innenperspektive: Einbezug der Perspektiven aller Beteiligten

Selten einbezogen werden zudem die Perspektiven der Pflegekinder, Pflegeeltern und Herkunftseltern, also **multiperspektivisch** aller an den Hilfeverläufen beteiligten Akteure. Studien, die die Entscheidungs- und Zuweisungsprozesse zur Pflegekinderhilfe und die Rolle der Herkunftsfamilien in diesem Kommunikationsprozess untersuchen, liegen aktuell für Migrationsfamilien in Deutschland nicht vor. Wie erleben Herkunftseltern und Pflegekinder mit Migrationshintergrund den Hilfeverlauf mit seinen verschiedenen Stationen (von der Wahl der Hilfe und Zuweisung zur Pflegekinderhilfe über das Matching und die Begleitung des Pflegeverhältnisses bis zur möglichen Rückführung)?

Struktur: Vertiefte Untersuchung von strukturellen Aspekten wie Zugängen und Netzwerken, Sprache und Recht

Weitere Forschung ist notwendig hinsichtlich **Zugängen und Zugangsbarrieren** von Migrantenfamilien zur Pflegekinderhilfe (sowohl als Adressat_innen als auch Pflegefamilienbewerber), sowie zur Umsetzung von Hilfeangeboten in Migrantenfamilien: Die vorliegenden Daten zu geringen Anteilen in der Pflegekinderhilfe und der erhöhten Bedeutung der Verwandtenpflege könnten ein Hinweis darauf sein, dass die Vielfalt der Angebote der Hilfen zur Erziehung nicht ausreichend ist oder für Migrationsfamilien „passende“ Angebote fehlen (vgl. Mühlmann 2015). Auch zu den Zugängen zur Pflegekinderhilfe und die **Wahl der Hilfe, das „vorher“ der Unterbringung und wie sich die Wahl gestaltete**, fehlt systematisches Wissen. Welche Faktoren spielen eine Rolle bei der Zuweisung zur Pflegekinderhilfe? Sind es Zuweisungskriterien der ASD-Fachkräfte, die gegebenenfalls mit dem Kriterium Sprachkenntnisse gekoppelt sind (Familien ohne Sprachkenntnisse häufiger in der Heimerziehung und seltener in der Vollzeitpflege zu finden)? Sind Wünsche der Herkunftsfamilien mit Migrationshintergrund bzw. eine Ablehnung der Fremdunterbringung in einer Pflegefamilie ausschlaggebend oder die Wünsche der fremd unterzubringenden Kinder und Jugendlichen? Auch weitergehende Forschungen zu **Gründen für das Gelingen und Scheitern von Hilfeverläufen** im Kontext von Migration in den Hilfen zur Erziehung allgemein und der Pflegekinderhilfe im speziellen stehen noch aus. Auch die Aspekte **Akquise, Vernetzung, Sprache** (Sicherung sprachlicher Verständigung z.B. in Hilfeplanverfahren, Spracherhalt) und **Recht** (Rechtsklarheit schaffen, über Verfahrensrechte informieren, ausländerrechtliche Schnittstelle sichern) gilt es in den Blick zu nehmen.

Professionelles Handeln: Matching, Bedeutung der Kategorien Kultur und Religiosität, Reflexion des Kulturbegriffs

Deutlich wurde auch, dass der zentrale **Prozess des Matching im Migrationskontext** weitergehender Forschung bedarf. Forschungsfragen wären etwa: In welchem Umfang und in welcher Form werden religiöse, kulturelle oder sprachliche Aspekte bei der Platzierung berücksichtigt? Unter welchen Bedingungen werden diese Aspekte für das Matching relevant? Inwieweit wird das Elternrecht, über die religiöse Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu bestimmen, umgesetzt? Welche Aus- und Nebenwirkungen hat dies? Lässt sich die Hypothese, die Platzierung von Kindern mit Migrationshintergrund in einer Pflegefamilie mit Migrationshintergrund sei „etwas Gutes“, empirisch nachweisen? **In welcher Weise wird der Kulturbegriff von den beteiligten Akteuren verwendet und interpretiert, mit welchen Aus- und Nebenwirkungen?** Wann verdeckt der Bezug zu Kultur andere Dimensionen, die in der Situation relevant sind? Welche Fami-

lienbilder und Familienformen liegen vor, welche Bedeutung kommt der Verwandten- und Netzwerkpflege im Kontext Migration zu? Welche Form von **Schulungen, Fortbildungen, Räumen für Reflexion** ermöglichen das Erlernen und Schulen von „Migrations-/Differenzsensibilität“? Wie muss das fachliche Handeln gestaltet werden, um Barrieren zwischen sozialen Diensten und den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Eltern zu überwinden, wie kann deren angemessene Beteiligung sichergestellt werden?

Transfer Wissenschaft – Praxis, Praxisentwicklung und neue Entwicklungsimpulse für die Pflegekinderhilfe

Weiterhin gilt es zu überlegen, über welche **Aktivitätsformen** der **Dialog** und eine gemeinsame fachliche Reflexion von Befunden und Erkenntnissen zwischen **Wissenschaft und Praxis** möglich sind. Wie können Praxisentwicklung und Transfer angestoßen werden? Ebenso gilt es zu prüfen, wie im Rahmen eines **Transfers in Strukturen und kommunale Politik** (Jugendhilfeplanung, Kinder- und Jugendhilfepolitik) zentrale Erkenntnisse in die Planung und Steuerung der Jugendämter sowie übergeordnete Prozesse der kommunalen Politik Eingang finden können.

11. Ausblick

Die Diskussionen und erstellten Papiere zum Themenfeld „Migration und junge Geflüchtete in der Pflegekinderhilfe“ im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe haben deutlich gemacht, dass die **Pflegekinderhilfe sich veränderten gesellschaftlichen Realitäten wie der Transformation der Gesellschaft zu einer Migrationsgesellschaft öffnen muss und dies an vielen Stellen bereits geschieht**. Die Perspektive Migration ermöglicht es, über die Analyse „besonderer“, migrationspezifischer Fragen auch die allgemeinen Themen und Entwicklungsaufgaben der Pflegekinderhilfe stärker zu profilieren und damit Rückschlüsse und fachliche Impulse für anstehende „allgemeine“ Weiterentwicklungen in Konzepten und Organisationsstrukturen der Pflegekinderhilfe insgesamt zu gewinnen.

Literatur

AKJ – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2016b): KomDat, Heft 3/2016, Dortmund.

AKJ – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2016a): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Dortmund.

Betscher, Silke/Szylowicki, Alexandra (2016): Jugendliche Flüchtlinge in Gastfamilien. Eine erste Orientierung in einem großen gesellschaftlichen Feld. Berlin.

Celebi, Gülseren/Teyhani, Gülgün (2018): Ergebnisse des Modellprojektes PemM. Neue Ansätze für die interkulturelle Pflegekinderhilfe. Herausgegeben vom Landesjugendamt Westfalen (LWL). (im Erscheinen).

Erzberger, Christian (2003): Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen. Eine Untersuchung im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und der Stiftung zum Wohle des Pflegekindes. Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. Bremen.

Hamburger, Franz (2002): Migration und Jugendhilfe. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf (Hrsg.): Migrantenkinder in der Jugendhilfe, München: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V.

Hamburger, Franz (2018): Abschied von der Interkulturellen Pädagogik. Plädoyer für einen Wandel sozialpädagogischer Konzepte. 3. Auflage, Weinheim. (im Erscheinen)

Helming, Elisabeth/Küfner, Marion/Kindler, Heinz (2011): Umgangskontakte und die Gestaltung von Beziehungen zur Herkunftsfamilie. In: Kindler, Heinz et al. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, Heidelberg, S. 562-613.

Helming, Elisabeth/Wieman, Irmela/Ris, Eva (2011): Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie. In: Kindler, Heinz et al. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, Heidelberg, S. 524-561.

Jagusch, Birgit/Sievers, Britta/Teupe, Ursula (2012): Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. Frankfurt a. M.

- Kuhls, Anke/Schröer, Wolfgang (2015a): Pflegekinder und Pflegefamilien mit Migrationshintergrund. Abschlussbericht zum gleichnamigen Forschungsprojekt. Hildesheim
- Kuhls, Anke/Schröer, Wolfgang (2015b): Pflegekinder und Pflegefamilien mit Migrationshintergrund – Anregungen für die praktische Arbeit. B&W-Druck. Hildesheim (Broschüre) https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/Forschungscluster_Vollzeitpflege/Brosch%C3%BCre_Projekt_PKD_Migration.pdf (22.03.2018).
- Mecheril, Paul (2004): Einführung in die Migrationspädagogik. Weinheim.
- Mühlmann, Thomas (2015): Befragung von Jugendämtern über Pflegekinder und Pflegefamilien mit (türkischem) Migrationshintergrund, dialog forum islam, Plenum „Jugendhilfe“, 23. November 2015, Düsseldorf, verfügbar unter http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Aktuelles/Vortraege/2015-11-23_dialog_forum_islam_-_Praesentation_AKJStat.pdf (4.3.2017).
- Mühlmann, Thomas/Pothmann, Jens (2014): Befragung von Jugendämtern (Pflegekinderdienste) über Pflegekinder und Pflegefamilien mit (türkischem) Migrationshintergrund. Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Dortmund.
- Müller, Heinz/de Paz Martinez, Laura (2018): Migration in der Pflegekinderhilfe. Ausgewählte Aspekte zum Forschungsstand und Entwicklungsaufgaben. Expertise, Mainz. Verfügbar unter https://www.dialogforum-pflegekinderhil-fe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Expertise_Migration_in_der_Pflegekinderhilfe_2018.pdf (24.5.2018).
- Müller, Heinz/Stauf, Eva/Teupe, Ursula (2010): Migrationssensible Jugendhilfeplanung, in: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven, 3. Vollst. Überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden.
- Müller-Schlotmann, Richard M.L./Lotto, Christiane (2009): Pflegeeltern mit Migrationshintergrund - ein Thema in der Jugendhilfe?, In: Forum Erziehungshilfen, 4/2009, S. 237-243.
- Nohl, Arnd-Michael (2006): Konzepte interkultureller Pädagogik. Eine systematische Einführung. Bad Heilbrunn.
- Phoenix, Ann (2015): Foster Care, Diversity, Difference and Belonging, Vortrag im Rahmen der 8th International Foster Care Research Conference in Siegen, 17./18. September 2015, verfügbar unter http://www.uni-siegen.de/foster-care-research/conference-2015/presentations/ann_phoenix-foster_care_differnce_diversity_belonging.pdf (8.3.2018).
- Reimer, Daniela (2008): Pflegekinder in verschiedenen Familienkulturen. Belastungen und Entwicklungschancen im Übergang. Reihe Pflegekinderforschung, Nr. 1, Forschungsgruppe Pflegekinder, Siegen.
- Reimer, Daniela (2017): Pflegekinderhilfe und Migration – Versuch einer wissenschaftlichen Perspektive. Vortrag am 30.05.2017, ExpertInnen-Hearing Migration in der Pflegekinderhilfe, Mainz.
- Santen, E. van (2017): Determinanten der Abbrüche von Pflegeverhältnissen – Ergebnisse auf der Basis der Einzeldaten der Kinder- und Jugendhilfestatistik. In: neue praxis, Jhg. 47, Heft 2, S. 99-123.
- Santen, E. van /Pluto, L./Peucker, C. (2018): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven. Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme. Weinheim. (im Erscheinen).
- Schäfer, Dirk/Weygandt, Kathrin (2017): Vermeidung von Exklusionsprozessen in der Pflegekinderhilfe. ZPE-Schriftenreihe Nr. 48, Siegen.
- Sievers, Britta/Thrum, Kathrin (2011): Pflegekinder mit Migrationshintergrund. In: Kindler, Heinz et al. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, Heidelberg, S. 782-804.
- Sinus-Sociovision (Hrsg.) (2008): Zentrale Ergebnisse der Sinus-Studie über Migranten-Milieus in Deutschland, verfügbar unter <https://www.sinus-institut.de/sinus-loesungen/sinus-migrantenmilieus/> (22.08.2018).
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2016): Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus. Fachserie 1 Reihe 2.2 – 2015. Wiesbaden.
- Szylowicki, Alexandra (2017): Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Pflegekinderhilfe. Diskussionspapier im Auftrag des Dialogforums Pflegekinderhilfe. Verfügbar unter https://www.dialogforum-pflegekinderhil-fe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Unbegleitete_minderj%C3%A4hrige_FI%C3%BChtlinge_in_der_Pflegekinderhilfe_2017_.pdf (10.08.2018).
- Wolf, Klaus (2014): Migrationssensible Pflegekinderhilfe. Balancierungsleistungen zwischen Zuschreibungen und Zugehörigkeit. In: Sozial 1/2014, Siegen, S. 14-19, verfügbar unter http://www.uni-siegen.de/pflegekinderforschung/migration/media/downloads/wolf_migrationssensible_pkh.pdf (8.3.2017).

Wolf, Klaus (2018a): Wie geht es weiter mit der interkulturellen Pflegekinderhilfe?, in: Celebi, Gülseren/Teyhani, Gülgün: Ergebnisse des Modellprojektes PemM. Neue Ansätze für die interkulturelle Pflegekinderhilfe. Herausgegeben vom Landesjugendamt Westfalen (LWL). (im Erscheinen).

Wolf, Klaus (2018b): Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche im Exil. In: Hartwig, Luise/Mennen, Gerald/Schraper, Christian (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien. Weinheim/Basel, S. 655-665.

**Rechtsanspruch „Leaving Care“
Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen
für junge Menschen im Übergang**

**Positionspapier des
Dialogforum Pflegekinderhilfe**

Frankfurt, im März 2019

Abstract

Vorgeschlagen wird im vorliegenden Papier die **Schaffung eines eigenen Rechtstatbestands „Leaving Care“, der die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt**. Dieser Vorschlag wurde erstmalig auf der Sitzung der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe am 16.11.2017 diskutiert¹. Weiterhin geht es um eine **Stärkung der Regelungen in § 41 SGB VIII** und eine **stärkere Akzentuierung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII auf die Übergangsprozesse von jungen Menschen**².

Die Diskussionen und Arbeitspapiere im Dialogforum Pflegekinderhilfe haben herausgestellt, dass die Übergänge ins Erwachsenenalter und der Alltag junger Volljähriger, die in Pflegefamilien (für einen Teil) ihrer Kindheit und/oder Jugend aufgewachsen sind (**Care Leaver**), in der Fachdebatte um die Pflegekinderhilfe bisher noch zu wenig beachtet wurden. Pointiert zusammengefasst bedeutet dies: „Leaving Care“ stellt eine grundlegende Herausforderung auch für die Pflegefamilien und Infrastrukturen der Vollzeitpflege dar, die auch in Bezug auf die Weiterentwicklung des SGB VIII stärker öffentlich akzentuiert werden muss. Junge Menschen brauchen dabei mehr Unterstützung.

Die Stärkung der Rechtsansprüche von Care Leavern in einem reformierten SGB VIII ist ein wichtiger Schritt, um die Lebenssituation der jungen Menschen nachhaltig zu verbessern. Internationale Beispiele geben einige Anregungen, wie eine Abfederung der Risiken im Übergang von Care Leavern aus stationären Erziehungshilfen in ein eigenverantwortliches Leben erreicht werden kann. Das vorliegende Diskussionspapier möchte einen ersten Vorschlag zur Formulierung eines Rechtstatbestands „Leaving Care“ zur Diskussion stellen.

¹ Vgl. Koch, Josef/Schröer, Wolfgang (2017): Das sind auch unsere Kinder! „Care Leaver“ brauchen einen Anspruch auf Unterstützung im jungen Erwachsenenalter. Unveröffentlichte Stellungnahme zu einem eigenen Rechtsanspruch „Leaving Care“, Arbeitspapier für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, Frankfurt.

² Die Debatten im Rahmen des *Dialogforum Pflegekinderhilfe* ergaben, dass es sich lohnt, diesen Weg weiterzuvorforschen und die damit verbundenen Vorschläge in die öffentliche Diskussion um die Weiterentwicklung des SGB VIII zu bringen. Daher wurde auf der Expert_innensitzung am 27.08.2018 im Dialogforum Pflegekinderhilfe vereinbart, dass eine Unterarbeitsgruppe sich des Themas annimmt und einen Formulierungsvorschlag ausarbeitet.

I. Situation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Pflegekinderhilfe

In den letzten Jahren³ ist vermehrt die Frage gestellt worden, „warum jungen Menschen, die durch stationäre Hilfen zur Erziehung betreut werden, in Bezug auf die Unterstützungsformen eine verkürzte Jugend oder beschleunigte Verselbständigung [– im Vergleich zu Jugendlichen außerhalb der Jugendhilfe –] zugemutet“⁴ wird. Dies obwohl unstrittig ist, dass sie im Übergang ins Erwachsenenalter schwierige Herausforderungen zu meistern haben: So wird die **Kontinuität bestehender Beziehungen mit dem näher rückenden Ende der Hilfe in Frage gestellt**. Während die professionelle Betreuungsbeziehung in Wohngruppen in der Regel immer endet, stellen sich für Pflegekinder nicht selten konflikthafte Fragen der Zugehörigkeit. Es kann ein Hin- und Hergerissen-sein zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie entstehen. Dies kann dadurch befördert werden, dass die Pflegefamilie mit dem Hilfeende formal von der Verantwortung entbunden wird und die Beziehung keiner rechtlichen Absicherung unterliegt. Die Unsicherheiten münden oft in schmerzhaften Auseinandersetzungen mit der eigenen Identität.⁵

Der Übergang in das Erwachsenenalter und die wachsende Selbstbestimmung von jungen Menschen stellt nicht selten auch die Pflegefamilie sowie die Herkunftsfamilie und deren Möglichkeiten, dem jungen Menschen weiterhin oder wieder zuverlässige Unterstützung zu bieten, vor große Herausforderungen. **Häufig finden sich Pflegepersonen nach einer zu früh beendeten Hilfe in der Situation, dass sie selbst nun ohne beraterische und finanzielle Unterstützung dastehen, während der junge Mensch zwischen Unterstützungssuche und Ablehnung von Angeboten schwankt**. Hintergrund kann sein, dass er/sie Unsicherheit oder Zugehörigkeitskonflikte durchlebt, aber gleichzeitig Unterstützung braucht, um diese und andere Problemstellungen zu bewältigen. Auch die Eltern sehen sich in solchen Situationen ggf. damit konfrontiert, dass der junge Mensch Wünsche und Ansprüche an sie stellt, die sie vielleicht erfüllen wollen, aber möglicherweise nicht können. Auch sie bleiben häufig ohne Unterstützung, wenn junge Volljährige bspw. zeitweise wieder bei ihnen einziehen. Dies kann Konflikte und Konkurrenzen zwischen Care Leavern und ihren Familiensystemen auslösen oder verstärken. Mit Erreichen der Volljährigkeit endet darüber hinaus eine etwaig bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft: Die Person, die den/die Jugendliche_n zuvor begleitet und wichtige Entscheidungen im besten Fall mit ihm/ihr zusammen getroffen hatte, ist nun rechtlich nicht mehr verpflichtet dem/der jungen Volljährigen unterstützend zur Seite zu stehen.

Die Jugendhilfe endet häufig, ohne dass der Übergang in die Selbstständigkeit oder ein anderes Sozialleistungssystem sicher gestellt ist und oft bereits mit dem 18. Geburtstag oder nur kurze Zeit später, obwohl die jungen Menschen noch auf Orientierung und Unterstützung angewiesen sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass **Care Leaver deutlich benachteiligt sind im Hinblick auf erreichte Bildungsabschlüsse bei Hilfeende, Ausbildungs- und berufliche Perspektiven**. Das ist auch eine Folge der Fokussierung auf ausbildungsorientierte Abschlüsse, d.h., i.d.R. wird kein höherer Bildungsabschluss angestrebt und unterstützt.

³ Vgl. aktuell Reimer, Daniela/ Petri, Corinna (2017): Wie gut entwickeln sich Pflegekinder? Eine Longitudinalstudie. Siegen: Universität Siegen. ZPE Schriftenreihe Nr. 47 sowie Reimer, Daniela (2017): Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Pflegekinder. Weinheim: Beltz Juventa.

⁴ Schröer, Wolfgang/ Strahl, Benjamin/ Thomas, Severine (2018): Für einen eigenen Rechtstatbestand »Leaving Care« im SGB VIII!, Sozialmagazin, Heft 7-8, S. 83; vgl. auch Koch, Josef/ Schröer, Wolfgang (2018) (i.E.): Vorsicht Übergang! Care Leavern Jugend ermöglichen!, in: von zur Gathen, Marion/ Meysen, Thomas/ Koch, Josef (Hrsg.): Vorwärts, aber nicht vergessen! – Entwicklungslinien und Perspektiven in der Kinder- und Jugendhilfe Zukunftsimpulse für Praxis und Fachpolitik, Weinheim: Beltz Juventa.

⁵ Vgl. Sievers, Britta/ Steinhauer, Katharina (2018): Pflegekinder auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben begleiten – Empfehlungen für die Fachpraxis, Expertise. Frankfurt am Main, S. 2.

II. Herleitung

Starke Rechtspositionen von Care Leavern in anderen Ländern

Andere Länder weisen Care Leavern eine stärkere Rechtsposition zu als dies in Deutschland der Fall ist. So gibt es u. a. in **Norwegen** die Möglichkeit, Jugendhilfe bis zum 23. Geburtstag jederzeit in Anspruch nehmen zu können. Das bedeutet für Care Leaver auch eine Rückkehroption in stationäre Hilfen. Die Jugendbehörden haben hier einen expliziten aufsuchenden Auftrag: Sie sind verpflichtet, auch wenn die Hilfe für einen jungen Menschen bereits geendet hat, regelmäßig mit ihm/ihr Kontakt aufzunehmen, bis er/sie das 23. Lebensjahr vollendet hat⁶. Dieses Prinzip unterstreicht das öffentliche Interesse und die Verpflichtung, Jugendlichen und jungen Erwachsenen z. B. auch nach Abbrüchen wieder Hilfen anzubieten.

Auch in **Großbritannien** gehen die Unterstützungsangebote für Care Leaver über das Ende der stationären Erziehungshilfe hinaus. Mit dem Children Leaving Care Act besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine individuelle und kontinuierliche Übergangsplanung (Pathway Planning). Diese beinhaltet, dass alle Care Leaver Anspruch auf eine individuelle Beratung und Begleitung durch eine_n persönliche_n Berater_in bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres haben. Soweit die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, kann die Begleitung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres fortgeführt werden. Das Betreuungsverhältnis kann nur schriftlich durch den jungen Menschen selbst beendet werden. Zudem hat jede Kommune regelmäßig darüber zu berichten, wie die Care Leaver gefördert und unterstützt sowie welche sozialen, beruflichen und gesundheitlichen Laufbahnen ihnen ermöglicht werden⁷.

Übergangsbegleitung bisher nur ein „weicher“ Leistungstatbestand ohne verbindliche fachliche Standards

In Deutschland gibt es weder einen ausdifferenzierten eigenen Rechtstatbestand „Leaving Care“ für junge Menschen im Übergang in die Selbstständigkeit und/oder andere Sozialleistungssysteme noch fachliche Standards für die Ausgestaltung von Unterstützungsformen im Prozess des Übergangs aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben.

Bisher bleibt in den Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe eine explizite Ausformulierung der Übergangsbegleitung regelmäßig ausgespart. Das National Leaving Care Benchmarking Forum, wie es in Großbritannien etabliert ist, liefert hier ein nachahmungsfähiges Modell, um nicht nur die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, sondern auch öffentliche und freie Träger zu begleiten und eine Weiterentwicklung der Übergangsstrukturen anzupassen. Innerhalb des Forums findet ein kontinuierlicher Fachaustausch von inzwischen über 100 britischen Kommunen statt, die Mitglied des Forums sind und für dessen Durchführung einen festen Mitgliedsbeitrag entrichten. Im Interesse einer kollegialen Weiterentwicklung der Übergangspraxis sowie fachlicher Standards werden Konferenzen und Workshops/Trainings durchgeführt, die sich dem Austausch über gelingende lokale Modelle widmen. Angegliedert an diesen Fachdialog sind auch Veranstaltungen und Austauschgruppen für Care Leaver.⁸ Materialien und Konzepte werden den

⁶ Vgl. Sievers, Britta/Thomas, Severine/Zeller, Maren (2015): Jugendhilfe- und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen, Frankfurt, S. 170ff.

⁷ Vgl. Sievers, Britta/Thomas, Severine/Zeller, Maren (2015): Jugendhilfe- und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen, Frankfurt, S. 176ff.

⁸ Catch22 a social business (2015): National Leaving Care Benchmarking Forum supports Care Leavers' Week. <https://www.catch-22.org.uk/news/national-leaving-care-benchmarking-forum-supports-care-leavers-week/>, Stand: 15.10.2018.

Mitgliedern auf einer Onlineplattform zur Verfügung gestellt. Die hohe Anzahl kommunaler Mitgliedschaften unterstreicht den Stellenwert dieses Qualitätsentwicklungsinstruments.⁹

Rechtstatbestand „Leaving Care“ zur Klärung der Verantwortlichkeiten im Hilfesystem

Die internationale Diskussion um Leaving Care unterscheidet zwischen:

- a) der Notwendigkeit einer längeren Hilfgewährung für junge Menschen, die in stationären Hilfen betreut werden – in Deutschland betrifft dies die Debatte um § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) – und
- b) einem eigenen differenzierten Rechtsanspruch auf Unterstützung und Begleitung nach der stationären Jugendhilfe.

Diese Unterscheidung ist von grundlegender Bedeutung, da sie erst verdeutlicht, dass nicht allein die notwendige längere Hilfebewilligung der bestehenden Hilfen, sondern darüber hinaus rechtlich verankerte Formen einer Übergangsbegleitung zu diskutieren sind.

Für Care Leaver in Deutschland erscheint in Anlehnung an internationale Beispiele die Einführung eines Rechtstatbestands „Leaving Care“ als ein geeignetes Instrument, um deren Rechtsposition im Übergang ins Erwachsenenleben in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und die Übergangsbegleitung auf breiter Basis weiterzuentwickeln.

Diese der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnende Aufgabe kann z.B. nicht in die Jobcenter im Sinne einer Anschlusshilfe verlagert werden. Die Jobcenter mit dem speziellen Fokus der Arbeitsmarktintegration und Beschäftigungsförderung können keine ganzheitliche Perspektive auf die Entwicklung der jungen Erwachsenen gewährleisten – darüber können auch die aktuellen Entwicklungen um § 16h SGB II nicht hinwegtäuschen. Zudem gilt zu berücksichtigen, dass nicht alle Care Leaver Anspruchsberechtigte nach SGB II sind und trotzdem Unterstützung benötigen.

Das deutsche Sozialleistungssystem bietet für junge Erwachsene bisher keine integrierte Struktur, so dass dieser Personenkreis darauf verwiesen ist, segmentiert finanzielle und soziale Hilfen zu ersuchen. **Oft schließen sich Leistungen aber wechselseitig aus und es entstehen Finanzierungslücken bei Übergängen in andere Leistungssysteme.** Auch wissen die beteiligten Stellen und Akteur_innen häufig nicht genug von der Situation eines Care Leavers. Es fehlt an einer integrierenden und kooperierenden Arbeit im Interesse des jungen Menschen und einer eigenständigen Unterstützung.

Besonders schwierig stellt sich die Situation für junge Menschen mit Behinderungen dar, die ihre Ansprüche auf Teilhabe durchsetzen müssen. Mit einem eigenen Rechtstatbestand „Leaving Care“ im SGB VIII würde die Zuständigkeit für die Begleitung des Übergangs ins Erwachsenenalter und das Gestalten von Unterstützungen für Care Leaver auch gegenüber anderen Sozialgesetzen geklärt. Es erscheint sinnvoll, dies in der Kinder- und Jugendhilfe anzusiedeln, da hier öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen in einer intensiven Form übernommen wird. Der Übergang aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit bzw. andere Sozialleistungssysteme (Leaving Care) findet für Care Leaver durch die Grenzen der gewährten stationären Jugendhilfe zeitlich verdichteter statt als für junge Menschen, die irgendwann – häufig auch erst mit 25 Jahren - aus ihrem

⁹ Vgl. Frank, Alice (2017): Pathway Planning & National Leaving Care Benchmarking Forum. Unveröffentlichte Präsentation auf dem Workshop Von der Hilfe- zur Übergangsplanung am 25.10.2017 in Hildesheim.

Elternhaus ausziehen. Zudem stellen sich persönliche, individuelle Unterstützungsbeziehungen häufig unsicherer und komplexer dar. Der Staat muss daher gerade für Care Leaver in besonderer Weise Unterstützungsstrukturen garantieren.

III. Forderungen an den Gesetzgeber

Eigenständige Leistungsansprüche für junge Erwachsene

Mit einem Rechtsanspruch „Leaving Care“ wird ein wichtiger Schritt gemacht, junge Menschen aus stationärer Jugendhilfe auf ihrem Weg nachhaltig zu begleiten. Junge Erwachsene brauchen dafür eigenständige Rechtsansprüche.

So sind erstens **unmittelbare Rechtsansprüche für junge Volljährige** zu formulieren. Dies bedeutet, dass einerseits **§ 41 SGB VIII als Pflichtleistung formuliert und rechtlich gestärkt wird**. Gleichzeitig ist hier zu regeln, dass die in anderen Ländern mögliche¹⁰ **Bleibe- und (zeitweilige) Rückkehrmöglichkeit (sogenannte Coming-back-Option) rechtlich erweitert wird sowie § 41 Absatz 3 SGB VIII in einen Anspruch auf Übergangsbegleitung bei „Leaving Care“ geändert wird**. Dieser Rechtsgrundsatz muss die Kinder- und Jugendhilfe zudem verpflichten, ein Konzept der Beratung und Unterstützung des Prozesses „Leaving Care“ als auch der Begleitung im jungen Erwachsenenalter vorzuhalten. Zudem müssten öffentliche Träger dazu verpflichtet werden, niedrigschwellige und aufsuchende Leistungen vor Ort vorzuhalten, um junge Menschen in den eingangs beschriebenen Lebenssituationen zu erreichen.

Von der Hilfeplanung zu einer gesetzlich abgesicherten Übergangsplanung

In der Pflegekinderhilfe müssen Konzepte zur Begleitung von Care Leavern, Eltern und Pflegeeltern entwickelt und etabliert werden. Zudem ist im Kontext des Paragraphen § 44 zu verankern, dass eine Dienstleistungsinfrastruktur (z.B. durch freie Träger) für Care Leaver aus Pflegefamilien verpflichtend in jeder Kommune aufgebaut wird, in die Pflegefamilien eingebunden werden. Weiterhin ist für den Bereich der anderen stationären Jugendhilfeleistungen **in den §§ 45, 48a SGB VIII zur Betriebserlaubnis aufzunehmen, dass Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen sowie für eine nachgehende Arbeit mit Care Leavern („Ehemaligenarbeit“ etc.) vorliegen** und in entsprechende Infrastrukturen eingebunden sein müssen.

Zentral erscheint es **in § 36 SGB VIII bzw. in einer Norm zu Care Leaving aufzunehmen, dass der Hilfeplan bzw. die Beratungsoption für junge Menschen nicht mit der Beendigung der Leistung endet, sondern ein Beratungsangebot so lange weitergeführt wird, bis der junge Mensch die Begleitung selbst beendet oder die Altersgrenze des SGB VIII für Leistungen für junge Menschen selbst (27 Jahre) erreicht ist**. Dies sollte bei allen stationären Leistungen gelten, die für mehr als drei Monate bewilligt wurden.

Dabei sind auch die Wiederaufnahme sowie eine mögliche Neubegründung von Leistungen immer wieder zu prüfen. In der Beratung soll insbesondere ein Qualifizierungsplan zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, aber auch die psychosoziale Versorgung und Wohnsituation sowie eine nachhaltige finanzielle Absiche-

¹⁰ Vgl. Sievers, Britta/Thomas, Severine/Zeller, Maren: Jugendhilfe- und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen, Frankfurt 2015, S. 189ff.

rung Thema sein und die Sichtweise der jungen Menschen muss pflichtmäßig dokumentiert werden. Vorgeslagen wird analog zu anderen europäischen Ländern: **Der öffentliche Träger ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die jungen Menschen nach Beendigung der stationären Jugendhilfe zwei Mal jährlich möglichst von ihnen vertrauten Ansprechpartner_innen (von Jugendamt oder freiem Träger) kontaktiert werden. Die Kontakte sind zu dokumentieren.**

Jugendämter sollten die Entwicklung des jungen Menschen nach Hilfeende dokumentieren, transparent und nur mit Einverständnis des jungen Menschen. **Es gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch statistisch zu erfassen, was aus den Care Leavern wird. Auch die Kinder- und Jugendhilfestatistik muss bezüglich der Care Leaver gesetzlich erweitert und präzisiert werden.** Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der jungen Menschen ist zu erfassen, welche Entwicklungen sie sozial und beruflich genommen haben.

Beteiligung sichern und Ombudschaft ermöglichen

Beteiligung der jungen Menschen hat oberste Priorität. **Damit junge Menschen ihre Rechte durchsetzen können, braucht es Ombudstellen und gesicherte Beschwerdewege in allen stationären Jugendhilfeformen, auch in der Pflegekinderhilfe.** Auch im Prozess des Care Leaving müssen die jungen Menschen ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten kennen. Es gilt (lokale) Selbstorganisationen von Care Leavern zu unterstützen, Kommunen sollten auch deren Feedback einholen und sie an kommunalen Entwicklungsprozessen beteiligen. Dies sollte auch gesetzlich unterlegt sein.

Finanzielle Lücken verhindern und Kostenheranziehung der jungen Menschen anpassen

Schließlich ist die **Kostenheranziehung (§ 94 Abs. 6 SGB VIII)** neu zu regeln bzw. weitgehend abzuschaffen, um Möglichkeiten des vorsorgenden Ansparens für Care Leaver zu schaffen. Es ist außerdem unmissverständlich zu regeln, dass **der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Fall von Finanzierungslücken**, die z.B. durch die unterschiedlichen Arbeitsweisen und benötigten Zeiträume bei der Antragsbearbeitung der Sozialleistungsträger entstehen, **in Vorleistung gehen muss bzw. die Verantwortung trägt, in solchen Fällen eine Zwischenfinanzierung sicherzustellen.**

IV. Fachliche Umsetzung einer gelingenden Begleitung für Care Leaver

Im Dialogforum Pflegekinderhilfe wurde deutlich, dass Grundlage für eine Verbesserung der Situation der Care Leaver eine Verbesserung des rechtlichen Rahmens für ihre Unterstützung sein muss. Die konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Thema auf der Fachebene muss parallel passieren und dabei folgende grundlegende Eckpunkte berücksichtigen:

Eckpunkte:

- Erreichbarkeit: Offene Anlaufstellen für Care Leaver oder grundsätzlich für junge Menschen in allen Kommunen
- Nachhaltigkeit: nur die Care Leaver selbst dürfen die Beratung beenden
- Absicherung der Übergänge: Vollstationäre Hilfen (§ 33 / § 34 / § 35 / § 35a / § 41 SGB VIII) dürfen vom öffentlichen Träger nicht ohne Anschlussilfe beendet werden

- Fokus auch auf Bildung: Anspruch auf Begleitung in Schul-, Ausbildungs-, Berufs- und sonstigen Bildungsfragen
- Partizipation: Jede Hilfe ist am Wunsch und Bedarf des jungen Menschen orientiert

In der Praxis der Pflegekinderhilfe und übrigen stationären Jugendhilfeleistungen stehen öffentliche und freie Träger vor der Aufgabe nachhaltige Hilfe sicherzustellen und die jungen Menschen im Care Leaving zu unterstützen. **Es müssen Ressourcen geschaffen werden für Anlaufstellen und nachgehende Hilfen für alle Fragen von Care Leavern.** Der Kontakt mit Care Leavern muss gehalten werden und entsprechende Angebote gemacht werden, dabei sollten bestehende Beziehungen durch und mit Eltern, ehemaligen Vormund_innen oder Pfleger_innen, Bezugsbetreuer_innen, Pflegeeltern oder sonstigen geeigneten Personen gepflegt und genutzt sowie Ressourcen dafür bereitgestellt werden. Zur Vorbereitung und Begleitung eines gelingenden Übergangs aus der stationären Jugendhilfe muss Biografiearbeit/Erinnerungsarbeit Bestandteil der Zusammenarbeit mit den jungen Menschen sein.

Auf der Grundlage verbesserter rechtlicher Regelungen und mit einer ausreichend ressourcengestützten Umsetzung in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe kann die Begleitung von Care Leavern – orientiert an deren Wünschen und Bedarfen – gelingen.

Dialogforum Pflegekinderhilfe

Moderation:

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt am Main

Web: www.igfh.de

E-Mail: dialogforum@igfh.de

www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de

IN VERANTWORTUNG FÜR KINDER – FÜR EINEN PERSPEKTIVWECHSEL IN DER FAMILIENPOLITIK!

INHALT

1. AUSGANGSLAGE	2
2. PERSPEKTIVENWECHSEL	4
2.1 Familienwirklichkeiten ernst nehmen	4
2.2 Kindeswohl als Maßstab	5
2.3 Mehr Gerechtigkeit für Sorgearbeit („care“)	6
2.4 Ein neues Verständnis von Subsidiarität	7
3. FORDERUNGEN	8
3.1 Kinderrechte stärken – Grundgesetz ändern	8
3.2 Kinder- und Familienperspektive im Sozialrecht stärken	10
3.3 Förderleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Vorrang geben!	11
3.4 Kinder- und Familienarmut überwinden	13
3.5 Kooperationsverbot abschaffen - Kooperation gestalten	16
4. IN VERANTWORTUNG FÜR KINDER	16
ANHANG: Formulierungsvorschläge gesetzliche Änderungen (Synopsis)	18

1. AUSGANGSLAGE



Das Verhältnis von Familie und Staat ist infolge eines globalen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wandels spätestens seit der Jahrtausendwende grundsätzlich neu zu bestimmen. Als wichtigste Ursachen für diesen Wandel sind zu nennen:

- > die Globalisierung der Arbeitsmärkte;
- > Flexibilisierung und zunehmende Prekarisierung der Beschäftigungsverhältnisse;
- > die Verschärfung der Ungleichheitslagen zwischen Arm und Reich;
- > der demographische Wandel und
- > die Bedeutung des Dienstleistungssektors für gerechte Teilhabe und das Wohlergehen derer, die auf Hilfe angewiesen sind.

Neben diesen allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen treten für die Lebenssituation von Familien spezifische Veränderungen, wie höhere Anforderungen an Erziehung und Bildung sowie die Individualisierung der Rechte der Familienmitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, aber auch neue Standards für Geschlechtergerechtigkeit und die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Diese Entwicklungen haben zu einer Vielfalt privater Lebensformen geführt. Die bisherigen sozialstaatlichen Leistungen, die abgegrenzten Zuständigkeiten der Leistungsträger und auch das Kindschaftsrecht werden den veränderten Anforderungen nicht mehr gerecht.

Alle diese Entwicklungen und Herausforderungen erfordern ein Umdenken und neue Schwerpunktsetzungen in der Familien- und Sozialpolitik. Die herkömmliche Interpretation des Art. 6 GG, wonach der Staat einer für den gesellschaftlichen Zusammenhalt grundlegenden Institution wie der Familie lediglich Schutz gegen Störung und Benachteiligung zu gewährleisten hat, hält den gegenwärtigen Anforderungen an einen demokratischen und sozialen Rechtsstaat, der für den gesellschaftlichen Zusammenhalt elementar auf Familien und deren Leistungen angewiesen ist, nicht mehr stand. Vielmehr geht es darum, wie in der zukunftsweisenden europäischen Sozialpolitikforschung seit Jahren diskutiert, Familie neben Markt und Staat als eine der drei tragenden Säulen wohlfahrtsstaatlicher Politik auf die Agenda zu setzen und entsprechend zu fördern. Das Sozialrecht und auch die rechtliche Stellung der Kinder sind weiterzuentwickeln.

Familienpolitik ist das Politikfeld, das für die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft ebenso zentral wie unabdingbar ist. Zwar wurden in den letzten 10 Jahren punktuell wichtige Reformen, insbesondere in Bezug auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, auf den Weg gebracht (z. B. der Ausbau der frühkindlichen Kindertagesbetreuung sowie die Einführung von Elterngeld und ElterngeldPlus). Familienpolitik wird dennoch nicht als prioritär, geschweige denn als maßgebliches Querschnittsthema behandelt, sondern allenfalls als Annex zu anderen Politikbereichen, etwa zur Arbeitsmarktpolitik. Die notwendige systematische Rücksicht auf Familien und deren vielfältige Anliegen sowie Geld, Zeit und Infrastruktur als Voraussetzung für die Ermöglichung von Familie vorzuhalten, wird nicht konsequent geübt. Denn ein konsistenter Politikansatz, der den engen Zusammenhang von Familien-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik berücksichtigt, ist nicht zu erkennen. Stattdessen geben Recht und Politik gleichzeitig unterschiedliche Leitbilder vor und setzen gleichzeitig Anreize für widersprüchliche Lebensmodelle.¹ Es fehlt an politischen Konzepten und Gestaltungswillen, strukturelle Rahmenbedingungen für die Grundbedürfnisse von Familien und Kindern in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit zu schaffen.

¹ Sachverständigenkommission zur Erstellung des Ersten Gleichstellungsberichtes der Bundesregierung (Hg.), Neue Wege-Gleiche Chancen, Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebenslauf mit Stellungnahme der Bundesregierung (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6240, 16.06.2011)

In den letzten Jahren schärfte sich allerdings die Aufmerksamkeit gegenüber Kindern, deren Wohl im Sinne von § 8 a SGB VIII und § 1666 BGB als besonders gefährdet gilt. Dies darf aber nicht den Blick darauf verstellen, dass es im Vorfeld dieser Zielgruppe, weit vor der im besonderen Einzelfall veranlassenden „Hilfe zur Erziehung“ (§§ 27 ff. SGB VIII), eine viel größere Gruppe junger Menschen gibt, die mit ihren Familien unter strukturell schlechten Bedingungen aufwachsen. Der wachsende Anteil von Kindern und Jugendlichen, die mit ihren Eltern in relativer Armut leben bzw. davon bedroht sind, ist alarmierend. Minderjährige sind in den meisten EU-Ländern stärker von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen als die Gesamtbevölkerung. Besonders hoch ist der Anteil der von Armut bedrohten Alleinerziehenden, Mehr-Kind-Familien und Familien mit Migrationshintergrund. Kennzeichnend für die aktuelle Lage ist, dass sich nach fast allen Merkmalen, mit denen Wohlstand und Wohlergehen gemessen wird, Bildung, Gesundheit, soziale Sicherung, Wohnen, Kultur und Integration, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ein „unteres Drittel“ herausgebildet hat, das unter prekären Bedingungen lebt.

In Deutschland sind die Chancen für Kinder in Schule und Ausbildung in besonderem Maße von der sozial-ökonomischen Lage der Eltern abhängig. Wenn ein immer größerer Anteil von Familien aufgrund ihrer sozial-ökonomischen und nicht selten von Bildungsferne geprägten Lebenslagen nicht über die notwendigen Handlungsmöglichkeiten und -fähigkeiten verfügt, um in ihrem Sinn Familie „gut“ zu leben, können sie auch nicht den hohen gesellschaftlichen Anforderungen und Erwartungen gerecht werden. Mit Blick auf die negativen Auswirkungen, die Armut und mangelnde Teilhabechancen für den gesamten Lebensverlauf von Kindern und Jugendlichen haben können, besteht dringend politischer Handlungsbedarf.

Es ist zu begrüßen, dass in den letzten Jahren nach intensiven Diskussionen Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Kinderschutzes bei Gewalt und Vernachlässigung auf den Weg gebracht worden sind. Es greift aber familienpolitisch zu kurz, wenn Familien von Politik, Gesellschaft und auch (Fach) Öffentlichkeit – besonders nach medial aufbereiteten Einzelfällen von Gewalt oder Vernachlässigung – nur unter individuell begründeten Defiziten wahrgenommen werden. Denn der Hilfe- und Unterstützungsbedarf ist nicht (nur) persönlichem Scheitern geschuldet, sondern insbesondere der prekären sozial-ökonomischen Lebenslage, die sich vielleicht schon in der 2. oder 3. Generation verfestigt hat. Die auf der Individualisierung von Problemen und Konflikten beruhenden Unterstützungsangebote für Familien sind daher unzulänglich. Sie sind auf Defizit- und Risikominimierung oder Kompensation ausgerichtet. Die Angebote greifen erst, wenn bereits Probleme in größerem Umfang auftreten. Wichtiger ist dagegen, gelingendes Familienleben zu ermöglichen und zu fördern. Dazu müssen strukturelle sozialräumliche Hilfen vorgehalten werden, die niedrigschwellig allen Familien offene Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen. Es bedarf zugleich arbeitsmarkt- wie sozialpolitischer Reformen, um dem steigenden Anteil von in Armut lebenden Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken. Familienpolitische Maßnahmen müssen sich auf die Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen für Familien konzentrieren.

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK)² wie Art. 24 der EU-Grundrechtecharta (GRCh)³ verpflichten zur besonderen Förderung von Kindern und ihren Eltern, beide schützen das Wohlergehen des Kindes. Die entsprechenden Teilhaberechte des Kindes fehlen im Grundgesetz noch. Die internationalen Staatenverpflichtungen der UN-KRK und die supranationalen europäischen Verpflichtungen geben Kindern eine eigene Rechtsposition und sind der Rahmen für das nationale Recht.⁴

² Übereinkommen über die Rechte des Kindes, beschlossen vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates mit dem Umsetzungsgesetz am 17. Februar 1992 (BGBl. II 1992 S. 121); zu finden auch unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/>, aufgerufen am 26.8.16, 12.17 h.

³ Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 14.12.2007.

⁴ Durch den Vertrag von Lissabon, der am 11. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, ist die Charta der Grundrechte Teil unseres nationalen Rechts. Darin enthalten ist der Auftrag, die sozialen Rechte des Kindes zu stärken.

Diese Entwicklungen und Herausforderungen lassen sich aus der Sicht von Familien nur durch grundlegend veränderte Schwerpunktsetzungen in der Familien- und Sozialpolitik bewältigen. Familienpolitik muss als eigenständiger Politikbereich ebenso anerkannt werden wie als Querschnittsaufgabe. Insbesondere das Kindeswohl – und nicht seine Gefährdung – muss zum positiven Maßstab für das Handeln in Politik und Gesellschaft werden.

2. PERSPEKTIVENWECHSEL

Notwendig dazu ist ein Perspektivenwechsel in der Familienpolitik mit einem grundlegend veränderten Verständnis von öffentlicher Verantwortung für das Gelingen von Familie und insbesondere für das gelingende Aufwachsen der jungen Menschen. Die staatliche Gemeinschaft muss neben die Familien treten und strukturell fördernde, unterstützende und entlastende Rahmenbedingungen gestalten. Alle Familien brauchen Förderung. Gleichwohl gilt die besondere Verantwortung gegenüber denen, die besonders auf Unterstützung angewiesen sind. Der Staat muss diejenigen stärker unterstützen, die für ihre Entwicklung und Teilhabe mehr Förderung benötigen. Das heißt alle Regelangebote und -leistungen müssen so ausgestaltet werden, dass Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf einfachen Zugang und passende Hilfe finden.

Die traditionelle Zuweisung der Familie zum „rein“ Privaten, in das sich der Staat nur bei besonderer Veranlassung einmischen darf, muss als überholt gelten. Die Komplexität der Sozialisierungsfaktoren für junge Menschen zwischen privaten und öffentlichen Räumen, verdeutlicht die Verbindungen und Überschneidungen von privat und öffentlich. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass die verschiedenen Akteure im Sozialraum effektiv zusammenarbeiten müssen.

Das beinhaltet auch die Anforderung, alle Angebote, Dienste und Einrichtungen stärker als bisher an den Grundsätzen einer transkulturellen⁵ Arbeit mit Familien auszurichten. Hiermit wird kein neuer, besonderer Maßstab für zuwandernde Menschen begründet, sondern das formuliert, was generell für die sozialstaatliche Gewährleistung sozialer Gerechtigkeit und Teilhabe gelten muss.

2.1 FAMILIENWIRKLICHKEITEN ERNST NEHMEN

Familie als Freiheitsrecht erweist sich in der Realität als Vielfalt von Lebensformen, Lebensstilen und Mentalitäten. „Die eaf geht von einem erweiterten oder offenen Familienbegriff aus: Sie betrachtet alle Formen des Zusammenlebens als Familie, in denen Eltern für Kinder und Kinder für Eltern Verantwortung und Sorge tragen. Der Begriff der Familie umfasst neben der Ehe auch unverheiratete Paare und Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem oder nicht gemeinsamem Kind, die Ein-Eltern-Familie sowie Stief-, Patchwork- oder Fortsetzungsfamilien. Die eaf bezieht auch Lebenspartnerschaften und umfassende durch Verwandtschaft verbundene Gemeinschaften in ihren Familienbegriff ein.“⁶

⁵ Der Begriff der Transkulturalität geht im Gegensatz zur Interkulturalität und Multikulturalität davon aus, dass Kulturen nicht homogene, klar voneinander abgrenzbare Einheiten sind, sondern, besonders infolge der Globalisierung, zunehmend vernetzt und vermischt werden.

⁶ Familienpolitische Leitlinien der eaf, S. 7

Die ordnenden Muster und Zeitstrukturen des Industriezeitalters sind weitgehend aufgelöst. Jede einzelne Familie steht von Anfang an in einem permanenten Herstellungs-, Veränderungs-, und Anpassungsprozess mit ganz besonderen Herausforderungen in den häufig zu gestaltenden Übergangssituationen. In der besonderen Fähigkeit, unter diesen Bedingungen Liebe, Geborgenheit und Fürsorge füreinander verbindlich zu leben, haben Familien nach wie vor ihren hohen Wert als „sinnstiftenden Lebensraum und Ort verlässlicher Sorge“.⁷ An dieser Wirklichkeit muss sich Politik orientieren, Pluralität als eigentlichen Wert von Familie anerkennen und Familien in ihrer Vielfalt und Dynamik unterstützen. Dazu gehört es auch, auf einengende normative Leitbilder und Typisierungen zu verzichten und stattdessen Männer und Frauen zu befähigen, ihre präferierten Lebensentwürfe auch realisieren zu können.

Alle Familien brauchen Förderung. Gleichwohl gilt die besondere Verantwortung gegenüber denen, die besonders auf Unterstützung angewiesen sind. Wenn dem Staat „jedes Kind gleich viel wert ist“, muss er diejenigen stärker unterstützen, die für ihre Entwicklung und Teilhabe mehr Förderung benötigen. Deshalb sind alle Regelangebote und -leistungen, insbesondere die für Integration und Entwicklung junger Menschen und Familien, auf ihre Bedarfsgerechtigkeit sowie auf ihre tatsächliche Erreichbarkeit zu überprüfen. Ein solches Konzept orientiert sich nicht an idealisierenden Vorstellungen, sondern zielt darauf, ungleiche Ausgangsbedingungen zu kompensieren. Hiermit wird kein neuer Maßstab für Zuwanderer begründet, sondern das formuliert, was generell für die sozialstaatliche Gewährleistung sozialer Gerechtigkeit und Teilhabe gelten muss.

2.2 KINDESWOHL ALS MASSSTAB

„Kindeswohl“ bedeutet mehr als die Abwesenheit von Gefährdung. Der Begriff „Kindeswohl“ ist in juristischer Perspektive der wichtigste Bezugspunkt sowohl der UN-KRK wie auch in unserer Rechtsordnung.

Das „Kindeswohl“ ist Leitprinzip im Familien-, wie auch im Kinder- und Jugendhilferecht; es ist Eingriffslegitimation des Staates in Elternrechte bei Kindeswohlgefährdung und Entscheidungsmaßstab der Gerichte bei Elternkonflikten und verfahrensleitendes Prinzip. Juristisch handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Einzelfall unter Rückgriff auf aktuelle Erkenntnisse der Psychologie, der Sozialwissenschaft, der Medizin und der Sozialpädagogik auszufüllen ist. Wie diese Erkenntnisse sich entwickeln, wandelt sich auch das Verständnis von „Kindeswohl“. „Kindeswohl“ beschreibt gleichermaßen einen Zustand, wie auch ein in die Zukunft gerichtetes Optimierungsgebot. In dem Begriff des „Wohlseins“ fließen subjektive (Wohlbefinden und Wille des Kindes) und objektive Aspekte (feststellbare Tatsachen guten Befindens) zusammen. Dazu gehören Grundbedürfnisse des Kindes nach Liebe und Zuwendung, stabilen Bindungen, nach Wohnung, Ernährung, Gesundheit, Schutz vor Gefahren sowie die Vermittlung von Wissen, Bildung und sozialen Kompetenzen. Es ist im Einzelfall in interdisziplinärer Betrachtung zu klären, ob diese Grundbedürfnisse, wie sie auch in § 1 SGB VIII konkretisiert sind, erfüllt sind.

Diese Grundbedürfnisse des „Kindeswohls“ sind heute nach den Vorgaben der UN-KRK zu bestimmen. Dabei darf nicht länger ein paternalistisches Verständnis, „wir wissen, was für Kinder gut ist“, gelten. Der Kinderrechte-Ansatz (verpflichtende Beachtung der (Grund)Rechte von Kindern) muss Auslegungs-

⁷ Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD, Gütersloh, 2013, S. 14

prinzip werden. Die englische Fassung der UN-KRK spricht dem folgend von „best interest of child“ als Leitprinzip. Dieser Ansatz umfasst den auch im deutschen Verfassungsrecht anerkannten Grundsatz, dass Kinder eigene (Grund)Rechte haben, diese Rechte unteilbar und universell sind. Kinder müssen als eigenständige Persönlichkeiten und (Rechts)Subjekte respektiert und anerkannt werden. Die UN-KRK enthält gleichgewichtige Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte. Ob das „Kindeswohl“ gewahrt ist, entscheidet sich entlang der Beachtung dieser Rechte im Einzelfall. Die Beziehung von Kindern zu ihren Eltern besteht auf der Basis gleicher Grundrechte. Zugleich gehört es nach Art. 5 UN-KRK zu den Kinderrechten, dass der Staat die Rechte der Eltern achtet, sie in ihrer Elternverantwortung stärkt und zugleich an die Werteordnung der Konvention bindet. Nicht ein polarisierendes Gegenüber von Kinder- und Elternrechten, sondern eine Verknüpfung der Elternrechte mit den Kinderrechten sichert das „Kindeswohl“. Über die individuelle Betrachtung hinaus verpflichtet Art. 3 UN-KRK zur vorrangigen Berücksichtigung des „Kindeswohls“ im legislativen, administrativen und gerichtlichen Handeln. „Kindeswohl“ im Verständnis der Rechte der Konvention muss Abwägungsgesichtspunkt wie auch verbindliche Ermessensleitlinie sein. Dabei obsiegen die Interessen des Kindes nicht immer, der Staat muss jedoch stets transparent machen, inwieweit Belange des Kindes berücksichtigt worden sind.

Dem für staatliches Handeln geltenden Grundsatz der Nachrangigkeit gegenüber familiärer Eigenverantwortung und Selbstbestimmung steht ein staatliches Fördergebot gegenüber. Richtig verstandene Subsidiarität zeigt sich nicht an einem Höchstmaß an Zurückhaltung staatlichen Handelns, sondern in der Verantwortung des Staates für die Gewährleistung strukturell guter Bedingungen für alle. Das heißt, öffentliche Förderung erfolgt nicht erst dann, wenn Familien nicht (mehr) in der Lage sind, ihre Aufgaben zu bewältigen. Vielmehr geht es darum, generell für kinder- und familienfreundliche Lebensbedingungen Sorge zu tragen und durch ein umfassendes, vielfältiges und alltagstaugliches Angebot an unterstützenden und entlastenden Förderleistungen, wie insbesondere familienbezogene Bildung, Beratung und Erholung, die „Kleine Einheit“ in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich Familie zu leben.

2.3 MEHR GERECHTIGKEIT FÜR SORGEARBEIT („CARE“)

Familie ist bis heute der zentrale und unverzichtbare Ort, an dem Menschen füreinander eintreten und Sorge für andere übernehmen. Dies gilt neben der Versorgung, Betreuung und Erziehung der Kinder, die hier im Mittelpunkt der Erörterung stehen, auch für die Unterstützung und Betreuung pflegebedürftiger und kranker Angehöriger. Die Übernahme von Verantwortung und die Fürsorge füreinander sind geradezu das konstitutive Merkmal von Familie, auch in der neuen Vielfalt von Familienformen. Doch genau diese Aufgabe, die traditionell selbstverständlich und unbezahlt vor allem von Frauen übernommen wird, ist angesichts des weltweiten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wandels, der die Lebens- und Gestaltungsbedingungen von Familie betrifft, nicht mehr ausschließlich privat und von Einzelnen zu leisten. Mit der globalen ökonomischen Entwicklung, der Veränderung der Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse, ihrer Flexibilisierung und Prekarisierung, wird die Erwerbstätigkeit grundsätzlich aller Erwachsenen einer Familie vorausgesetzt, denn das männliche Ernährermodell hat sich weitgehend überlebt.⁸ Damit aber ist nicht nur in Deutschland, sondern in den westlichen Industrienationen eine Lücke in der Versorgung all derer entstanden, die auf Betreuung, Fürsorge und Pflege angewiesen sind – ein sogenanntes Care-Defizit. Dieses ist nur in einer gemeinsamen gesellschaftlichen

⁸ Das Ernährermodell hat sich aus mehreren Gründen überlebt, um nur die bedeutsamsten zu nennen: Ein Erwerbseinkommen reicht zur Versorgung einer Familie i. d. R. nicht mehr aus, weder gegenwärtig noch im Hinblick auf die Altersversorgung. Geringere Kinderzahlen und eine gute Ausbildung von Frauen führen dazu, dass Frauen auch erwerbstätig sein wollen.

und politischen Anstrengung zu beheben. Denn auch im öffentlichen Sektor fehlen die notwendige Infrastruktur sowie die personellen und professionellen Kräfte, die Familien entlasten könnten. Um die Lücken zu füllen, ist ein Schattenarbeitsmarkt prekärer Beschäftigung entstanden, auf dem Minijobberinnen, Schwarzarbeiterinnen und Migrantinnen⁹ in globalen Sorgeketten (care chains) unverzichtbare Betreuungsarbeit leisten, jedoch zu rechtlosen oder rechtlich ungeklärten Bedingungen. Dabei hat die Internationale Arbeitsorganisation 2011 zum ersten Mal auch für in der Familie Beschäftigte ein „Über-einkommen über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte“ (ILO 189) verabschiedet, das von der BRD ratifiziert, jedoch bisher nur ungenügend umgesetzt wurde.

Da fürsorgliche Arbeit (care) sowohl als bezahlte wie unbezahlte Sorgetätigkeit, im Privaten wie auch beruflich, geleistet wird, ist über unterschiedliche Formen der Anerkennung, Berücksichtigung und Honorierung nachzudenken. Zu fordern ist grundsätzlich die Aufwertung dieser Tätigkeiten durch bessere Bezahlung, durch Qualifizierung und Professionalisierung aller erziehenden, betreuenden und pflegenden Tätigkeiten im Berufssystem. Aber auch die fürsorglichen Aufgaben in der Familie sind zwischen Männern und Frauen gerechter zu verteilen. Hierzu sind Anreize zu schaffen, z. B. die Väterrechte und Väterpflichten über die gleichberechtigte Teilung der Elternzeiten zu stärken, die Honorierung bzw. Anrechnung von Bonuspunkten für Väter und Mütter in den beruflichen Laufbahnen sowie die Aufwertung im Rentensystem umzusetzen. Die Anerkennung bzw. bessere Bezahlung von fürsorglichen Leistungen, die unmittelbar kein Geld einbringen, zahlen sich jedoch langfristig aus, wenn anstelle der Nutzenrechnungen einer bisher dominanten politischen Ökonomie, die sich lediglich an Marktgesetzen orientiert, eine „moralische Ökonomie“, und eine „Ethik der Sorge für andere“ zum Maßstab sozialer Politik wird.

Deutlich wird: Wenn der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft gewährleistet werden soll, bedarf es der Neuausrichtung sozialstaatlicher Politik. Dazu ist die unbezahlte Sorgearbeit aus ihrer Zuweisung ins „Private“ zu lösen. Eine Neuverteilung von öffentlicher und privater Verantwortung ist im Hinblick auf Familie und insbesondere auf das Wohl der Kinder notwendig. In den nordischen Ländern spricht man von *Caring states* und meint damit nicht Bevormundung und Kontrolle, sondern mehr Freiheit für die Einzelnen durch die Bereitstellung einer sozialen Infrastruktur und die Selbstverständlichkeit sozialstaatlicher Förderung und Leistungen, die allen ein selbstbestimmtes Leben und gerechte Teilhabe ermöglichen. Nur durch Entlastung und zusätzliche Hilfen sowie materielle Absicherung bei der Erziehung der jungen Menschen, der Betreuung von Kindern und bei den Pflegeaufgaben ist für beide Eltern soziale Teilhabe möglich. Schließlich sind das Recht, Betreuung, Bildung und Pflege zu empfangen, ebenso wie das Recht und die Pflicht, für andere zu sorgen, ein Bürger- und Menschenrecht.¹⁰

2.4 EIN NEUES VERSTÄNDNIS VON SUBSIDIARITÄT

Die besondere Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen erfordert ein grundlegend anderes, erweitertes Verständnis von öffentlicher Verantwortung. Dazu gehört eine Neuinterpretation des „Subsidiaritätsprinzips“ im Verhältnis zwischen Kindern, Eltern und Staat: Der für staatliches Handeln geltende Grundsatz der Nachrangigkeit gegenüber familiärer Eigenverantwortung und Selbstbestimmung hat konstitutiv auch einen gewährleistenden Teil. Dieser bezieht sich auf die Stärkung indivi-

⁹ Hier wird nur die weibliche Form verwendet, um zu betonen, dass von dieser Form prekärer Arbeitsverhältnisse im Care-Bereich fast ausschließlich Frauen betroffen sind.

¹⁰ vgl. hierzu Europäische Sozialplattform 2011 und die Initiative bei der UNO, Care als Menschenrecht, zu erklären

dueller Fähigkeiten, aber auch die Verbesserung familiengerechter struktureller Rahmenbedingungen. Richtig verstandene Subsidiarität zeigt sich nicht in einem Höchstmaß an Zurückhaltung staatlichen Handelns, sondern in dessen Verantwortung für die Gewährleistung strukturell guter Ermöglichungsbedingungen für alle. Das heißt, öffentliche Förderung sollte nicht erst dann erfolgen, wenn Familien nicht (mehr) in der Lage sind, ihre Aufgaben zu bewältigen. Vielmehr geht es darum, generell für kinder- und familienfreundliche Lebensbedingungen Sorge zu tragen und durch ein umfassendes, leicht zugängliches und alltagstaugliches Angebot an unterstützenden und entlastenden Förderleistungen die „Kleine Einheit“ strukturell in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich Familie zu leben.

Mit dieser Auslegung von „Subsidiarität“ entwickelt sich zwischen Familien und staatlicher Gemeinschaft ein partnerschaftliches Gewährleistungsverhältnis in Bezug auf das Wohlergehen der jungen Menschen. Das schränkt Familie nicht ein, sondern sorgt vielmehr realitätsbezogen für ein höheres Maß an eigenverantwortlich leistbarer familiärer Aufgabenwahrnehmung. Es berührt nicht die grundsätzlich gebotene besondere Rolle des Staates im Blick auf die Rechte der Eltern und Familie.

Ein solches Umdenken bedeutet nicht die Auflösung der Unterscheidung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit, es überwindet vielmehr die prinzipielle Gegensätzlichkeit und Abgrenzung als vermeintlich grundlegend verschiedene Welten. Das geschichtlich geprägte, idealisierte Bild setzt Familie als selbstverständlich voraus und funktionalisiert sie als Reproduktionsinstanz. Familie ist aber ein komplexer Gestaltungsprozess – ein „Doing Family“, das sich nicht automatisch ergibt, sondern aktiv von den Familienmitgliedern geleistet werden muss. Diese „Herstellungsleistung“ ist nicht voraussetzungslos. Sie erfordert staatliche Rahmenbedingungen, die Familien dabei unterstützen, Fürsorgeaufgaben im Alltag wie im Lebensverlauf verlässlich leisten zu können. Familie als vom Grundgesetz garantiertes Freiheitsrecht bedeutet Freiheit „vor“ dem Staat, zugleich aber auch Freiheit „im“ und vor allem auch Freiheit „durch“ den Staat.

3. FORDERUNGEN

Aus dem aufgezeigten Perspektivenwechsel ergeben sich folgende zentrale Forderungen:

3.1 KINDERRECHTE¹¹ STÄRKEN – GRUNDGESETZ ÄNDERN

Der eaf als evangelischer familienpolitischer Verband ist die Wahrung von Elternrecht und Familienautonomie ein besonderes Anliegen. Kinder weiterhin nur als Inhalt von Elternrecht im Grundgesetz zu nennen, widerspricht jedoch dem grundlegend veränderten gesellschaftlichen Verständnis und den völkerrechtlichen, wie verfassungsrechtlichen Verpflichtungen. Dass Kinder Träger eigener Grundrechte sind, muss in der Verfassung ausdrücklich anerkannt werden. Gleiches gilt für die Gewährleistung der individuellen Rechte eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung, auf Schutz und Beteiligung und die besondere Berücksichtigung relevanter Kindeswohlinteressen bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Eine Verfassungsänderung, verbunden mit einem breiten gesellschaftlichen Diskurs über die (Grund)Rechte des Kindes und die Erwartungen an Elternverantwortung

¹¹ Damit sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre gemeint. Der sprachlichen Einfachheit halber ist in der Regel von Kindern die Rede.

und Elternrecht ist mehr als ein symbolischer Akt, die verpflichtende Beachtung der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen in allen Politikbereichen auch außerhalb von Kinder-, Jugend- und Familienpolitik ist dadurch besser durchsetzbar. Die Offenlegung der besonderen Interessen junger Menschen i. S. v. Artikel 3 UN-KRK ist generell für Gesetzgebung und einschlägiges Verwaltungshandeln im Sinne eines Kinder-Mainstreaming obligatorisch zu machen.¹²

Die entsprechenden Diskussionen zur Verankerung der Rechte des Kindes im Grundgesetz bewegen sich seit langem im Pro und Kontra. Eine notwendige Mehrheit für eine Verfassungsänderung ist bislang nicht gefunden. Ein Gegenargument lautet, Kinder seien gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits jetzt schon wie „jeder“ andere auch Rechtsträger aller im Grundgesetz verankerten Grundrechte. Diese Position übersieht, dass typischerweise den Kindern zustehenden Grundrechte sich nur explizit „gefördert“ verwirklichen lassen, d. h. dass Kinder alleine ihre Rechte kaum durchsetzen können. Sie brauchen dazu erwachsene Fürsprecher und staatliche Akteure, die sich die Verwirklichung der Rechte der Kinder als bedeutsames Anliegen zu eigen machen. Deshalb muss die besondere Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für kindgerechte Lebens- und Entfaltungsbedingungen im Grundgesetz verankert werden (s. 2.2).

Zudem ist ein Verständnis für die Subjektstellung eines Kindes im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, in der Verwaltung und bei den Familiengerichten nicht hinreichend ausgeprägt. Erst mit einer Einfügung von Kinderrechten im Grundgesetz werden Kinderrechte als normatives Leitbild des Staates ausdrücklich und transparent verfassungsrechtlich anerkannt und die Bindung des staatlichen Handelns an Kinderrechte gestärkt. Dies gilt besonders für die Beteiligung von Kindern in Verwaltungsverfahren und vor Familiengerichten.

Ein weiterer Einwand gegen eine Grundgesetzänderung wird mit der Sorge begründet, dass die besondere Betonung von Kinderrechten neben dem Elternrecht zwingend zu dessen Einschränkung führe. Mit der Anerkennung des Kindes als Rechtssubjekt ist nach Auffassung der eaf keine Einschränkung der Elternrechte verbunden. Der verfassungsrechtliche Schutz der Elternrechte vor Eingriffen des Staates ist durch Art. 6 Abs. 2 und 3 GG garantiert; die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat ihn konkret ausgestaltet. Indes können Eltern-Grundrechte und Kinder-Grundrechte kollidieren, wenn Eltern ihrer Elternverantwortung nicht gerecht werden und ihr Elternrecht durch aktives Handeln oder Nichthandeln (Vernachlässigung) missbrauchen. In dieser Situation einer unauflösbaren Konfrontation müssen die Eltern-Grundrechte nach dem Grundgesetz zurücktreten, weil Kinder in der verletzlicheren Position sind und die Eltern regelmäßig als diejenigen ausfallen, die vorrangig für Schutz und Rechte ihrer Kinder einstehen. Wenn zugleich – quasi als Kehrseite der Kinderrechte – das Recht der Eltern auf Hilfe, Unterstützung und gute Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung aufgenommen wird, führt die Verstärkung der Kindergrundrechte zu einer Stärkung der Elternrechte.

Wichtig ist, dass jeweils die dem Grundrecht des Kindes bzw. der Eltern entsprechende Verantwortung des Staates, Kinderrechte zu gewährleisten, besonders betont wird. Als Maßstab für die zulässige Detaillierung einer Grundgesetzbestimmung kann die im Jahre 1994 vorgenommene Einfügung in Artikel 3 GG gelten mit der ausdrücklichen Verpflichtung des Staates, die „tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung“ zu „fördern“ und „auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken“.¹³ So wie hierdurch die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern aktiv zu fördern ist, müssten auch die entsprechenden Lebens- und Entfaltungsbedingungen für Kinder und Familien (strukturelle Rahmenbedingungen) positiv gestaltet werden.

¹² Dies sollte in der Geschäftsordnung der Bundesregierung verankert werden, entsprechend dem Verfahren für das Gender-Mainstreaming.

¹³ Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Für eine Aufnahme von Kindergrundrechten in die Verfassung spricht zudem die völkerrechtliche Verpflichtung, die UN-KRK und Art. 24 EU-Grundrechte-Charta umfassend umzusetzen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat wiederholt erklärt, dass er es begrüßen würde, wenn die Staaten die Grundprinzipien der UN-KRK in die nationalen Verfassungen übernehmen würden, und Deutschland mit Blick auf das Grundgesetz aufgefordert, diesen Schritt zu gehen. Einige Länderverfassungen haben bereits Kinderrechte aufgenommen. Die eaf schließt sich daher der entsprechenden Forderung von Jugend- und Kinderrechtsorganisationen, wie auch dem 14. Kinder- und Jugendbericht¹⁴, an:

- › Jedes Kind hat das Recht auf Achtung seiner Würde und Unverletzlichkeit seiner Person. Jedes Kind hat das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Jedes Kind hat das Recht auf Achtung als eigenständige Rechtspersönlichkeit.
- › Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Es ist Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen.
- › Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch.
- › Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner wachsenden Selbstbestimmungsfähigkeit zu berücksichtigen.
- › Der Staat ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen die Kinder und Jugendliche betreffen, den Vorrang des Kindeswohls zu beachten.

Es wird hier von einem weiteren Formulierungsvorschlag abgesehen. Die bereits zahlreich vorhandenen plädieren für einen zusätzlichen Artikel im Grundgesetz – entweder im Kontext von Artikel 2 (Freiheit der Person) oder in Verbindung mit Artikel 6 (Ehe und Familie). Im weiteren Diskurs sollte die hier ange-regte Überlegung mit bedacht werden, statt eines zusätzlichen Artikels zwei Ergänzungen vorzusehen: Zum einen in Artikel 2 zur Betonung der besonderen Subjektstellung des Kindes als Persönlichkeitsrecht, zum anderen in Artikel 6 zur besonderen Förderverantwortung gegenüber Eltern und Familien.

3.2 KINDER- UND FAMILIENPERSPEKTIVE IM SOZIALRECHT STÄRKEN

Obwohl die Politik dem Thema Familie eine hohe Bedeutung zumisst und im Grundgesetz die Förderung der Familie verankert ist, zeigt sich in den einzelnen Sozialgesetzbüchern (SGBs), dass Familie und Kinder fragmentarisch und inkonsistent behandelt werden und unterschiedliche Gewichtungen in den einzelnen Rechtskreisen vorliegen. Dies ist zu verändern, um die in der Kinderrechtskonvention verankerten sozialen Rechte von Kindern zu verwirklichen.

Die grundrechtlich gebotene generelle Berücksichtigung der Rechte der Kinder und Familien hat aus der Perspektive der Förderung besondere Relevanz für das gesamte Sozialleistungsrecht. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann nicht ausschließlich an einen Teil der Sozialgesetzbücher, die „Kinder- und Jugendhilfe“ (SGB VIII) delegiert werden. Um die kindgerechte Anwendung des Sozialrechts zu sichern, sind die sozialen Rechte des Kindes als Aufgabe in alle Sozialgesetzbücher aufzunehmen. Deutschland hat mit Art. 26 UN-KRK das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit anerkannt. Der Katalog sozialer Rechte im ersten Abschnitt des SGB I ist der Ort, um sowohl das soziale Recht jedes Kindes zu betonen, als auch das Recht auf Sorge für andere gesetzlich zu verankern. § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB I konkretisiert die Grundprinzipien des Sozialrechts und muss daher entsprechend der neuen Schwerpunktsetzungen in der Familien- und Sozialpolitik angepasst werden.

¹⁴ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/12200, 30.01.2013

Mit derartigen Einfügungen (konkreter Vorschlag s. Anhang) findet im Sinne von Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention die Verpflichtung zur generellen Beachtung der besonderen Anliegen von Kindern und Jugendlichen eine eindeutige Grundlage. Damit mittelbar erfasst ist der besondere Anspruch der Familien auf entsprechende Unterstützung und Förderung. Auf dieser Grundlage wäre es auch angemessen, entsprechende „Kinder- und Familienverträglichkeitsprüfungen“ obligatorisch zu machen.¹⁵ Gemäß dem ange-mahnten Perspektivwechsel soll hier die zweite Einfügung in § 1 Abs. 1 S. 2 SGB I „Sorge für Andere“, die Pflege, Erziehung und Betreuung von Kindern umfasst, als Leitnorm des Sozialrechts verankert werden.

Weitere Änderungsvorschläge zur Berücksichtigung des Wohls junger Menschen im SGB I (§§ 6, 8 und 11) finden sich im Anhang. Änderungsvorschläge zum SGB II (Grundsicherung, § 9) werden in Kapitel 3.4 sowie in der Synopse aufgeführt.

Ein weiterer Baustein sind „sorgegerechte Sozialleistungen“. Für Kinder besteht für den Fall der Erkrankung gegebenenfalls der sozialversicherungsrechtliche Anspruch auf bezahlte Freistellung der Eltern von der Arbeit. Grundlage ist bei Erkrankung des Kindes heute § 45 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung). Das Kinderpflegekrankengeld nimmt das Recht des Kindes, gepflegt zu werden und das Recht eines Elternteils zu pflegen auf. Um die sorgerechte Anwendung des Sozialrechts zu sichern, ist das Recht, Pflege zu empfangen und sich daran zu beteiligen, als Aufgabe des Sozialgesetzbuchs und sozialer Rechte aufzunehmen. Der nur im SGB XI verankerte Grundsatz, dass die pflegerische Versorgung der Bevölkerung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist (§ 8 SGB XI), muss auch für die Versorgung und Erziehung von Kindern gelten. Das Prinzip fürsorglicher Praxis muss Eingang in alle Sozialgesetzbücher finden. Der Katalog sozialer Rechte im ersten Abschnitt des SGB ist der passende Ort, um das Recht, gepflegt zu werden und zu pflegen zu verankern.

3.3 FÖRDERLEISTUNGEN IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE (SGB VIII) VORRANG GEBEN!

Das Grundanliegen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist es, Kinder und Familien durch eine allgemeine Förderung zu unterstützen, und zwar gleichberechtigt neben den benannten Einzelfallhilfen. Dieses begrüßenswerte Ziel wurde bislang in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe nicht erreicht. Die Umsetzung bezieht sich bisher vor allem auf die Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl und nicht auf niedrigschwellige Unterstützung für Alle, unabhängig von spezifischen Problemen. Das Prinzip der Förderung muss sich aber an *alle* Kinder und Familien richten und soll die selbstverantwortliche Lebensgestaltung in den verschiedenen Lebens- und Entwicklungsphasen fördern. Diese Förderung setzt nicht bei Defiziten und Risiken an, sondern zielt auf Aneignung von Ressourcen und Kompetenzen, die familiäre Verantwortung erst ermöglicht.

Die niederschweligen Angebotsstrukturen zur allgemeinen Förderung sind geeignete Maßnahmen, um Familien zu erreichen, die sonst Beratungsangebote oder andere Hilfestellungen nicht in Anspruch nehmen, da die Zugangsbarrieren zu hoch sind. Das bedeutet, dass die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) einen grundlegend verbesserten Stellenwert erhalten muss. Trotz ihrer prominenten Hervorhebung im Gesetz macht die allgemeine Förderung nur einen Bruchteil – weniger als ein halbes Prozent – aller Kinder- und Jugendhilfeleistungen aus. Auch politischer Wille und entsprechende Änderungen des Gesetzes haben daran bisher nichts geändert. Insbesondere auf der Ebene der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe findet dieser Punkt in der Jugendhilfeplanung

¹⁵ vgl. Sabine Skutta „Der Jugendcheck“, NDV vom Juli 2016

und –berichterstattung viel zu wenig Beachtung (meist wird er auf die Umsetzung des § 8a SGB VIII – Kindeswohlgefährdung reduziert).

Eine grundlegende Novellierung des § 16 SGB VIII würde außerdem zur Überwindung der Lücke zwischen allgemeiner Förderung, deren Angebot in der Praxis an der – meist engen – Kassenlage der Kommunen ausgerichtet ist, und den individuellen Rechtsansprüchen auf Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII beitragen. § 16 SGB VIII muss vielmehr sicherstellen, dass die erforderlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden und für alle erreichbar sind. „Erreichbar“ heißt u. a. auch, Unterstützungsangebote zielgruppenspezifisch auszurichten, v. a. im Hinblick auf thematischen Zuschnitt, (An-) Sprache, Ort, Kosten und Zeiten. Die hierfür notwendigen Ausführungsregelungen durch das Landesrecht sind zwingend vorzuschreiben und durch Regelungen zwischen den Ebenen durch Gewährleistungs- und Finanzierungsverantwortlichkeiten abzusichern.

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII, muss sich inhaltlich auf alle Dimensionen und die entsprechenden Anforderungen gelingender Familiengestaltung erstrecken. Sie bezieht sich also bei Weitem nicht nur auf die unmittelbar erziehungsrelevanten Interaktionen zwischen Eltern und Kindern, sondern schließt alle Bedingungen ein, die Familie als Erziehungs- und Bildungsort im Sinne der Vermittlung von kultureller, sozialer, personeller Kompetenz ausmachen. Daher müssen auch Angebote von Zeitmanagement, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Pflege eines Angehörigen oder der sozialen und wirtschaftlichen Sicherung in den Familien berücksichtigt werden. Hierfür sind übergreifende Kooperationen mit dem allgemeinen Sozialdienst, der Wohnungswirtschaft und anderen kommunalen Einrichtungen notwendig.

Eine Reform des für die Unterstützung von Familien zentralen § 16 SGB VIII sollte sich daher an folgenden Eckpunkten orientieren:

- › Die allgemeinen Förderleistungen gemäß § 16 SGB VIII richten sich prinzipiell an alle Familien, primär ist nicht die Vermeidung von Defiziten und Risiken, sondern die generelle Ermöglichung und Befähigung. Förderung der Erziehung in der Familie muss sich inhaltlich auf alle Aspekte beziehen, die für den Familienalltag wesentlich sind.
- › Sie muss dem grundrechtlich verbürgten Recht der Eltern/Familien auf Förderung insbesondere durch Familienbildung, –beratung und –erholung und –freizeit entsprechen. Die diesbezüglichen Inhalte und Anforderungen müssen im Gesetz genauer normiert werden. Förderung der Erziehung in der Familie muss sich inhaltlich auf alle für den Familienalltag wesentlichen Aspekte beziehen.
- › Wenn diesem Recht nicht mit individuellen Rechtsansprüchen auf bestimmte Förderleistungen entsprochen werden kann, muss das Vorhandensein des Angebots zumindest durch überprüfbare Regelungen gewährleistet werden. Dies muss im Rahmen der Jugendhilfeplanung, Berichterstattung und der kommunalen Haushaltsplanung verbindlich gemacht werden.
- › Die auf die Förderleistungen bezogenen Gestaltungs- und Kooperationskompetenzen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere auf der örtlichen Ebene, müssen grundlegend ausgebaut werden. Dafür sind sowohl zusätzliche finanzielle Ressourcen wie auch Investitionen in die Weiterbildung der Mitarbeiter/innen notwendig.

(konkrete Formulierungsvorschläge mit Begründungen s. Anhang.)

3.4 KINDER- UND FAMILIENARMUT ÜBERWINDEN

Die zunehmende Kinder- und Familienarmut ist das zentrale Hindernis für die eigenverantwortliche Gestaltung von Familie, vor allem für das gesunde und gelingende Aufwachsen junger Menschen. Die Kinder- oder besser, Familienarmut liegt bei ca. 19 % (gemessen an der Gesamtheit Minderjähriger)¹⁶, d. h. fast jedes fünfte Kind bzw. Jugendliche wächst in Armut und mit Entbehrungen auf. Die Annahme, dass die Kinderarmut mit guter Konjunktur und stärkerer Erwerbstätigkeit der Eltern zurückgeht, hat sich als irrig herausgestellt, denn eine Erwerbstätigkeit führt angesichts eines breiten Niedriglohnssektors und zunehmender atypischer Beschäftigung nicht mehr zwangsläufig zur Existenzsicherung. Längerfristige materielle Armut ist bei Familien besonders fatal, weil sie zumeist mit gravierenden sozial-psychologischen Problemen, mit gesundheitlichen Fehlentwicklungen und vielfach auch mit Bildungs- und Kompetenzdefiziten verbunden ist. Das Gefühl, nicht mehr das eigene Leben „in die Hand nehmen zu können“ geht mehr und mehr verloren (geringes Selbstwirksamkeitserleben).

Insbesondere muss es darum gehen die „soziale Vererbung“ von Armut einschließlich der beschriebenen Folgeerscheinungen zu verhindern. Eine leistungsfähige Infrastruktur für Familien, Kinder und Jugendliche ist zur Vermeidung oder wenigstens Begrenzung von Armutsfolgen unbedingt erforderlich. Hierfür ist es wesentlich, in allen relevanten Leistungs- und Gestaltungsbereichen die Zugangsbedingungen so zu gestalten, dass Stigmatisierungen von Kindern und Familien in prekären Lebenssituationen vermieden werden.

Um Kinder- und Familienarmut wirksam zu bekämpfen, muss der Blick auf die Umfeldbedingungen gerichtet werden, denn arme Kinder sind häufiger krank, stärker krankmachenden Umfeldbedingungen ausgesetzt (z. B. Lärm, schlechte Luft), wohnen unter beengten Bedingungen in qualitativ schlechten Wohnungen und sind überdies bildungsbenachteiligt. Erforderlich ist eine engagierte, zeit- und wohnortnahe, bedarfsgerechte Förderung in Bezug auf Teilhabe, Bildung, soziale Kompetenz, Kultur, Gesundheit usw. (z. B. Familien-, Erziehungs-, Paarberatung, Familienbildung, Schuldnerberatung).

Gesundheitsförderung muss weit über die im neuen „Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz)“ gefundenen Regelungen hinaus als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe wahrgenommen werden. So stellen die vielfältigen Möglichkeiten sozialräumlich organisierter, aktivierender Gesundheitsförderprojekte eine große Chance und zugleich eine besondere Verantwortung der Kommunen dar; hier müssen Sozial- und Gesundheitspolitik im Interesse von frühzeitiger, präventiver Hilfe und Förderung vernetzter zusammenarbeiten. Dies sollte nicht stigmatisierend im Blick auf die besondere Gruppe der armen Familien geschehen, sondern inklusiv für alle.

Besonders mit Blick auf Kinder ist deutlich belegt, dass direkte Beeinflussungen individuellen Gesundheitsverhaltens unzulänglich bleiben, wenn nicht zugleich notwendige strukturelle Verbesserungen der Lebenswelt erreicht werden. Somit müssen auch relevante Faktoren verändert werden, die nicht im Einflussbereich des Gesundheitssystems liegen. Zum Beispiel ist es wichtig, gesundheitsförderliche Lebens- und Handlungskompetenzen einschließlich einschlägiger Erziehungs- und Familienkompetenzen (z. B. durch entsprechende Konzepte der Familienbildung (s. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3, letzter Halbsatz) zu stärken oder gesundheitsförderliche Regelstrukturen in den Bereichen Schule, Tagesbetreuung, Wohnumfeld usw. geschaffen werden. Insbesondere in den Einrichtungen von Kindertagesstätten und Schulen müssen Konzepte der Gesundheitsförderung, wie z. B. das Programm „Gesund aufwachsen“, vorschriftsmäßig umgesetzt werden.

¹⁶ WSI-Berechnungen auf Basis des Mikrozensus von 2014

Familien müssen selbst als Orte und zugleich als wichtige Akteure elementarer Gesundheitsbildung wertgeschätzt werden. Sie sind relevante Adressaten bzw. Beteiligte von Gesundheitsfördermaßnahmen.

Die gesetzlich geregelten Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche müssen in ihrer weiteren Entwicklung über die derzeit überwiegend defizitorientierte Perspektive der Prävention hinaus verstärkt den Blickwinkel der Gesundheitsförderung einnehmen und sollten folglich auch „Gesundheitsförderempfehlungen“ enthalten. Von gesundheitlicher Förderung profitieren keinesfalls nur arme Familien, sie unterstützt Familien ganz allgemein.

Das Wohlergehen von Familien und Kindern wird weiterhin nachweislich erheblich von der Qualität der Wohnung und des Wohnumfeldes beeinflusst. Die sowohl quantitative als auch qualitative Sicherstellung von Wohnraum für Familien ist in der jüngeren Vergangenheit nahezu vollständig dem Markt überlassen worden. Gegenwärtig zeigt sich in bevölkerungsdichten Räumen ein angestauter Mangel an Wohnraum mit angemessener Qualität und Größe für Familien. Auch das Wohnumfeld bietet längst nicht überall genügend Raum für Kinder und eine kinder- und familiengerechte soziale Infrastruktur. Der Staat muss hier seinen originären Gestaltungsauftrag zurückgewinnen und entsprechende Ressourcen, Kompetenzen und Instrumentarien für bedarfsgerechten Wohnungsbau entwickeln sowie für die kind- und familiengerechte Wohnumfeldgestaltung. Vor allem in den Ballungsgebieten verschlingen die Wohnkosten häufig ein Drittel des verfügbaren Haushaltseinkommens, in Einzelfällen sogar noch mehr. Wohnraum sowie Qualität von Wohnen und Leben im sozialen Nahraum müssen auch wieder zu einem Top-Thema der Familienpolitik werden.

Erforderlich ist ein Mix aus Subjekt- und Objektförderung. Letztere ist so gut wie verschwunden und die Kommunen haben sich durch die Veräußerung von kommunalen Großsiedlungen weitgehend des Einflusses auf die Belegung von Wohnungen beraubt. Daher muss der Wohnungsbau für Familien und wenig zahlungskräftige Paare und Singles wiederbelebt werden. Parallel dazu sollten die zuschussfähigen Mieten bzw. Belastungen für den Wohngeldbezug regelmäßig angepasst werden. Erfreulicherweise ist dies nach langer Zeit zum 1. Januar 2016 geschehen. Einen regelmäßigen Anpassungs- oder Überprüfungsmechanismus gibt es allerdings nicht.

Ähnliches gilt für Familien im SGB II-Bezug, deren Miete vom Jobcenter übernommen wird. Allerdings sind hier die zulässigen Miethöhen so gering, dass vielerorts kein Wohnraum zu diesen Konditionen mehr zu finden ist. Das führt zu Umzügen, falls Kinder und Jugendliche betroffen sind, nicht selten zum Herausreißen aus dem gewohnten Umfeld (Schule, Kita) und zum Abbruch von sozialen Beziehungen. Diese Folgen von erzwungenen Umzügen bedürfen dringend stärkerer Beachtung und Berücksichtigung. Schlimmstenfalls kann so ein Umzug weit höhere Folgekosten verursachen (z. B. durch notwendige Therapiekosten, erzieherische Hilfen u. Ä.) und führt zu gesellschaftlich unerwünschter Segregation bis hin zur Ghettobildung.

Schlechte Gesundheit, abträgliche Wohnbedingungen (z. B. kein Platz zum ungestörten Lernen) und ein anregungsarmes räumliches wie soziales Umfeld bedingt ein geringeres Bildungsniveau, der unter diesen Bedingungen aufwachsenden Kinder. Will man die Armut verringern, gilt es alle Faktoren zu verändern, denn Armut ist eine mehrdimensionale Lebenslage.

Dem Grundverständnis der Subjektstellung des Kindes auch im Sozialrecht widerspricht, das bei der Berechnung des Bedarfs eines Erwerbslosen das Kind von allen Einschränkungen, die die erwachsene erwerbslose Person betreffen, in gleicher Weise betroffen ist. Die eigenständige Grundsicherung des SGB II muss so verändert werden, dass jedes Kind den seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensunterhalt (Art. 27 Abs. 1 KRK) bekommt. Obwohl die Gesamtbedarfsgemeinschaft als Grundlage des Bezuges nach SGB II § 9 herangezogen wird, hängt

die Leistungshöhe von der Mitwirkung der Person im erwerbsfähigen Alter ab. Mit ihr werden die Eingliederungsvereinbarung und alle übrigen Termine und Absprachen getroffen. Falls hier Versäumnisse oder Nichtwahrnehmung von Terminen passieren, können Leistungskürzungen erfolgen, die auf das Existenzminimum der gesamten Bedarfsgemeinschaft Auswirkungen haben. Da es kein eigenständiges Existenzminimum für Kinder gibt, sind diese also – obwohl nicht direkt beteiligt – direkt betroffen und es kann zu Einschränkungen der Teilhabe führen. Das SGB II ist mit dem Ziel zu verändern, dass das eigenständige Recht jedes Kindes auf Existenzsicherung auch im Rahmen der Grundsicherung des SGB II gewährleistet ist.

Unverzichtbar für Kinder im Grundsicherungsbezug ist ein am Wohl des Kindes orientierter Regelsatz, der spezifische Entwicklungsbedarfe des Kindes berücksichtigt (systematische Berücksichtigung von Bildung, Betreuung, Freizeit, Kultur, Gesundheit usw.). Das sozialrechtliche Existenzminimum muss kindorientiert bestimmt und normiert werden. Dieses darf nicht mehr wie bisher statistisch und fiskalpolitisch am unteren Level orientiert sein¹⁷, sondern muss normativ auf die spezifischen Bedürfnisse des Kindes im Sinne „guter“ Bedingungen für seine Entwicklung und Entfaltung ausgerichtet sein. Das heißt die Bedarfe in Bezug auf Bildung, Betreuung, Freizeit, Kultur, Gesundheit usw. sind systematisch und angemessen zu berücksichtigen.

Eine solche kindgerechte Normierung müsste dann einheitlich für alle Leistungs- und Rechtsbereiche gelten – von der Grundsicherung nach SGB II, dem Familienlastenausgleich (Kindergeld und Kinderfreibetrag) bis hin zum Unterhaltsrecht. Zudem sollten zukünftig die hiernach bestimmten Leistungen für das Kind als individuelle Ansprüche des Kindes ausgestaltet werden. Damit würden diese zukünftig generell von den steuer- und sozialrechtlich bestimmten Anrechnungen bei anderen auf die Familie bezogenen Regelungen ausgenommen werden; nur so bleibt dem Kind auch bei Statusänderungen in der Familie seine eigene, persönliche Grundsicherung erhalten.

Eine qualitativ gute und regelhaft vorhandene soziale Infrastruktur (z. B. Kita, Ganztagschulen, Familienbildung und –beratung, aber auch zahlreiche andere Angebote) ist ganz grundsätzlich und nicht nur für den Interventionsfall notwendig. Sie unterstützt Familien und ihre Kinder wirkungsvoll, wirkt präventiv und sichert nichtdiskriminierende Teilhabe.

Darüber hinaus tritt die eaf seit langem für die Aufhebung der Doppelstruktur von Kindergeld und Kinderfreibetrag ein. Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben ist eine tatsächliche Aufhebung allerdings nicht möglich, wohl aber der Wirkung nach: Die eaf fordert die Erhöhung des Kindergeldes bis zur verfassungsrechtlich gebotenen Höhe des maximalen steuerlichen Entlastungsbetrags. Das würde gegenwärtig einer Höhe von knapp 300 Euro/monatlich entsprechen. Dadurch würden besonders Familien in prekären Einkommenssituationen unterstützt. Familien im Grundsicherungsbezug dagegen würden davon leider nicht profitieren, da das Kindergeld auf die Transferleistung angerechnet wird. Hier kommt es vielmehr auf ein kindgerechte Bedarfe berücksichtigendes Existenzminimum an (s. o.).

¹⁷ Gegenwärtig wird das sozialrechtliche Existenzminimum als Mittelwert aus dem Verbrauch des unteren Fünftels aller Einkommen (unteres Quintil) errechnet, also ein Mittelwert von ohnehin schon prekär Lebenden. (Regelbedarfsermittlungsgesetz § 4). Bestimmte Teile des Verbrauchs werden jedoch herausgerechnet (politische Setzung). Es handelt sich im Ergebnis also um weniger als 20 %. Da es keine eigene Statistik zu den Ausgaben für kindbezogene Belange gibt, wird ein nicht näher begründeter Prozentsatz des Erwachsenenexistenzminimums verwendet.

3.5 KOOPERATIONSVERBOT ABSCHAFFEN - KOOPERATION GESTALTEN

Die zahlreichen derzeitigen Bemühungen, strukturelle Rahmenbedingungen auf gesamtstaatlicher Ebene zu ändern, kollidieren seit einigen Jahren beinahe regelmäßig mit der föderalen Ordnung, z. B. bei der Einführung von Ganztagschulen oder bei der besseren Ausstattung von Kindertagesstätten. Ein stärker auf strukturelle Bedingungen ausgerichteter, fördernder, aktivierender, Lebenswelten gestaltender Sozialstaat benötigt andere, zusätzliche Kompetenzen, Ressourcen und Instrumente als der überwiegend auf den Einzelnen konzentrierte, versorgende, kompensierende, vermeidende Sozialstaat. Zentral in einem föderal verfassten Staat ist hierbei die Kooperation der verschiedenen staatlichen Ebenen miteinander (Bund, Länder, Kommunen). Nur so lassen sich übergreifende, ganzheitliche Konzepte im Sinne nachhaltiger, struktureller Verbesserungen von Lebenswelten realisieren.

Das im Rahmen der Föderalismusreform in das Grundgesetz aufgenommene so genannte Kooperationsverbot im Verhältnis von Bund und Ländern bedeutet genau das Gegenteil von dem, was prinzipiell im Sinne lebensweltorientierter Politik notwendig ist und muss deshalb, wie vielfach gefordert, wieder abgeschafft werden.

4. IN VERANTWORTUNG FÜR KINDER

Das Kindeswohl und nicht seine Gefährdung muss zum positiven Maßstab für das Handeln in Politik und Gesellschaft werden. Dazu ist ein Perspektivenwechsel in der Familienpolitik verbunden mit einem grundlegend veränderten Verständnis für das gelingende Aufwachsen junger Menschen erforderlich. Familienförderung und Kinderförderung darf nicht erst bei Defiziten ansetzen, sondern muss früher und grundsätzlicher beginnen und allen Familien Unterstützung sowie Begleitung bieten.

Familie ist der zentrale unverzichtbare Ort, an dem Menschen füreinander eintreten. Eine kindeswohlorientierte Familien- und Kinderförderung erwächst aus Ermöglichung, Teilhabe, Befähigung und Stärkung von Kompetenz. Eine qualitativ gute und regelhaft vorhandene soziale Infrastruktur unterstützt Familien und ihre Kinder wirkungsvoll. Diese wirkt präventiv und sichert die nicht diskriminierende Teilhabe von Kindern und Familien. Notwendig ist darüber hinaus die kinder- und familien-gerechte Gestaltung des sozialen Nahraumes. Zu sichern ist außerdem das Recht Betreuung, Bildung und Pflege zu empfangen ebenso wie das Recht und die Möglichkeit für andere zu sorgen. Maßgebend ist, den dominant auf individuelles Verhalten beschränkten Blick stärker auf Verhältnisse und deren positive Veränderung zu richten.

Das zentrale Hindernis für die eigenverantwortliche Gestaltung von Familienleben, vor allem für das gesunde und gelingende Aufwachsen junger Menschen ist die sich dramatisch verfestigende Kinder- und Familienarmut. Eine leistungsfähige Infrastruktur für Familien, Kinder und Jugendliche ist zur Vermeidung oder wenigstens Begrenzung von Armutfolgen unbedingt erforderlich. Die Kette der „vererbten“ Armut durch materielle Armut und damit zusammenhängenden unzulänglichen Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen muss unterbrochen werden. Ein an kindlichen Entwicklungsbedarfen orientiertes eigenständiges Kinderexistenzminimum ist dafür eine weitere wichtige Voraussetzung.

Kindgerechte, ganzheitliche Konzepte im Sinne nachhaltiger struktureller Verbesserungen in Sozialräumen lassen sich nur in Kooperation von Bund, Ländern und Kommunen realisieren. Zum Wohle

von Kindern ist ein stärker auf strukturelle Bedingungen ausgerichteter, fördernder und aktivierender Sozialstaat notwendig.

Die gegenwärtige Diskussion um die Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) bietet die Möglichkeit, den Perspektivenwechsel aufzugreifen und gute Förderbedingungen in diesem Sinn sicherzustellen. Denn das Wohl des Kindes ist am konsequentesten, sichersten und einfachsten durch kindeswohlorientierte Unterstützung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien gewährleistet.

Herausgeberin:

evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) e.V.
Auguststraße 80 | 10117 Berlin
tel 030 283 95 400 | fax 030 283 95 450
mail info@eaf-bund.de | web www.eaf-bund.de

Das Positionspapier wurde vom Beirat der eaf erarbeitet. Mitglieder des Beirates sind:

- > Rosemarie Daumüller, Landesfamilienrat Baden-Württemberg
- > Prof. Dr. Ralf Evers, Evangelische Hochschule Dresden
- > Prof. Dr. Kerstin Feldhoff, Fachhochschule Münster
- > Christa Frenzel, Stadträtin Salzgitter
- > Friedhelm Fürst, Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.
- > Prof. Dr. Ute Gerhard, Ehrenpräsidentin der eaf
- > Prof. Dr. Irene Gerlach, Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- > Gerda Holz, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
- > Wolfgang Hötzel, Vizepräsident der eaf
- > Sigrid Richter-Unger, Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V.
- > Prof. Dr. Ursula Rust, Universität Bremen
- > Prof. Dr. Frank Schulz-Nieswandt, Universität Köln

November 2016

Anhang: Formulierungsvorschläge gesetzliche Änderungen

Synopse Grundgesetz

Derzeitige Fassung des GG Artikel 2 u. 6	Gewünschte Fassung des GG Artikel 2 u. 6	Begründung
<p>Artikel 2</p> <p>(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.</p> <p>(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.</p>	<p>Artikel 2</p> <p>(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.</p> <p>(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. <i>Die Rechte eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung sind besonders zu fördern. Die staatliche Gemeinschaft trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.</i></p>	<p>Der neue Satz 3 in Art. 2 Abs. 2 GG betont die besondere Subjektstellung des Kindes als Persönlichkeitsrecht, das nicht per se gegeben ist, sondern zur Verwirklichung der Förderung bedarf.</p>
<p>Artikel 6</p> <p>(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.</p> <p>(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.</p> <p>(3) - (5) Unverändert.</p>	<p>Artikel 6</p> <p>(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.</p> <p>(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. <i>Sie haben zur Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung Anspruch auf Unterstützung und Förderung.</i></p> <p>(3) - (5) Unverändert.</p>	<p>Komplementär zum neuen Satz 3 in Art. 2 Abs. 2 GG wird hier die Unterstützung und Förderung der besonderen Verantwortung der Eltern für die Entwicklung und Entfaltung des Kindes betont.</p>

Synopsis SGB I

Derzeitige Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Gewünschte Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Begründung
<p>§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs</p> <p>(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.</p> <p>(2) Unverändert.</p>	<p>§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs</p> <p>(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit insbesondere auch für junge Menschen zu schaffen, <i>das Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung zu fördern</i>, die Familie zu schützen und zu fördern, <i>das Recht für andere zu sorgen und umsorgt zu werden</i>, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.</p> <p>(2) Unverändert.</p> <p>(3) <i>Bei allen Maßnahmen, die das Wohl von Kindern, junger Menschen und von Familien betreffen, ist ihr Wohl in allen Aufgabenbereichen des Sozialgesetzbuchs mit Vorrang zu berücksichtigen.</i></p>	<p>In § 1 Abs. 1 SGB I findet die Verbindung zwischen Grundrechtspositionen und der einfach gesetzlichen Ebene statt. Die erste Ergänzung in Satz 2 hebt hervor, dass es Aufgabe der Sozialleistungen und aller Sozialgesetzbücher ist, zum besonderen Schutz von Kindern und ihrer Förderung beizutragen. Die zweite Ergänzung in Satz 2 verankert erstmals Sozialleistungen auf Sorge für andere, das bedeutet Betreuung und Pflege als Aufgabe des Sozialgesetzbuchs. Ein Beispiel ist § 8 Abs. 1 SGB III mit der Vorgabe, bei Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu berücksichtigen, dass Eltern aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen. Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert. Elterngeld, das gem. § 68 Nr. 15 SGB I als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches gilt, ist eine weitere Sozialleistung, für die das Recht auf Sorge als Aufgabe des Sozialgesetzbuches mit der Ergänzung verankert wird.</p> <p>Der neue Abs. 3 greift für Kinder Art. 3 Abs. 1 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes auf, verankert wie bisher in Abs. 1 die besonderen Bedarfe junger Menschen und gibt dem Anspruch von Familien auf Schutz und Förderung eine eindeutige Rechtsgrundlage. Der neue Abs. 3 verlangt</p>

Derzeitige Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Gewünschte Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Begründung
		eine „Kinder- und Familienverträglichkeitsprüfungen“ der sich auf Kinder, Jugendliche und Familien auswirkenden Sozialgesetze.
<p>§ 6 Minderung des Familienaufwands: Wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, hat ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen.</p>	<p>§ 6 Minderung des Familienaufwands: Wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, hat ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen. <i>Jede Person hat das Recht zu sorgen und umsorgt zu werden.</i></p>	Der neue Satz 2 in § 6 SGB I erkennt Familienleistungen und fürsorgliche Pflege als Bestandteil des Familienaufwands an.
<p>§ 8 Kinder- und Jugendhilfe Junge Menschen und Personensorgeberechtigte haben im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht, Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Sie sollen die Entwicklung junger Menschen fördern und die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen.</p>	<p>§ 8 Kinder- und Jugendhilfe Junge Menschen und Personensorgeberechtigte haben im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht, Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Sie sollen die Entwicklung junger Menschen fördern und die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen. <i>Das Recht junger Menschen auf Entfaltung und Entwicklung eigenständiger Persönlichkeit wird im Rahmen dieses Gesetzbuches durch den Beitrag zur Schaffung allgemein positiver Lebens- und Entwicklungsbedingungen, durch Schutz, Hilfe und Förderung der Kinder und Jugendlichen sowie durch ein umfassendes Angebot an Leistungen zur Stärkung von Erziehungs- und Familienkompetenz insbesondere durch familienbezogene Beratung, Bildung, Freizeit und Erholung gewährleistet.</i></p>	Im neuen Satz 3 des § 8 SGB I kommt das Ziel des Rechts junger Menschen auf Kinder- und Jugendhilfeleistungen einschließlich der familienbezogenen Förderleistungen zeitgemäß und hinsichtlich der Leistungsinhalte zum Ausdruck.

Derzeitige Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Gewünschte Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Begründung
<p>§ 11 Leistungsarten Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen). Die persönliche und erzieherische Hilfe gehört zu den Dienstleistungen.</p>	<p>§ 11 Leistungsarten Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen). Die persönliche und erzieherische Hilfe, <i>sowie Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie wie die familienbezogene Bildung, Beratung und Erholung</i>, gehört zu den Dienstleistungen.</p>	<p>Mit dem neuen Satz 2 in § 11 SGB I werden – wie erforderlich – die allgemeinen Förderleistungen als gleichrangig mit den anderen Hilfeleistungen genannt.</p>

Synopsis SGB II

Derzeitige Fassung SGB II § 9 Abs. 2 u. 3	Gewünschte Fassung SGB II § 9 Abs. 2 u. 3	Begründung
<p>§ 9 Hilfebedürftigkeit (1) ... (2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 3 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. (3) ...</p>	<p>§ 9 Hilfebedürftigkeit (1) Unverändert (2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 3 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. (3) Unverändert.</p>	<p>Die Existenzsicherung jedes Kindes ist eigenständig zu sichern. Die Horizontalberechnung ist durch die Vertikalberechnung abzulösen, wie sie bis 2004 dem Sozialhilferecht zugrunde lag und wie sie seit 2004 für das SGB XII verwendet wird.</p>

Synopsis SGB VIII

Derzeitige Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Gewünschte Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Begründung
<p>§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</p> <p>(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.</p> <p>(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen 	<p>§16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</p> <p>(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigtenn und jungenn Menschen <i>haben ein Recht auf allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Angebote für alle zur Verfügung stehen, die dafür Sorge tragen, dass die Berechtigten sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Arbeitswelt aneignen können. Familien sollen in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden und die für den Erziehungs- und Familienalltag notwendigen allgemeinen Unterstützungsleistungen erhalten. Der Zugang für Familien mit besonderem Förderbedarf ist gezielt zu unterstützen.</i></p> <p>(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien 	<p>Statt der bisher geltenden Formulierung „sollen angeboten werden“ erhält § 16 SGB VIII eine Formulierung, die sicherstellt, dass die erforderlichen Leistungen zur Verfügung stehen und für alle erreichbar sind. Die hierfür notwendigen Ausführungsregelungen durch Landesrecht, die bislang zu einem Großteil nicht erfolgten, werden zwingend geschrieben. Die Leistungen der allgemeinen Familienförderung sind generell mit einem höheren Grad an Verbindlichkeit durch Rechtsansprüche und klare Gewährleistungsverpflichtungen auszustatten und entsprechend als Angebot für alle inhaltlich, bedarfsgerecht und niedrigschwellig auszubauen. Es muss deutlich werden, dass die genannte Gewährleistungsverpflichtung das grundrechtlich verbürgte Recht der Eltern auf Förderung, insbesondere durch Bildung, Beratung und Erholung, zu erfüllen hat, auch wenn diesem Recht nicht bzw. nicht voll umfänglich mit individuellen Leistungsansprüchen entsprochen werden kann. Allerdings sollte vor allem im Rahmen der Ausführungsregelungen der Länder darauf abgezielt werden, wenigstens standardisierte Regelangebote, wie Familienbildungsmaßnahmen im Zusammenhang von Schwangerschaft, Geburt und erster Lebensphase, durch Anspruchsleistungen</p>

Derzeitige Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Gewünschte Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Begründung
<p>und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,</p> <p>2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,</p> <p>3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.</p>	<p>in ihrer Gesundheitskompetenz <i>und Resilienz</i> stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten, <i>die zur Teilhabe beitragen und die Handlungsfähigkeiten von Familien</i> stärken,</p> <p>2. Angebote allgemeiner Beratung <i>und Elternbegleitung</i> in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen <i>und den sich auf den Erziehungsalltag beziehenden Aspekten sowie in Fragen der Paarbeziehung</i>,</p> <p>3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. <i>Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung zur allgemeinen Förderung von Erziehungs- und Familienkompetenz und Familiengesundheit mit besonderer Unterstützung von Familien in belastenden Situationen. Die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen ist dabei zu unterstützen und zu fördern.</i></p>	<p>(beitragsfrei, evtl. mit Gutscheinelösung) verbindlich zu machen.</p> <p>Eine Verzahnung mit Jugendhilfeangeboten sollte auch in struktureller und organisatorischer Hinsicht im Präventionsgesetz erfolgen (s. dazu auch Stn. der eaf zum Referentenentwurf des Präventionsgesetzes: Stellungnahme der eaf zum Präventionsgesetz</p>
<p>§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe (1) - (5) ... (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter</p>	<p>§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe (1)-(5) Unverändert. (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der</p>	<p>Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den §§ 74 und 79 sollen die Förderleistungen verbindlicher machen, denn in ihrer umfassenden Dimension und Vielfalt ist das durch typisierende individuelle An-</p>

Derzeitige Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Gewünschte Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Begründung
sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.	haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit <i>und der Familienarbeit (§ 16) Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten sowie von Familienbildungs-, Familienberatungs- und Familienerholungseinrichtungen einschließen.</i>	spruchsleistung nicht ausreichend möglich. Gesetzliche Bestimmungen, die die Gewährleistungsverantwortung i. S. eines bedarfsgerechten Angebots an Förderleistungen qualifizieren sind daher erforderlich
<p>§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen; 2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. <p>Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.</p> <p>(3)....</p>	<p>§79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen; 2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. <p>Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit <i>sowie für die Familienarbeit gemäß § 16</i> zu verwenden.</p> <p>(3) Unverändert.</p>	s. Begründung bei § 74



Stellungnahme zum Regierungsentwurf: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Die fachpolitische Diskussion zur Reform des SGB VIII und der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) dokumentieren einen sozialpolitisch wichtigen Prozess zur Stärkung der sozialen Teilhaberechte und Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen sowie ihren Familien. Die Hilfen zur Erziehung beinhalten dabei Unterstützungsfornen zur sozialen Teilhabe und Selbstbestimmung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie ihre Eltern, die sich sozial in besonders prekären Bewältigungslagen befinden.

Der Regierungsentwurf enthält – aus unserer Sicht – positive Veränderungen, in der Stärkung von Rechten, der Selbstbestimmung und sozialen Teilhabe von jungen Menschen und ihren Familien, die hier nicht im Detail gewürdigt werden können. Auch die anvisierten Veränderungen im Bereich der Pflegekinderhilfe, die in vielen Punkten die Perspektiven des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“ aufgenommen haben, sind aus unserer Sicht Ergebnis einer langjährigen Fachdiskussion.

In diesem Zusammenhang möchten wir zudem positiv hervorheben, dass im Dialogforum „Pflegekinderhilfe“ auch der „Careleaver e.V.“ einbezogen wurde und damit eine Vertretung der jungen Menschen selbst mitberaten konnte. Diese Einbeziehung von Selbstorganisationen in einem Dialogforum ist beispielgebend für zukünftige Beratungsprozesse in den jeweiligen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe.

Ebenfalls möchten wir hervorheben, dass im Gesetz erstmals Ombudsstellen – wenn auch nur als sog. „Kann“-Leistung – aufgenommen wurden und damit ein wichtiger erster Schritt für die Stärkung der Rechte von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe geleistet wird. Zudem begrüßen wir sehr die geplante Senkung des Anrechnungsbetrages von 75% auf 50 %, möchten aber darauf hinweisen, dass wir die Kostenbeteiligung der Jugendlichen von 50% immer noch für zu hoch halten, denn **die Regelung reicht noch nicht aus, um Care Leavern explizite Möglichkeiten des Ansparens und der Vorsorge für die Zeit nach der Hilfe zu schaffen.**

Ausführlich soll aber im Folgenden für die parlamentarischen Beratungen darauf hingewiesen werden, dass der Regierungsentwurf in Bezug auf die Hilfen für junge Volljährige deutlich hinter den Erwartungen zu Beginn des Gesetzesvorhabens zurückbleibt. Diesbezüglich nimmt er auch nicht die Stellungnahmen der Bundesregierung und des Bundesrates auf, die in diesem Jahr zum 15. Kinder- und Jugendbericht veröffentlicht wurden, sondern bleibt auch hinter diesen zurück (siehe unten). **Vollkommen unverständlich** ist diesbezüglich auch, warum in den Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zum KJSG für die BR-Sitzung am 2.6.2017 in Bezug auf den **§ 41 SGB VIII** vorgeschlagen wird, diesen als eine „kann“-Leistung zu fassen, was wiederum der Stellungnahme des Bundesrates selbst zum 15. Kinder- und Jugendbericht vollkommen widerspricht.

Stellungnahmen der Bundesregierung und des Bundesrates zum 15. Kinder- und Jugendbericht sind im Regierungsentwurf zum SGB VIII nicht berücksichtigt

Die Stellungnahmen der Bundesregierung und des Bundesrates zum 15. Kinder- und Jugendbericht (2017) weisen darauf hin, dass im jungen Erwachsenenalter weitere konkrete Hilfen auch im Rahmen der Hilfen zur Erziehung notwendig sind. Der Regierungsentwurf nimmt aber keine Konkretisierungen vor, sondern verbleibt beim „status quo“ und hat Konkretisierungen, die zwischenzeitlich in unterschiedlichen Entwürfen enthalten waren, wieder zurückgenommen z.B. einen Anspruch auf zeitweise Rückkehr in eine beendete oder andere geeignete Hilfe, wenn dies notwendig ist.

In der Stellungnahme der Bundesregierung, die mit dem 15. Kinder- und Jugendbericht im Februar 2017 veröffentlicht wurde, heißt es prominent gleich zu Beginn: „Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Berichtskommission, dass ein zeitgemäßes Verständnis von Jugend die Übergänge im jungen Erwachsenenalter mit berücksichtigen muss. Die Empfehlung, dass weitere konkrete Angebote dazu erforderlich sind (z. B. Unterstützung für Careleaver, Maßnahmen gegen prekäre Berufseinmündungen), wird die Bundesregierung mit Blick auf Unterstützungsformen und Politikstrategien für junge Erwachsene überprüfen.“ (S. 6)

Der Bundesrat wird dann in seiner Stellungnahme vom 31.03.2017 (BR-Drs-115-17) im Punkt 10 noch einmal konkreter: „Der Bundesrat stellt fest, dass der häufig mit dem Eintritt der Volljährigkeit eintretende Wegfall von erzieherischen Hilfen für einen Teil der jungen Erwachsenen bedeutet, dass ihnen die Möglichkeit einer gelingenden Bewältigung ihrer Kernherausforderungen genommen wird. Dies ist aus Sicht des Bundesrates eine nicht hinnehmbare Einschränkung der Entwicklungschancen dieser jungen Menschen und führt überdies zu ansteigenden sozialen Folgekosten. Der Bundesrat appelliert daher an die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier zu einer den Erfordernissen der jungen Menschen angemessenen Praxis zu kommen. Zugleich sieht der Bundesrat die Bundesregierung in der Verantwortung, hier über eine Reform des SGB VIII Rechtsklarheit zur Pflicht der bedarfsgerechten Hilfestellung für junge Erwachsene im beschriebenen Sinn zu schaffen.“

Der Bundesrat weist damit auf die Diskrepanz zwischen der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und dem bestehenden Kinder- und Jugendhilfegesetz hin und fordert die Bundesregierung auf, **Rechtsklarheit zur Pflicht der bedarfsgerechten Hilfestellung zu schaffen, damit jungen Volljährigen entsprechende Hilfen bewilligt werden.**

Da die Erarbeitung des Regierungsentwurfs und die Stellungnahmen zum 15. Kinder- und Jugendbericht teilweise zeitlich parallel verliefen, konnten diese unter Umständen noch nicht ausreichend berücksichtigt werden. Gleichzeitig verwundert es aber vor diesem Hintergrund, dass zwischenzeitliche Konkretisierungen („Coming-Back-Option“) in dem Regierungsentwurf nicht mehr aufgenommen wurden.

Wir möchten darum dringend appellieren, dass diese Positionen der Bundesregierung und des Bundesrates aufgenommen werden und **zumindest der § 41 SGB VIII eine entsprechende Konkretisierung und rechtliche Stärkung der Leistungsansprüche von jungen Volljährigen enthält sowie wenn möglich eine Erweiterung auch über das 21. Lebensjahr hinaus erfährt**, wie es in der Fachdebatte ebenfalls gefordert wird. In der europäischen Jugendpolitik und auch bei den Job-Centern in Deutschland wird das 25. Lebensjahr als Altersgrenze gesetzt. Die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) fordert in ihrer Expertise 2015 die Grenze mindestens auf 23 Jahre anzuheben.

Unterstützung im jungen Erwachsenenalter – zur Ausgestaltung verbindlicher Leistungsansprüche nach § 41 SB VIII im Interesse gelingender Übergänge

Die Ausführungen im 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung zu den Veränderungen des Jugendalters geben zudem eine differenzierte Begründung für eine **Konkretisierung und Abhebung der Altersgrenze**. Mit dieser Änderung des § 41 würde ein deutliches Zeichen gesetzt, dass auch die Hilfen zur Erziehung mit in die Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ einbezogen werden. Hierzu heißt es in der Stellungnahme der Bundesregierung zum 15. Kinder- und Jugendbericht: „Die Sichtweise des Berichts, dass Jugend und das junge Erwachsenenalter ein eigenständiger und prägender Lebensabschnitt mit spezifischen Herausforderungen ist, liegt auch dem Ansatz der ‚Eigenständigen Jugendpolitik‘ zugrunde, den die Bundesregierung verfolgt. Mit der ‚Eigenständigen Jugendpolitik‘ rückt sie die Interessen und Bedürfnisse der 12- bis 27-Jährigen in den Fokus politischen Handelns. Unter dem Dach der Jugendstrategie ‚Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft‘ arbeitet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit Nachdruck an der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Politikansatzes.“ (S. 5).

Vor diesem Hintergrund ist es angebracht, den § 41 SGB VIII zu konkretisieren sowie die **Altersgrenze in dem Paragraphen anzuheben**. Der § 41 könnte folgendermaßen konkretisiert und auch in Bezug auf die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie in § 1 des Regierungsentwurfs formuliert sind, angepasst werden:

§ 41 Abs. 1 SGB VIII

Ein junger Volljähriger hat den Anspruch auf Hilfe zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebensführung und zur gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Junge Volljährige, die als Jugendliche stationäre Hilfen erhalten haben, sind auf diesen Rechtsanspruch besonders hinzuweisen. Eine Beendigung einer Hilfe steht ihrer Wiederaufnahme nicht entgegen. Die Hilfe wird in der Regel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Die Forschungen zum sog. Prozess des „Leaving Care“, die seit 2012 durch die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) und das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim durchgeführt werden, belegen, dass für viele jungen Menschen, die in stationären Erziehungshilfen aufgewachsen sind, die derzeitige vorherrschende Rechtspraxis in der Hilfebewilligung prekäre Lebenssituationen nach sich zieht. Es kann nicht akzeptiert werden, dass dem Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung ein junges Erwachsenenalter in sozial und ökonomisch belastenden Bedingungen folgt. Eine **„Coming-Back-Option“**, wie sie auch bereits in vorliegenden Gesetzesentwürfen zu finden war, ist dabei konkret aufzunehmen. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass jungen Menschen, die in unserer Gesellschaft besonders vulnerabel in ihren Lebensbedingungen und Entwicklungschancen sind, eine Rückkehr in entsprechende Hilfen aufgrund einer regional disparaten Hilfebewilligungspraxis nicht in allen Kommunen garantiert wird. Diesem Umstand ist unbedingt abzuwehren und Rechtssicherheit für junge Volljährige als Anspruchsberechtigte auf Hilfen zur Erziehung oder andere geeignete Unterstützungsformen zu schaffen. Für diese Forderung sind zahlreiche Argumente hervorgebracht worden, insbesondere auch von Care Leavern selbst, wie z. B. während des Care Leaver Hearings im Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend im Mai 2016.

Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, Universität Hildesheim, Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Dr. Severine Thomas, Dr. Katharina Mangold

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH), Josef Koch, Britta Sievers, Katharina Steinhauer

Careleaver e.V., für den Vorstand: Alexandra Doll

Careleaver Kompetenznetz, Anna Seidel, Astrid Staudinger

Berlin, Hildesheim, Frankfurt a.M., den 29.05.2017

Pressemitteilung

Zur Veröffentlichung -6 Seiten-

Per Email an: Verteiler

Schubyastraße 57a
24837 Schleswig

Tel. 04621 984 1961

Fax 04621 984 1963

Mail info@ikh-sh.de

www.ikh-sh.de

Schleswig, im September 2019

Stellungnahme der IKH-SH e.V. zur Reform des SGB VIII

„Wider die Rolle rückwärts in der Kinder- und Jugendhilfe“

KJSG: eine Reform der Reformen

Vorwort

Die IKH-SH e.V. als Jugendhilfeverband in Schleswig-Holstein, in dem etwa 30 Einrichtungen mit ca. 340 stationären Plätzen für Kinder- und Jugendliche organisiert sind, betrachtet konstruktive Veränderungsprozesse als unabdingbaren und wesentlichen Bestandteil modernen (Jugendhilfe-) Handelns.

Reformen sind wichtig und notwendig, um im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung auf Veränderungen und Strömungen adäquat zu reagieren; Reformen sollten geprägt von innovativen Lösungsansätzen sein, mit denen identifizierte Probleme zu beheben sind.

Daher können wir viele Themen, die im Rahmen des Reformprozesses des SGB VIII angesprochen werden, nachvollziehen und schließen uns einigen Punkten der bisherigen Diskussion an (siehe dazu u.a. „Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz“ der Erziehungshilfeschwerpunkte¹).

Wenn der Reformprozess des SGB VIII jedoch unter dem Aspekt der Verbesserung bestehender Probleme betrachtet wird, müssen wir feststellen, dass aus unserer Sicht viele der Änderungen im vorgelegten Entwurf des KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) **keine Verbesserung** der Situation von Kindern und Jugendlichen, bzw. deren Familien bringen wird.

In der bekannten Fassung des Entwurfes können die Reformbemühungen des SGB VIII hin zu einem KJSG gar als Rückschritt betrachtet werden, denn **viele Reformen der vergangenen Jahrzehnte** würden damit ad acta gelegt: So in etwa Veränderungen ausgelöst durch die Heimkampagne und die

¹AFET, IGFH, BVKE, EREV, Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz, Oktober 2018

daraufhin erfolgte Strukturevolution (Auflösung der Großheime, Professionalisierung der Heimerziehung) und Ablösung des Jugendwohlfahrtsgesetzes durch das KJHG.

Die jetzigen Reformbemühungen lassen deutlich ein Ziel erkennen: Mehr Steuerung.

Unter dem Mantel „guter“ Absichten verbergen sich Änderungen, die nicht das Wohl der Kinder- und Jugendlichen, sondern vor allem monetäre und monopolistische² Gründe im Blick haben.

Sämtliche Änderungen, die dem Wohl der Kinder und Jugendlichen dienen würden, wären mit minimalen Eingriffen in das bestehende SGB VIII zu regeln: Wie in der Vergangenheit die Änderungen zum Bundeskinderschutzgesetz §8a oder §8b SGB VIII zeigen.

Stattdessen finden sich in dem Entwurf für das KJSG Vorschläge, die in dieser Form mehr Fragen aufwerfen als beantworten.

Daher möchten wir auf drei Punkte des Entwurfes des KJSG eingehen, die zentral wichtig sind und die bisher nicht in dieser Form thematisiert wurden:

1. Einrichtungsbegriff (§45a KJSG)

2. Prüfung (§46 KJSG)

3. Sozialraum

1. Zum Einrichtungsbegriff - § 45a KJSG

Im Entwurf des KJSG wird der Einrichtungsbegriff unter §45a neu beschrieben:

„§ 45a Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.“

Davon betroffen sind insbesondere **familienanaloge Einrichtungen**, denn die Konsequenzen bei fehlender Qualifizierung als „Einrichtung“ wären:

- Kein Betriebserlaubnisverfahren
- Keine Anwendung der §§ 78a ff. SGB VIII
- Dadurch keine Schiedsstellenfähigkeit
- Keine Bindungswirkung des Entgeltes für andere Jugendämter
- Aufsicht über den Leistungserbringer und Finanzierung der Maßnahme liegen in der Regel in einer Hand (Interessenkollision)
- Gefahr der Standardabsenkung aus fiskalischen Gründen
- Wirkung auf Leistungsinhalte, Konzepte und Refinanzierung³

² XX. Hauptgutachten der Monopolkommission, 2014, S. 147ff

³ u.a. RA Gerlach, Fachtag zur SGB VIII - Reform (KJSG 2017) am 26.04.2017 in Berlin, IJOS GmbH, S.74

Damit sind wichtige Reformen der vergangenen Jahrzehnte in der Kinder- und Jugendhilfe in Gefahr, zunichte gemacht zu werden: Kleinsteinrichtung, insbesondere die familienanalogen Wohnformen, werden durch die Einschränkung des Begriffes zerstört.

Es stellt sich die Frage, warum ausgerechnet diese Ausprägung der stationären Hilfe aus dem Betriebserlaubnisverfahren ausgeschlossen werden soll? Dadurch würde **diese professionelle Hilfeform** einer Pflegefamilie gleichgestellt werden (mit allen Konsequenzen für den Fachkräfteschlüssel und die fachliche Arbeit). In der Folge sind die Betreiber dieser Hilfeform dazu gezwungen, sich einem „großen Trägerverbund“⁴ anzuschließen, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten und weiterhin diese **besonders intensive** und **sehr gefragte** Form der Hilfen zur Erziehung anbieten zu können.

Der Gesetzgeber ist auf dem besten Weg, die Errungenschaften der Reformbewegung der letzten 40 Jahre abzuschaffen und damit wieder die Zustände herzustellen, die *vor* der Reformbewegung bestanden:

Ausbau von größeren Einheiten als „Verbundsysteme“, in denen das Individuum weniger Beachtung findet, Missverhältnis zwischen Verwaltung und Pädagogik, Ab- und Verschiebung von Kindern/Jugendlichen innerhalb der „geschlossenen“ (Verbund-) Systeme, bei denen Erziehungsmaßnahmen oder Settings nicht zu greifen scheinen, belastende Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter, Technokratisierung der Beziehungen und evidenzbasierte Erziehungsprogramme zur Sicherung von finanziellen Ressourcen zur Förderung vorgeblicher Innovationsfähigkeit etc.

Familienanalogen Settings haben einen validen und äußerst positiven Einfluss auf die Möglichkeiten pädagogischer Arbeit, dabei gilt: je kleiner – je intensiver. Die Änderung des Einrichtungsbegriffes widerspricht den Erkenntnissen und Forderungen des „Abschlussberichtes des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ zu u.a. **Fachkräften**, Partizipation oder Ombudsfrauen-/männer und insbesondere der Feststellung der tendenziell negativen Auswirkungen von strukturell großen Einheiten auf die Erziehung von Kindern und Jugendlichen.⁵

Die Änderung des Einrichtungsbegriffe gem. §45a des Entwurfes des KJSG lehnen wir ab und warnen ausdrücklich vor dem Rückschritt in Verhältnisse, die wir schon überwunden glaubten.

2. Zur „Prüfung“ - §46 KJSG

Wir fordern eine kritische Auseinandersetzung mit den Änderungen des Entwurfes zu Abs. 3 Satz 3 §46 KJSG - „Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten“

Wir vertreten die Auffassung, dass der Bestimmung des Artikel 25 der UN-Kinderrechtskonvention, bzw. des Achten Buch des Sozialgesetzbuchs zu einer „(...) Überprüfung bei Heimen und anderen Einrichtungen durch die örtliche Prüfung (§ 46 SGB VIII)“ selbstverständlich entsprochen werden muss. Das gebietet der Kinderschutz, die Kinderrechte und die Verpflichtung des Trägers als Leistungsanbieter.

⁴ u.a. RA Gerlach, Fachtag zur SGB VIII - Reform (KJSG 2017) am 26.04.2017 in Berlin, IJOS GmbH, S. 64ff

⁵ u.a. in Forschung & Praxis in der Sozialen Arbeit, Band 2, Seite 57 oder Kinderheim des Grauens der Stadt Wien, <http://rechtlosekinder.wordpress.com/kinderheime-in-wien-2/>

Es gibt gute Gründe dafür, in bestimmten Situationen Kinder- und Jugendliche ohne Teilnahme oder Kenntnis der Personensorgeberechtigten mit dem Fachpersonal der Aufsichtsbehörden Gespräche führen zu lassen. In diesem Fall muss das Vorgehen jedoch verhältnismäßig sein und *dem Kind/ Jugendlichen zwingend eine Vertrauensperson* oder eine entsprechende *Vertretung (Vormund, Erzieher*in) zur Seite gestellt werden. Dass nach dem Gesetzentwurf⁶ Kinder und Jugendliche ohne entsprechende *Vertretung, Beistand oder Vertrauensperson, Gespräche mit Vertretern der Aufsichtsbehörde führen sollen, wäre verantwortungslos.**

Auch den Mitarbeiter*innen der Aufsichtsbehörde könnte ein solches Vorgehen Sicherheit bieten.

Aus pädagogischer Sicht ist eine Begleitung in jedem Fall dadurch begründet, dass in einem möglicherweise bereits sehr emotionalen und traumatisierenden Moment, die Kinder und Jugendlichen **nicht** einer Situation ausgeliefert werden **dürfen**, bei der diese **alleine mit Personen zusammen sind, die sie zuvor noch nie gesehen haben!**

Fraglich scheint zudem, ob dieser Eingriff in die Grundrechte der Eltern, bzw. Inhaber*innen der Personensorge, **den Prinzipien der Erforderlichkeit (insbesondere des „mildesten Mittels“)** entspricht und damit verhältnismäßig ist.

Wir fordern, dass dieser Abschnitt des Entwurfes entsprechend geändert wird.

3. Zum Thema „Sozialraum“

Im Kontext der Regionalisierungstendenzen und Sozialraumpläne stellen sich folgende Fragen:

- **Welche Regelungen zu sozialraumorientierten Hilfen/Leistungen werden aufgegriffen?**
- **Sozialraum bedeutet nicht schon Lebensraum**
- **Wie werden der individuelle Rechtsanspruch/Leistungsanspruch und das Wunsch- und Wahlrecht sichergestellt bei einer (möglicherweise durch Länderrecht) verpflichtenden direkten Inanspruchnahme niedrigschwelliger Sozialraumangebote?**
- **Es kann nicht um Vorrang oder Nachrang zwischen Sozialraumorientierung und Einzelfallhilfen gehen.**
- **Erziehungshilfen und Einzelfallhilfen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.**

Und schließlich ein zentraler Aspekt:

Warum soll das –unrechtmäßige⁷- Konzept der Sozialraumorientierung im Bereich eines KJSG verhandelt werden?

Wir möchten auf die interessante und die Problematik gut beschreibende Stellungnahme der *Systemischen Gesellschaft zum Entwurf der Reform des SGB VIII-Rückschritt statt „Reform“* zum Thema „Sozialraum“ verweisen, dort steht unter anderem:

⁶ Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 15

⁷ Gerlach/Hinrichs in Sozialraumorientierung statt Hilfen zur Erziehung in Dialog Erziehungshilfen, 3-2014, S. 30-40

„... Im „Reformentwurf“ wird die „Sozialraumorientierung“ nur benutzt, um das Recht auf und die Angebote für individuelle Einzelfallhilfen zu schwächen. Wo infrastrukturelle und Gruppenangebote vorgehalten werden, sind in Zukunft Einzelfallhilfen nachrangig...“⁸

Auch die DGVT kritisiert in ihrer Stellungnahme zum „Stand der Reform des SGB VIII“ grundsätzliche Aspekte der „Sozialraumorientierung“.⁹

In diesem Zusammenhang müssen wir auch auf die leider immer wieder so genannte „Verschickungspraxis“ oder „überregionale Belegung“ eingehen:

Natürlich soll der Kontakt zwischen Kindern und Eltern erhalten bleiben und Hilfen zur Erziehung müssen daran orientiert sein, dass Kinder und Jugendliche möglichst in der Nähe (*des Herkunftsortes, Anm.d.Verf.*) untergebracht werden!

Aber wir lehnen Formulierungen und Zuschreibungen, wie bspw. „...immer noch gängige überregionalen Belegungs- und Verschickungspraxis“¹⁰ ab und sehen solche Behauptung äußerst kritisch.

Die uns vorliegenden Zahlen (bspw. zu den überregionalen „Entsendestellen“, veröffentlicht u.a. in den IKH INFO Heften 2010-2018) **bezeugen das Gegenteil: so kommen 90%** der von IKH Mitgliedseinrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen aus **Norddeutschland (Schleswig-Holstein und Hamburg)** – von einer „Verschickungspraxis“ kann demnach nicht die Rede sein!

Daher fordern wir valide Zahlen, die diese Verschickungspraxis belegen – ansonsten könnte der Eindruck entstehen, dass Problemkonstellationen geschaffen werden, für die es keine Grundlage gibt.

Zudem wird in dieser Diskussion offensichtlich eines nicht beachtet: es sind schließlich die Jugendämter, die belegen - in der Hilfeplanung nach §36 SGB VIII Absatz 2 steht dazu: „...**Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden....**“

Das bedeutet, dass **jede** (Fremd-)Unterbringung (also auch die überregionale Belegung oder die angebliche Verschickungspraxis) „*im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen*“ wird.

Häufig ist es angebracht und notwendig, Kinder oder Jugendliche aus fachlichen und schutzspezifischen Gesichtspunkten in Einrichtungen fernab des Heimatortes unterzubringen. **Die Kompetenz, über Erforderlichkeit, Bedarfsgerechtigkeit und Form der Maßnahme zu entscheiden, ist unserer Meinung nach durch die bestehende Praxis gut geregelt und bedarf keiner weiteren Steuerung.**

Die IKH-SH e.V. fordert daher: Keine Behandlung der unrechtmäßigen Sozialraumorientierung im KJSG.

⁸ Systemischen Gesellschaft; Stellungnahme zum Entwurf der Reform des SGB VIII-Rückschritt statt „Reform“, Berlin, 2016

⁹ Laurence Kirmer, Diplom-Pädagogin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, DGVT Stellungnahme zum Stand der SGB VIII Reform

¹⁰AFET, IGFH, BVKE, EREV: Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz, Oktober 2018, Punkt 11, S.6

Resümee

Die IKH-SH e.V. betrachtet die Entwicklungen rund um den Reformprozess des SGB VIII mit großer Sorge. Wir sehen die Vorschläge in der Entwurfsfassung als eine sozialpolitisch motivierte Rolle rückwärts. Durch die im Reformentwurf der SGB VIII–Novellierung genannten Verfahren und Programme wird nicht das erreicht, was sie bewirken sollen, sondern genau das Gegenteil, nämlich eine Re-Etablierung von überwunden geglaubten Strukturen. Eine ähnliche paradoxe Tendenz zeigt sich auch im Bereich der aktuellen Jugendschutzkampagne.¹¹

Der empirische Erfolg der Kinder- und Jugendhilfe, gekennzeichnet durch die steigende Inanspruchnahme und quantitativen Ausbau von Hilfen sowie die zunehmende Bedeutung der öffentlichen Verantwortung für Betreuung, Erziehung und Bildung, darf sich nicht derart instrumentalisieren und institutionell vereinnahmen lassen, dass die zum Teil schon “verdrehten” Entwicklungen weiter verschärft werden, wie zum Beispiel:

- **Umfassendere Unterwerfung unter eine markt- und betriebswirtschaftliche Verwertungslogik,**
- **Problematische Eingriffe in Grundrechte**
- **Stützung monopolistischer Tendenzen (Einrichtungsbegriff)**
- **Einschränkung der Einzelfallhilfe und des Pluralitätsgebotes gem. §3 SGB VIII**
- **Bürokratische – damit partizipations- sowie demokratiefeindliche - Bevormundung**

Die Diskussion und Debatten über die Weiterentwicklung und Neubestimmung der Kinder- und Jugendhilfe erfordert eine andere Richtung als bisher. Es geht nicht primär nur um eine rechtliche Anpassung an die gesellschaftspolitischen Zuschreibungen oder eine – wieder einmal – neue fiskalpolitische Steuerung, die auf die Erreichung vorgegebener Wirkungsziele ausgerichtet ist.

Im Mittelpunkt der Diskussionsprozesse hat die Frage nach Aspekten gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen zu stehen.

In diesem Sinne ist „...die Frage nach der Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe (...) vor allem eine Antwort auf die Frage nach der Zukunft von Kindern und Jugendlichen“¹² ein Standpunkt, in dem wir auch unsere Intentionen aufgehoben sehen.

Schleswig, im September 2019



Albert Kedves

Geschäftsführer IKH-SH e.V.

*Interessengemeinschaft Kleine Heime &
Jugendhilfeprojekte Schleswig-Holstein e.V.*

¹¹ Jürgen Kopp-Stache: Wohlgemeint an der Wirklichkeit vorbei! [http:// www.michaelshof-sh.de](http://www.michaelshof-sh.de)

¹² Behnisch, M.; Gintzel, U. u. a.: Verharren im Gegenwärtigen?! In: Neue Praxis, 6/2018, S. 589 ff



**Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen**

Positionierung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) zum Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung der 50er und 60er Jahre

Am 19.01.2011 konnten die Ergebnisse des „Runden Tisches Heimerziehung“ (RTH), der aufgrund einer Empfehlung des Petitionsausschusses vom Deutschen Bundestag 2008 einstimmig eingesetzt wurde, nach zweijähriger Arbeit dem Deutschen Bundestag übergeben werden. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen hat in Form einer Pressemitteilung im Januar gefordert, dass nach Übergabe des Berichtes nun auch Taten folgen müssen.

Inzwischen ist über die Ergebnisse in Fachorganen diskutiert und geschrieben worden (vgl. u.a. Kappeler in neue praxis 1/2011; Grumbach in neue praxis 6/2010). Eine breite öffentliche Debatte über die Ergebnisse des Runden Tisches und eine zügige verbindliche Verantwortungsübernahme für die gemeinschaftliche Umsetzung der erreichten Minimalzielsetzungen des Berichtes fehlt allerdings bisher.

Ob der jüngst vorgelegten Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung fordert die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), dass diese Auseinandersetzungen fortgesetzt, den Betroffenen von damals im Rahmen besagter Heimerziehung mit Respekt und Achtung begegnet und entsprechende Wiedergutmachungsleistungen umgehend und mit Konsequenz erbracht werden!

Es ist unzumutbar, durch weitere Verschleppungen den angestoßenen Prozess wieder in Frage zu stellen!

Eine Beteiligung Betroffener an der konkreten Ausgestaltung der vom Runden Tisch skizzierten Fondlösung ist notwendig!

Die IGfH unterstützt mit Nachdruck die Forderung nach unabhängigen Institutionen zur Bearbeitung von Ansprüchen und fordert die baldige Einrichtung der vorgesehen regionalen Anlaufstellen in den Bundesländern, wie sie im Abschlussbericht vorgesehen werden!

Im Einzelnen nimmt die IGfH zu den Ergebnissen des Berichtes sowie zu den Lehren, die aus den Ergebnissen zu ziehen sind, wie folgt Stellung:

Zur Bewertung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung

1.

Die Einsetzung eines Runden Tisches zur Aufarbeitung des Unrechts und des Leids von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland ist ein bislang einmaliger Vorgang und als solcher begrüßenswert. Damit wird, wie sowohl der Deutsche Bundestag als auch der RTH deutlich gemacht haben, anerkannt, „dass insbesondere in den 50er und 60er Jahren auch unter Anerkennung und Berücksichtigung der damals herrschenden Erziehungs- und Wertevorstellungen in den Einrichtungen der kommunalen Erziehungshilfe, der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe jungen Menschen Leid und Unrecht widerfahren ist“ und dass erhebliche Zweifel daran bestehen, dass diese Missstände ausschließlich in individueller Verantwortung Einzelner zu suchen

sind, sondern dass das `System Heimerziehung` große Mängel in fachlicher wie auch in aufsichtlicher Hinsicht aufwies (vgl. Abschlussbericht 2010, S.7).

Die IGfH begrüßt, dass mit diesem Eingeständnis – trotz aller im Abschlussbericht vorhandenen Tendenzen zur Relativierung – im Nachhinein der Kampf der Fürsorgezöglinge in den 60er und 70er Jahren und ihrer UnterstützerInnen politisch rehabilitiert und anerkannt wird.

2.

Besonderen Dank und Respekt verdienen die Anstrengungen der ehemaligen Heimkinder, die – oftmals unter schwierigen persönlichen Lebensumständen – mit ihren Petitionen die Einsetzung des RTH wesentlich mit ermöglicht haben. Vor allem auch durch ihr Engagement und Ausdauer haben nicht nur ihre eigenen Lebensschicksale öffentliche Aufmerksamkeit erlangt, sondern sie haben in bedeutsamer Weise dazu beigetragen, dass sich die Kenntnisse über die Lebenssituation der damals jungen Menschen in öffentlicher Erziehung über deren Schicksale und Leiden in der Gesellschaft verbreitert haben. Diese Leistung der ehemaligen Heimkinder ist umso mehr zu würdigen, da auch der RTH in seiner Zusammensetzung mehrheitlich durch VertreterInnen der Trägergruppen geprägt war.

Aus Sicht der IGfH ist daher deutlicher, als dies der Bericht tut, anzuerkennen, dass das, was zahlreichen Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung widerfahren ist, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das Grundgesetz (GG, insb. Art. 1 u.12) darstellen und ebenfalls Verstöße gegen die „Charta der Internationalen Vereinigung für Kinderfürsorge“. Der Charta ist die BRD 1950, vertreten durch die damalige AGJJ (heute AGJ), beigetreten. Den Betroffenen von damals im Rahmen besagter Heimerziehung ist heute endlich mit Respekt und Achtung zu begegnen und entsprechende Wiedergutmachungsleistungen sind umgehend und mit Konsequenz zu erbringen.

3.

Was die Ergebnisse des RTH betrifft, hätten wir uns deutlichere Worte und mehr Mut, zur öffentlichen Verantwortung und zur Wiedergutmachung zu stehen, gewünscht! Die grundsätzliche öffentliche Anerkennung von Unrecht und die Bitte um Verzeihung sind nicht wenig, aber die Empfehlungen individualisieren und pädagogisieren das strukturell verursachte Unrecht (nicht umsonst ist das Kapitel der Vorschläge überschrieben mit „rehabilitative Maßnahmen“) und auch ein evtl. materieller Schadensausgleich wird an individuell nachzuweisende aktuelle Folgeschäden gebunden. Der Schadensausgleich ist zudem vom Umfang her (120 Millionen Euro, jeweils zu einem Drittel aufzubringen von Bund, Ländern und Kommunen sowie katholischer und evangelischer Kirche) deutlich zu niedrig angesetzt. Hier hätte man sich ein Beispiel an Irland nehmen können. Zwar wurde auch hier ein Beratungsservice für ehemalige Heimkinder eingerichtet, doch durch die landesweite Empörung, die der Film „Die unbarmherzigen Schwestern“ auslöste, sah sich der irische Staat veranlasst, ca. 15.000 Betroffene mit einer Milliarde Euro plus 128 Millionen seitens der irischen katholischen Kirche zu entschädigen.

Wir schließen uns hier den Forderungen der ehemaligen Heimkinder nach materieller Anerkennung/ Ausgleichszahlungen in Form einer lebenslangen monatlichen Rente von 300 Euro bzw. einer entsprechenden einmaligen Ausgleichszahlung an!

Die konkrete Ausgestaltung der Fonds und ihrer Struktur – und damit auch das Antragsverfahren – ist auch aufgrund des Respekts vor den schon lange wartenden Betroffenen zügig zu klären. Eine Beteiligung Betroffener an der konkreten Ausgestaltung der vom Runden Tisch skizzierten Fondslösung hält die IGfH für unerlässlich.

4.

Was der RTH schließlich in seinem Abschlusskapitel (Prävention und Zukunftsgestaltung) fordert, bleibt ebenfalls bescheiden. Wir unterstützen demgegenüber die berechtigten Forderungen der ehemaligen Heimkinder (siehe Forum Erziehungshilfen Nr. 2 (2011), S.117ff.), insbesondere auch die Forderung, auf geschlossene Heimunterbringung zu verzichten. Wir begrüßen ausdrücklich den Kommissionsvorschlag, unabhängige Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche im Kontext erzieherischer Hilfen (sog. „Ombudsstellen“) einzurichten und den Begriff der `Verwahrlosung` in Art. 6, Abs. 3 GG zu ersetzen sowie mehr Transparenz für Betroffene hinsichtlich der Akteneinsicht und der Übergabe aller Unterlagen (Daten) bei Erreichen der Volljährigkeit zu schaffen.

5.

Die Empfehlungen des Abschlussberichtes des Runden Tisches zielen ausschließlich auf die Anerkennung des Leids der Betroffenen in den Erziehungsheimen der alten Bundesrepublik. Die Leidenserfahrungen der ostdeutschen Heimkinder und ihre besondere Ausprägung dürfen nicht vergessen oder abgespalten werden, da der Alltag in den Einrichtungen in Ost wie West in gleicher Weise von Entmündigung und Entrechtung geprägt war.

Generell ist der Bericht des Runden Tisches Heimerziehung zum Anlass zu nehmen, sich gegen alle Formen repressiver und autoritärer Erziehung zu sensibilisieren, auch wenn sie in moderner Sprache und modernisierten Konzepten die alte Geschlossenheit wiederherzustellen suchen.

Lehren aus der Geschichte ziehen

Schlussfolgerungen für eine angemessene Betreuung und Förderung von Mädchen und Jungen in öffentlicher Erziehung

Die IGfH als Fachverband für erzieherische Hilfen, der die Förderung der Kinderrechte als zentrales Vereinsziel vor 50 Jahren verankerte, bemüht sich in Einklang seiner bisheriger Tradition mit anderen intensiv darum, die aus den Geschehnissen der damaligen Zeit resultierenden Schlussfolgerungen in der Weise zu nutzen, dass sich Jugendhilfe im Heute und in Zukunft so entwickelt, dass sich inhumane, undemokratische und Kinder und Jugendliche bedrohende Zustände in der Heimerziehung nicht wiederholen. Dabei haben die Runden Tische zur Heimerziehung und zum Kindesmissbrauch in Institutionen deutlich werden lassen, dass es eine Verantwortungsgemeinschaft von Einrichtungen, Trägern, Verbänden, Kirchen, Jugendämtern und Aufsichtsbehörden der Länder und des Bundes gab. Diese gilt es auch aktuell im Blick zu behalten.

Sowohl der Runde Tisch Heimerziehung als auch der Runde Tisch Kindesmissbrauch in Institutionen haben zudem erneut verdeutlicht, dass Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen in Institutionen der Erziehung, Bildung, psychosozialen und gesundheitlichen Versorgung kein Thema der Vergangenheit ist, sondern auch aktuell vorkommt, obwohl er nicht vorkommen darf. Die Hilfen zur Erziehung sind leider nicht frei davon. Phänomene des Machtmissbrauchs können in diesen Arbeitsfeldern viele Gesichter haben, weil professionelle Beziehungen eine große Nähe bei gleichzeitiger professioneller Distanz erfordern. Die Hilfen zur Erziehung stellen eine wichtige und notwendige Ressource für Kinder und Jugendliche dar, sie bergen aber zugleich Risiken.

Viele Kinder und Jugendlichen, die der Kinder- und Jugendhilfe anvertraut und in den Hilfen zur Erziehung betreut und unterstützt werden, kommen aus Milieus, in denen sie Opfer von

physischer, psychischer Gewalt, Vernachlässigung oder materieller Ausbeutung geworden sind. Sie suchen auch Schutz in den Hilfen zur Erziehung. Unabhängig ihrer Herkunft, ihres Geschlechts und ihrer Nationalität und dem, was sie erlebt haben, haben sie ein Anrecht auf sichere Orte.

Die im Dezember 2010 und Mai 2011 veröffentlichten Ergebnisse des Runden Tisches zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in Institutionen haben deutlich gemacht, dass dort, wo das Gesetz heute nicht greift, dieser Schutz über Standards, Förderrichtlinien und Selbstverpflichtungen verbindlicher gemacht werden muss. Überdies haben die bisherigen Ergebnisse gezeigt, dass die Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs gestärkt werden müssen. Im Sinne einer präventiven und demokratischen Ausrichtung muss dies eine Stärkung der Beteiligungs-, Anhörungs- und Beschwerderechte von Kindern in der Heimerziehung und in anderen Betreuungsformen implizieren. Wie der Runde Tisch zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in Institutionen in seinem Zwischenbericht erarbeitet hat, kann dies nur mit einer gleichzeitigen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte begleitet werden.

In Erinnerung an die Heimerziehung der 50er und 60er Jahre in Deutschland und vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Runden Tisches zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in Institutionen spricht die IGfH sich für folgende Standards aus als Mindestvoraussetzungen für eine angemessene Betreuung und Förderung sowie für einen notwendigen Schutz von Mädchen und Jungen in öffentlicher Erziehung:

Die Fachkräfte:

1. Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen leben, werden nur von Personen betreut werden, die über eine angemessene pädagogische Ausbildung verfügen. Die pädagogischen Fachkräfte qualifizieren sich nach beruflicher und staatlicher Anerkennung stetig weiter und halten dabei den Anschluss an modernes fachliches Wissen.
2. Wenn Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien leben, ist es erforderlich, bei der Unterbringung eines Kindes geeignete und gut vorbereitete Pflegeeltern zu finden, die den individuellen Bedürfnissen des Kindes gerecht werden können und von Fachkräften dabei unterstützt werden. Fachliche Empfehlungen, Handlungsleitfäden und Standards zum Pflegekinderwesen und zur Zusammenarbeit sowie zur Unterstützung von Pflegeelternverbänden stellen in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument dar.

Die Kinder:

3. Die Kinder und Jugendlichen nehmen im Rahmen von Beteiligung bzw. Partizipation grundsätzlich an allen sie betreffenden Themen und Fragen aktiv teil. Dies geschieht über gesicherte und regelmäßige Gremienarbeit und ein aktives, den Kindern bekanntes und verständliches Beschwerdemanagement.
4. Kinder und Jugendliche können von Beginn an Kontakt zur Familie und Freunden sowie Personen ihres Vertrauens haben. Das hat Priorität und wird nur in Frage gestellt, wenn im Einzelfall zwingende Kinderschutzgründe dagegen sprechen.
5. Kinder und Jugendlichen haben Zugänge zu unabhängigen Organisationen und/oder Personen wie z.B. Ombudsfrauen und -männern. Das bedeutet auch, dass ihnen deren Telefonnummern bekannt sind und Telefone wie andere Kommunikationsgeräte und -möglichkeiten zur Verfügung stehen. Den Kindern ist bekannt und verständlich, wofür diese Kontakte stehen, was sie bedeuten und wie die Verläufe sind, wenn sie genutzt werden.
6. Allen Kindern und Jugendlichen wird in geeigneter Form nahe gebracht, welche Rechte sie haben und welche Probleme sie im Hinblick auf ihre persönliche Unversehrtheit

betreffen können, also z.B. Misshandlungen, Vernachlässigungen, Missbrauch oder andere Rechtsbrüche. Mit ihnen wird kontinuierlich erörtert, wie sie sich gegen Regressionen und Missbrauch schützen können.

Die Einrichtungen:

7. Die Einrichtungen verstehen sich als moderne, demokratische Gemeinschaften und gestalten sich auch so. Das bedeutet, dass die erwachsenen Personen wie die Kinder und Jugendlichen gesicherte Möglichkeiten haben zur demokratischen Mitgestaltung.
8. In Einrichtungen und Diensten sind sowohl die MitarbeiterInnen als auch die Kinder und Jugendlichen an Qualitätsentwicklungsprozessen beteiligt.
9. Einrichtungen erstellen mindestens eine einrichtungsinterne Analyse zu arbeitsfeldspezifischen Gefährdungspotenzialen und Gelegenheitsstrukturen bzgl. Machtmissbrauchs. Sie erarbeiten einen Notfallplan und kümmern sich in stattgefundenen Fällen von sexueller und sonstiger Gewalt um die zügige Aufarbeitung und nachhaltige Veränderung in der Institution.
10. Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden, und ambulante Dienste sind keine `pädagogischen Inseln` und verstehen sich auch nicht so, sondern suchen den Kontakt und den Austausch mit dem Gemeinwesen. Es gibt daher ausreichende Kontakte mit anderen Organisationen und Personen, die Einblick in das Geschehen der Einrichtungen und ambulanten Dienste erlangen. Dazu gehören u.a. kontinuierliche Evaluationen und Kontrollen durch aufsichtführende Fachkräfte.
11. Einrichtungen werden grundsätzlich nicht geschlossen betrieben. Kinder und Jugendliche sind im Rahmen der Jugendhilfe nicht in verschlossenen Räumen oder Häusern zu betreuen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen und Ergebnisse der Runden Tische zur Heimerziehung und zum Sexuellen Missbrauch in Institutionen wird auf offene und verdeckte Zwangselemente und Repressionen verbindlich verzichtet. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Erziehung in Freiheit!

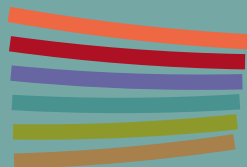
Für die Umsetzung dieser Forderungen werden nicht zuletzt Ressourcen – personeller wie materieller Art – benötigt. Eingedenk der dramatischen Erlebnisse der Betroffenen der Heimerziehung der 50er und 60er muss es eine Verpflichtung für heutige Heimerziehung und andere Betreuungsformen sein, diese Erkenntnisse in der Praxis umzusetzen. Das stellt auch eine wichtige Form der Wiedergutmachung dar.

Frankfurt am Main, im Mai 2011

*Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) -
Sektion Deutschland der Fédération Internationale des Communautés Educatives (FICE) e.V.
Galvanistr. 30, D-60486 Frankfurt/Main
Telefon +49-(0)69-633 986-0, Fax: -25
Internet: www.igfh.de*

KONSORTIUM „ELTERNCHANCE“

Zwischenfazit und Forderungen nach fünf Jahren
Umsetzungserfahrung mit der Weiterqualifizierung
zum_zur Elternbegleiter_in



Konsortium Elternchance



Bundesverband e.V.



evangelische
arbeitsgemeinschaft
familie

familienbildung deutschland

Kath. Bundesarbeitsgemeinschaft
für Einrichtungen der Familienbildung



1.	KURZFASSUNG	03
2.	WOFÜR STEHT „ELTERNBEGLEITUNG“?	
A.	KONZEPTIONELLE GRUNDORIENTIERUNG	06
B.	SELBSTVERSTÄNDNIS DER ELTERN- BEGLEITER_INNEN	08
C.	AUFTRAG UND ANGEBOTE	09
D.	ORTE UND ZIELGRUPPEN DER ARBEIT	10
E.	VERNETZUNG IM SOZIALRAUM	10
3.	WOFÜR STEHT DAS KONSORTIUM ELTERNCHANCE?	
A.	ORGANISATION UND SELBSTVERSTÄNDNIS	12
B.	AUFGABEN	13
4.	WAS WURDE BISHER ERREICHT?	
A.	EVALUATIONSERGEBNISSE	15
B.	ZWISCHENFAZIT UND HANDLUNGS- ANFORDERUNGEN	16
5.	FACHPOLITISCHE FORDERUNGEN DES KONSORTIUMS	19

1. KURZFASSUNG

Mit den Programmen „Elternchance ist Kinderchance“ und dem ESF-geförderten Programm „Elternchance II: Familien früh für Bildung gewinnen“ will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Institutionen frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, der Familienbildung und Eltern stärken. Damit sollen Familien in ihrer Bedeutung als erste und wichtigste Bildungsorte für Kinder wahrgenommen und unterstützt werden. Ziel ist die nachhaltige Verbesserung von Bildungsteilhabe und Bildungsgerechtigkeit in Deutschland.

Im Konsortium Elternchance haben sich sechs bundesweit tätige Träger der Familienbildung¹ zusammengeschlossen, um das Programm gemeinsam in die Praxis umzusetzen. Dabei verfolgt das Konsortium die Ziele, familien- und elternunterstützende Arbeit weiterzuentwickeln, die Fachkräfte in ihrer Professionalität zu stärken sowie gemeinsam mit den Eltern frühe Bildungsprozesse zu unterstützen.

Nach nunmehr fünf Jahren Programmumsetzung und gut 3.000 fortgebildeten Fachkräften sind Elternbegleitung und der Dialog als professionelle Haltung in der Praxis der Familienbildung angekommen. In den Einrichtungen sind neue Zugangswege zu Eltern, innovative Projekte mit Eltern und Eltern unterstützende Netzwerke entstanden. Auch das Konsortium blickt auf fünf Jahre gelungene Kooperationserfahrung zurück. Insbesondere konnten die unterschiedlichen Strukturen einer vielfältigen Trägerlandschaft für die Breitenwirkung der Programme und ihrer fachpolitischen Zielsetzungen erfolgreich genutzt werden.

1 Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO), Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V. (AKF), evangelische arbeitsgemeinschaft familie e.V. (eaf), Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e.V. (DEAE), Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Einrichtungen der Familienbildung (BAG) und Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V.

Ausgehend von den hierbei gemachten Erfahrungen formuliert das Konsortium folgende Forderungen:

- **GRUNDSÄTZLICHE STÄRKUNG DER ANGEBOTE DER FAMILIENBILDUNG NACH §16 SGB VIII**

Elternbegleitung als Teil der Familienbildung benötigt verlässliche Finanzierungsgrundlagen und Anerkennung als universalpräventives Angebot. Familienbildung muss deshalb als Pflichtaufgabe in § 16 SGB VIII einen deutlich höheren Stellenwert erhalten und in allen Bundesländern durch verbindliche Ausführungsrichtlinien geregelt werden.

- **SUBSIDIARITÄT ERHALTEN UND AUSBAUEN**

Die erfolgreiche Kooperationspraxis zwischen dem BMFSFJ und dem Konsortium Elternchance zeigt, dass durch die partnerschaftliche Einbindung vorhandener Trägerstrukturen und deren Expertise eine nachhaltige Verankerung der Elternbegleitung in Regelstrukturen möglich wird. Das Konsortium sieht es als Grundbedingung für die nachhaltige Implementierung fachpolitisch wirksamer Programme an, dass diese auch weiterhin gemeinsam und auf Augenhöhe mit den bundesweit tätigen Trägern der Familienbildung entwickelt und umgesetzt werden.

- **NACHHALTIGKEIT ERMÖGLICHEN DURCH VERBESSERUNG DER RAHMEN- UND HANDLUNGSBEDINGUNGEN VON ELTERNBEGLEITER_INNEN IN DER PRAXIS**

Um Elternbegleitung als zentrale und wertvolle Ressource der Familienbildung nachhaltig zu implementieren, bedarf es nicht nur eines klaren politischen Bekenntnisses, sondern in erster Linie der Bereitstellung entsprechender finanzieller und personeller Ressourcen für Elternbegleitung sowie eine Verankerung in den Regelstrukturen durch Länder, Kommunen und Träger.

- **WEITERENTWICKLUNG DER FÖRDERSTRUKTUREN FÜR DAS FELD DER FAMILIENBILDUNG**

Durch die Entwicklung neuer und offener Formate gelingt es, vermehrt Familien zu erreichen, die bislang keinen Zugang zu Angeboten der Familienbildung hatten. Um solche Angebote allerdings langfristig zu implementieren, bedarf es auf der Ebene der Länder und Kommunen einer Überprüfung und Weiterentwicklung der bestehenden Förderstrukturen. Insbesondere innerhalb der Jugendämter sollten klare Zuständigkeiten für die Familienbildung geschaffen und mit entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen unteretzt werden.

- **POLITISCHE UNTERSTÜTZUNG DER VERBÄNDE BEI DER SICHERUNG VON VERNETZUNG UND WEITERENTWICKLUNG**

Die am Konsortium beteiligten Organisationen werden sich auch in Zukunft in den jeweiligen Strukturen für Elternbegleitung unterstützende Bedingungen einsetzen. Dies verlangt allerdings auch weitere regionale und auf Kontinuität angelegte Veranstaltungsformate, in denen Ansätze erfolgreicher Elternbegleitung dargestellt und weiterentwickelt werden können. Für die Entwicklung und Durchführung solcher und weiterer Aktivitäten zur Sicherung von Weiterentwicklung und Vernetzung ist eine entsprechende politische und finanzielle Unterstützung auf Bundes- und Landesebene unverzichtbar.

2. WOFÜR STEHT „ELTERNBEGLEITUNG“?

A. KONZEPTIONELLE GRUNDORIENTIERUNG

Zentrales Ziel des ESF-Programms Elternchance II ist es, durch die Qualifizierung von Elternbegleiter_innen die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Institutionen frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung und den Familien zu stärken. Die Fachkräfte werden befähigt, gemeinsam mit den Eltern die frühe Bildung ihrer Kinder zu begleiten und zu unterstützen und Mütter und Väter hinsichtlich des Entwicklungs- und Lernweges der Kinder, zu Bildungsgelegenheiten im Alltag und zu Bildungsübergängen beraten zu können. Den Fachkräften wird dazu eine modular angelegte berufliche Weiterqualifizierung zum_zur Elternbegleiter_in mit anerkanntem Trägerzertifikat angeboten, in deren Rahmen sie zusätzliches Wissen und praktische Handlungskompetenz in der dialogischen Bildungsberatung und -begleitung von Eltern erwerben. Die vom Konsortium entwickelte Qualifizierung basiert hierbei auf der Konzeption der „situationsorientierten Familienbildung“ (Tschöpe-Scheffler), für die die Ausbildung einer kommunikativ-sensiblen, zugewandten und dialogischen Grundhaltung und der situationsadäquate Rückgriff auf fundiertes Fachwissen ebenso charakteristisch ist wie die Reflexion der unaufhebbaren Widersprüche in der Sozialen Arbeit bzw. in der Zusammenarbeit mit Eltern und Familien.

In allen Bereichen der Qualifizierung wird auf die Subjektstellung der Mütter, Väter und Kinder als zentrales Merkmal der Qualifizierung fokussiert. Elternbegleiter_innen nehmen eine dialogische Grundhaltung ein, die eine

gleichwürdige Begegnung ermöglichen kann. „Dialog“ steht für Offenheit für individuelle und vielfältige Lebensformen: „Die Dialogische Haltung stellt die einzigartige Existenz eines jeden Menschen in den Mittelpunkt. Sie betont den Respekt vor der Unterschiedlichkeit, vor unterschiedlichen, auch von der Norm abweichenden Lebenswegen, vor dem Tempo individueller Entfaltung und vor der Unvollkommenheit menschlicher Existenz... Jede und jeder kann durch den Dialog ermutigt werden, das Vertrauen in die eigene Urteilsfähigkeit und das Gespür für den eigenen, richtigen‘ Weg wieder zu finden. Das macht die Menschen langfristig unabhängiger vom Urteil sogenannter Experten und deren Wissen und es stärkt sie.“ (Schopp, 2010) Diese Grundhaltung beinhaltet eine klare Positionierung hin zu einer Familienbildung, die Unterschiedlichkeit als Reichtum versteht und deren Anliegen im Abbau jedweder Ausgrenzung liegt. In Kombination mit den zu erarbeitenden Inhalten und Fähigkeiten bildet diese Haltung die Basiskompetenz der Qualifizierung.

Gleichzeitig wollen wir mit der Qualifizierung, ihren Maßnahmen und Inhalten zu einer Gleichstellung der Geschlechter, zu Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit beitragen. Genderspezifische Inhalte sind als Bestandteil der Qualifizierung differenziert im Modulhandbuch hinterlegt. Diversity ist ein elementarer Schwerpunkt der Qualifizierung, sowohl inhaltlich als auch in der Gestaltung der Kurse. Indem die Teilnehmenden selbst Vielfalt als Bereicherung erfahren und erleben, trägt die Qualifizierung zur Entwicklung einer professionellen Haltung bei, die Eltern unabhängig von ihren kulturellen und sozialen Merkmalen als gleichwertig und gleichwürdig versteht. Zudem nimmt das Curriculum der neuen Programmphase verstärkt eine kultursensible Zusammenarbeit mit geflüchteten und neu zugewanderten Familien in den Blick und setzt neue Akzente bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

B. SELBSTVERSTÄNDNIS DER ELTERNBEGLEITER_ INNEN

Das Selbstverständnis der qualifizierten Elternbegleiter_innen leitet sich aus der konzeptionellen Grundorientierung der Weiterbildung ab. Im Zentrum der Zusammenarbeit der Elternbegleiter_innen mit Eltern und Familien steht die dialogische Grundhaltung. Diese zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass die Fachkraft an der Lebenssituation der Familien und ihrer Mitglieder, den Emotionen und Interessen ihres Gegenübers ein wirkliches Interesse hat, daran anknüpft und im Sinne eines „Lebensstärkungskonzeptes“ (Tschöpe-Scheffler) es Müttern, Vätern und Kindern ermöglicht, sich als selbstwirksame Gestalter_innen ihres Lebens zu erfahren. Dies setzt voraus, dass sich die Fachkraft selbst als Lernende versteht, die keine Lösungen vorgibt, sondern die Familienmitglieder als Expert_innen ihrer Lebenswelt, ihre Einzigartigkeit und ihren Eigensinn anerkennt und ihnen die Entwicklung eigener Lösungen zutraut. Sie selbst versteht sich als fachkundige Begleiterin auf diesem Weg, die durch eine erkundende Haltung und eine Einladung zum Perspektivenwechsel Mütter, Väter und Kinder darin bestärkt, eigene Stärken (wieder) wahrzunehmen, Ressourcen zu erkennen und eigene Potenziale selbstbewusst auszuschöpfen. Menschen, die sich in dieser Weise als selbstwirksam erleben und verstehen, haben gute Voraussetzungen dafür, ihre (Bildungs)-Chancen und die ihrer Kinder zu erkennen und wahrzunehmen. Eltern, die sich selbst so wahrnehmen, können ihre Kinder auf ihrem Bildungsweg unterstützen und begleiten.

Diese Haltung den Familien gegenüber geht einher mit der Bereitschaft der Elternbegleiter_in, eigenes Handeln, Vorannahmen, Erfahrungen und Prägungen in den Blick zu nehmen und zu hinterfragen, sodass eine vorurteilsbewusste und wertschätzende Begegnung mit den Familien möglich wird.

C. AUFTRAG UND ANGEBOTE

Fachkräfte der Familienbildung mit der Qualifikation „Elternbegleiter_in“ wenden sich an die Eltern. Ziel ist es, die Familien in ihrer Freude am Lernen, ihrem Wunsch nach Bildung, ihren Bildungskompetenzen und in der Wahrnehmung ihrer Bildungsinteressen zu stärken. Dies geschieht, indem Mütter und Väter für die bereits vorhandenen Kompetenzen und die (frühen) Selbstlernprozesse ihrer Kinder sensibilisiert werden. Dies setzt voraus, dass Elternbegleiter_innen ein Vertrauensverhältnis zu den Familien aufbauen, welches es Müttern und Vätern ermöglicht, sich bei Unsicherheiten, Fragen zur Entwicklung des Kindes oder individuellem Unterstützungsbedarf an sie zu wenden.

Elternbegleiter_innen gehen diese wichtige Aufgabe an, indem sie

- Mütter, Väter und andere an der Erziehung Beteiligte für die Ressourcen und Kompetenzen, die Selbstlernprozesse der Säuglinge, Kleinkinder, Vorschul- und Grundschulkindern sensibilisieren.
- Familien zu einer Erweiterung ihrer (bildungsbezogenen) Handlungsoptionen anregen.
- Familien in ihren Ressourcen und Kompetenzen stärken und sie auf der Suche nach eigenen Lösungen begleiten.
- auf der Basis ihrer diagnostischen Kompetenzen Chancen und Risiken gleichermaßen erkennen und Eltern ermuntern, bei Bedarf Kompensations- und Fördermöglichkeiten anzunehmen.
- solche Kompensations- und Fördermöglichkeiten dank ihres Netzwerkes mit persönlichen Kontakten zu unterschiedlichen Professionen im sozialen Nahraum auf kurzen Wegen gemeinsam mit den Eltern anbahnen.

Elternbegleiter_innen verstehen sich selbst als Multiplikator_innen ihres Anliegens und werben dafür, den Bildungsverläufen wie auch den individuellen Lernwegen und -chancen von Kindern von Anfang an Aufmerksamkeit und Unterstützung zu widmen.

D. ORTE UND ZIELGRUPPEN DER ARBEIT

Elternbegleiter_innen arbeiten mit unterschiedlichen Professionen in verschiedenen Arbeitsfeldern und Institutionen der Bildung und Erziehung mit Eltern zusammen. Ihre Angebote richten sich grundsätzlich an alle Familien. Im Sinne von Alltags- und Lebensweltorientierung und Niederschwelligkeit unterbreiten sie Angebote in unterschiedlichen Settings, die von gruppenbezogenen Aktivitäten in Einrichtungen und an Familienorten bis hin zu aufsuchender Bildungsarbeit im häuslichen Umfeld reichen.

E. VERNETZUNG IM SOZIALRAUM

Elternbegleiter_innen bauen im Interesse der Familien vor Ort professions- und trägerübergreifende Netzwerke innerhalb ihres Sozialraums auf und aus mit dem Ziel

- einer an den Bedürfnissen und Bedarfen der Familien orientierten Vermittlung zu anderen oder weiterführenden Diensten und Angeboten der Information, Beratung und Hilfe innerhalb des sozialen Nahraumes („Lotsen“funktion),
- durch eine träger- und ressortübergreifende Zusammenarbeit im Sozialraum Angebote und Strukturen vor dem Hintergrund sozial-räumlicher Bedarfe und regionaler Rahmenbedingungen gemeinsam weiterzuentwickeln,

- durch Abstimmung mit anderen Akteuren eine für Familien transparente Angebotsstruktur herzustellen, Angebotslücken zu identifizieren und durch entsprechende Angebote zu füllen,
- Kooperationspartner_innen auf regionaler Ebene zu gewinnen, um angemessene Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Elternbegleiter_innen herzustellen sowie die eigene fachliche Arbeit durch kollegiale Beratung und Austausch weiterzuentwickeln.

Trägerübergreifende und regional ausgerichtete Workshops für qualifizierte Elternbegleiter_innen unterstützen sowohl den Prozess des Auf- und Ausbaus sozialräumlicher Vernetzung und Kooperation als auch die fachliche Weiterentwicklung.

3. WOFÜR STEHT DAS KONSORTIUM ELTERNCHANCE?

A. ORGANISATION UND SELBSTVERSTÄNDNIS

Im Konsortium Elternchance haben sich sechs bundeszentral tätige Organisationen, die Aufgaben der Familienbildung wahrnehmen und deren Interessen vertreten zusammengeschlossen, um gemeinsam als verbindlich handelnder Akteur und Kooperationspartner des BMFSFJ bei der Umsetzung der Programme „Elternchance ist Kinderchance“ (2011-7/2015) und „Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen“ (ab 8/2015) mitzuwirken. Hierzu hat das Konsortium u. a. ein Curriculum zur Qualifizierung von Fachkräften zu Elternbegleiter_innen erarbeitet und eine Weiterqualifizierung entwickelt. Sie besteht aus drei Qualifizierungsblöcken mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten, einem schriftlich dokumentierten Praxisprojekt und einem darauf basierendem Abschlusskolloquium. Die im Konsortium vertretenen Verbände wirken aktiv an der Umsetzung des Programms sowohl innerhalb ihrer Organisationsstrukturen als auch unter Einbeziehung anderer familienbildungsrelevanter Akteure mit.

Die Mitglieder des Konsortiums sehen in der sozial bedingten Bildungsbenachteiligung eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Es entspricht ihren Wertegrundlagen und ihrem trägereigenen Aufgabenverständnis, mit den ihnen verfügbaren Mitteln und Kompetenzen ein erweitertes Bildungsverständnis zu entwickeln und an der Überwindung der Bildungsbenachteiligung aktiv und trägerübergreifend mitzuwirken. Ein Weg dahin ist die Umsetzung der Programme „Elternchance ist Kinderchance“ und „Elternchance II“.

Die Mitglieder des Konsortiums verstehen ihre Kooperationspraxis auch als Modell für die regionalen Akteure der beteiligten Verbände, um zu verbindlichen Absprachen und zu von Transparenz, Fairness und klarer Zielorientierung bestimmten trägerübergreifenden Kooperationsformen zu kommen und die Familienbildung gemeinsam weiterzuentwickeln.

B. **AUFGABEN DES KONSORTIUMS**

Das Konsortium tritt gegenüber dem BMFSFJ und anderen möglichen Zuwendungsgebern als Verhandlungspartner im Hinblick auf die Fortsetzung und Verstetigung der Arbeit von Elternbegleiter_innen auf. Neben der Beantragung von Mitteln u. a. für die im Folgenden genannten Aufgaben werden Projektanträge zur Schaffung einer angemessenen Organisations- und Arbeitsstruktur gestellt, durch die eine professionelle Projektarbeit in der Form von Kooperationsbündnissen gesichert werden kann. Da das Konsortium selbst keine juristische Person ist, bedient es sich hierfür einer juristischen Trägerorganisation.

- Das Konsortium vertritt das in den Programmen entwickelte professionelle Aufgabenverständnis einer Elternbegleiterin und eines Elternbegleiters sowohl in der Fachöffentlichkeit als auch im familienpolitischen Diskurs.
- Das Konsortium führt Qualifizierungen für Elternbegleiter_innen durch.
- Das Curriculum bzw. das Modulhandbuch zur Qualifizierung von Elternbegleiter_innen wird mittels entsprechender Instrumente überprüft und weiterentwickelt. Die Weiterentwicklung schließt die Erweiterung der Unterstützung von Familien über das Grundschulalter der Kinder hinaus und die damit verbundenen Bildungsübergänge ein. Die Diversität familialer Lebensentwürfe und Lebenslagen ist dabei sichtbar abgebildet.

- Die Mitglieder des Konsortiums regen auf lokaler und regionaler Ebene Bündnisse der für die Familienbildung relevanten Akteure an und unterstützen bestehende Bündnisse mit dem Ziel, Einsatz- und Arbeitsmöglichkeiten der Elternbegleiter_innen strukturell zu verankern und zu verstetigen.
- Die Mitglieder des Konsortiums konzipieren und realisieren Vernetzungs- und Fortbildungsveranstaltungen für die Elternbegleiter_innen, um sie u.a. in ihrer Rolle als Elternbegleiter_in sowie als Initiator_innen und Moderator_innen lokaler Netzwerke zu stärken. Weitere Veranstaltungen und Tagungen nutzen die Organisationen, um das Programm vorzustellen und seine Implikationen für die Familienbildungspraxis der Fachöffentlichkeit aufzuzeigen.
- Die Zusammenarbeit sowohl mit Wissenschaftler_innen als auch mit Forschungsinstituten ist für die fachliche und bildungspolitische Reputation der Arbeit des Konsortiums unverzichtbar. Sie wird daher weiter gepflegt und ausgeweitet. Hierfür werden geeignete Kontakt- und Kooperationsformen geschaffen.
- Das Konsortium beteiligt sich durch Stellungnahmen und Veranstaltungen, die auf das Programm „Elternchance II“ und den damit verbundenen fachpolitischen Diskurs bezogen sind, am öffentlichen Diskurs. Darüber hinaus setzt es sich auf Bundes- und Länderebene für die Interessen der Familienbildung ein.
- Die Mitglieder des Konsortiums wirken durch die Zusammenarbeit mit verbandlichen Gremien und weiteren (fach)politischen Akteuren auf eine Verstetigung der Elternbegleiter_innen und auf die Schaffung nachhaltiger Strukturen hin.

4. WAS WURDE BISHER ERREICHT?

A. EVALUATIONSERGEBNISSE

Zum Abschluss des ersten Bundesprogramms „Elternchance ist Kinderchance – Elternbegleitung der Bildungsverläufe der Kinder“ (2011 – 2014) legte das BMFSFJ evaluierte Ergebnisse der Qualifizierungsmaßnahmen vor. Diese erste Umsetzungsphase wurde vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Der detaillierte Abschlussbericht findet sich auf der Homepage des DJI (www.dji.de; Abschlussbericht_Evaluation_Elternchance_ist_Kinderchance.pdf).

Bereits in diesem ersten Programmabschnitt wurden rund 6.000 Fachkräfte zu Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern ausgebildet. Ca. 1.300 der Teilnehmenden wurden durch die umfangreiche Evaluation erfasst. Dabei untersuchte das ambitionierte Evaluationsdesign nicht nur die aktuelle Zufriedenheit der Teilnehmenden und die kurzfristigen Auswirkungen der Fortbildungen. Ziel war es vielmehr, auch die nachhaltigen Wirkungen der Qualifizierungen auf die Haltung der Fachkräfte gegenüber Eltern und auf ihre Arbeitsweise zu erfassen. Darüber hinaus wurden Eltern befragt, wie sich die Zusammenarbeit mit Elternbegleiter_innen aus deren Sicht gestaltet.

„Elternchance ist Kinderchance“ ist demnach mit über 60% vor allem von Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen und Familienzentren genutzt worden, um die Zugänge zu Eltern zu verbessern und Kompetenzen für eine niedrigschwellige Zusammenarbeit zu erweitern.

Die Teilnehmenden berichten insbesondere über spürbare und nachhaltige Kompetenzgewinne in Bezug auf die wertschätzende und kultursensible Zusammenarbeit mit Eltern unterschiedlicher Herkunft und Milieus. Besonders nachhaltig sind die Zuwächse an Gesprächskompetenz und zielgruppenspezifischer Empathie.

Die weit überwiegende Mehrheit der qualifizierten Fachkräfte berichtet davon, dass sie die vermittelten Inhalte und Kenntnisse auch in ihrem Arbeitsalltag umsetzt und anwendet. Rückmeldungen von Elternbegleiter_innen lassen den Schluss zu, dass sich die Zusammenarbeit der qualifizierten Fachkräfte mit den Eltern und Familien qualitativ verbessert hat. Durch veränderte Ansprache, durch neu entwickelte Zugangswege und anders gestaltete Formate konnten mehr und andere Familien als bisher erreicht werden. Insbesondere Elternbegleiter_innen mit eigenem Migrationshintergrund können als Schlüssel im Zugang zu Familien mit nicht-deutscher Herkunft verstanden werden. Die Befragung der Eltern bestätigt die gute Zusammenarbeit und die durchweg positiven Erfahrungen mit Elternbegleiter_innen.

B. ERGEBNISSE AUS SICHT DES KONSORTIUMS

Schon das erste Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance“ zeigt positive und nachhaltige Ergebnisse für das Arbeitsfeld der Familienbildung und der Frühpädagogik. Indem Elternbegleitung sich an alle Familien wendet, kann eine Stigmatisierung teilnehmender Eltern und Kinder weitestgehend vermieden und gleichzeitig eine Integration in die Alltagsroutine von Einrichtungen ermöglicht werden. Laut Abschlussbericht leistet das Programm einen bedeutenden Beitrag zur Professionalisierung von Fachkräften und auf diesem Wege zur Stärkung von Eltern. Dabei füllt die Qualifizierung eine Lücke in der Fort- und Weiterbildung frühpädagogischer Fachkräfte zur Bedeutung und Rolle von Eltern in Bildungsbelangen (vgl. Abschlussbericht der Evaluation). Ihre Alleinstellungsmerkmale liegen dem

Abschlussbericht zufolge in der fachlichen Schwerpunktsetzung auf Familie als Bildungsort, der hohen Anwendungs- und Praxisrelevanz, der weitgehenden Kostenfreiheit für die Teilnehmenden sowie der systematischen und wissenschaftlichen Begleitung (vgl. Lepperhoff, ebd.).

Mit der inhaltlichen und didaktischen Fokussierung der Qualifizierung auf eine nachhaltige Veränderung der professionellen Haltung von Fachkräften leistet das Konsortium Elternchance einen spürbaren Beitrag zu einem notwendigen und bereits vor einigen Jahren begonnenen Paradigmenwechsel in der Familienbildung und in der Zusammenarbeit mit Eltern. Dieser Paradigmenwechsel bringt es mit sich, Fachkräfte zu einer dialogorientierten und wertschätzenden Zusammenarbeit mit allen Eltern zu befähigen. Eltern können sich durch eine neue Form des Zusammenspiels mit Fachkräften „sowohl in der Einrichtung als auch zu Hause als Gestalter des eigenen Lebens wahrnehmen, neue eigene Bewältigungsmechanismen finden und einüben, durch ermutigende dialogische Begegnungen die intrinsische motivationale Kraft finden, Situationen zu ändern und selbst herausfinden, wo und wie sie Unterstützung und Hilfe benötigen“ (Tschöpe-Scheffler 2013).

Die bundesweit hohe Nachfrage nach der Weiterqualifizierung durch Fachkräfte, Einrichtungen und Träger und die zunehmende Debatte über wertschätzende und partizipative elternbezogene Arbeit im Arbeitsfeld zeigen, dass es gelungen ist, die Bedeutung einer wertschätzenden Zusammenarbeit mit Eltern und die Stärkung von Familie als erstem und weichenstellendem Bildungsort für Kinder in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu rücken.

Strukturell hat sich der gemeinsame und solidarische Ansatz des Konsortiums als gemeinsames Lenkungsorgan eines großen Bundesprogramms bewährt. Die gemeinsame Erarbeitung und Weiterentwicklung des zugrundeliegenden Curriculums zeigen nachhaltige Wirkung auf die gesamte

Trägerlandschaft. Unterschiedliche Verbände und Organisationen haben sich auf Grundlagen und Leitlinien für die Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes geeinigt und verfolgen diese Ziele miteinander in gegenseitiger und konstruktiver Anregung. Erkennbar wird, dass träger- und professionsübergreifende Zusammenarbeit durch eine wirkungsvolle Bündelung von Fachkompetenz Synergien schafft, die für die Weiterentwicklung der fachlichen Arbeit ebenso nutzbar ist wie für die Vertretung der Interessen von Familien.

5. FACHPOLITISCHE FORDERUNGEN DES KONSORTIUMS

Elternbegleitung ist in der Praxis angekommen und wird durch die zweite Programmphase noch erheblich verstärkt: Die zum Programmende zu erwartenden rund 15.000 qualifizierten Elternbegleiter_innen werden das Arbeitsfeld der Familienbildung und der Frühpädagogik nachhaltig verändern. Es steht zu hoffen, dass Elternbegleitung in Zukunft zu einem etablierten Angebot in familienbezogenen Einrichtungen wird.

Fachpolitisch geht es daher nun – neben der weiterhin praxis- und teilnehmerorientierten Gestaltung der Qualifizierungen – darum, die zertifizierten Fachkräfte langfristig dabei zu unterstützen, ihre Kompetenzen einzubringen und weiterzuentwickeln. Dies beinhaltet die Schaffung unterstützender Rahmenbedingungen und Strukturen auf institutioneller wie auch auf kommunaler Ebene: Wirksame Elternbegleitung benötigt zeitliche und finanzielle Ressourcen für die unmittelbare praktische Arbeit und die sozialräumliche Vernetzung sowie Unterstützung zur Herstellung eines angemessenen öffentlichen Bekanntheitsgrades dieses Angebots vor Ort. Um nachhaltige Effekte bei der Arbeitsweise der Fachkräfte kontinuierlich abzusichern und weiterzuentwickeln, empfiehlt der Abschlussbericht zum Programm „Elternchance ist Kinderchance“ zudem eine Stärkung der fachlichen Kompetenzen durch professionelle Supervision und den regelmäßigen Austausch zwischen den Elternbegleiter_innen. Auch zukünftig wird das Konsortium gemeinsam mit dem BMFSFJ und allen anderen beteiligten Partnern an diesen Entwicklungen mitwirken und dazu beitragen, die Praxis der Zusammenarbeit mit Eltern und Familien qualitativ weiterzuentwickeln.

Familienbildung stärkt Familien in der Wahrnehmung ihrer anspruchsvollen Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsaufgaben und auch dahingehend, ihre Interessen zu formulieren und selbstbewusster zu vertreten. Jedoch nicht jede Form einer Zusammenarbeit mit Eltern ist selbstverständlich schon Familienbildung. Um Angebote der Familienbildung nach § 16 SGB VIII professionell zu gewährleisten, ist es nötig, in Zusammenarbeit mit Praxis und Wissenschaft den Begriff „Familienbildung“ wieder zu schärfen, arbeitsfeldbezogene Qualitätsstandards zu formulieren und die Anforderungen an Familienbildung weiterzuentwickeln. Daneben ist verstärkt eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Fragen und Anforderungen einer interkulturell offenen bzw. inklusiven Familienbildung zu führen. Eine Beteiligung an diesen Diskursen zur weiteren Professionalisierung von Familienbildung verstehen die im Konsortium vertretenen Verbände und Organisationen als ihre selbstverständliche Aufgabe.

Aus dieser Selbstverpflichtung ergeben sich folgende fachpolitische Forderungen des Konsortiums:

- **GRUNDSÄTZLICHE STÄRKUNG DER ANGEBOTE DER FAMILIENBILDUNG NACH §16 SGB VIII**

Familienbildung ist im SGB VIII als Pflichtaufgabe definiert und ihre Bedeutung als universalpräventives Angebot unbestritten. Dass die Familienbildung bislang nicht den ihr gebührenden Stellenwert in der Praxis einnimmt, hängt damit zusammen, dass generell präventive Leistungen des SGB VIII unter den derzeitigen öffentlichen Finanzrahmen von Ländern und öffentlichen Jugendhilfeträgern vielfach eingeschränkt werden und zu Gunsten einklagbarer Individualleistungen zurückstehen. Bund, Ländern und Kommunen obliegt es, tragfähige und nachhaltige Strukturen für die Familienbildung insgesamt, aber auch für den Einsatz der Elternbegleiter_innen zu entwickeln, die an regionalen Bedarfen, vor allem aber an den Bedarfen und Bedürfnissen der Familien vor Ort ausgerichtet sind. Familienbildung muss gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag in §16 SGB VIII einen

deutlich höheren Stellenwert erhalten und in allen Bundesländern durch verbindliche Ausführungsrichtlinien geregelt werden. Notwendig sind verbindliche gesetzliche Vorgaben zur Sicherstellung eines flächen-deckenden offenen, breiten, bedarfsgerechten und leicht zugänglichen Bildungs- und Unterstützungsangebots für alle Familien in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld sowie zu dessen Verstetigung und Vernetzung.

- **SUBSIDIARITÄT ERHALTEN UND AUSBAUEN**

Subsidiarität ist ein wesentliches Prinzip, das die Zusammenarbeit von Staat und Zivilgesellschaft regelt. Dieses Prinzip verlangt, dass Programme, die fachpolitisch nachhaltig Wirkung entfalten sollen, gemeinsam und auf Augenhöhe mit den bundesweiten Trägern der Familienbildung entwickelt und durch diese umgesetzt werden. Nur durch die partnerschaftliche Einbindung vorhandener Trägerstrukturen und -expertise in Entwicklung und Umsetzung von Elternbegleitung wird eine nachhaltige strukturelle Verankerung in Regelstrukturen ermöglicht und gestärkt. Nur so können Konzepte anschlussfähig und passgenau auf die jeweiligen Trägerkulturen gestaltet werden.

- **NACHHALTIGKEIT ERMÖGLICHEN DURCH VERBESSERUNG DER RAHMEN- UND HANDLUNGSBEDINGUNGEN VON ELTERNBEGLEITER_INNEN IN DER PRAXIS**

Mit dem Ziel, einen entscheidenden Schritt hin zur Verwirklichung von Bildungsgerechtigkeit zu gehen und gleichzeitig einen wertvollen Beitrag zu einem Aufwachsen im Wohlergehen für alle Kinder zu leisten, beteiligt das BMFSFJ die Verbände des Konsortiums an der Umsetzung der Bundesprogramme „Elternchance ist Kinderchance (2011-2015) und „Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen“. Bis Ende 2020 werden rund 15.000 Fachkräfte zu Elternbegleiter_innen ausgebildet sein, die Familien in allen Themen rund um die Bildung ihrer Kinder anregen, beraten und unterstützen. Damit werden sie durch die Entwicklung neuer Zugangswege zu

Familien und die Implementierung mobiler bzw. aufsuchender Ansätze verstärkt auch Familien in benachteiligten Lebenslagen erreichen. Durch den Ausbau von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen tragen sie zu einer sozialräumlichen Entwicklung bei. Um Elternbegleiter_innen als zentrale und wertvolle Ressource der Familienbildung nachhaltig zu implementieren, bedarf es nicht nur eines klaren (fach)politischen Bekenntnisses zur Elternbegleitung, sondern in erster Linie der Bereitstellung entsprechender finanzieller und personeller Ressourcen für Elternbegleitung in familienbezogenen Diensten und Einrichtungen und ihre Verankerung in den Regelstrukturen durch Länder, Kommunen und Träger.

◦ **WEITERENTWICKLUNG DER FÖRDERSTRUKTUREN FÜR DAS FELD DER FAMILIENBILDUNG**

Sowohl in der Praxis als auch in den Ergebnissen der Evaluation zeigt sich, dass sich durch die Arbeit der in diesem Programm ausgebildeten Elternbegleiter_innen die Erreichbarkeit von Familien erhöht und sich die Qualität der Zusammenarbeit mit Familien grundsätzlich verbessert. Durch die Entwicklung neuer und offener Formate gelingt es, vermehrt Familien zu erreichen, die bislang keinen Zugang zu Angeboten der Familienbildung hatten. Elternbegleitung entwickelt sich dabei zu einem unverzichtbaren Teil einer lebensbegleitenden Familienbildung im Sozialraum, wie sie auch von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden gefordert wird (siehe: Strategiepapier der AG Familienpolitik der AGJF vom 29.10.2015). Um solche auf den Sozialraum zugeschnittenen Konzepte und Angebote langfristig zu implementieren, bedarf es notwendigerweise einer Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender Förderstrukturen und -richtlinien auf Landesebene. Dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 2./3.6.2016 folgend sollten insbesondere innerhalb der Jugendämter klare Zuständigkeiten für die Familienbildung geschaffen und mit entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen unteretzt werden. Elternbegleitung muss als

Angebot zur Stärkung von Familien und als Bestandteil einer bedarfsgerechten kinder- und familienfreundlichen Infrastruktur in den Handlungskonzepten der Jugendämter zur Familienbildung verankert werden. Dabei kann Elternbegleitung allerdings nicht die umfassenden Ansätze der Erziehungs- und Familienberatung ersetzen, aber niedrigschwellig ergänzen.

- **POLITISCHE UNTERSTÜTZUNG DER VERBÄNDE BEI DER SICHERUNG VON VERNETZUNG UND WEITERENTWICKLUNG**

Dass die im Feld der Familienbildung relevanten Verbände und Organisationen die Weiterbildung gemeinsam tragen und im Rahmen eines Konsortiums die zentralen Belange abgestimmt koordinieren und gestalten, ermöglicht es, Fachkräfte in der Breite zu interessieren und sie nicht nur als einzelne Fachkräfte, sondern überdies als Teil einer Einrichtung, eines Netzwerkes, eines Regional- oder Landesverbandes anzusprechen und einzusetzen. Um über die Durchführung der Qualifizierung hinaus eine partizipative und dialogische Zusammenarbeit mit Eltern auch organisatorisch anzubinden und durch einrichtungsübergreifende und verbandspolitische Entwicklungen systematisch zu befördern, sind regionale und auf Kontinuität angelegte Veranstaltungsformen notwendig, in denen qualifizierte Fachkräfte sich untereinander über wirksame Unterstützungs- und Stabilisierungswege von Eltern beraten können bzw. sich mit Schlüsselakteuren und strategischen Partner_innen vernetzen können. Auch muss die organisatorische und sozialräumliche Dimension von Elternbegleitung mit allen aufbauenden Fachimpulsen praktisch verzahnt werden, wenn es gelingen soll, professionelle Haltungen gegenüber Eltern unter neuen Vorzeichen zu überdenken und dialogisch weiterzuentwickeln sowie Praxiszusammenhänge, Einrichtungsroutinen und gängige Rollenverständnisse zu verändern. Für die Entwicklung und Durchführung entsprechender Formate zur Sicherung von Weiterentwicklung und Vernetzung ist eine entsprechende politische und finanzielle Unterstützung auf Bundes- und Landesebene unverzichtbar.



Bundesverband e.V.

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO)

Dr. Verena Wittke: verena.wittke@awo.org

Tel. 030/26309-429



Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung AKF e.V.

Hubert Heeg: info@akf-bonn.de

Tel. 0228/371877



Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e.V. (DEAE)

Michael Glatz: glatz@deae.de, Tel. 0251/98101-44

Dr. Steffen Kleint: kleint@comenius.de, Tel. 0251/98101-38



evangelische arbeitsgemeinschaft familie e.V. (eaf)

Andreas Zieske: zieske@eaf-bund.de

Tel. 030/28395-419

familienbildung deutschland

Kath. Bundesarbeitsgemeinschaft
für Einrichtungen der Familienbildung



Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Einrichtungen der Familienbildung

Susanne Ardalan: susanne.ardalan@familienbildung-deutschland.de

Tel. 0211/44992-32



Paritätisches Bildungswerk Bundesverband

Melike Çınar: cinar@pb-paritaet.de

Tel. 030/24636-474

Herausgegeben vom Konsortium Elternchance:

c/o evangelische arbeitsgemeinschaft familie e.V.

eaf

Auguststraße 80 – 10117 Berlin

Tel. 030/283 95 400

info@eaf-bund.de

V.i.S.d.P.:

Andreas Zieske, Sprecher des Konsortiums Elternchance

Gestaltung:

Matthieu De Schepper



Ansätze und Überlegungen aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit für eine Reform des SGB VIII

- Beitrag zum Dialogforum "Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe"



1

Die Bundeszentralen Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT, BAG KJS, BAG EJSA, IB, DRK, AWO und Parität) haben sich zu einem Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit zusammengeschlossen, um gemeinsam die Interessenvertretung von jungen benachteiligten Menschen zu koordinieren und für eine zielgerichtete fachliche Weiterentwicklung von Angeboten und Maßnahmen für diese Jugendlichen einzutreten.



Dabei setzten sich die Bundeszentralen Träger der Jugendsozialarbeit für alle jungen Menschen ein, die auf dem Weg in die Ausbildung und den Beruf Förderung und Unterstützung benötigen, unabhängig davon, in welchem Rechtskreis sie tatsächlich gefördert werden. Die Angebote der Jugendsozialarbeit, mit einem starken Fokus auf Unterstützung der Persönlichkeit und der beruflichen Integration, bestehen aus beratenden und begleitenden Förderungen, beispielsweise in Kompetenzagenturen oder in der Beratung im Übergang Schule-Beruf. Über die Jugendsozialarbeit werden u.a. werkpädagogische Förderungen in Jugendwerkstätten und Produktionsschulen angeboten, aber auch individuell ausgerichtete Berufsausbildungsangebote oder Angebote des Jugendwohnens während einer schulischen oder beruflichen Qualifizierung. Das Angebotsspektrum der Jugendsozialarbeit ist vielfältig und



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), Der Paritätische Gesamtverband (Der Paritätische), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

komplex, erfolgt oft in Kombination und auf Basis einer rechtskreis-
übergreifenden Zusammenarbeit mit den Leistungsangeboten nach
SGB II und III.

Viele junge Menschen im Übergang Schule-Beruf benötigen fachliche
und persönliche Unterstützung. Im Oktober 2018 wurden beispiels-
weise über die Berufseinstiegsbegleitung rund 72.500 junge Menschen
in der Schule gefördert, um einen Schulabschluss und den Übergang in
eine Berufsausbildung sicherstellen zu können.¹ Die Jugendlichen und
jungen Erwachsenen wenden sich auf dem Weg in den Beruf meist zu-
nächst an die Agentur für Arbeit. In der Berufsberatung melden sich
jährlich über 500.000 junge Menschen, weil sie Unterstützung bei der
Suche eines Ausbildungsplatzes erfragen, ca. 80.000 junge Menschen
bleiben laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolglos bei der
Ausbildungssuche.² Im sogenannten Übergangsbereich (Berufsschuli-
sche Angebote oder Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der
Bundesagentur für Arbeit oder Einstiegsqualifizierung etc. – alles Qua-
lifizierungen ohne Ausbildungsabschluss) befinden sich jährlich ca.
290.000 junge Menschen.³ Die fachliche und stark systematisierte Unter-
stützung der Arbeitsförderung auf dem Weg in den Ausbildungsmarkt
reicht bei jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf oft nicht aus,
hier ist eine individualisierte und flexible pädagogische Begleitung not-
wendig. So bleiben zurzeit ca. 14,3 Prozent eines Jahrgangs ohne beruf-
lichen Abschluss, 2016 waren 2,13 Millionen junge Menschen zwischen
20 und 34 Jahren ohne Ausbildungsabschluss.⁴ Ein deutliches Zeichen

2



¹ Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand Oktober 2018, Bestand von Teilnehmenden in Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung, hier Berufseinstiegsbegleitung, 12-Monatsdurchschnitt ca. 65.500 TN, https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1251812/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input_=&pageLocale=de&opicId=17448®ion=Deutschland&year_month=aktuell&year_month.GROUP=1&search=Suchen

² BMBF (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2018, Berlin 2018, S. 33 – Die Zahlen beziehen sich auf 2017

³ Ebd., S.56

⁴ Ebd. S. 87/88

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), Der Paritätische Gesamtverband (Der Paritätische), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

dafür, dass trotz standardisierter Förderung der Bundesagentur die Jugendsozialarbeit mit ihrer ganzheitlichen Förderung von Persönlichkeit und Beruf mehr denn je gefragt ist.



Die Bundeszentralen Träger der Jugendsozialarbeit setzen sich dafür ein, dass alle Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf eine angemessene und erfolgversprechende Förderung erhalten. In der Zusammenarbeit der Rechtskreise liegt unser Augenmerk auf einer sichtbaren Beteiligung der Jugendsozialarbeit, um eine entwicklungsunterstützende Förderung sicherzustellen.



Nachdem der 2015 auf den Weg gebrachte Reformprozess für das SGB VIII letztlich gescheitert ist, wurde 2018 vom BMFSFJ ein neuer, breit angelegter Dialogprozess für eine Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe aufgesetzt, der noch in 2019 abgeschlossen werden soll. Vor dem Hintergrund dieses ambitionierten Zeitplans hat sich der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit bereits Anfang 2019 auf erste Ansätze und Überlegungen für eine Reform des SGB VIII verständigt.



3

In den folgenden Ausführungen beschränkt sich der Kooperationsverbund insbesondere auf den § 13 SGB VIII a.F. und die die Arbeit der Jugendsozialarbeit direkt oder indirekt betreffenden Normen.



1. Inklusion als Anspruch

Aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit sollte der inklusive Ansatz als Grundsatz im § 1 SGB VIII formuliert und verankert werden. Über das Bundesteilhabegesetz (BTHG) muss der Zugang zu Maßnahmen nach § 13 SGB VIII ermöglicht werden (Assistenzen etc.). Für den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit ist es gegenwärtig kein Ziel, Leistungen nach § 13 SGB VIII als individuellen Rechtsanspruch auszugestalten. Ungeachtet dessen ist der Zugang zu den Leistungen nach § 13 SGB VIII für alle benachteiligten jungen Menschen unabhängig bestehender Differenzdimensionen sicherzustellen, um einem inklusiven Anspruch Rechnung zu tragen.



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), Der Paritätische Gesamtverband (Der Paritätische), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

2. Grundsätzlicher Handlungsbedarf

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit sieht im Hinblick auf Änderungen oder Modifikationen beim § 13 SGB VIII keinen direkten Handlungsbedarf. Vielmehr ist der § 13 SGB VIII über eine entsprechende Flankierung und Bezugnahme in anderen Normen zu stärken.

Aufgrund der Tatsache, dass ein anhaltend hoher Anteil junger Erwachsener in Deutschland nach wie vor ohne Ausbildung bleibt, sind darüber hinaus präventive Ansätze in der Jugendsozialarbeit deutlich auszubauen und zu stärken. Ein wichtiges Instrument aus dem Spektrum der Jugendsozialarbeit am Lebens- und Lernort Schule ist die Schulsozialarbeit, die vielerorts bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert wird. Ungeachtet dessen fehlt es bisher an einer bundesrechtlichen Verankerung dieses Angebots. Vor diesem Hintergrund sollte auch über eine entsprechende Regelung der Schulsozialarbeit im SGB VIII intensiv nachgedacht werden.

4

Für eine klare und unmissverständliche Diskussion zum Handlungsbedarf soll im Weiteren zwischen Leistung und Struktur unterschieden werden.

2.a) Leistung

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit spricht sich gegen die Aufnahme eines eigenen Leistungskatalogs bzw. einer Konkretisierung von Leistungen im § 13 SGB VIII aus, um das mögliche Leistungsspektrum nicht einzuschränken.

2.b) Struktur

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit setzt sich für eine Stärkung des § 13 SGB VIII ein. Diese soll im Rahmen des angestrebten Reformvorhabens in erster Linie über Änderungen und Ergänzungen außerhalb des § 13 SGB VIII erfolgen. Hierzu schlägt der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit folgendes vor:



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), Der Paritätische Gesamtverband (Der Paritätische), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

In § 10 SGB VIII sollte ein Hinweis auf die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit aufgenommen werden.

Das Angebot des Jugendwohnens muss entsprechend den Vorgaben gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII nach derzeit geltender Gesetzeslage unverändert bestehen bleiben.

Der § 13 Abs. 4 ist in Analogie zum § 81 SGB VIII zu ergänzen.

Der § 41 SGB VIII muss gestärkt werden, indem ein eigener Rechtsanspruch auf weiterführende und neu begonnene Leistungen für junge Volljährige eingefügt wird. Das Anspruchsalter muss von derzeit 21 Jahren bedarfsgerecht angehoben werden.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert, den § 79 Abs. 2 SGB VIII um die „Jugendsozialarbeit“ zu ergänzen. Damit soll eine bessere Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers für die Jugendsozialarbeit erreicht sowie die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Jugendsozialarbeit ein regelhafter Bestandteil der Jugendhilfeplanung wird.

Im § 81 Abs. 1 SGB VIII ist der Bezug auf das Neunte Sozialgesetzbuches aufzunehmen.

5



Zusammenfassung

Aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit ist im anstehenden Dialogprozess zusammenfassend auf folgende Handlungsbedarfe hinzuweisen:

➤ **Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit sieht Handlungsbedarf im Hinblick auf zu verändernde Strukturen in den §§ 10, 41, 79 SGB und 81 SGB VIII.**



Hingegen soll auf eine aktive Verknüpfung des §13 SGB VIII mit der - Schulsozialarbeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden. -



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), Der Paritätische Gesamtverband (Der Paritätische), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

- Für die eigenständige Verankerung der Schulsozialarbeit im SGB VIII müssen auch die offenen Finanzierungsfragen sowie die der verbindlichen Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule geklärt werden, wie sie sich auch im Rahmen des Verfahrens zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter stellen.



Konkrete Gestaltungsansätze sind:

- a) - Inklusion im ersten Kapitel als Grundsatz verankern.
- b) - Kooperation mit anderen Akteuren in den entsprechenden SGB ergänzen.
- c) - Schulsozialarbeit nicht in den § 13 SGB VIII integrieren und hierfür eine eigenständige Norm im SGB VIII verankern.
- d) Entwicklung der Träger für inklusive Praxis fördern: Organisationsentwicklung und Personalentwicklung; Philosophie der Träger; Bewusstsein in Leitung und bei Fachkräften für eine Umsetzung Inklusion



6

Berlin, 08. Februar 2019

Birgit Beierling

Sprecherin des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit 2018/2019
c/o Paritätischer Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Telefon: 030-24636-408 - Telefax: 030-24636-140
E-Mail: kooperationsverbund@jugendsozialarbeit.de

www.jugendsozialarbeit.de



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), Der Paritätische Gesamtverband (Der Paritätische), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.



MOMO - The voice of disconnected youth

Stellungnahme zum SGB VIII von MOMO – The voice of disconnected youth

Wir begrüßen die Bemühungen das SGB VIII zu reformieren ausdrücklich und sehen insbesondere in Hinblick auf die entkoppelten, obdachlosen und wohnungslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen vielfältigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die Jugendhilfe funktioniert für viele junge Menschen gut, allerdings versagt das System bei den entkoppelten jungen Menschen. Aus diesem Grund sollte unserer Ansicht nach jetzt die Gelegenheit genutzt werden das SGB VIII dahingehend zu verändern, dass endlich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Situation der Betroffenen nachhaltig zu verbessern. Wir möchten mit dieser Stellungnahme nachdrücklich die Möglichkeit betonen in diesem Reformprozess vor allem etwas für diejenigen zu tun, die aus dem System fallen und ihm fernbleiben. Daher sollen in der folgenden Stellungnahme Gründe und systematische und strukturelle Fehler im Jugendhilfesystem aufgezeigt und Lösungsvorschläge benannt werden, die einer Entkoppelung entgegen wirken können.

Unterbringung und Unterkünfte: Es gibt definitiv zu wenig Notunterkünfte speziell für junge Menschen (in Berlin zusammengekommen mit den Kindernotdiensten vielleicht 200 Plätze). Zudem sind diese meist an Kontingente geknüpft (bspw. U18 – 12 Nächte im Monat; Ü18 – 6 Nächte im Monat) oder es gibt bei voller Belegung ein Losverfahren, wer tatsächlich dort übernachten darf. Oftmals bleiben deshalb aus der Not heraus Erwachsenenunterkünfte, die mit Mehrbettzimmern völlig ungeeignet für teils traumatisierte junge Menschen sind.

Strukturell hakt es am Stufenmodell hin zu einer eigenen Wohnung. Auch dieses hat sich für die Gruppe der entkoppelten als Stolperfalle erwiesen. Die drohenden Sanktionen auf jeder Stufe, lange Bearbeitungszeiten und die zu langwierige Gewährung von Leistungen sowie die für diese jungen Menschen definitiv zu hochschwelligten Bedingungen des Einstiegs führen nach zwei- oder dreimaligen Scheitern leider viel zu oft dazu, dass sich die jungen Menschen enttäuscht abwenden. Bereits hier droht der (endgültige) Vertrauensverlust in das System. Wir müssen stattdessen dafür sorgen, dass sie so schnell und unbürokratisch wie möglich von der Straße kommen. Die gängige Praxis über das Stufenmodell in eigenen Wohnraum zu kommen dauert in etwa fünf Jahre. Es dauert Jahre ein „Wohnfähigkeit“ zu beweisen. In diesem System wird es jungen Menschen, die wegen sexuellem Missbrauch, Gewalt oder Vernachlässigung das eigene zu Hause verlassen haben, zugemutet sich über Jahre an Bedingungen (kein Drogenkonsum, Schulverweigerung etc.) geknüpft Unterkünfte zu suchen. Es muss anders gehen. Wir brauchen für die steigende Anzahl von diesen jungen Menschen andere Lösungen.

Sie brauchen vor allem eine eigene Wohnung, wo bei Bedarf eine Betreuung zur Verfügung gestellt wird. Nichts anderes stellen wir uns unter **Housing First** für Jugendliche und junge Erwachsene vor. Die Stufen können wir uns eigentlich sparen und die Jugendlichen gleich in Wohnraum stecken, dies ist zum einem psychologisch besser, denn was brauchen sie denn, wenn sie direkt von der Straße kommen? Einen Rückzugsraum den sie abschließen können, den sie nicht mit erwachsenen Alkoholkranken teilen müssen, den sie nicht wieder am Morgen oder nach Ausschöpfung des Kontingentes wieder verlassen müssen, der ihnen das Gefühl von physischer Sicherheit gibt. Es würde zudem Kosten sparen, die Betroffenen nicht durch all diese Stufen über Jahre gehen zu lassen. Die Erfolgsquote bei *Housing First*, i.S.v. die Wohnung beim ersten Versuch zu halten, liegt bei etwa 90% im Stufenmodell ist es genau umgekehrt. Dies zeigen Beispiele aus anderen Ländern oder aber auch aus Essen (z.B. sehr erfolgreich die *Werkstattsolidarität*; haben mittlerweile 140 Wohnungen angemietet, die jüngste Bewohner*in ist 14 oder 15; bisher haben nur vier Jugendliche die Wohnung nicht beim ersten Versuch halten können; <https://www.werkstatt-solidaritaet-essen.de/index.php/paedagogische-grundlagen/intensivbetreuteswohnen>). Bei diesem Vorgehen geht Mietvertrag zudem mit der Volljährigkeit an die Betroffenen über, so dass sie sich nicht auf dem von Wohnungsmangel und -not geprägten Wohnungsmarkt der Konkurrenz stellen müssen gegen die sie ohnehin nahezu chancenlos sind. Eine ausdrücklichen Nennung in § 2 (3) *andere Aufgaben der Jugendhilfe sind*

..die sofortige Unterbringung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Fall von drohende Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit (Wohnungsnotfall) in geeignetem Wohnraum (housing first/Bett ohne Bedingung)

würde einen endlich einen gesetzlichen Rahmen für die schnelle und niedrigschwellige Unterbringung schaffen, mit dem einer Entkoppelung effektiv entgegen gewirkt werden kann.

Wohnungslosennotfallstatistik: Wir brauchen außerdem unbedingt eine statistische Erfassung von obdach- und wohnungslosen (jungen) Menschen. Vorbildhaft kann hier das Vorgehen von NRW sein, das eine Wohnungsnotfallstatistik führt. Es kursieren Zahlen, genauer gesagt Schätzungen, zwischen 37.000 und 100.000 Betroffenen in Deutschland. Vermutlich ist die Dunkelziffer aufgrund von *Couch-Surfen* wesentlich höher. Um überhaupt einen Bedarf festlegen zu können, brauchen wir eine Wohnungslosenstatistik, die große Schwankung der Schätzungen macht die Dringlichkeit endlich empirisch belegte Zahlen zu haben. Die Zahlen bzw. Schätzungen verdeutlichen aber, dass das Jugendhilfesystem keine Antworten und Lösungen zu bieten hat.

Das „Problem“ bei den entkoppelten jungen Menschen ist, dass sie eine höchst mobile Zielgruppe sind. Sie ändern ihren Aufenthaltsort ständig und suchen beim Weglaufen vor allem die Anonymität der Großstädte. Meist kommen sie dort an und werden, wenn sie Hilfe bei den Jugendämtern suchen, mit der örtlichen Zuständigkeiten konfrontiert. Innerhalb der Großstädte ist es praktisch die gleiche Situation mit den Zuständigen unterschiedlicher Bezirke. Dann beginnt eine **Verantwortungs- und Zuständigkeitschieberei** zwischen Ämtern z.B. vom Jugendamt zu Jobcenter, vom Jugendamt eines Bezirks/Bundesland ins nächste. Auch hier besteht die Gefahr, dass sich die jungen Menschen enttäuscht vom Hilfesystem abwenden und damit eine Verfestigung des

Zustands der Obdach- und/ oder Wohnungslosigkeit bewirkt wird. Wir brauchen daher ein **bundesweit einheitliches Vorgehen bei wohnungs- und obdachlosen jungen Menschen** und eine **konsequente schnelle Hilfestellung** auch wenn sie aus anderem Bundesland kommen. Dies kann über Ausführungsvorschriften und Kooperationsgeboten erreicht werden. Dies ist zum einen bezogen auf die auf örtliche Zuständigkeiten nach § 86 als auch zum anderen auf ein **rechtskreisübergreifendes, behördenübergreifendes Vorgehen und Kooperationsgebote** der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme (SGB II, III, V, VIII, IX, XII). Unser Vorschlag:

Junge Menschen, die von Wohnungsnotfällen betroffen sind, erhalten schnell und unabhängig von ihrem Rechtsstatus, Aufenthaltsort und Zuständigkeiten, Hilfen die ihre Lebenssituation maßgeblich verbessern. Eigener Wohnraum ist zur Verfügung zu stellen.

Geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen: Die Abschaffung der geschlossenen Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe war schon immer eine der Kernforderung von MOMO und ist noch immer. Die Ereignisse in Einrichtungen, wie der *Haasenburg GmbH* oder dem *Friesenhof*-Mädchenheime (offiziell *Barbara Janssen GmbH*) als bekannte Spitze des Eisbergs, ebenso die vielen persönlichen Berichte von Jugendlichen bei den Bundeskonferenzen der Straßenkinder zeugen von schweren Menschenrechtsverletzungen und dies in staatlich finanzierter Fürsorge. Gerade aktuell gibt es wieder Berichte aus einem Heim in Jänschwalde in Brandenburg (<https://taz.de/Misshandlungen-im-Kinderheim/!5624827/>)

Aus unserer Sicht sind solche „Methoden der Pädagogik“ inakzeptabel, sie stehen direkt dem Kindeswohl entgegen. Sie erinnern vielmehr an das was in Heimen in den 50er und 60er Jahren, Stichwort „schwarze Pädagogik“, passiert. Der Endbericht der Untersuchungskommission zur *Hassenburg* belegt Verletzungen der Menschenrechte und der UN-Kinderrechte in dieser Einrichtung. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass junge Menschen unter dem Deckmantel der „Intensivpädagogik“ weiterhin in Heimformen mit Zwangscharakter zu leiden haben und ihre Rechte massiv verletzt und/oder eingeschränkt werden.

Diese Formen der „Erziehung“ außerhalb der Familie stehen dem Recht auf eine gewaltfreie Erziehung entgegen, dass jedes Kind und jeder Jugendliche hat. Wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten das nicht gewährleisten können, obliegt es dem Staat für eine gewaltfreie Erziehung zu sorgen. Dies ist in Einrichtungen, in denen die geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen, Fixierungen oder Einschluss und medikamentöse Sedierungen zur Anwendung kommen, nicht gewährleistet.

Ein Ansatzpunkt ist es, bei der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb (§§45 bis 49 SGB VIII) anzusetzen und diese von Konzepten abhängig zu machen, die solche Methoden ausschließen.

Wichtig sind unserer Ansicht nach vor allem **unangekündigte, regelmäßige Prüfungen und Kontrollen durch unabhängige Institutionen** (bspw. durch Ombuds- und Beschwerdestellen; die Monitoringstelle UN-Kinderrechte des deutschen Menschenrechtsinstitut; MOMO/ Care leaver). Wichtig sind bei den unangekündigten Kontrollen natürlich aber auch entsprechend weitreichende Befugnisse und Prüfrechte der Kontrollierenden. Hier insbesondere Gespräche mit den Jugendlichen ohne das Beisein von Einrichtungsbeteiligten, wie der Leitung und Betreuende innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung. Zudem müssen dabei alle Bereiche der Einrichtung

zugänglich sein. Ebenso muss Akteneinsicht und volle Transparenz gewährleistet werden. Um diese umfangreichen Prüfrechte durchsetzen zu können, müssen die kontrollierenden Institutionen über entsprechende Sanktionierungskompetenzen bis hin zur Schließung verfügen.

Ombuds- und Beschwerdestellen: Vor allem im Hinblick auf die geschlossene Unterbringung brauchen wir zweifelsohne mehr und vor allem ausreichend vorhandene unabhängige Ombuds- und Beschwerdestellen! Diese müssen niedrigschwellig und **ständig** erreichbar sein, entsprechend müssen digitale Lösungen der Erreichbarkeit beispielsweise in den Flächenländern mitgedacht werden. Die Ombuds- und Beschwerdestellen müssen auch dementsprechend personell und finanziell ausgestattet sein. Ombuds- und Beschwerdestellen sollen von privaten Trägern unterhalten werden, um die Unabhängigkeit zu wahren, aber öffentlich finanziert sein.

Dem letzten Entwurf zur Reform des SGB VIII von 2017 folgend, plädieren wir für folgende Verankerung und Formulierung:

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a

Ombudsstellen

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss unabhängige ombudschaftliche Beratungsstellen oder vergleichbare Strukturen errichten, an die sich Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.

Zusätzlich dazu:

Die Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. Zudem müssen sie niedrigschwellig und jederzeit (i.S.v. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit) erreichbar sein. Ombudsstellen müssen entsprechend der Größe der Bundesländer im ausreichenden Maß vorhanden sein und für Kinder- und Jugendliche jederzeit erreichbar sein.

Es ist dringend notwendig **Selbstvertretungen bzw. Interessenvertretungen**, wie bspw. Care leaver e.V. und MOMO – The voice of disconnected youth, als Teil einer neuen Beteiligungs- und Vertretungsstruktur im Jugendhilfesystem auch gesetzlich im SGB VIII zu verankern. Dies ist notwendig, um auf allen politischen Ebenen als auch gegenüber den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe wirksam werden zu können und um auch eine Legitimität zu bekommen. Eine Ausfinanzierung (idealerweise mit festen Stellen) sollte durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt werden, um letztlich die Arbeit und Planungssicherheit langfristig sicherstellen zu können. Sie sollten zudem von privaten Trägern unterhalten und betrieben werden, um die Unabhängigkeit zu wahren.

Funktionen:

- als Ansprechpartner*innen für Jugendliche und junge Menschen □

- mit Vermittlerfunktion zwischen jungen Menschen und Träger der öffentlichen Jugendhilfe und/oder Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe
- Einbeziehung bei der Gestaltung von Leistungen/Hilfen
- Kooperation mit Beschwerde- und Ombudsstellen
- Beteiligung an Kontrollen und Prüfungen

Wichtig wäre auch die Aufnahme in die entsprechenden Jugendhilfeausschüsse und Landesjugendhilfeausschüsse im §71 (1) des SGB VIII (z.B. Erweiterung auf §71 (1) 3. Selbstvertretungsorganisationen...). Dabei ist es natürlich wichtig, dass die Vertreter*innen der jungen Menschen sich als stimmberechtigte Mitglieder für die Belange und Interessen der Hilfeempfänger*innen einsetzen können. Eine Erweiterung um Interessenvertreter*innen in den entsprechenden Ausschüssen würde zudem deren Legitimation erhöhen, denn diese haben schließlich die Aufgabe, auf die Probleme von jungen Menschen und Familien zu reagieren, Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe aufzunehmen sowie die örtlichen Jugendhilfeangebote zu fördern und zu planen. Wer, wenn nicht die Jugendlichen selbst oder ehemalige, könnten besser auf Probleme hinweisen und wichtige (Weiter-) Entwicklungen anregen und bei der Planung mitwirken? Insofern würde eine Vertretung auch in den Prozessen und in den Ergebnissen lohnenswert sein, denn die jungen Menschen sind schließlich die Experten ihrer Lebenswelt und Partizipation muss auch auf dieser Ebene Einzug halten. Insbesondere bei der Weiterentwicklung der Jugendhilfe i.S.v. der Gestaltung von Hilfeangeboten können Selbstvertretungen und die gemachten Erfahrungen im System hilfreich sein und einer Entkoppelung entgegenwirken.

Jugendamt

Wunsch- und Wahlrecht im Hilfeplan: Oftmals werden Hilfeleistungen geplant und beschlossen, die nicht von den Jugendlichen und jungen Menschen wirklich mitgetragen werden. Dies hat aus Sicht vieler Hilfeempfänger vor allem damit zu tun, dass es keine richtige Mitbestimmung im Hilfeplan, in Bezug auf Werdegang, Ort, Wahl der Einrichtung gibt. Aus unterschiedlichen Gründen kann von einer tatsächlichen Mitbestimmung nicht die Rede sein. Erstens gibt es eine numerische Asymmetrie im Hilfeplangespräch, wonach manchmal 4-5 Erwachsene (Jugendamtsmitarbeiter*innen, Betreuende aus den Einrichtungen der freien Jugendhilfe, Elternteile/Vormünder*innen) einem Jugendlichen gegenüber sitzen. Zudem sind die Jugendlichen oft kognitiv nicht in der Lage auf Augenhöhe zu agieren und entsprechende Wünsche durchsetzen zu können. Was erschwerend hinzu kommt, ist dass viele sie ihre Rechte und Ansprüche nicht in ausreichenden Maß kennen, um vom Wunsch- und Wahlrecht entsprechend Gebrauch machen zu können. Dem könnte Abhilfe geschaffen werden, in dem das SGB VIII in einfacher Sprache zur Verfügung stehen würde.

Selbstbestimmung und Beteiligung können als wesentlicher Faktor des Erfolgs von Hilfeverläufen nicht genug betont werden. Sie müssen als sozialpädagogischer und integraler Teil der eigentlichen Hilfe verstanden werden. Auch die Beteiligung bei der Ausgestaltung der Hilfen wirkt sich positiv auf den Hilfeverlauf aus. Insofern ist ein Höchstmaß an Beteiligung und auch eine Zustimmung der

geäußerten Wünsche, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind, für junge Menschen von entscheidender Bedeutung und deren Hilfeverlauf.

Insgesamt ist die Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens notwendig. Die Festlegung der Hilfen sollten nicht (ausschließlich) dem (Auswahl-) Ermessen des Jugendamts folgen, sondern auf sie sollte vielmehr ein einklagbarer Rechtsanspruch bestehen.

Vorschlag:

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. ~~Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.~~ **Sie müssen auf dieses Recht hingewiesen werden.**

(2) Der Wahl und den Wünschen ~~so~~ **muss** entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36) geboten ist.

Fallzahlbegrenzung von maximal 50 Fällen pro Vollzeitkraft: Zurzeit sind hundert Fälle pro Mitarbeiter*in beispielsweise in Berlin keine Seltenheit. So können sie kaum ihren Aufgaben, beispielsweise Kindeswohlgefährdungen zu erkennen, effektiv nachkommen. Die Beratungsleistungen werden teilweise nur noch für 3 Wochen angeboten. (Tempelhof-Schöneberg), was sich direkt auf die Situation der Leistungsberechtigten auswirkt. Aus Sicht der Jugendlichen wäre eine Art „**Wahlrecht**“ in Bezug auf Mitarbeitende des JA wichtig. Manchmal passt es beispielsweise zwischenmenschlich einfach nicht. Oder eine Mitarbeiter*in des Jugendamts hat ohne Absicht eine so einschüchternde Wirkung auf einen jungen Mensch, so dass die Darlegung der bestehenden Probleme oder ein etwaiges Trauma aus der Biographie nicht ohne weiteres möglich ist.

Wichtig ist vor allem eine Kontinuität in Beziehung zu den Sachbearbeiter*innen. Es kostet Unmengen an Überwindung die eigene Geschichte immer wieder vor Unbekannten zu wiederholen, daher sollte es nach Möglichkeit überhaupt keine Wechsel der Sachbearbeiter*innen geben.

Vorschlag 1:

Die Fälle sollen nur noch in zweier-Teams bearbeitet werden. Wenn zwei Kolleg*innen zusammenarbeiten, könnten sie sich gegenseitig unterstützen und beraten. Auch das Risiko, dass ein Fall an andere Kollegen weitergegeben wird und dabei nicht alle wichtigen Informationen übermittelt werden, würde so reduziert werden. Hinzu kommt die Minimierung von möglichen Fehleinschätzungen und bessere Möglichkeiten Hausbesuche zu machen.

Vorschlag 2:

Wir brauchen für entkoppelte junge Menschen unbedingt eine verbindliche Maximaldauer bei Leistungsgewährung von 2-4 Wochen. Wir haben von Beispielen gehört, wo es für die Gewährung 10 Monate gebraucht hat. Die lange Bearbeitungsdauer führt zu einer Verfestigung der Entkopplung und begünstigt das Fernbleiben von Jugendhilfesystem.

§ 41 – zu frühe Beendigung von Hilfen/ konsequente Anwendung von §41: Kaum ein junger Mensch, selbst mit stabilen sozioökonomischen und familiären Hintergrund, ist heutzutage mit 18 Jahren in der Lage selbstständig und eigenverantwortlich das Leben auf die Reihe zu bekommen. Aber gerade von (ohnein schon benachteiligten) jungen Menschen aus staatlich finanzierter Fürsorge, wird erwartet gerade das zu können. Das Erreichen des 18. Lebensjahrs stellt mehr eine juristische Grenze dar, als das entwicklungspsychologisch von einem Alter ausgegangen werden kann, dass Selbstständigkeit garantiert. Hinzu muss bedacht werden, dass gerade bei entkoppelten jungen Menschen, aufgrund von Traumata oder fehlender erzieherischer Stabilität, oftmals verzögert in ihrer Entwicklung sind. Die bisher gültige soll-Formulierung in §41 lässt Entscheider*innen in den Jugendämtern die Möglichkeit die jungen Menschen viel zu früh aus der Jugendhilfe raus zunehmen. Wir brauchen daher eine **muss-Formulierung** in diesem Paragraphen, gerne mit entsprechender Definition, in welchen Fällen denn die Verlängerung gewährt wird. In bestimmten Fällen befürworten wir sogar eine längere Gewährung der Hilfen über 27 Jahre hinaus. Idealerweise sollte dies ohne Antragsstellung oder mit professioneller Begleitung bei Antragstellung möglich sein.

Als weiteres Problem in der Praxis hat sich das Fehlen eines geregelten Übergangsmangements von einem System zum anderen herausgestellt. Zudem bedarf es unbedingt **coming back option** für junge Menschen, die unbedingt aus der Jugendhilfe wollten und nach einiger Zeit merken, dass sie eigentlich doch noch Jugendhilfe benötigen.

Vorschlag:

(1) Einem jungen Volljährigen ~~soll~~ **muss** Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer **eigenverantwortlichen Lebensführung** gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

~~Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.~~

Oder:

Die Beendigung der Hilfen wird von den jungen Menschen gemeinsam mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe festgelegt und erfolgt nach individueller Betrachtung des Hilfeverlaufs.

Insgesamt wäre es hilfreich und denkbar durch eine sogenannte Jugendhilfeinspektion zu installieren, wie es sie schon in Hamburg gibt. Sie ist mit dem politischen Auftrag verbunden ist, die Qualität der erzieherischen Hilfen und des Kinderschutzes zu sichern und weiterzuentwickeln

sowie die individuelle Handlungs- und Verfahrenssicherheit der Fachkräfte zu erhöhen. Als Referat in der Abteilung „Gestaltung der Jugendhilfe“ des Amtes für Familie überprüft die Jugendhilfeinspektion die Einhaltung von rechtlichen, fachlichen und dokumentarischen Standards und identifiziert gemeinsam mit den untersuchten Abteilungen förderliche und hinderliche Faktoren für eine gute Fachpraxis im Jugendamt.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Zielgruppe der obdachlosen/ wohnungslosen oder entkoppelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ihren heterogenen Zugängen und Problemlagen eine **eigene Berücksichtigung im SGB VIII findet** und entsprechende Angebote für im Gesetz verankert werden z.B.:

Für wohnungslose Jugendliche und junge Erwachsene werden besondere Wohnangebote in der Jugendhilfe (SGB VIII) ausgebaut bzw. geschaffen. D.h. neben der expliziten Nennung und Berücksichtigung muss es die gesetzliche Regelung der Möglichkeit einer schnellen, sofortigen Unterbringung in geeigneten Wohnraum geben (Housing first oder Bett ohne Bedingung).

Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit, 10118 Berlin
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser Servicetelefon:

030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Stand:

Februar 2020

Gestaltung:

Zebralog GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>

